KANTON
LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Kantonaler Richtplan 2009

Richtplan-Text

17. November 2009

Impressum

Gesamtprojektleitung
Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)
Mike Siegrist, Abteilungsleiter Raumplanung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Tel 041 228 51 83
Fax 041 228 64 93
www.rawi.lu.ch
rawi@lu.ch

Externe Projektbegleitung und -bearbeitung
Ernst Basler + Partner AG
Jürg Bösch, Katharina Koch
Mühlebachstrasse 11
8032 Zürich

Mitarbeit in Steuerungsgremium, Projektleitung und Themengruppen
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle vif
Dienststelle uwe
Dienststelle lawa
Amt für Gemeinden
RET Region West (ehemals RegioHER)
RET Idee Seetal AG
RET Sursee Mittelland (ehemaliger Regionalplanungsverband Sursee Sempachersee Michelsamt)
RET LuzernPlus (ehemaliger Regionalplanungsverband Luzern)
Verkehrsverbund Luzern (ehemals Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr Luzern öVL)
Wirtschaftsförderung Luzern
Gebäudeversicherung Luzern
Verband Luzerner Gemeinden
Institut für Betriebs- und Regionalökonomie, Hochschule Luzern
ecoptima ag
Wanner + Partner AG
Hanser + Partner AG
Hintermann & Weber AG
Planteam S AG
ILU AG

Layout/Gestaltung
Ernst Basler + Partner AG; rawi

Druck
Drucksachen- u. Materialzentrale Kanton Luzern (Richtplantext); Kümmerly+Frey AG (Richtplankarte)

Copyright
rawi (Richtplantext); GIS Luzern (Richtplankarte)

Richtplanverfahren
Erlassen vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 17. November 2009
Genehmigt vom Kantonsrat Luzern am 23. März 2010
Genehmigt vom Bundesrat am 24. August 2011 (mit Änderungen in den Kapiteln S4, M3 und L5)

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines 1

A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung 1

A2 Aufbau, Gliederung und Wirkung 4

A3 Richtplanverfahren 6

A4 Nachhaltige Entwicklung 8

A5 Bewirtschaftung, Monitoring und Controlling 10

Z) Raumordnungspolitische Zielsetzungen 15

Z1 Raumstrukturen 15

Z2 Siedlung und Wirtschaftsstandort 19

Z3 Mobilität 21

Z4 Landschaft 23

Z5 Ver- und Entsorgung 25

R) Raumstrukturen 27

R1 Raum- und Zentrenstruktur 27

R2 Regionale Entwicklungsträger 32

R3 Öffentliche Bauten und Anlagen 37

R4 Neue Regionalpolitik (NRP) 41

R5 Pärke von nationaler Bedeutung 43

R6 Tourismus, Freizeit und Erholung 46

R7 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Agglomerationsprogramm 51

R8 Luftreinhaltung 56

R9 Militärische Bauten und Anlagen 58

S) Siedlung 61

S1 Siedlungsentwicklung und –begrenzung 61

S2 Siedlungserschliessung und –gestaltung 66

S3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler 69

S4 Weiler und Kleinsiedlungen 72

S5 Wohnschwerpunkte 74

S6 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) 76
S7 Strategische Arbeitsgebiete 79
S8 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) 82
S9 Technische Gefahren 85

M) Mobilität 87

M1 Gesamtverkehrspolitik 87
M2 Nationalstrassen 92
M3 Kantonsstrassen 95
M4 Lärmschutz entlang von Strassen 98
M5 Öffentlicher Verkehr 100
M6 Fuss- und Radverkehr 107
M7 Güterverkehr 109
M8 Zivilluftfahrt 110

L) Landschaft 113

L1 Landschaft und Biodiversität 113
L2 Gewässer 117
L3 Naturgefahren 120
L4 Bodenschutz 122
L5 Bauen ausserhalb der Bauzone 124
L6 Landwirtschaft 127
L7 Wald 130

E) Ver- und Entsorgung 131

E1 Abbau Steine und Erden 131
E2 Rohstoffe und Abfall 136
E3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz 142
E4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung 146
E5 Energiepolitik und Energieeffizienz 148
E6 Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung 151
E7 Elektrizitätsversorgung 154
E8 Gasversorgung 159
E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk 162

Anhänge I und II

Glossar

A

AAL	Armee-Ausbildungszentrum Luzern
Abs.	Absatz
AG	Aargau
AL	Ausgangslage
AMP	Armee-Motorfahrzeugpark
Anl.	Anlage
ARA	Abwasserreinigungsanlagen
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

B

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BBZN	Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung
BE	Bern
BFS	Bundesamt für Statistik
BHP	Büro Hanser und Partner
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLS	Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn
BNE	Bruttonationaleinkommen
BUWD	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

C

CHF	Schweizer Franken
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke AG

D

DMO	Destinationsmanagement-Organisation
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge

E

EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SRL Nr. 702)
EGUSG	Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (SRL Nr. 700)
EnG	Energiegesetz (SRL Nr. 773)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
EWL	Energie Wasser Luzern

F

FD	Finanzdepartement
FFF	Fruchtfolgeflächen
FS	Festsetzung

G

GE	güterverkehrsintensive Einrichtung
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR Nr. 814.20)
GSM-Netz	Mobilfunk der zweiten Generation
GstS	Generalstabs-Schulen
GVL	Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

H

ha	Hektar
HK	Dienststelle für Hochschulbildung und Kultur
HZ	Hauptzentrum

I

immo	Dienststelle Immobilien
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IT	Informationstechnologie
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

J

JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement

K

KEV	kostendeckende Einspeisevergütung
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
kV	Kilovolt

L

lawa	Dienststelle Landwirtschaft und Wald
LBV	Luzerner Bauernverband

M

MIV	motorisierter Individualverkehr

N

Neat	Neue Einsenbahn-Alpentransversale
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR Nr. 451)
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR Nr. 814.710)
NLG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (SRL Nr. 709a)
NRP	Neue Regionalpolitik

O

öV	öffentlicher Verkehr
öVL	Zweckverband öffentlicher Agglomerationsverkehr Luzern
öVV	Verordnung zum Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775a)

P

PBG	Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 735)
PBV	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (SRL Nr. 736)
PE	publikumsintensive Einrichtung
PM10	Feinstaub

R

rawi	Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation
RD BUWD	Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes
RegioHER	Regionalentwicklungsverband Hinterland, Rottal, Entlebuch
REP 21	Regionaler Entwicklungsplan Region Luzern
RET	Regionaler Entwicklungsträger
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR Nr. 700)
RPV	Raumplanungsverordnung (SR Nr. 700.1)
RZ	Regionalzentrum

S

SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIL	Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt
SPM	Sachplan Militär des Bundes
StFV	Störfallverordnung (SR Nr. 814.012)
StrG	Strassengesetz (SRL Nr. 755)
Stva	Strassenverkehrsamt
SÜL	Sachplan Übertragungs-leitungen des Bundes
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SZ	Subzentrum

T

TJ/a	Terajoule pro Jahr
TTZ	Technisch-Taktisches Zentrum
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (SR Nr. 814.600)

U

UBE	UNESCO Biosphäre Entlebuch
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
US	Unterstation
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR Nr. 814.01)

UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR Nr. 814.011)
UW	Unterwerk
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie

V

VBBo	Verordnung über Belastungen des Bodens (SR Nr. 814.12)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VE	verkehrsintensive Einrichtungen
vif	Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
VLP	Vereinigung für Landesplanung
VO	Vororientierung
VVL	Verkehrsverbund Luzern

W

WBG	Wasserbaugesetz (SRL Nr. 760)
WLL	wireless local loop
WNVG	Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (SRL Nr. 770)

Z

ZE	Zwischenergebnis
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung

A ALLGEMEINES

A Allgemeines

A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung

I. Richtungsweisende Festlegung

A1 Der Richtplan ist strategisches Führungs- und Leitinstrument für die räumliche Entwicklung. Er steuert die angestrebte räumliche Entwicklung unter Beachtung wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte und beauftragt die zuständigen Instanzen mit der Umsetzung.

II. Erläuterungen

Wirkungsorientierte Raumordnungspolitik

Die Raumplanung muss dafür sorgen, dass die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander und auf die erwünschte Entwicklung abgestimmt werden, ohne dabei in wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse dirigistisch einzugreifen. Dies kann durch die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen an geeigneten Orten und durch die zielgerichtete Koordination im Einzelfall erreicht werden. Bund, Kantone und Gemeinden regeln ihre räumliche Entwicklung in Konzepten, Sachplänen, Richtplänen und Nutzungsplänen (Art. 6 ff., 13 und 14 ff. RPG). Der Richtplan legt die richtungsweisenden Festlegungen für die einzelnen Sachbereiche und den zu berücksichtigenden räumlichen Orientierungsrahmen im Sinne von Leitplanken fest. Raumwirksame Vorhaben haben grundsätzlich diesen übergeordneten Zielsetzungen und dem vorgegebenen räumlichen Orientierungsrahmen zu entsprechen.

Aus dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel ergeben sich neue Bedürfnisse, deren Auswirkungen auf die Siedlung, den Verkehr und die Landschaft heute nicht abschliessend beurteilt werden können. Die kantonale Richtplanung muss diesen Veränderungsprozessen Rechnung tragen, indem sie die massgeblichen Entwicklungstrends rechtzeitig erkennt und aufnimmt.

Am kantonalen Richtplan sollen sich Behörden und Private orientieren können. Darin sollen die Handlungsspielräume der nachgeordneten Gemeinwesen so gross wie möglich belassen, dort aber klar und verbindlich abgegrenzt werden, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse erforderlich ist.

Hauptaufgaben

Der kantonale Richtplan dient hauptsächlich dazu:

- den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die geordnete Besiedlung des Kantonsgebietes zu steuern,
- Räume zu sichern, welche für die weitere Entwicklung des Kantons wichtig sind,
- ökologisch und landschaftlich wertvolle Gebiete zu erhalten und aufzuwerten,
- den Stand der Abstimmung der wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Nachbarkantonen, regionalen Entwicklungsträgern und Gemeinden aufzuzeigen,

- die wesentlichen Elemente der angestrebten räumlichen Ordnung des Kantons für die koordinierende Tätigkeit der regionalen Entwicklungsträger und die Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinden aufzuzeigen,
- die zur Problemlösung erforderlichen Verfahren durch eine aktive und zielgerichtete Koordination zu beschleunigen und unerwünschte Nebenwirkungen zu vermeiden,
- für die erforderlichen Handlungsspielräume zu sorgen und eine möglichst hohe Flexibilität für künftige Entwicklungen und Bedürfnisse an geeigneten Orten zu schaffen,
- die erforderliche Stabilität sicherzustellen, wo Veränderungen unerwünscht sind,
- unerwünschte Entwicklungen, die im Gang sind oder sich abzeichnen, einzuschränken und zu korrigieren.

Verbindlichkeit

Der kantonale Richtplan bindet **Behörden** von Bund, Kanton und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Den nachgeordneten Behörden muss der Richtplan den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum belassen (Art. 2 RPG). Der Bund hat insbesondere bei seinen Bauvorhaben und Sachplanungen den kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

Die **Gemeinden** und die **regionalen Entwicklungsträger** sind in doppelter Hinsicht in die kantonale Richtplanung eingebunden: Sie sind einerseits für die räumliche Entwicklung des Kantons mitverantwortlich und können andererseits durch den kantonalen Richtplan in ihrem Planungsermessen eingeschränkt werden. Gemeinsam müssen die betroffenen Partner nach einem Interessenausgleich suchen und die vereinbarten Lösungen behördenverbindlich festhalten. Die Umsetzung der kantonalen Richtplanung erfordert eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit mit den nachgeordneten und übergeordneten Planungsbehörden.

Den **Privaten und der Wirtschaft** dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie z.B. für private Investitionen erforderlich sind.

Richtplaninhalte

Der kantonale Richtplan ist thematisch breit angelegt, beschränkt sich aber auf das Wesentliche. Eingang in den Richtplan gefunden haben daher insbesondere jene raumwirksamen Tätigkeiten,

- die eine starke Veränderung der Bodennutzung, der Besiedlung oder der Umwelt mit sich bringen,
- bei denen erhebliche Nutzungskonflikte bestehen,
- die eine intensive Zusammenarbeit verschiedener Planungsträger erfordern.

Controllingbericht 2006

Die inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich zudem aus dem Controllingbericht 2006. Aufgrund der Soll-Ist-Beurteilung des Richtplans 1998 wurde dort im Wesentlichen folgender Handlungsbedarf für die nachfolgende Richtplanüberarbeitung festgehalten:

- Konzentration der Entwicklung auf die Hauptentwicklungsachsen und Stärkung der Zentren,

- Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum und Förderung der regionalen Potenziale,
- haushälterische Bodennutzung, Reduktion des Bauzonenzuwachses, Nutzung der inneren Bauzonenreserven,
- Weiterverfolgung der bisherigen Gesamtverkehrspolitik, Vorantreiben wichtiger Infrastrukturvorhaben und differenzierte Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt, insbesondere in der Agglomeration,
- Schutz vor Strassenverkehrslärm mit hoher Priorität,
- Erhaltung von Landschaftsräumen, Schutz der Fruchtfolgeflächen, Freihaltung des Landwirtschaftsgebietes von Bauten und Anlagen sowie Förderung des ökologischen Ausgleichs
- vermehrte raumplanerische Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren.

A2 Aufbau, Gliederung und Wirkung

I. Richtungsweisende Festlegung

A2 Der kantonale Richtplan setzt sich aus dem Richtplan-Text und der Richtplan-Karte zusammen.

II. Erläuterungen

Richtplan-Text

Der Richtplan-Text besteht aus raumordnungspolitischen Zielsetzungen, richtungsweisenden Festlegungen, Erläuterungen und den Koordinationsaufgaben. Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung durch den Kantonsrat die grau hinterlegten Teile des Richtplan-Textes (raumordnungspolitische Zielsetzungen, richtungsweisende Festlegungen und Koordinationsaufgaben) sowie die Richtplan-Karte.

- Die **raumordnungspolitischen Zielsetzungen** zeigen die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons Luzern auf. Sie bilden den strategischen Rahmen für die richtungsweisenden Festlegungen.
- Die **richtungsweisenden Festlegungen** zeigen die angestrebte Wirkung auf oder definieren den Handlungsspielraum für die räumliche Entwicklung insgesamt und für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben. Sie sind als wirkungsorientierte Zielsetzungen, als Planungsgrundsätze oder als Beurteilungskriterien formuliert.
- Die **Erläuterungen** verweisen auf die Ausgangslage, die Probleme, die wichtigsten Zusammenhänge und Grundlagen sowie auf den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren.
- Die **Koordinationsaufgaben** geben Anweisungen für die Umsetzung und die weitere Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Koordination, die zeitlichen Prioritäten, die für die weitere Koordination federführende Stelle und die sonst an der Abstimmung beteiligten Behörden und Stellen festgelegt.

Richtplan-Karte

Die Richtplan-Karte enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand auf, anderseits macht sie für diejenigen Koordinationsaufgaben, welche sich räumlich lokalisieren lassen, verbindliche standortbezogene Aussagen.

Koordinationsstand

Die Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf. Daher unterscheidet der Richtplan:

- Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind (**Festsetzungen**);
- Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen (**Zwischenergebnisse**);
- Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können (**Vororientierungen**).

Kosten

Verbindliche Aussagen zu den Kosten und zum Realisierungszeitpunkt eines Vorhabens sind in der Regel nicht möglich. Für eine realistische Kostenschätzung fehlen in den meisten Fällen die erforderlichen Detailkenntnisse. Die Realisierungszeitpunkte sind zudem vom finanzpolitischen Handlungsspielraum des Kantons sowie von der Prioritätensetzung abhängig, welche der Regierungsrat alle vier Jahre mit dem Legislaturprogramm vornimmt. Der Richtplan legt daher in erster Linie die Prioritäten innerhalb der jeweiligen Sachbereiche fest. Bestehen zeitliche Abhängigkeiten oder können Kosten und Nutzen zuverlässig abgeschätzt werden, werden diese Angaben bei den Koordinationsaufgaben berücksichtigt.

Prioritäten / Zeiträume

Der Richtplan sieht folgende Prioritätenordnung vor:

A **wichtig und dringend:** Aufgabe sofort beginnen, die erforderlichen Mittel bereitstellen und die notwendigen Verfahren einleiten;

B **wichtig:** Aufgabe innert fünf Jahren beginnen oder erledigen, allenfalls sofort die notwendigen Handlungsspielräume sichern;

C **dringend:** Abhängigkeiten klären. Die federführende Stelle sorgt für die notwendigen Beschlüsse und beobachtet die weitere Entwicklung;

D **übrige Vorhaben:** nach Bedarf innert zehn Jahren erledigen, die weitere Entwicklung beobachten.

E **Daueraufgaben:** laufend bzw. periodisch erledigen

A3 Richtplanverfahren

I. Richtungsweisende Festlegung

A3 Anpassungen des Richtplans sind in einem möglichst raschen und einfachen Verfahren abzuwickeln. Anhörung, Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren werden nach Möglichkeit zusammengelegt, um das Verfahren zu beschleunigen.

II. Erläuterungen

Änderungen des Richtplans

Der Richtplan muss einerseits beständig und anderseits flexibel sein. Wenn er die Dynamik der räumlichen Entwicklung auffangen soll, muss er gewisse Handlungsspielräume bewahren und bei veränderten Verhältnissen oder neuen Aufgaben angepasst werden können. Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen der Richtplanänderung vor:

- Eine gesamthafte Überarbeitung des Richtplans, die in der Regel alle zehn Jahre erfolgt und meistens auch mit einer Überprüfung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung verbunden ist[1];
- Anpassungen des Richtplans, die erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist[2];
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Verfahren

Das Verfahren für die Überarbeitung und die Anpassung des kantonalen Richtplans ist im Planungs- und Baugesetz geregelt.[3] Danach erarbeiten die zuständigen Behörden und Dienststellen des Kantons den kantonalen Richtplan. Sie nehmen dabei Rücksprache mit den Behörden des Bundes, den Nachbarkantonen und den Gemeinden sowie mit den regionalen Entwicklungsträgern. Weitere interessierte Kreise sind anzuhören. Der Entwurf des Richtplans ist während 60 Tagen öffentlich aufzulegen. Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen und anschliessend vom Kantonsrat in Form eines Beschlusses genehmigt.

Der Regierungsrat kann den kantonalen Richtplan ohne Genehmigung des Kantonsrates geringfügig anpassen.[4] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens Koordinationsaufgaben fortgeschrieben, Abweichungen von untergeordneter sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen oder neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierungen in den Richtplan aufgenommen werden. Solche Anpassungen liegen im Kompetenzbereich des Regierungsrates.

[1] Art. 9 Abs. 3 RPG, § 14 Abs. 2 PBG
[2] Art. 9 Abs. 2 RPG, § 14 Abs. 1 PBG
[3] §§ 13 und 14 PBG
[4] § 14 Abs. 4 PBG

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *Art. 9 RPG*
→ *§§ 13 und 14 PBG*
→ *A5-2*

A3-1 Richtplanüberarbeitung

Der Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Federführung:	*BUWD*
Beteiligte:	*Nachbarkantone, Gemeinden, RET nach Bedarf*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*2020*

Querverweise:
→ *Art. 9 RPG*
→ *§§ 13 und 14 PBG*

A3-2 Richtplananpassung

Der Richtplan wird bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei bedeutenden neuen raumwirksamen Aufgaben, die zwischen Bund, Kanton, Nachbarkantonen, Gemeinden oder regionalen Entwicklungsträgern abgestimmt werden müssen, angepasst, indem insbesondere

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Festsetzungen oder Zwischenergebnisse in den Richtplan aufgenommen werden;
- die richtungsweisenden Festlegungen geändert oder ergänzt werden.

Federführung:	*BUWD*
Beteiligte:	*Nachbarkantone, Gemeinden, RET nach Bedarf*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*D*

Querverweis:
→ *§ 14 Abs. 4 PBG*

A3-3 Richtplanfortschreibung

Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem insbesondere

- neue Vorhaben oder Aufgaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden;
- Koordinationsaufgaben in dem vom Richtplan vorgegebenen Rahmen umgesetzt und zur Ausgangslage werden;
- Abweichungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung zugelassen werden.

Federführung:	*BUWD*
Beteiligte:	*Nachbarkantone, Gemeinden, RET nach Bedarf*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*D*

A4 Nachhaltige Entwicklung

I. Richtungsweisende Festlegung

A4 Der Kanton setzt sich für eine hohe Umwelt- und Lebensqualität ein. Er verpflichtet sich zugunsten der kommenden Generationen zu sozialer Gerechtigkeit, wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und ökologischer Verantwortung. Den zukünftigen Generationen sind Optionen zur Deckung ihrer Bedürfnisse offen zu halten. Der Kanton richtet die kantonale Raumplanung und den kantonalen Richtplan auf die in diesem umfassenden Sinn nachhaltige Entwicklung aus.

II. Erläuterungen

Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können (Brundtland-Definition).

Abbildung 1: Grundkonzept Nachhaltige Entwicklung

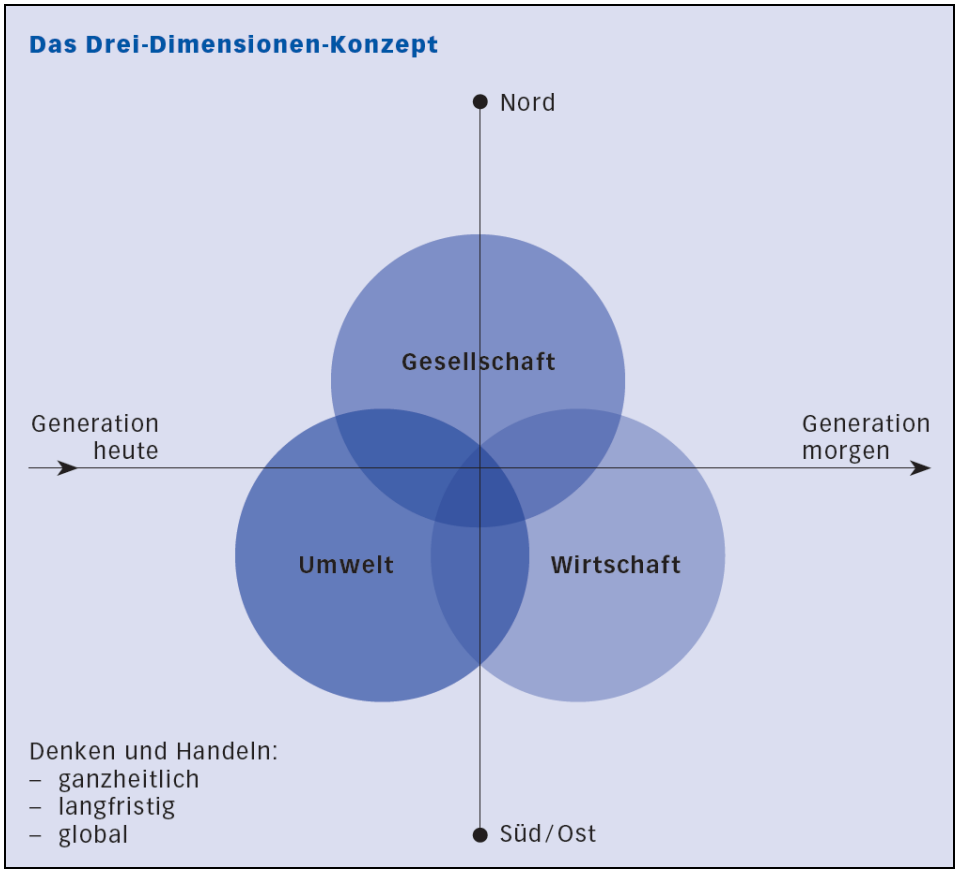

Eine nachhaltige Entwicklung stärkt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Solidarität und senkt den Umwelt- und Ressourcenverbrauch auf ein dauerhaft tragbares Niveau. Gefordert ist ganzheitliches Denken und Handeln, was bedeutet, dass wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Prozesse vernetzt zu betrachten sind und deren Auswirkungen auf alle drei Dimensionen jeweils berücksichtigt werden müssen. Unter Beibehaltung und Förderung der Bedürfnisse der heutigen Generation ist der Hand-

lungsspielraum für die kommenden Generationen zu wahren und ist die Gerechtigkeit innerhalb einer Generation zu gewährleisten.

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Richtplanerarbeitung

Der Kanton orientiert sich an der Leitidee der nachhaltigen Entwicklung. Dementsprechend wurden sowohl die Zielsetzungen der räumlichen Entwicklungsstrategien und der richtungsweisenden Festlegungen als auch die umsetzungsorientierten Koordinationsaufgaben einer stufengerechten Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen. Dabei wurden die Auswirkungen der richtungsweisenden Festlegungen und die Koordinationsaufgaben unter den Aspekten Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft geprüft und soweit erforderlich verbessert. Dieses Beurteilungsinstrumentarium steht auch den regionalen Entwicklungsträgern und den Gemeinden zur Verfügung.

Seit Ende 2008 beteiligt sich der Kanton Luzern am sogenannten „Cercle Indicateurs“, einer nationalen Plattform, die Kriterien zur Beurteilung der Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns erarbeitet und entsprechende Vergleiche ermöglicht. Erkenntnisse aus dieser Mitarbeit fliessen in geeigneter Form in die kantonalen Planungen ein.

III. Koordinationsaufgaben

A4-1 Ausrichtung des kantonalen Richtplans auf nachhaltige Entwicklung

Bei Anpassungen des kantonalen Richtplans wird Wert auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung gelegt. Vor Neuaufnahmen oder Korrekturen von räumlichen Entwicklungsstrategien, richtungsweisenden Festlegungen oder Koordinationsaufgaben sind nachvollziehbare Wirkungsabschätzungen auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit durchzuführen und bei Bedarf Optimierungen im Hinblick auf die Stärkung der Nachhaltigkeit vorzunehmen.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*weitere kantonale Dienststellen nach Bedarf*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweis:
→ R2-2

A4-2 Ausrichtung der raumwirksamen Tätigkeit der regionalen Entwicklungsträger auf nachhaltige Entwicklung

Die regionalen Entwicklungsträger legen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Wert auf die nachhaltige Entwicklung. Sie weisen nachvollziehbar die Ausrichtung ihrer raumwirksamen Tätigkeiten auf die nachhaltige Entwicklung nach. Für diesen Nachweis steht das kantonale Beurteilungsinstrumentarium zur Verfügung.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*rawi, weitere kantonale Dienststellen nach Bedarf*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

A5 Bewirtschaftung, Monitoring und Controlling

I. Richtungsweisende Festlegung

A5 Der kantonale Richtplan ist ein prozessorientiertes dynamisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Der Kanton will Entwicklungen vorausschauend wahrnehmen, diese steuern und ihnen bei Bedarf entgegenwirken. Er etabliert dazu ein Monitoring und ein Controlling.

II. Erläuterungen

Die Richtplanung als steuernde und koordinierende Tätigkeit ist darauf angewiesen, sich an Prozessen zu orientieren und Entwicklungen vorausschauend wahrzunehmen, diese zu steuern und bei Bedarf entgegenzuwirken. Die räumliche Entwicklung wird daher laufend beobachtet. Die richtungsweisenden Festlegungen und Koordinationsaufgaben werden periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung verglichen.

Monitoring

Für die Beobachtung der räumlichen Entwicklung des Kantons Luzern wird ein systematisches Monitoring durchgeführt. Das Indikatorenset für die Raumbeobachtung umfasst ausgewählte Leitindikatoren, welche bedeutende Richtplanthemen abdecken. Für diese Indikatoren werden die Daten periodisch statistisch ausgewertet und Zeitreihen erstellt.

Controlling

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument für die Richtplanung und ermöglicht es, aufgrund des periodischen Vergleichs der Zielsetzungen der Richtplaninhalte mit der tatsächlichen räumlichen Entwicklung, Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen. Das Richtplancontrolling besteht aus:

- einem Zielerreichungscontrolling auf der strategischen Ebene: In einem Soll-Ist-Vergleich wird die tatsächliche räumliche Entwicklung (gemäss Monitoring) den Zielen und Massnahmen des Richtplans gegenübergestellt.
- einem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene: Die Koordinationsaufgaben werden hinsichtlich ihres Umsetzungsstandes untersucht.

Ein effizientes Richtplan-Controlling setzt voraus, den kantonalen Richtplan als strategisches Führungsinstrument zu handhaben und einzusetzen sowie für eine zweckmässige Abstimmung und Vernetzung des Richtplans mit den übrigen Führungsinstrumenten (Integrierter Aufgaben- und Finanzplan, Legislaturprogramm, Investitionsprogramme usw.) zu sorgen.

Falls sich aus dem „Cercle Indicateurs“ oder aus anderen Quellen künftig weitere wichtige raumrelevante Indikatoren (unter Berücksichtigung der entsprechenden Datengrundlagen) ergeben, wird deren Aufnahme ins Richtplanmonitoring und -controlling geprüft.

Berichterstattung

Zum Monitoring der räumlichen Entwicklung wird periodisch Bericht erstattet. Die Kantone müssen dem Bund gemäss Art. 9 RPV alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung erstatten.

Controlling Agglomerationsprogramm

Das Agglomerationsprogramm wird gemäss Vorgaben des Bundes ebenfalls einem Controlling unterzogen. Da die Systemgrenze (Agglomeration) eine andere ist als für die Richtplanung (Kanton) und das Controlling sich auf die

Massnahmen beziehen soll, sind spezifische Indikatoren nötig. Soweit als möglich werden dieselben Kennzahlen verwendet wie für das Richtplanmonitoring.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *A5-2*
→ *Monitoring-Controlling-Konzept*

A5-1 Monitoring

Der Kanton dokumentiert periodisch in einem Monitoring die räumliche Entwicklung. Dieses umfasst insbesondere die Auswertung und Interpretation von folgenden ausgewählten Leitindikatoren:

Raumstrukturen:

- Räumliche Verteilung der Bevölkerung
- Räumliche Verteilung der Beschäftigten in volkswirtschaftlicher Hinsicht
- Räumliche Verteilung der Arbeitsstätten in volkswirtschaftlicher Hinsicht
- Luftschadstoffbelastung
- Belastung durch Verkehrslärm

Siedlung:

- Siedlungsfläche (tatsächliche Bodennutzung) innerhalb und ausserhalb der Bauzonen / Gebäudebestand ausserhalb Bauzonen
- Siedlungsfläche pro Kopf
- Bauzonen (rechtlich zulässige Bodennutzung)
- Bauzonenreserven

Mobilität:

- Modalsplit
- Gesamtfahrleistungen im MIV
- Anteil der Bevölkerung mit öV-Anschluss

Landschaft:

- Fruchtfolgeflächen
- wertvolle übergeordnete Naturräume
- Aufwertung Fliessgewässer und Hochwasserschutz

Versorgung und Entsorgung:

- Kiesabbau / Verwertung von Bauschutt

Diese Leitindikatoren sowie die genauen Zuständigkeiten sind in einem separaten Monitoring-Controlling-Konzept festzuhalten.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*weitere kantonale Dienststellen gemäss Monitoring-Controlling-Konzept*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *A3-1*
- → *A5-1*
- → *L6-1*
- → *L6-2*
- → *Monitoring-Controlling-Konzept*

A5-2 Controlling Richtplan

Der Regierungsrat beschliesst das Monitoring-Controlling-Konzept und damit insbesondere zu jedem Leitindikator dessen angestrebte Entwicklung.

Der Regierungsrat legt dem Bund alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung vor. In der Regel wird auch dem Kantonsrat Bericht erstattet. Dieser Bericht umfasst insbesondere:

- Monitoring: Aussagen über die tatsächliche räumliche Entwicklung des Kantons;
- Zielerreichungscontrolling: Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung (gemäss Monitoring) mit den Zielen und Massnahmen des kantonalen Richtplans bzw. den angestrebten Entwicklungsrichtungen gemäss Monitoring-Controlling-Konzept;
- Vollzugscontrolling: Dokumentation des Umsetzungsstandes der Koordinationsaufgaben;
- Handlungsbedarf: Empfehlungen für Anpassungen der Richtplaninhalte, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen in der Zielerreichung und im Vollzug.

Für die Erstellung des Controllingberichts holt die Dienststelle rawi bei den übrigen beteiligten Dienststellen die entsprechenden raumrelevanten Daten bzw. Interpretationen sowie den Stand der Umsetzung ihrer Koordinationsaufgaben ein.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*weitere kantonale Dienststellen gemäss Monitoring-Controlling-Konzept*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*B / alle vier Jahre ab Genehmigung Richtplan*

Querverweise:
→ *R7-1*
→ *R7-2*

A5-3 Controlling Agglomerationsprogramm

Für das Agglomerationsprogramm wird ein spezielles Controlling eingerichtet, das sich nach den Vorgaben des Bundes richtet. Die Dienststelle rawi legt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen und dem Bundesamt für Raumentwicklung die notwendigen Indikatoren fest. Es wird insbesondere überprüft, ob

- das Agglomerationsprogramm termingerecht umgesetzt wird,
- die notwendigen flankierenden Massnahmen getroffen werden,
- die kommunalen Nutzungsplanungen entsprechend angepasst werden, insbesondere aber die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gemäss Koordinationsaufgabe R7-2 erfolgt ist,
- die erwarteten Wirkungen tatsächlich eintreten,
- der Massnahmenbedarf weiterhin vorhanden ist,
- das Agglomerationsprogramm mit den Massnahmen des Bundes und der Nachbarkantone koordiniert ist,
- der Investitionsaufwand im ursprünglich geplanten Rahmen liegt.

Eine Überarbeitung des Agglomerationsprogramms drängt sich dann auf, wenn die tatsächlichen Wirkungen und die effektiven Kosten stark von den ursprünglich erwarteten abweichen.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*Steuerungsgremium Agglomerationsprogramm inkl. Kantone NW, OW und SZ*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Z ZIELSETZUNGEN

Z Raumordnungspolitische Zielsetzungen

Z1 Raumstrukturen

Z1-1 Strategische Ausrichtung des Kantons

Z1-1	**Der Kanton orientiert sich strategisch am Metropolitanraum Zürich und nimmt aktiv an dessen Entwicklung teil. Innerhalb dieses Metropolitanraumes wahrt er seine Eigenständigkeit und baut seine Konkurrenzfähigkeit und seine Stärken aus.**

Abbildung 2: Strategische Ausrichtung des Kantons

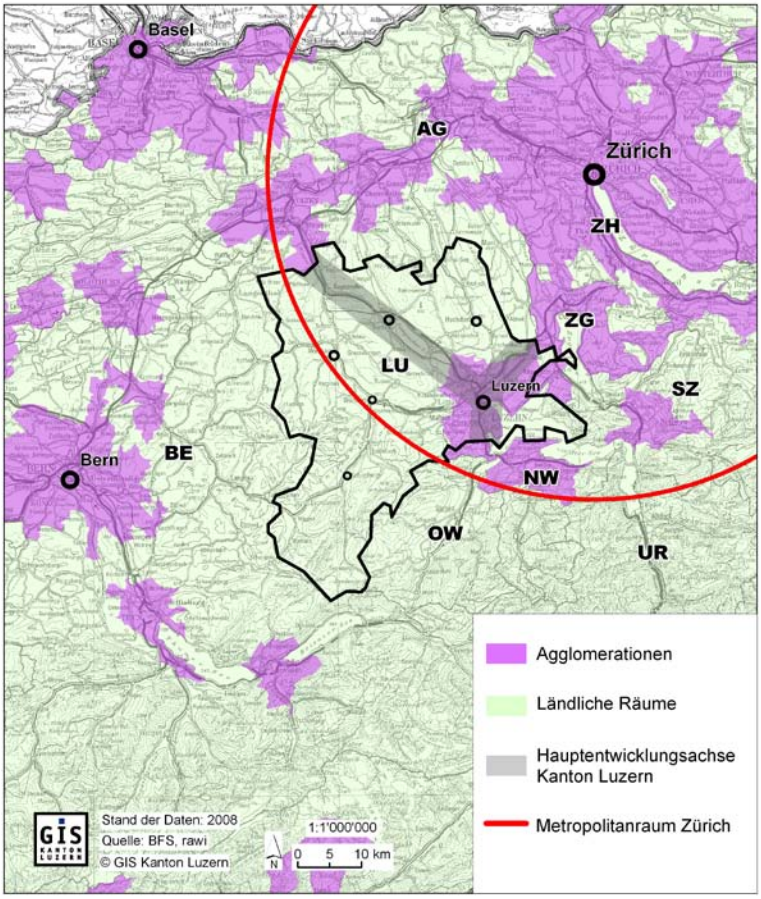

Es gelten folgende Grundsätze:

- Eine engere interkantonale Zusammenarbeit mit den Kantonen Zürich und Aargau und deren Wirtschaftsräumen, insbesondere dem Metropolitanraum Zürich, wird angestrebt.
- Die traditionelle Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen Zug, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Uri wird fortgesetzt, wobei der Nutzen für alle Partner ersichtlich sein muss.
- Die Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern wird weitergeführt und gepflegt.

- Gleichzeitig entwickelt sich der Kanton eigenständig weiter und baut seine Konkurrenzfähigkeit und seine Stärken aus.
- Weiterhin ist in erster Linie die Hauptentwicklungsachse - zusammen mit den Zentren - der Wachstumsmotor innerhalb des Kantons.
- In den Bereichen Kultur, Kongresswesen, Tourismus, Naherholung sowie Wohnen strebt der Kanton eine Festigung seiner Stärken und Vorzüge in Ergänzung zum Metropolitanraum Zürich an.

Z1-2 Positionierung als Tourismus- und Kulturdestination

Z1-2	**Der Kanton Luzern positioniert sich dank seinen grossen urbanen und landschaftlichen Qualitäten und Vorzügen national wie auch international erfolgreich als Tourismusdestination, insbesondere auch mit einem herausragenden Kulturangebot.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die kantonseigene Identität mit herausragenden urbanen, kulturellen und landschaftlichen Qualitäten, die weltweite Bedeutung des Markennamens „Lucerne“ im internationalen Tourismus sowie die nationale Bedeutung der Biosphäre Entlebuch im Segment des naturnahen Tourismus sollen verstärkt und nachhaltig in Wert gesetzt werden.
- Eine organisatorisch schlanke und professionelle Vermarktung des ganzen Kantons als Tourismusdestination wird angestrebt. Ziel ist die Nutzung von Synergien durch die Bündelung der Kräfte aus den heutigen Tourismusorganisationen.
- Die angestrebte Entwicklung wird auch mit raumplanerischen Instrumenten unterstützt.

Z1-3 Raum- und Zentrenstruktur sowie Entwicklungsstrategie

Z1-3	**Aufbauend auf den beiden Räumen Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft werden die Zentren gestärkt. Sie bilden zusammen mit der Hauptentwicklungsachse das wirtschaftliche Rückgrat des Kantons, wo sich die wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen konzentriert. Durch die entsprechenden Wachstumsimpulse wird ergänzend dazu auch die Entwicklung der übrigen Gebiete mit ihren typischen räumlichen Stärken und Vorzügen (Wohn-, Arbeits- oder Erholungsraum) gefördert.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Der Raum Luzern Agglomeration nimmt als Teil des Metropolitanraums Zürich und als Drehscheibe der Zentralschweiz eine wichtige Funktion über den Kanton hinaus wahr und erlaubt eine erfolgreiche Positionierung des ganzen Kantons im gesamtschweizerischen Standortwettbewerb.
- Mit dem Agglomerationsprogramm und mit dem Prozess der Vereinigung von Stadt und Nachbargemeinden wird eine überregional erfolgreiche Standortentwicklung ermöglicht und die Position Luzerns innerhalb der wirtschaftlichen Grossräume insgesamt gestärkt. Die Agglomeration soll sich durch ein klares Profil und einen einheitlichen Auftritt auszeichnen.
- Sursee hat das Potenzial zu einer Agglomeration. Als starkes Regionalzentrum soll Sursee in seiner Funktion eines Wirtschaftsmotors für die umliegenden ländlichen Gemeinden gefördert werden und damit zur Stärkung des ländlichen Mittellandes beitragen. Der Vereinigungsprozess wird unterstützt.
- Vor allem entlang der Hauptentwicklungssachse sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden genutzt werden. Angestrebt wird eine optimale Ausrichtung der Nutzung und Erschliessung der Wohn- und Arbeitsplatzgebiete mit grossem Entwicklungspotenzial auf die Kapazitäten des (über-)regionalen Verkehrsnetzes, insbesondere auch bei den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung.
- Auch in den übrigen Gebieten ist eine vielseitige, räumlich konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung anzustreben, indem die vorhandenen regionalen Qualitäten, etwa in den Bereichen Pärke von nationaler Bedeutung, naturnaher Tourismus, Freizeitnutzungen und erneuerbare Energien, genutzt und durch innovative Projekte im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (NRP) gestärkt werden.
- Gemäss den Vorgaben der NRP wird ein gezielter Mitteleinsatz zugunsten der Regionalzentren als Entwicklungsmotoren und des Raums Luzern Landschaft angestrebt.
- Der Kanton unterstützt den Raum Luzern Landschaft ausserdem mittels des kantonalen Finanzausgleichs, der Förderung von Gemeindevereinigungen und der Verbesserung der Verkehrsanbindung, um auch hier die Voraussetzungen für eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität zu schaffen.
- Die öffentlichen Bauten und Anlagen werden - gestützt auf die Zentrenstruktur - zweckmässig räumlich zugeordnet

Z1-4 Regionale Entwicklungsträger, Aufgabenteilung

Z1-4	**Die Gemeinden bauen wenige, gut organisierte regionale Entwicklungsträger auf, die in erster Linie gemeindeübergreifend kommunale Aufgaben koordinieren und aufeinander abstimmen, ohne damit eine vierte Staatsebene zu schaffen.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- In den beiden Räumen Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft werden – unter Wahrung der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten – zweckmässige organisatorische Strukturen für eine effiziente und effektive Abwicklung der gemeindeübergreifend abzustimmenden kommunalen Aufgaben aufgebaut, ohne eine vierte Staatsebene zu schaffen.
- Eine intensivere gemeindeübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung wird angestrebt, und Gemeindefusionen werden gefördert.
- Der Kanton setzt gezielt Impulse zur Verbesserung der Planungen und damit auch der räumlichen Entwicklung.

Z2 Siedlung und Wirtschaftsstandort

Z2-1 Haushälterische Bodennutzung

Z2-1	**Der Kanton strebt mit raumplanerischen Instrumenten einen sparsamen Umgang mit dem Boden als knappem Gut an.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Der Trend zur weiteren Siedlungsausdehnung soll - auch bei Kleinsiedlungen – abgebremst und der Bauzonenflächenzuwachs reduziert werden. Innerhalb des kommunalen Entwicklungsspielraums soll die bedarfsgerechte Siedlungsausdehnung kompakt und in historisch gewachsenen Strukturen erfolgen.
- Es wird eine bessere Ausnützung der bestehenden Bauzonen angestrebt; der Nutzung von inneren Reserven (z.B. Baulücken, Umnutzung ehemaliger Militärareale) wird Priorität eingeräumt.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert: Nutzungspotenziale werden unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität und der Erschliessung standortgerecht und massgeschneidert ausgeschöpft.
- Im Rahmen der regionalen Konzepte und bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen werden unter Berücksichtigung des nötigen kommunalen Entwicklungsspielraumes die Bauzonen quantitativ und/oder qualitativ begrenzt.

Z2-2 Förderung der Siedlungs- und Wohnqualität

Z2-2	**Der Kanton zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität aus. Die kantonalen Behörden unterstützen die Gemeinden bei der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Wohngebiete sollen von allen umweltrechtlich relevanten Lärm- und Luftschadstoffbelastungen freigehalten bzw. entlastet werden.
- Die Sicherheit – etwa bei technischen Gefahren – soll gewährleistet werden.
- Vor dem Hintergrund einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen wird der Ortsbildpflege eine der Bedeutung der Ortschaft entsprechende Beachtung geschenkt.
- Angestrebt wird eine qualitativ hochwertige Gestaltung und städtebauliche Einbettung von Siedlungselementen in die Landschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch der Gestaltung öffentlicher Aussenräume.

Z2-3 Förderung des Wirtschaftsstandortes

Z2-3	**Der Kanton Luzern positioniert sich durch eine auf seine Stärken und Vorzüge und auf die Zukunft ausgerichtete Strategie. Durch die Planung von Wohn- und Entwicklungsschwerpunkten wird der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Der Kanton Luzern strebt ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum an. Dabei sollen der Aufbau und die Expansion ansässiger Unternehmen unterstützt (Wachstum von innen) sowie neue Betriebe und Arbeitsplätze angesiedelt werden (Wachstum von aussen). Ziel ist die nachhaltige Schaffung von Arbeitsplätzen mit guten Arbeitsbedingungen.
- Der räumlichen Nähe der Unternehmen und vielen gut qualifizierten Arbeitskräften kommt in einer wissens- und technologiebasierten Wirtschaft eine immer grössere Bedeutung zu. Wachstumsimpulse aus dem Metropolitanraum Zürich sind entsprechend zu nutzen, um den Kanton als Unternehmensstandort zu stärken.
- Die Raumplanung optimiert kontinuierlich die Rahmenbedingungen für ein attraktives Umfeld, das den Zuzug zukunftsfähiger Unternehmen, gut qualifizierter Arbeitskräfte sowie finanzkräftiger Personen in den Kanton Luzern begünstigt.
- Mit Wohnschwerpunkten sollen attraktive Wohnstandorte im Kanton Luzern gefördert und damit positive volkswirtschaftliche Effekte erreicht werden.
- Auf der Hauptentwicklungsachse und in den Regionalzentren werden kantonale Entwicklungsschwerpunkte festgelegt.
- Der Kanton Luzern betreibt eine aktive Standortpromotion, indem er potenzielle Interessenten und Investoren bei der Standortwahl umfassend berät und unterstützt.
- Mit der Bezeichnung von strategischen Arbeitsgebieten werden zusammenhängende grössere Flächen festgelegt, die für die Ansiedlung von Grossbetrieben mit einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen geeignet sind, aber nur im konkreten Bedarfsfall überbaut werden sollen.
- Das Hauptgewicht der wirtschaftlichen Entwicklung wird auf die vorhandenen Möglichkeiten im Bereich der Hauptentwicklungsachse gelegt. Industrie, Handel/Logistik, kommerzielle Dienstleistungen, Gesundheit und Tourismus sind kraftvolle Motoren der Luzerner Wirtschaft. Über den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Cluster werden sie weiter gefördert. Im Vordergrund stehen folgende fünf Cluster: Gesundheit, Energie, Umwelttechnologien, Finanzdienstleistungen sowie IT und IT-Security.
- Im Raum Luzern Landschaft werden die vorhandenen vielfältigen Qualitäten ergänzend für Wohn-, Arbeits- und Erholungsnutzungen gestärkt.
- Für eine zukunftsorientierte und innovative Unternehmensstruktur sind weitere ergänzende Massnahmen von Bedeutung: die professionelle Unterstützung von Jungunternehmen in der Start-up-Phase, die Sicherstellung von Rahmenbedingungen, um den Rang des KMU-freundlichsten Kantons zu sichern, oder die Unterstützung von kleinräumigen Wirtschaftskreisläufen.

Z3 Mobilität

Z3-1 Förderung der Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt

Z3-1	**Die Abstimmung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs und der Umwelt hat im ganzen Kanton hohe Priorität.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Mit dem Agglomerationsprogramm wird die Abstimmung von Siedlung, Verkehr und Umwelt im Raum Luzern Agglomeration gewährleistet.
- Diese Abstimmung wird mit dem Richtplan und geeigneten Instrumenten der Ortsplanung im ganzen Kanton gezielt gefördert.
- Siedlungsentwicklung und -verdichtung (Wohnen, Arbeiten, Versorgung) sollen primär dort erfolgen, wo bereits vorhandene, ausbaufähige Infrastrukturen und qualitativ gute Angebote des öffentlichen Verkehrs bestehen.
- Insbesondere bei verkehrsintensiven Einrichtungen ist deren Abstimmung mit dem Verkehr und den Umweltauswirkungen von Bedeutung und stufengerecht vorzunehmen.

Z3-2 Neue Wege für eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung

Z3-2	**Der Kanton fördert eine nachhaltige, d.h. wirtschaftlich tragbare, allen Bevölkerungsgruppen zugängliche und umweltverträgliche Mobilität.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Der Ausbau und die Weiterentwicklung der übergeordneten Verkehrssysteme werden auf die künftige Siedlungsentwicklung und die nationalen und internationalen Bedürfnisse abgestimmt.
- Angebotsverbesserungen sind gemäss einer Prioritätenliste primär dort vorzunehmen, wo die Nachfrage ökonomisch und ressourcenschonend befriedigt werden kann.
- Die Erschliessung der Siedlungsgebiete erfolgt je nach Siedlungstyp differenziert mittels motorisiertem Individualverkehr (MIV), Langsamverkehr und öffentlichem Verkehr.
- Im Agglomerationskern wird die Erreichbarkeit mit dem MIV sichergestellt, dem öffentlichen Verkehr im Konfliktfall aber Priorität eingeräumt. Im Agglomerationsgürtel und entlang der Hauptentwicklungsachse ist der Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu erhöhen.
- Der Raum Luzern Landschaft soll mindestens durch ein Grundangebot im öffentlichen Verkehr an die Hauptentwicklungsachse und die Zentren angebunden werden.

- Der motorisierte Individualverkehr ist auf Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu leiten.
- Das Radroutenkonzept wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden nach Massgabe der im Bauprogramm festgelegten und verfügbaren Mittel umgesetzt.
- Innovative marktwirtschaftliche Ansätze für eine nachhaltige Mobilitätsabwicklung werden gefördert.

Z4 Landschaft

Z4-1 Biodiversität und Landschaft

Z4-1	**Die Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden sowie die Biodiversität sollen langfristig gesichert werden. Landschaften sollen ökologisch aufgewertet und vernetzt werden. Die Qualitäten und Charaktere der verschiedenen wertvollen und schönen Landschaftsräume sollen erhalten bleiben. Den Gewässern wird der notwendige Raum zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Ansprüche der Siedlungen und Nutzungen einerseits und des Hochwasserschutzes, des Naturschutzes und des Umweltschutzes anderseits berücksichtigt.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum, als Nahrungsgrundlage sowie als Wasserspeicher und -filter sind zu erhalten.
- Der Kanton Luzern setzt sich für die Sicherung und landschaftsgerechte Förderung der Biodiversität ein. Er ergreift die zweckmässigen Massnahmen zur Förderung der Biodiversität.
- Naturschutzflächen sollen in Umfang und Qualität erhalten und ergänzt werden. Durch die Schaffung von Vernetzungskorridoren werden die vorhandenen naturnahen Lebensräume aufgewertet.
- Bestrebungen für den Erhalt und für die Aufwertung besonders wertvoller Landschaften werden gebündelt mit dem Ziel, diese nachhaltig zu nutzen.
- Die Gewässer sind einerseits Teil des Erholungsraums für die Bevölkerung, anderseits Lebensräume für Tiere und Pflanzen und prägende Landschaftselemente. Ihre umfassenden Funktionen sollen erhalten und aufgewertet werden.
- Intakte und weitgehend unverbaute Landschaften sollen als wichtiger Faktor für den Wohn- und Tourismusstandort Luzern erhalten und aufgewertet werden.

Z4-2 Landwirtschaft und Wald

Z4-2	**Es werden ausreichend Flächen an geeignetem Kulturland, insbesondere auch Fruchtfolgeflächen, erhalten und damit die bodenabhängige produzierende Landwirtschaft unterstützt. Ergänzend wird im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Regelungen eine Öffnung der Landwirtschaftszone für bestimmte bodenunabhängige Betriebsformen ermöglicht. Für die Erhaltung der Biodiversität werden ökologische Ausgleichsflächen geschaffen. Die Multifunktionalität des Waldes wird unterstützt.**

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Interesse an der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzungsflächen ist gegen andere Nutzungsinteressen abzuwägen. Der Kanton Luzern hat aufgrund des Sachplanes Fruchtfolgeflächen des Bundes mindestens 27'500 ha Fruchtfolgeflächen zu erhalten.
- Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone weitgehend. Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird und dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen.
- Die ökologische Herstellung von landwirtschaftlichen Produkten mit Ausrichtung auf eine naturnahe Landwirtschaft, die qualitativ hochstehende Lebensmittel aus der Region hervorbringt, ist weiter anzustreben.
- Der Beitrag der Landwirtschaft zur Nahrungsmittelsicherheit, zur Erhaltung und Förderung der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung wird unterstützt.
- Die Emissionen von Ammoniak, insbesondere aus der Tierhaltung, werden vermindert.
- Die verschiedenen Funktionen des Waldes (Nutzung des Holzes für Baustoff und zur Energiegewinnung, Schutz vor Naturgefahren, Erholungsraum, Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere u. a.) werden soweit erforderlich räumlich differenziert und gefördert.

Z5 Ver- und Entsorgung

Z5-1 Unterstützung der Energiepolitik mit raumplanerischen Instrumenten

Z5-1 Der Kanton unterstützt mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen seine nachhaltige Energiepolitik.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Energiepolitik und Raumordnungspolitik sind aufeinander abzustimmen.
- Die Möglichkeiten von Instrumenten zur Förderung erneuerbarer Energien und nachhaltigen Bauens sind auszuschöpfen.

Z5-2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Z5-2 Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden bedarfsorientiert und ressourcenschonend geplant, realisiert und betrieben.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die notwendigen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen wie Wasserzufuhr, Siedlungsentwässerung, Strom- und Gasversorgungsanlagen sowie Telekommunikationseinrichtungen sind durch die Planung sicherzustellen.
- Sie werden nach den Vorgaben des Planungs-, Bau- und Umweltrechts schonend erstellt und betrieben.
- Bei der Wahl der Standorte und der Ausgestaltung der Anlagen werden die Umgebung und die bereits bestehenden Anlagen mitberücksichtigt.
- Leistungsaufträge an die Stromnetzbetreiber stärken die Grundversorgung und zielen namentlich auf eine kostengünstige Stromversorgung sowie die sparsame und effiziente Verwendung des Stroms ab.
- Der Aufbau eines Glasfasernetzes für Telekommunikationsangebote nach einheitlichen technischen Standards und der marktgerechte und diskriminierungsfreie Zugang zu diesem Netz sind zu unterstützen. Die Vorteile des Glasfasernetzes sind auch für die sparsame und effiziente Verwendung des Stroms einzusetzen.
- Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass für den Aufbau und den Betrieb von Energie- und Telekommunikationseinrichtungen nach einheitlichen technischen Standards durch private und öffentliche Unternehmen und zur Vermeidung von regionalen Wettbewerbsverzerrungen, etwa bei den Preisen, rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene geschaffen werden.

R RAUMSTRUKTUREN

R Raumstrukturen

R1 Raum- und Zentrenstruktur

I. Richtungsweisende Festlegung

R1 Durch die Bildung der beiden Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft, durch die Festigung der Hauptentwicklungsachse und durch eine klare Zentrenstruktur wird die Stellung des Kantons Luzern innerhalb des Metropolitanraums Zürich und gleichzeitig als eigenständige Drehscheibe der Zentralschweiz gestärkt. Dabei bilden das Hauptzentrum, die Regional- und die Subzentren zusammen mit der Hauptentwicklungsachse das Rückgrat für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und für dessen Positionierung im nationalen Standortwettbewerb. Sie vermitteln dem ganzen Kanton Wachstumsimpulse. Damit wird auch die Entwicklung der übrigen Gebiete mit ihren typischen Stärken und Vorzügen gefördert.

II. Erläuterungen

Schwerpunkte

Aus den raumordnungspolitischen Zielsetzungen gemäss Kapitel Z resultieren Grundsätze für die Raum- und Zentrenstruktur. Die Strategie zielt darauf ab, die bestehenden Stärken und Vorzüge auszuschöpfen und die kantonale Entwicklung durch eine räumliche Schwerpunktsetzung zu stärken.

Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft

Aufgrund ihrer räumlichen Stellung, ihrer Funktion, ihrer bisherigen Entwicklung und ihrer künftigen Entwicklungsmöglichkeiten sind die beiden Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft zu unterscheiden. Dem Raum Luzern Agglomeration kommt durch seine Verbindungsfunktion zum Metropolitanraum Zürich und als Drehscheibe der Zentralschweiz eine wichtige Bedeutung auch über die Kantonsgrenzen hinaus zu. Diese wird durch die kantonale Agglomerationspolitik gestärkt. Der Raum Luzern Landschaft hat eine selbständige ergänzende Funktion. Ihm kommt mit seiner vielfältigen Ausprägung und seinen Positionierungsmöglichkeiten eine ebenso bedeutende Rolle zu, die es weiterzuentwickeln gilt. Eine Grundlage dazu bildet der Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes vom 26. Januar 2007 (B 172).

Der Raum Luzern Agglomeration setzt sich aus den Gemeinden der Agglomeration Luzern und den Rigi-Gemeinden zusammen. Den drei Rigi-Gemeinden kommt dabei eine Sonderrolle zu, da viele Agglomerationsthemen sie nicht direkt betreffen. Gemeinsamkeiten bestehen jedoch beim Tourismus und bei der gemeinsamen Nutzung des Vierwaldstättersees. Neben den agglomerationsinternen Herausforderungen hat die Einbindung des Raums Agglomeration Luzern in den Metropolitanraum Zürich und seine Positionierung darin eine hohe Bedeutung.

Im Raum Luzern Landschaft mit seiner unterschiedlichen bisherigen Entwicklung und seinen verschiedenen Entwicklungsmöglichkeiten sind die Gemeinsamkeiten genauso wie die profilbildende Vielfalt Gewinn bringend einzusetzen. Insgesamt soll der Raum Luzern Landschaft unter Beachtung auch seiner landschaftlichen Qualitäten nachhaltig und sorgsam weiterentwickelt werden. Seine Stärken sind differenziert und koordiniert einzusetzen.

Hauptentwicklungs-achse

Die Hauptentwicklungsachse baut auf dem Ypsilon des kantonalen Richtplans 1998 auf und erstreckt sich sowohl über den Raum Luzern Agglomeration als auch über den Raum Luzern Landschaft. Die Hauptentwicklungsachse als nicht exakt abgrenzbares und auch nicht homogenes Gebiet, wo in den vergangenen Jahren das grösste Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum zu verzeichnen war, bildet zusammen mit den Zentren in beiden Räumen das Rückgrat für die weitere Entwicklung.

Zentrenstruktur

Die Bestimmung der Zentrenstruktur basiert auf elf statistischen Indikatoren und orientiert sich an der Bedeutung einer Gemeinde, also ihrer Funktion als Bevölkerungs-, Arbeitsplatz- und Versorgungszentrum. Es werden die drei Zentrentypen Haupt-, Regional- und Subzentrum unterschieden. Diese straffe Struktur legt den Schwerpunkt auf Zentren mit grossem Entwicklungspotenzial. Den beiden Zentren Luzern und Sursee kommt eine herausragende Rolle zu.

Abbildung 3: Raum- und Zentrenstruktur

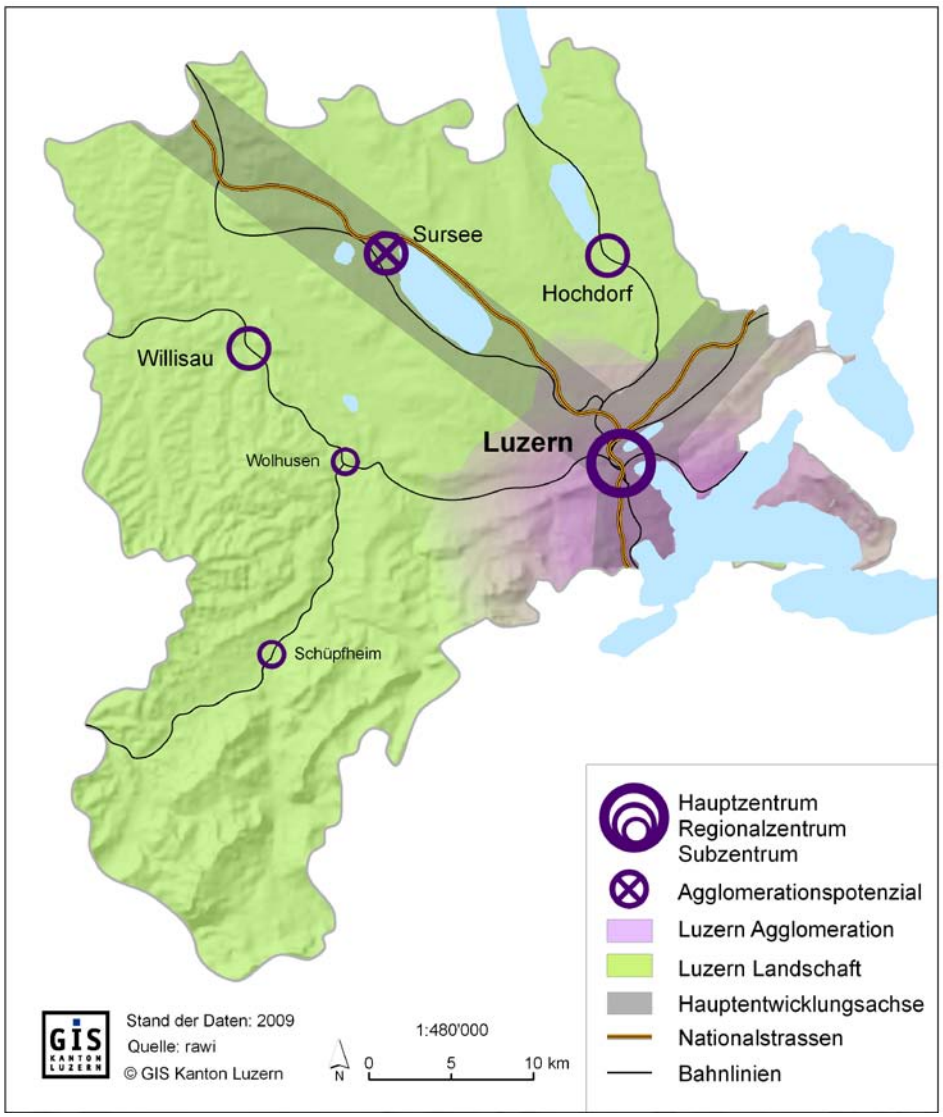

Raumentwicklungs-strategie

Die Raumentwicklungsstrategie baut auf der Unterscheidung der Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft unter Berücksichtigung der Stärken und Vorzüge dieser beiden Räume auf. Dabei bilden die Hauptentwicklungsachse und die Zentren zusammen in beiden Räumen aufgrund ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung den Motor der weiteren nachhaltigen Entwicklung

des Kantons. Angesichts internationaler und nationaler Trends ist mit weiteren Konzentrationen und Spezialisierungen zu rechnen. Um daran erfolgreich teilhaben zu können, sind die räumlichen Vorzüge und Standortfaktoren weiter zu stärken. Die dadurch gewonnene Vielfalt fördert die regionalen Qualitäten, Stärken und Vorzüge auch ausserhalb der Hauptentwicklungsachse und der Zentren, die sich gegenseitig ergänzen können.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R4-1*
- → *R5-1*
- → *M1-2*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *Planungsbericht B 172*

R1-1 Bildung und Bedeutung der Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft

Die Bildung der beiden Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft ermöglicht es dem Kanton Luzern, seine Stellung innerhalb des Metropolitanraums Zürich zu stärken und gleichzeitig seine wichtige Rolle und eigenständige Position in der Zentralschweiz zu behalten. Dabei nimmt der Raum Luzern Agglomeration als Teil des Metropolitanraums Zürich und als Drehscheibe der Zentralschweiz eine wichtige Funktion über die Kantonsgrenzen hinaus wahr. Er zeichnet sich durch ein vielfältiges Bildungs-, Forschungs- und Kulturangebot, eine hohe Unternehmensdichte und zugleich als touristische Topdestination aus. Diese Stärken und Vorzüge und die darauf beruhenden Entwicklungsmöglichkeiten sind durch eine umfassende und gezielte Agglomerationspolitik zu nutzen. In Ergänzung dazu kommt dem Raum Luzern Landschaft eine ebenso bedeutende Rolle zu. Der vorwiegend kleinstrukturierte (Kultur-) Landschaftsraum ist durch Seen, Voralpen und offene Landschaftsräume sowie traditionelle Wirtschaftsstrukturen geprägt. Die Positionierungs- und Nutzungsmöglichkeiten, die sich dank diesen vielfältigen Ausprägungen ergeben, sind in einer starken und abgestimmten Politik des ländlichen Raums umzusetzen.

Federführung:	*BUWD/FD/JSD*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A/E*

Querverweise:
- → *R3-1 und R3-2*
- → *R4-1*
- → *R5-1*
- → *R6-1 bis R6-6*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-1 bis S1-6*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S8-1 bis S8-3*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *M5-1 bis M5-3, M5-6*

R1-2 Funktion und Stärkung der Zentren

Die Zentren sind durch ihre Bedeutung als Bevölkerungs-, Arbeitsplatz-, Versorgungs-, Kultur- und Ausbildungsschwerpunkte charakterisiert. Den drei Typen der Haupt-, Regional- und Subzentren kommt jeweils eine spezifische Funktion zu. Der Kanton unterstützt die Entwicklung der Zentren in seinen verschiedenen Politikbereichen.

- Das Hauptzentrum Luzern hat die herausragende wirtschaftliche Bedeutung und spielt als Motor für die Entwicklung des gesamten Kantons eine entscheidende Rolle. Mit der Stärkung des Hauptzentrums Luzern wird der Kanton im schweizerischen Standortwettbewerb besser positioniert. Diese Zentrumsfunktion kann die Stadt Luzern jedoch nicht alleine, sondern nur in Zusammenarbeit mit den anderen Agglomerationsgemeinden erreichen. Handlungsfähige Strukturen sind deshalb eine wichtige Voraussetzung, um den Herausforderungen innerhalb der Agglomeration wirkungsvoll zu begegnen. Der Kanton fördert die Stärkung der Agglomeration Luzern durch eine aktive Begleitung des Vereinigungsprozesses in Partnerschaft mit den beteiligten Gemeinden sowie durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für diesen Prozess.
- Sursee kommt unter den Regionalzentren eine besondere Funktion zu. Gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden hat Sursee das Potenzial zu einer Agglomeration und bildet den wirtschaftlichen Motor für die umliegenden ländlichen Gebiete. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Vereinigung der Gemeinden der Region Sursee unterstützt der Kanton die Bündelung der Kräfte.
- Die weiteren Regionalzentren übernehmen eine doppelte Funktion. Zum einen bilden sie gegen aussen gemeinsam mit dem Hauptzentrum Luzern das wirtschaftliche Rückgrat des Kantons im übergeordneten Standortwettbewerb. Zum anderen wirken sie gegen innen als multifunktionale Versorgungszentren mit weitreichender Ausstrahlung.
- Die Subzentren bilden Stützpunkte für einzelne Teilräume. Sie übernehmen als Standorte von Einrichtungen mit überkommunaler Bedeutung eine wichtige Versorgungsfunktion.

Federführung:	*BUWD/FD/JSD*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A/E*

Querverweise:
- → *R2-1 bis R2-3*
- → *R3-1 und R3-2*
- → *R4-1*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-1 bis R6-6*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-1 bis S1-6*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1 und S7-2*
- → *S8-1 bis S8-3*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M2-1 und M2-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-1 bis M5-6*
- → *M7-1*
- → *L1-1, L1-3 bis L1-5*
- → *E6-1 und E6-3*

R1-3 Raumentwicklungsstrategie

Die Raumentwicklungsstrategie baut auf der Unterscheidung der Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft auf und berücksichtigt deren Stärken und Vorzüge. In beiden Räumen bildet die Hauptentwicklungsachse mit ihrer auch national betrachtet sehr guten Erreichbarkeit und zusammen mit den Zentren als Bevölkerungs-, Arbeitsplatz-, Versorgungs-, Kultur- und Ausbildungsschwerpunkte das Rückgrat der weiteren nachhaltigen Entwicklung des Kantons. Zu nutzen und zu stärken sind die jeweiligen besonderen räumlichen und wirtschaftlichen Vorzüge und Standortvorteile, wodurch Wachstumsimpulse für den gesamten Kanton ausgelöst werden. Anzustreben ist dabei eine vielseitige, räumlich konzentrierte Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung mit hoher Nutzungsdichte unter Beachtung der intakten Landschaften.

Darauf auszurichten sind die raumwirksamen Tätigkeiten, so etwa die Infrastrukturplanung zur optimalen Verkehrsanbindung des Kantons an das nationale und internationale Verkehrssystem, zur Optimierung der innerkantonalen Verkehrsverbindungen und zur Stärkung der Versorgungsfunktion der Zentren, aber auch die Regionalpolitik zur Förderung der regionalen Qualitäten, zur Unterstützung von innovativen Projekten und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen für Freizeitaktivitäten, für touristische Angebote und für die Gewinnung von erneuerbaren Energien.

Federführung:	*BUWD/FD/JSD*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A/E*

R2 Regionale Entwicklungsträger

I. Richtungsweisende Festlegung

R2 Die verstärkte horizontale und vertikale Zusammenarbeit ist ein zentrales Element für die zukunftsfähige Entwicklung des Kantons. Damit steigt auch die Bedeutung der regionalen Strukturen. Angestrebt wird die Bildung von starken regionalen Entwicklungsträgern. Sie nehmen wichtige Aufgaben wahr, die einer überkommunalen Koordination bedürfen.

II. Erläuterungen

Schaffung zukunftsfähiger Strukturen

Der Kanton Luzern hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen. Mit der Gemeindestrukturreform und der Förderung von Gemeindefusionen, dem Gemeindegesetz, der Agglomerationspolitik, der Politik des ländlichen Raums und der Finanzreform '08 wurden wesentliche Grundlagen verankert und die künftigen Stossrichtungen formuliert.

Bedarf nach Zusammenarbeit

Angesichts zunehmender räumlicher Verflechtungen und grenzüberschreitender Fragestellungen nimmt der Bedarf zur horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit auch künftig weiter zu. Der Kanton will deshalb die regionalen Strukturen massgeblich stärken. Ziel ist es, eine effizientere Abwicklung von Aufgaben zur räumlichen Entwicklung zu fördern und die notwendige gemeindeübergreifende Abstimmung und Koordination zu verbessern.

Regionale Entwicklungsträger

Starke regionale Strukturen zeichnen sich durch ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit aus. Solche Strukturen haben sich daher in Form von regionalen Entwicklungsträgern durch eine ausreichende Grösse, tragfähige und kompetente Organisationsstrukturen, klar bestimmte Funktionen und Aufgaben, und praktikable Instrumente auszuzeichnen. Die Stärkung der regionalen Strukturen führt zu einer besseren Positionierung im Standortwettbewerb. Daher sind starke regionale Entwicklungsträger aufzubauen, zu konsolidieren und weiterzuentwickeln. Sie wirken als Ansprechpartner des Kantons in dem von ihnen erfassten Gebiet. Die regionalen Entwicklungsträger fungieren als Dachstruktur, unter der verschiedene Formen regionaler Zusammenarbeit wie etwa Zweckverbände gebündelt bzw. besser aufeinander abgestimmt werden können. Sie führen dadurch zu einer Vereinfachung der Strukturen. Die Strukturen sollen flexible Zusammenarbeitsmöglichkeiten erlauben.

Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger

Die regionalen Entwicklungsträger dienen als Kompetenzzentren, die in erster Linie kommunale Aufgaben übernehmen, bei denen eine überkommunale Zusammenarbeit erforderlich oder zweckmässig und von den Gemeinden gewünscht ist. Daneben können sie auch Aufgaben wahrnehmen, die ihnen der Kanton überträgt.

Dementsprechend soll auch die heute gesetzlich verankerte Regionalplanung schrittweise zu einer umfassenderen Regionalentwicklung aufgewertet werden. Die Gemeinden sind für den Aufbau der regionalen Entwicklungsträger verantwortlich.

Instrumente

Zur Erfüllung der strategischen und operativen Aufgaben verwenden die regionalen Entwicklungsträger die dafür passenden Instrumente. Sie bestimmen diese weitgehend selber. Im Vordergrund stehen dabei themenspezifische Konzepte zur Weiterentwicklung spezifischer Handlungsschwerpunkte. Sie sollen

an die Stelle der bisherigen, eher statischen regionalen Richtpläne treten, was bei der nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes zu berücksichtigen sein wird. Selbstverständlich behalten geltende regionale Richtplanungen vorläufig ihre Gültigkeit. Mit den themenspezifischen Konzepten wird den zunehmend dynamischen räumlichen Prozessen Rechnung getragen, kann doch mit dem Konzept flexibler und effizienter auf neue Herausforderungen reagiert werden. In den Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans wird festgelegt, für welche überkommunalen Aufgaben Konzepte zu erstellen und welche Rahmenbedingungen dabei zu erfüllen sind. Die regionalen Entwicklungsträger haben in Absprache mit den Gemeinden die Konzepte zu entwickeln, aus denen hervorgeht, wie die Gemeinden die Erkenntnisse bei Bedarf in den geltenden Planungsinstrumenten umsetzen. Denkbar ist etwa eine Verankerung in kommunalen Richtplänen, welche die betroffenen Gemeinden aufeinander abgestimmt erlassen, oder eine direkte Umsetzung in den Nutzungsordnungen der Gemeinden.

Organisation der regionalen Entwicklungsträger

Die Gemeinden sind bei der Wahl der Organisationsform relativ frei. Da sie aber weiterhin in erster Linie ihnen übertragene kommunale und damit öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen Gemeindeverbände im Vordergrund.

Die regionalen Entwicklungsträger sind nicht an feste Grenzen gebunden. Sie sollen ihre Aufgaben jeweils mit dem für die spezifische Aufgabe geeigneten Perimeter angehen. Deshalb sind Überschneidungen durchaus denkbar.

Für den regionalen Entwicklungsträger für den Raum Luzern Agglomeration ist die Herausbildung einer gemeinsamen Agglomerationspolitik wichtig. Im Vordergrund stehen Themen wie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, die koordinierte Planung und Realisierung öffentlicher Anlagen und die Entwicklung übergeordneter Arbeitsplatzgebiete. Bei den regionalen Entwicklungsträgern für den Raum Luzern Landschaft ergeben sich in Abhängigkeit ihres Geltungsbereichs unterschiedliche Hauptaufgaben. Diese umfassen - insbesondere im Rahmen der Neuen Regionalpolitik - die Förderung der regionalen Qualitäten und die Unterstützung von innovativen Projekten sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen für Freizeitaktivitäten, für touristische Angebote und für die Gewinnung von erneuerbaren Energien.

Zugehörigkeit zu den regionalen Entwicklungsträgern

Um die regionalen Entwicklungsträger stark zu positionieren und die zu koordinierenden kommunalen Aufgaben effizient und effektiv wahrzunehmen, soll ihr Geltungsbereich möglichst grosse Gebiete umfassen. Im Raum Luzern Agglomeration wurde daher aufbauend auf dem Regionalplanungsverband Luzern ein einziger regionaler Entwicklungsträger ("LuzernPlus") gebildet. Im Raum Luzern Landschaft bestehen die drei regionalen Entwicklungsträger für Luzern Mittelland ("Sursee-Mittelland"), Luzern Seetal ("idee seetal AG") und Luzern West ("Region West"), die sich – aufbauend auf ihren bewährten Stärken – mit einer engeren Zusammenarbeit und der Nutzung von Synergien künftig noch mehr gemeinsam weiterentwickeln können.

Der Entscheid über die jeweilige Zugehörigkeit zu einem der regionalen Entwicklungsträger liegt bei den Gemeinden. Entscheidungsgrundlage dazu sind bestehende ökonomische, gesellschaftliche und kulturelle Verbindungen. Der Kooperationswille der Gemeinden ist das Fundament einer wirkungsvollen interkommunalen Zusammenarbeit und damit auch eine zentrale Voraussetzung starker regionaler Strukturen.

Abbildung 4: Angestrebte Zielstruktur der regionalen Entwicklungsträger

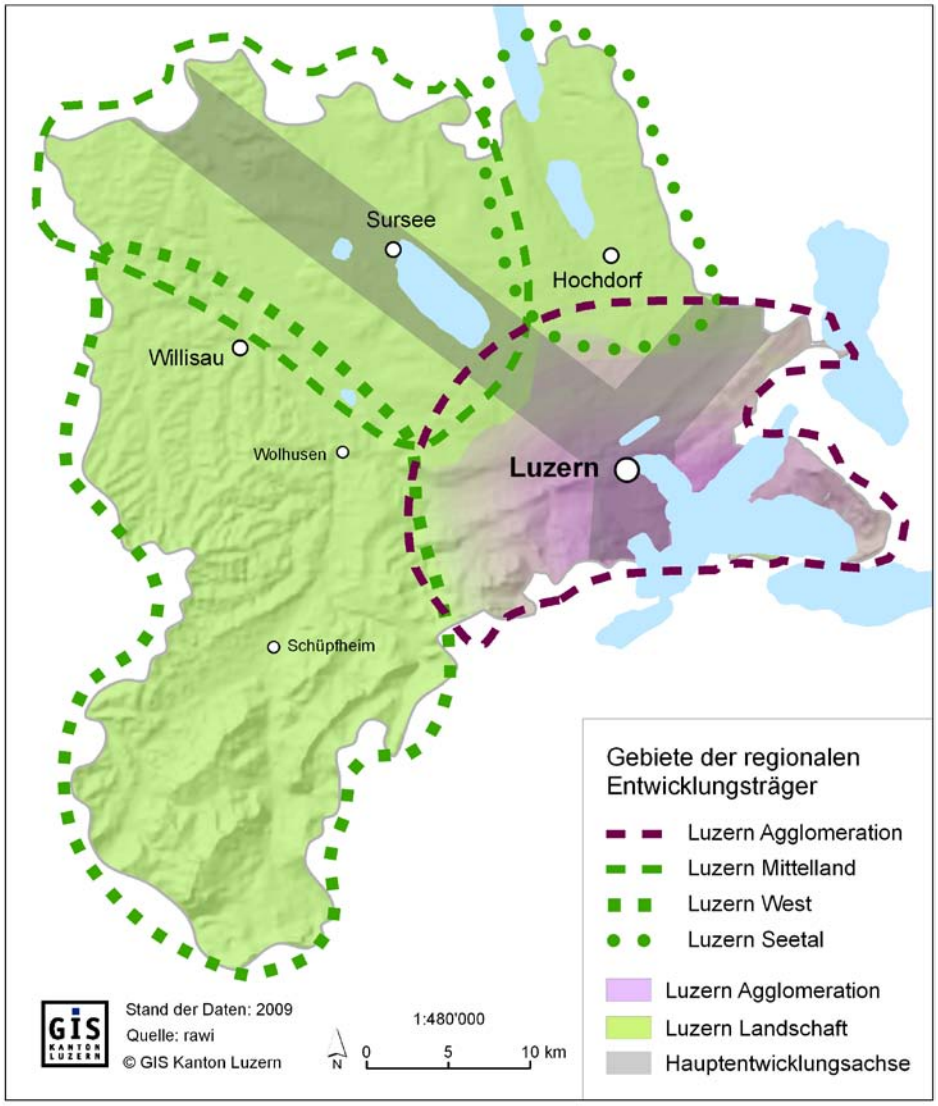

Vereinbarkeit mit den Verwaltungseinheiten

Die neue Kantonsverfassung stärkt die Möglichkeiten zur dezentralen Gliederung und Aufgabenerfüllung. Der Kanton beabsichtigt, mit der Einteilung des Kantons in Verwaltungseinheiten die dezentrale Erfüllung kantonaler Aufgaben neu zu regeln. Diese Absicht ist sowohl mit der Bildung der beiden Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft wie auch mit der angestrebten Schaffung von starken regionalen Entwicklungsträgern ohne weiteres vereinbar. Diese gegenseitige Vereinbarkeit erlaubt die Nutzung von Synergien und trägt zur Stärkung der regionalen Identitäten bei.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Gemeindegesetz*
- → *§ 1a PBG*
- → *R1-3*

R2-1 Bildung und Förderung starker regionaler Entwicklungsträger

Mit der Bildung und Förderung von regionalen Entwicklungsträgern werden starke Strukturen für eine effiziente Abwicklung von Raumentwicklungsaufgaben, für die notwendige gemeindeübergreifende Abstimmung und Koordination sowie für die erfolgreiche Positionierung im Standortwettbewerb der Regionen geschaffen. Die regionalen Entwicklungsträger bündeln über die eigentlichen raumplanerischen Tätigkeiten hinaus verschiedene Formen überkommunaler Zusammenarbeit. Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den regionalen Entwicklungsträgern ist von den Gemeinden selber zu bestimmen.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *BUWD, JSD, regionale Institutionen, rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *A4-2*
- → *R1-3*
- → *R2-3*
- → *R4-1*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *S1-2*
- → *S4-1 und S4-3*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S8-2*
- → *M6-3*
- → *L5-2*
- → *E2-2*
- → *E3-3*
- → *E4-2*
- → *E5-3*
- → *E6-1*

R2-2 Aufgaben der regionalen Entwicklungsträger

Die regionalen Entwicklungsträger übernehmen in erster Linie kommunale Aufgaben, die regional zu koordinieren und abzustimmen sind. Dabei stehen die folgenden Themen im Vordergrund:

- Strategie und Abstimmung der regionalen Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung,
- Bestimmung von regionalen Entwicklungsschwerpunkten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Erholung, Kultur u. a.,
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der kantonalen Regionalpolitik,
- Koordination von Ver- und Entsorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung.
- Erarbeitung und Abstimmung von regionalen Freizeit- und Tourismuskonzepten sowie Koordination von Sport- und Freizeitanlagen,
- Koordination von ökologischen Aufwertungen sowie allfällige Prüfung von Pärken von nationaler Bedeutung,
- Regionalmarketing.

Die regionalen Entwicklungsträger können nach den Vorgaben der Gemeinden oder in Absprache mit dem Kanton weitere Aufgaben übernehmen.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *Gemeinden, Wirtschaftsförderung Luzern, BUWD, rawi, DMO*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *B*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R2-2*
- → *R4-1*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *S1-2*
- → *S4-1 und S4-3*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S8-2*
- → *M6-3*
- → *L5-2*
- → *E2-2*
- → *E3-3*
- → *E4-2*
- → *E5-3*
- → *E6-1*

R2-3 Konzepte zu einzelnen Sachthemen

Die regionalen Entwicklungsträger erarbeiten Aufgabenprogramme, aus denen die vorgesehenen Tätigkeiten der regionalen Entwicklungsträger hervorgehen. Bei Bedarf koordinieren sie die angestrebte Entwicklung für den Gesamtraum oder Teile davon sowie für einzelne Sachthemen im Rahmen von Konzepten oder anderen raumplanerischen Instrumenten.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*Gemeinden, BUWD, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

R3 Öffentliche Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

R3 Die Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen werden auf die angestrebte Raum- und Zentrenstruktur abgestimmt. Die Planung, die Realisierung und der Betrieb der öffentlichen Immobilien sollen bedürfnisgerecht, wirtschaftlich und umweltschonend sein.

II. Erläuterungen

Grundlagen

Nach Art. 3 Abs. 4 RPG sind für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen:

- regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichgewichte abgebaut werden;
- Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Ausgangslage

Der Kanton Luzern verfügt über ein zweckmässiges Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen mit einer guten räumlichen Verteilung. Mit den getätigten Investitionen konnten im Bildungsbereich und im Gesundheitsbereich in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen erreicht werden.

Im Bildungsbereich wurden bei den Mittelschulen und der landwirtschaftlichen Ausbildung wesentliche betriebliche und bauliche Optimierungen zu Gunsten des ganzen Kantons erreicht. Die Umsetzung des neuen Mittelschulzentrums Baldegg gab im Seetal wichtige Impulse für weitere Projekte, insbesondere für die Realisierung der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch und den Ausbau der Schulinfrastruktur der Gemeinde Hochdorf. Weiter wurden die Mittelschulen Beromünster, Sursee und Willisau ausgebaut und die Infrastrukturanlagen der landwirtschaftlichen Bildung optimiert.

Im Gesundheitsbereich wurden mit der Erweiterung und Sanierung des Spitals Sursee wesentliche betriebliche und bauliche Optimierungen erreicht. Mit der Inbetriebnahme der neuen Frauenklinik und des Neubaus des Instituts für Medizinische Mikrobiologie wurden zwei wichtige Schwerpunkte am Kantonsspital Luzern geschaffen.

Immobilienstrategie

Mit der Erarbeitung einer übergeordneten Immobilienstrategie des Kantons Luzern soll die Optimierung weitergeführt werden. Die Leistungen sollen effizient, qualitativ hochwertig und kostengünstig erbracht werden, wobei im Sinn der strategischen Ausrichtung des Kantons auch öffentliche Einrichtungen (etwa im Bildungs- oder im Gesundheitswesen) in ausserkantonalen Zentren für die Luzerner Bevölkerung zugänglich sein sollen. Grosse Herausforderungen stehen in allen Bereichen an.

Bildung

Mit dem Kauf des Postbetriebsgebäudes Luzern und dem Umbau für die Universität und die Pädagogische Hochschule Luzern kann ein wichtiger Pfeiler im Hinblick auf die Realisierung des Projekts „eine Hochschule Luzern – Zentral-

schweiz“ des Reformprojekts 06 umgesetzt werden. Dies ermöglicht optimale Synergien innerhalb der gesamten Hochschullandschaft. Mit dem Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern und der Lösung der Kapazitätsprobleme der Büchermagazinierung steht ein weiteres wichtiges Projekt des Bildungsbereiches vor der Realisierung. Das starke Wachstum im Fachhochschulbereich bedingt eine weitsichtige strategische Ausrichtung mit einem neuen Schwerpunkt für Infrastrukturen in der Agglomeration Luzern. Die Berufsschulbildung wird mit zukunftsgerichteten Berufsfeldern neu organisiert und die bestehenden, im ganzen Kanton Luzern verteilten Berufsschulzentren organisatorisch und baulich an die neuen Anforderungen angepasst. Damit können optimale Strukturen und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt und die Berufsbildung qualitativ hochwertiger und effizienter durchgeführt werden.

Gesundheit

Die Werterhaltung der bestehenden Gebäude im Gesundheitsbereich und die prozessorientierte Erbringung der zukünftigen Leistungen bedingen grosse Investitionen, vor allem an den Spitalstandorten Wolhusen und Luzern. An erster Stelle stehen die Sanierung des Kantonsspitals Wolhusen, die Erweiterung und Sanierung des Kinderspitals Luzern, die Erweiterung und betriebliche Optimierung des Spitalzentrums am Kantonsspital Luzern und die betriebliche und bauliche Optimierung der Augenklinik am Kantonsspital Luzern. Von überkantonaler Bedeutung ist zudem die Klinik der Luzerner Psychiatrie in St. Urban.

Sicherheit

Mit einem neuen Sicherheitszentrum in Sempach sollen optimale Strukturen für die Aufgabenstellungen der Polizei geschaffen werden. Die bestehenden Infrastrukturen des Zivilschutzausbildungszentrums und der ehemaligen zentralschweizerischen Polizeischule ermöglichen zusammen mit zweckmässigen Erweiterungsbauten einen zweiten Standort für die Polizei im Kanton Luzern.

Verwaltung

Mit der Bildung von grösseren Verwaltungseinheiten sollen Synergien zwischen den einzelnen Dienststellen und Departementen genutzt werden. Dies ermöglicht eine effizientere und bürgernähere Erbringung der Verwaltungsleistungen.

Gerichte

Die neue Straf- und die neue Zivilprozessordnung des Bundes führen zu einer Anpassung der Gerichtskreise für die erstinstanzlichen Gerichte. Deren Standorte sind zu überprüfen. Als Folge davon ergeben sich neue Zumietungen, aber auch wegfallende Standorte. Im Weiteren sollen das Verwaltungsgericht und das Obergericht zu einem Kantonsgericht zusammengeführt und an einem gemeinsamen Standort konzentriert werden.

Weitere Bauten und Anlagen

Diverse grosse Institutionen wie das Paraplegikerzentrum, die Klinik Hirslanden (St. Anna), die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), die Verkehrsmanagementzentrale Schweiz oder die sozialrechtlichen Abteilungen des Schweizerischen Bundesgerichts werden in der nachfolgenden Koordinationsaufgabe R3-2 nicht explizit erwähnt, da sie überkantonal oder privatrechtlich organisiert sind. Dennoch sind diese Bauten und Anlagen für den Kanton von grosser strategischer Bedeutung. Der Kanton ist daher bestrebt, den Erhalt und die Weiterentwicklung dieser Institutionen an den bestehenden Standorten in geeigneter Form zu unterstützen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ R1-2 und R1-3
→ S4-3
→ S7-1
→ M3-1 und M3-2
→ L3-4
→ E5-2

R3-1 Immobilienstrategie

Die Dienststelle Immobilien erarbeitet eine übergeordnete Immobilienstrategie. Folgende Grundsätze sind in der Strategie umzusetzen:

- Bevor Neuinvestitionen getätigt werden, ist zu prüfen, ob nicht die bestehenden Bauten und Anlagen durch organisatorische und betriebliche Massnahmen besser genutzt werden können.
- Öffentliche Bauten und Anlagen sind für alle Benutzerinnen und Benutzer gut erreichbar und werden durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen.
- Der Kanton strebt einen hohen Standard bezüglich des Einsatzes von ökologischen und vorwiegend einheimischen Baumaterialen, erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sowie der Gestaltung an.
- Anstelle des Verkaufs von kantonseigenen (landwirtschaftlichen) Liegenschaften ist auch deren mögliche Verwendung als Landreserve für den Landabtausch bei grösseren baulichen Vorhaben zu prüfen.

Federführung: *immo*
Beteiligte: *Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *A (bis 2010)*

Querverweise:
→ R1-2 und R1-3
→ S5-1
→ E5-2

R3-2 Räumliche Zuordnung von öffentlichen Bauten und Anlagen

Wenn der Bund, der Kanton oder die Gemeinden neue öffentliche Bauten und Anlagen erstellen, finanziell unterstützen oder deren Betrieb optimieren, berücksichtigen sie die angestrebte räumliche Zuordnung der öffentlichen Bauten und Anlagen. Von dieser Zuordnung kann dann abgewichen werden, wenn dies aus betrieblichen oder finanziellen Gründen gerechtfertigt ist und eine gute Erreichbarkeit sichergestellt wird.

Bauten / Anlagen	***Einzugsgebiet***	***räumliche Zuordnung***
Verwaltung		
Kantonsverwaltung	Kanton	HZ/RZ/SZ*
Sicherheit		
Haft- und Untersuchungsgefängnis	Kanton	HZ/RZ
Polizeischule	mehrere Kantone	RZ/SZ
Sicherheitszentrum	Kanton	RZ/SZ
Luzerner Polizei	Kanton	HZ
Armee-Ausbildungszentrum	Schweiz	HZ
Bildung		
Universität / Hochschule	Schweiz	HZ
Fachhochschule, Lehrerbildung	Zentralschweiz / Schweiz	HZ
Zentral- und Hochschulbibliothek	Zentralschweiz	HZ
Mittelschulen	Kanton	HZ/RZ/SZ
Berufsschulen	Region/Kanton/Zentralschweiz	HZ/RZ/SZ
Sonderschulen	Region / Kanton	HZ/RZ/SZ

Kultur und Freizeit		
Museen	Region / Kanton	HZ/RZ/SZ
Kunst-, Kultur- und Kongressanlagen	Schweiz / Europa	HZ/RZ*/SZ*
öffentliche Sport- und Freizeitanlagen	Region / Zentralschweiz	HZ/RZ/SZ
Gesundheit		
Kantonsspital Luzern	Zentralschweiz	HZ
Kantonsspital Sursee	Region	RZ
Kantonsspital Wolhusen	Region	SZ
Luzerner Psychiatrie	Zentralschweiz	HZ/RZ
Klinik / Gesundheitszentrum	Zentralschweiz / Schweiz	HZ/RZ
Alters- und Pflegeheime	Region	HZ/RZ/SZ
Rechtspflege		
Strafverfolgungsbehörden	Kanton	HZ/RZ/SZ
Erstinstanzliche Gerichte	Kanton	HZ/RZ/SZ
Kantonsgericht	Kanton	HZ/RZ

Federführung: *immo, Gemeinde*
Beteiligte: *Gemeinden, RET*
Koordinationsstand: *-*
Priorität / Zeitraum: *B/E*

Legende:
HZ = Hauptzentrum
RZ = Regionalzentrum
SZ = Subzentrum
** = Erfüllung der Standortanforderungen ist nachzuweisen*

R4 Neue Regionalpolitik (NRP)

I. Richtungsweisende Festlegung

R4 Mit dem Instrument der NRP wird die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raums gefördert. In Ergänzung zur Hauptentwicklungsachse und den Zentren des Kantons sollen die eigenen Stärken und Vorzüge des ländlichen Raums, insbesondere im Seetal und im Raum Hinterland-Entlebuch-Rottal, in Wert gesetzt werden. Durch die Unterstützung innovativer Projekte wird hier Unternehmertum und Innovation gefördert und so ein Beitrag zur Erhöhung von Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und Beschäftigung geleistet.

II. Erläuterungen

Neuausrichtung der Regionalpolitik

Die NRP ist als Teil der allgemeinen Regionalpolitik des Kantons Luzern zu verstehen. Diese umfasst unter anderem die Raumplanung, den kantonalen Finanzausgleich, die Ansiedlung von kantonalen Einrichtungen und Betrieben im ländlichen Raum, die Förderung von Strukturprojekten über die Landwirtschaftsgesetzgebung und die Gemeindereform 2000+. Mit der NRP soll gezielt der ländliche Raum gefördert werden. Gemäss dem Planungsbericht des Regierungsrates über die Neue Regionalpolitik (B 174) vom 26. Januar 2007 bildet die NRP die Ergänzung zur Agglomerationspolitik und zur Förderung der Hauptentwicklungsachse.

Die wichtigsten Ziele der NRP sind die Innovations-, die Wettbewerbs- und die Wertschöpfungssteigerung im ländlichen Raum. Die NRP ist ein Instrument, um strukturpolitische Ziele zu erreichen. Ein Instrument des Ausgleichs ist es nicht; Verteilungsziele sollen mittels Finanzausgleich erreicht werden. Innovation und Initiative werden durch gezielte Projektförderung begünstigt. Dies entspricht dem Förderverständnis des Bottom-up-Ansatzes, das heisst die Projekte sollen vor Ort entstehen und sich dank dieser Verankerung nachhaltig auswirken.

Mit der Neukonzeption der Regionalpolitik wurden die bisherigen Instrumente der Schweizerischen Regionalpolitik (Investitionshilfe für Berggebiete, Regio Plus, Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete usw.) im Bundesgesetz über Regionalpolitik zusammengeführt und auf die neuen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet.

Handlungsstrategien 2008-2011

Folgende Bereiche stehen im Vordergrund.

- Unterstützung bestehender Betriebe in Innovationskraft und Exportorientierung
- Förderung unternehmerischer Initiativen zur Aufwertung und Stärkung des ländlichen Raums
- Stärkung der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Land und Stadt
- Ausschöpfung touristischer Potenziale im ländlichen Raum
- Unterstützung innovativer Ansätze im Bereich der Versorgung
- Förderung neuer Ansätze der Beschäftigung im Nebenerwerb

Umsetzungsprogramm

Auf Bundesebene wird die NRP anhand von Mehrjahresprogrammen konkretisiert. Hauptakteure bei der Umsetzung sind jedoch die regionalen Entwick-

lungsträger. Für die Sicherstellung der finanziellen Unterstützung des Bundes erarbeitet der Kanton Luzern das Umsetzungsprogramm nach dessen Richtlinien. Basierend auf diesem Programm unterzeichnen der Bund und der Kanton Luzern mehrjährige Programmvereinbarungen.

Regionale Entwicklungsträger

Gemäss dem Planungsbericht B 174 bilden die Zielregionen der NRP im Kanton Luzern in erster Linie das Hinterland-Entlebuch-Rottal und das Seetal. Hier sind die regionalen Entwicklungsträger Region West und idee seetal AG bereits heute aktiv und etabliert. Mit der NRP wird ihre Rolle als regionaler Entwicklungsträger aufgewertet und sie werden als starke Partner des Kantons in der Regionalpolitik anerkannt.

III. Koordinationsaufgabe

Querverweise:
→ R1-1 bis R1-3
→ R2-2 und R2-3
→ R5-1 und R5-2

R4-1 Umsetzung der NRP

Das Umsetzungsprogramm wird vom Kanton in Zusammenarbeit mit den regionalen Entwicklungsträgern in Abstimmung mit den regionalen Strategien erarbeitet:

- Das wichtigste Ziel der NRP ist die Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, insbesondere im Seetal und im Raum Hinterland-Entlebuch-Rottal. Durch die Förderung der hier vorhandenen spezifischen Stärken und Vorzüge leistet die NRP einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der bestehenden und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zum Strukturwandel.
- Unternehmerische Initiativen zur Aufwertung des ländlichen Raums werden unterstützt mit dem Ziel, einen attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum (Siedlungsraum, Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktur) zu gestalten.
- Die Zentren bilden zusammen mit der Hauptentwicklungsachse die Entwicklungsmotoren. Der Dezentralisierung sind insofern Grenzen gesetzt, als eine gewisse Grösse vorhanden sein muss, um dauerhafte Impulse auszulösen.
- Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung werden berücksichtigt. Im Rahmen der NRP ist auch die Förderung von Programmen und Projekten mit sozialer oder umweltpolitischer Ausrichtung möglich, sofern damit die Wertschöpfung im betreffenden Gebiet positiv beeinflusst wird.
- Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen bedürfen einer besonderen Interessenabwägung. Die regionalen Entwicklungsträger schaffen die erforderlichen Beurteilungsunterlagen. Projektideen werden im Sinn des Bottom-up-Ansatzes direkt von den Akteuren vor Ort (Bevölkerung und Wirtschaft) entwickelt und getragen.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*RET, Wirtschaftsförderung Luzern*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

R5 Pärke von nationaler Bedeutung

I. Richtungsweisende Festlegung

R5 Aussergewöhnliche natürliche Lebensräume oder Landschaften von besonderer Schönheit sollen als Pärke von nationaler Bedeutung ausgeschieden und in Wert gesetzt werden. Im Besonderen sollen in den betreffenden Gebieten Impulse für eine nachhaltige Entwicklung gesetzt und Anstrengungen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft getroffen werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Natur- und Heimatschutzgesetz schafft die Grundlage für die Errichtung und Förderung der Pärke von nationaler Bedeutung. Damit sollen einerseits aussergewöhnliche natürliche Lebensräume oder Landschaften von besonderer Schönheit geschützt und aufgewertet werden, anderseits soll in diesen Gebieten eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden.

Gebiete mit hohem Natur- und Landschaftswert haben unter Erfüllung verschiedener Auflagen und Bedingungen Anspruch auf das Label als Park von nationaler Bedeutung (Nationalpark, regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) und können eine finanzielle Unterstützung durch den Bund erlangen. Die Initiative dazu muss aus den betroffenen Gebieten selbst kommen, die Möglichkeiten und Grenzen sind in einer Machbarkeitsstudie aufzuzeigen.

Für den Kanton Luzern kommen aufgrund des Flächenbedarfs nur folgende Parkkategorien in Frage:

- Ein **regionaler Naturpark** ist ein grösseres, teilweise besiedeltes ländliches Gebiet, dessen Bauten und Anlagen sich in das wertvolle Landschafts- und Ortsbild einfügen. Nebst der Erhaltung, Pflege und Aufwertung des natürlichen, landschaftlichen und kulturellen Erbes sollen nachhaltige regionalwirtschaftliche Impulse gesetzt werden, z.B. mit der Herstellung und Vermarktung regionaler Produkte oder mit Dienstleistungsangeboten im naturnahen Tourismus und in der Umweltbildung.

  Biosphärenreservate stellen einen Spezialfall der regionalen Naturpärke dar. Auf Antrag des Bundesrates kann ein Regionaler Naturpark die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat erlangen, sofern er die UNESCO-Kriterien erfüllt.

- Ein **Naturerlebnispark** liegt in dicht besiedelten agglomerationsnahen Gebieten und verfügt über naturnahe Bereiche, die sich zur Vermittlung von Naturerlebnissen eignen und die Lebensqualität der städtischen Bevölkerung verbessern.

Pärke und Potenzialgebiete im Kanton Luzern

Aufgrund naturräumlicher und wirtschaftlicher Überlegungen liegt das Potenzial für Pärke von nationaler Bedeutung im Kanton Luzern bei zwei bis maximal etwa vier. Für die zwei Parkkategorien Naturerlebnispärke und regionale Naturpärke eignen sich aus heutiger Sicht verschiedene Regionen, in denen sich bezüglich des Potenzials zum Parkgebiet zumindest detailliertere Abklärungen lohnen. Nach einer ersten Abschätzung haben folgende Regionen das Potenzial für einen Naturerlebnispark: Meggerwald, Baldeggersee und Pilatusnordabhang. Das Potenzial für regionale Naturpärke besteht für folgende Gebiete: Napf/Hinterland, Seetal und Rigi.

Im Jahr 2008 wurde der UNESCO-Biosphäre Entlebuch (UBE) vom Bund das Label als regionaler Naturpark verliehen.

Der Kanton Luzern unterstützt weitere Parkprojekte von nationaler Bedeutung und koordiniert entsprechende Bestrebungen, wenn sie den genannten Potenzialgebieten für regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für kantonsübergreifende Projekte und Machbarkeitsstudien (Kanton Obwalden, Bern und Aargau).

Abbildung 5: Perimeter des bestehenden Regionalen Naturparks UNESCO-Biosphäre Entlebuch und der potenziellen Erweiterungsgebiete Napf/Emmental und Glaubenberg

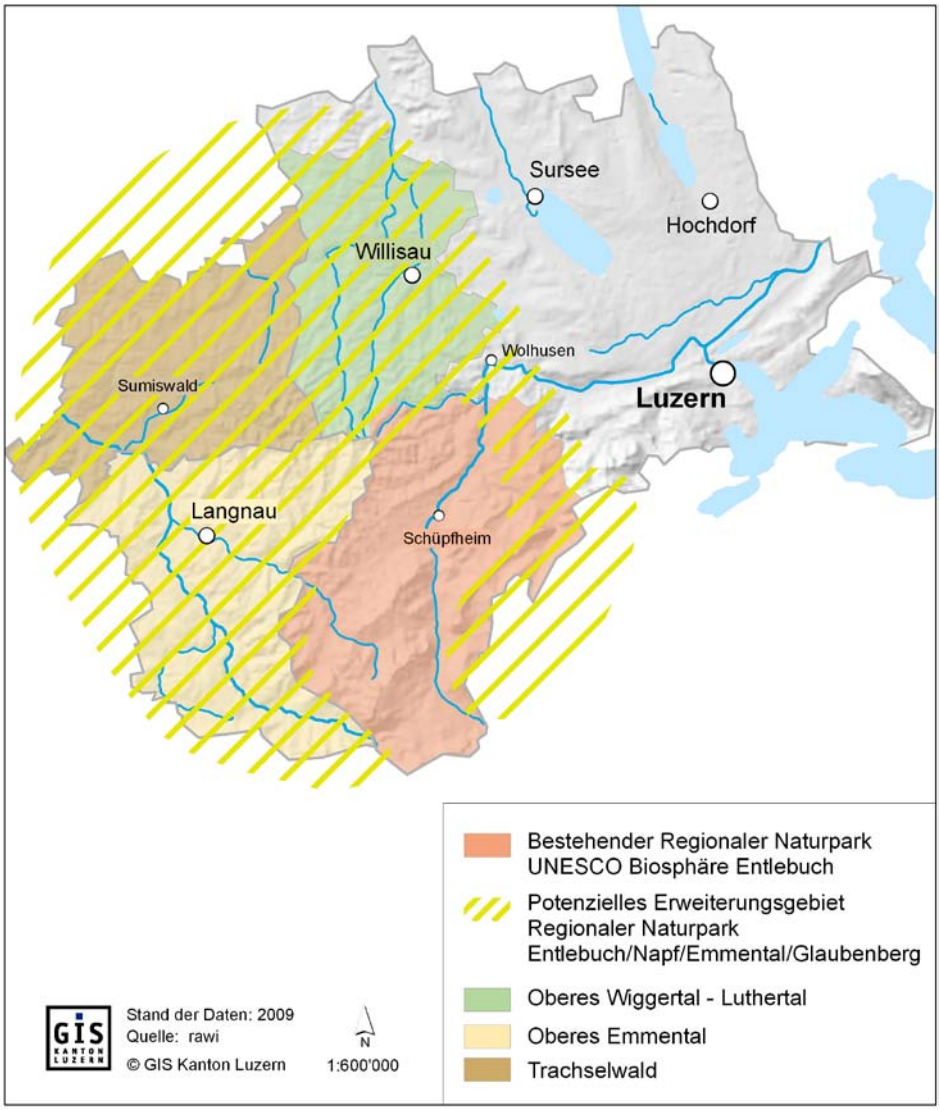

Erweiterungsoptionen

Die Gemeinden um den Napf sind unter Federführung der regionalen Entwicklungsträger gegenwärtig damit befasst, den Aufbau eines Regionalen Naturparks Napf im Sinn eines eigenständigen Projektes oder als Erweiterung des bestehenden Regionalen Naturparks UNESCO-Biosphäre Entlebuch zu prüfen. Auch für die UBE ist eine Ausdehnung des Parks auf Gemeinden der Kantone Obwalden und/oder Bern denkbar.

Laufende Abklärungen

Im Seetal werden zurzeit unter Koordination des regionalen Entwicklungsträgers Idee Seetal AG diverse Abklärungen im Hinblick auf eine allfällige Realisierung eines Naturerlebnisparkes durchgeführt.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-1 bis R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R4-1*
- → *R5-2*
- → *R6-5 und R6-6*
- → *L1-1*
- → *L5-2*
- → *L6-3*

R5-1 Regionaler Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch

Im Regionalen Naturpark UNESCO-Biosphäre Entlebuch soll die Entlebucher Landschaft als Wirtschafts- und Erholungsraum für kommende Generationen sowie als Lebensraum einheimischer Tiere und Pflanzen erhalten werden. Eine nachhaltige regionale Entwicklung beinhaltet die Förderung bestehender und neuer Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung und ein attraktives Angebot an extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen im Einklang mit den kulturellen, landschaftlichen und naturräumlichen Werten des Entlebuchs.

Federführung:	*UBE*
Beteiligte:	*Region West, Gemeinden, rawi, lawa, uwe*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *Pärkeverordnung des Bundes*
- → *R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R4-1*
- → *R5-1*
- → *R6-5 und R6-6*
- → *L1-1*
- → *L5-2*
- → *L6-3*

R5-2 Weitere Pärke von nationaler Bedeutung

Die regionalen Entwicklungsträger prüfen die Schaffung weiterer Pärke von nationaler Bedeutung. Die Parkgemeinden stimmen ihre Entwicklungsziele aufeinander ab und legen die Möglichkeiten und Grenzen in einer Machbarkeitsstudie dar. Die Koordination der Machbarkeitsstudie liegt bei den regionalen Entwicklungsträgern. Erweist sich ein Vorhaben als machbar, unterstützt der Kanton die Bestrebungen des regionalen Entwicklungsträgers zur Erreichung des Parklabels im Sinne der Pärkeverordnung des Bundes und koordiniert das Verfahren mit dem Bund.

In Zusammenarbeit mit den Berner Regionen Oberaargau und Emmental prüft der regionale Entwicklungsträger Region West die Einrichtung eines kantonsübergreifenden Regionalen Naturparks Napf nach den Vorgaben des Bundes im Sinn eines eigenständigen Projektes oder als Erweiterung des regionalen Naturparks UNESCO-Biosphäre Entlebuch. Für die UBE selbst ist eine künftige Ausdehnung des Parks in Gemeinden der Kantone Obwalden und/oder Bern eine Option.

Die Planung weiterer Pärke ist grundsätzlich möglich. Die Initiative dazu muss von den regionalen Entwicklungsträgern und den Gemeinden ausgehen.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*Kantone BE und OW, UBE, Gemeinden, lawa, rawi, uwe*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

R6 Tourismus, Freizeit und Erholung

I. Richtungsweisende Festlegung

R6 Die zentrale wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Kanton Luzern, verbunden mit dem intensiven internationalen Wettbewerb, erfordert eine Weiterentwicklung von attraktiven, qualitätsorientierten und nachhaltigen Angeboten sowie eine profilierte und wirkungsvolle Marktbearbeitung.

Ausserhalb der touristischen Zentren wird das Tourismus- und Freizeitangebot unter Berücksichtigung der regionalen Stärken und Vorzüge und der Bedeutung der Landschaft erhalten und bedürfnisgerecht ausgebaut.

II. Erläuterungen

Bedeutung des Tourismus

Die zurzeit aktuellste Wertschöpfungsstudie[1] hat die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Kanton Luzern bestätigt. 2005 trug der Tourismus im Kanton Luzern direkt und indirekt 7 % zur kantonalen Wertschöpfung von rund 18.5 Mrd. CHF bei. Um diese zentrale Funktion für die Wertschöpfung im Kanton Luzern auch im zunehmenden internationalen Wettbewerb erfüllen zu können, sind unter anderem eine Optimierung tourismusrelevanter Rahmenbedingungen, eine der Wertschöpfung entsprechende finanzielle Unterstützung sowie eine profilierte und wirkungsvolle Marktbearbeitung notwendig. Den regionalen Unterschieden und Bedürfnissen entsprechend sind differenzierte und nachhaltige touristische Angebote (weiter) zu entwickeln.

Kantonale Tourismuszentren

Mit einem Anteil von über 66% an der gesamten touristischen Wertschöpfung im Kanton Luzern bildet die Stadt Luzern das dominierende Tourismuszentrum. Gemessen an den relativen Beiträgen zur regionalen Bruttowertschöpfung und Beschäftigung besitzt auch der Tourismus im Raum Weggis-Vitznau und im Entlebuch eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung für die Regionalwirtschaft. Diese Räume stellen daher ebenfalls wichtige kantonale Tourismuszentren dar. Dabei hat Schüpfheim die Funktion eines Zentrums für das Labelgebiet der UNESCO-Biosphäre Entlebuch inne.

Die touristischen Angebote in diesen kantonalen Tourismuszentren (Shopping und Kultur in Luzern, touristische Anlagen im Gebiet der UNESCO-Biosphäre Entlebuch [Flühli-Sörenberg, Marbach], im Pilatusgebiet und im Gebiet der Rigi [Weggis, Vitznau] sowie die Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee) zählen zu den Tourismusmagneten im Kanton Luzern und weisen entsprechend hohe Gästefrequenzen auf.

Naturnaher Tourismus

Der Kanton Luzern wird geprägt durch eine kleinstrukturierte (Kultur-) Landschaft mit Seen, Voralpen und offenen Landschaftsräumen, in denen traditionelle Wirtschaftsstrukturen vorherrschen. In diesen Gebieten ist der naturnahe Tourismus zu sichern und zu fördern, welcher sich durch regionale, authentische und nachhaltige Angebote mit einer starken Erlebnisorientierung auszeichnet.

[1] BHP Hanser und Partner (2007) Bedeutung des Tourismus für die Volkswirtschaft des Kantons Luzern. Bericht zu Handen der Dienststelle rawi, 30. April 2007.

Abbildung 6: Tourismuszentren

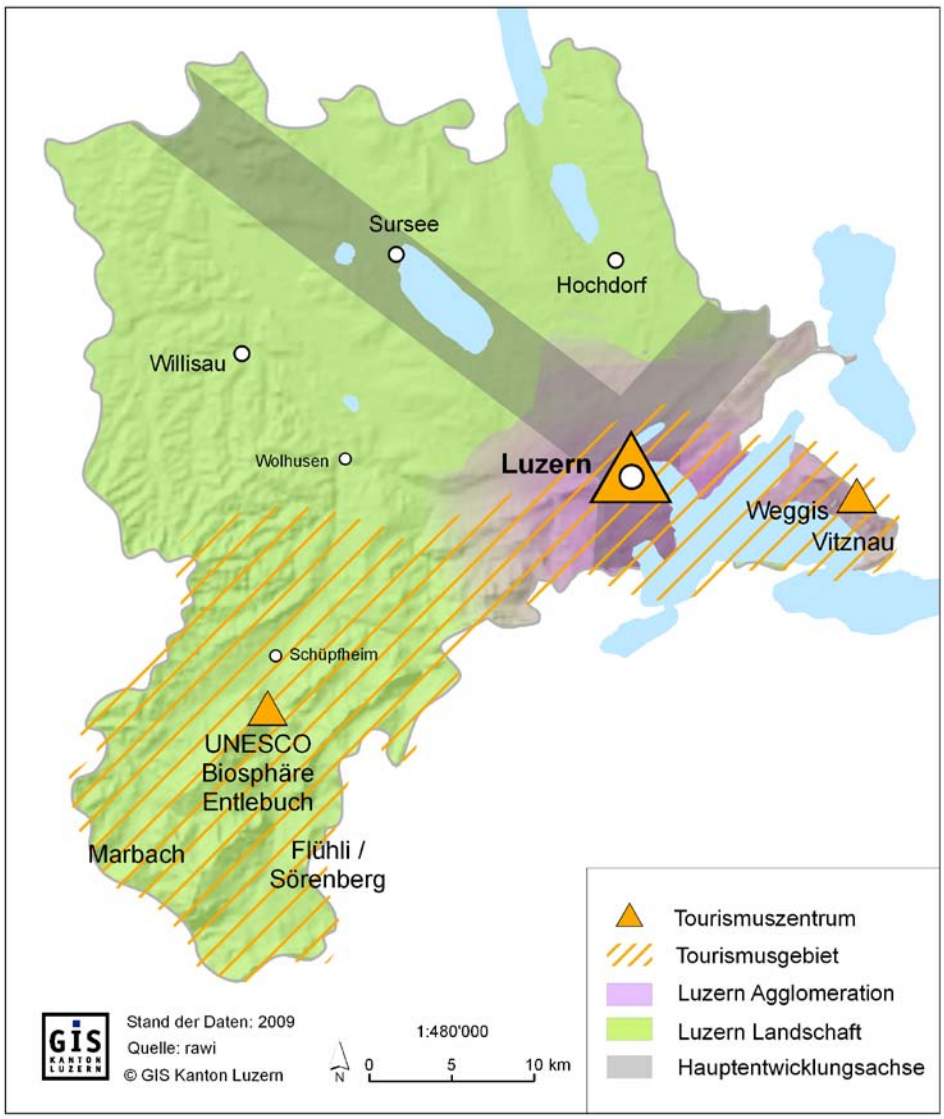

Abgrenzung Tourismus und Freizeit / Erholung

Der räumliche Bezug, die Angebotsstruktur und somit auch die Anspruchsgruppen und Entwicklungsziele unterscheiden sich wesentlich für die Bereiche Tourismus einerseits sowie Freizeit und Erholung andererseits. Die Bedeutung und Inhalte der beiden Begriffe lassen sich wie folgt definieren:

- **Tourismus** ist ein vielseitig verwendeter Begriff und wird heute nicht mehr nur auf „Reisen“ oder „Ferienmachen“ reduziert. Unter Tourismus versteht man die Gesamtheit der Beziehungen und Erscheinungen, die sich aus der Reise und dem Aufenthalt von Personen ergeben, für die der Aufenthaltsort nicht hauptsächlicher und dauernder Wohn- oder Arbeitsort ist.
- **Freizeit- und Erholungsaktivitäten** finden innerhalb oder im näheren Umfeld des normalen Wohn- und Arbeitsbereichs statt. Zu unterscheiden sind dabei intensive und extensive Freizeit- und Erholungsnutzungen. Intensive Nutzungen konzentrieren sich an einem Ort und sind oft mit raumwirksamen Infrastruktureinrichtungen und Besucheraufkommen verbunden. Beispiele dafür sind Erlebnisanlagen wie Aquaparks, begehbare Labyrinthe aber auch Motocross- oder Mountainbike-Rennen. Extensive Freizeit- und Erholungsnutzungen dagegen werden eher individuell und räumlich verteilt

ausgeführt (z.B. Wandern, Velofahren). Allfällige erforderliche Bauten und Anlagen (z.B. Radwege, Markierungen, Beschilderungen) haben nur geringe räumliche Auswirkungen.

Intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete

Folgende grossflächige, bereits bestehende intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete haben eine überkommunale Bedeutung und sind in der Richtplan-Karte als Ausgangslage orientierend dargestellt: Luzerner Allmend; Agrovision Burgrain, Alberswil; Golfplatz Flühli; Golfplatz Dietschiberg, Luzern/Adligenswil; Golfplatz Rastenmoos, Neuenkirch; Golfpark Oberkirch; Golfplatz Sempachersee, Sempach/Hildisrieden/Neudorf; Sport- und Erholungsgebiet Sörenberg, Flühli; Sport- und Erholungsgebiet Marbach; Sport- und Erholungsgebiet Heiligkreuz, Hasle; Sport- und Erholungsgebiet Krienseregg, Kriens; Sport- und Erholungsgebiet Kaltbad, Weggis.

Neue intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete haben dem Kantonalen Tourismusleitbild zu entsprechen und ihre Koordination ist auf regionaler Ebene sicherzustellen. Die raumwirksamen Auswirkungen sind durch die regionalen Entwicklungsträger zu prüfen und abzustimmen. Potenzielle zukünftige Standorte grosser Tourismus- und Freizeitanlagen sowie –gebiete werden jedoch nicht in der Richtplan-Karte ausgeschieden, da sie bis zu ihrer Realisierung nicht genügend abschätzbar sind.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R6-2 bis R6-6*
- → *Kantonales Tourismusleitbild*

R6-1 Kantonales Tourismusleitbild

Das kantonale Tourismusleitbild ist die strategische Grundlage für die Ausrichtung und Entwicklung des Tourismus im Kanton Luzern und basiert auf drei Schwerpunkten:

Anpassung der tourismusrelevanten Voraussetzungen:

- Festlegung von Rahmenbedingungen zur Förderung des Tourismus
- Bildung und Betrieb von wettbewerbsfähigen Destinationsmanagement-Organisationen (DMO)
- Effizienter Einsatz der Finanzmittel
- Bündelung der touristischen Kräfte in der Zentralschweiz
- Zusammenarbeit und Nutzung von Synergien über die Kantonsgrenzen hinaus

(Weiter-)Entwicklung von kunden- und qualitätsorientierten, wertschöpfungsstarken sowie nachhaltigen Tourismusangeboten:

- Marktgerechte Angebotsgestaltung durch Leistungserbringer und DMO
- Gezielte Förderung von naturnahen und nachhaltigen Angeboten im ländlichen Raum
- Verstärkte Aus- und Weiterbildung im Tourismus

Sicherstellung einer wirkungsvollen Vermarktung:

- Fokussierte Markenstrategie unter der Dachmarke Luzern
- Intensive Marktbearbeitung auf der Basis von Marketingstrategien, Marketingkonzepten sowie strategischen Geschäftsfeldern

Federführung:	*DMO, BUWD*
Beteiligte:	*Zentralschweizer Kantone, ausserkantonale Tourismusorganisationen*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R6-1, R6-3, R6-5 und R6-6*
- → *M1-2*

R6-2 Kantonale Tourismuszentren

Die Stadt Luzern, das Gebiet der Rigi mit Weggis und Vitznau, das Pilatusgebiet sowie das Gebiet der UNESCO-Biosphäre Entlebuch mit Flühli-Sörenberg und Marbach sind Tourismuszentren von kantonaler Bedeutung mit nationaler und internationaler Ausstrahlung.

Der Kanton und die Gemeinden schaffen mit ihren Planungen günstige Voraussetzungen für leistungsfähige touristische Einrichtungen, wobei sie Rücksicht auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung sowie auf eine intakte Umwelt und ein intaktes Orts- und Landschaftsbild zu nehmen haben. Dadurch legen sie die Grundlage für eine koordinierte Inwertsetzung der vorhandenen Potenziale durch die Destinationsmanagement-Organisationen und die regionalen Entwicklungsträger.

Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Planungen, ob ein Handlungsbedarf zur Regelung des Zweitwohnungsbaus besteht.

Federführung: *rawi, Gemeinden*
Beteiligte: *RET, DMO*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *UVPV Art. 11*
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R6-1, R6-2 und R6-6*
- → *M5-6*
- → *L1-1 bis L1-4*
- → *L3-1 bis L3-4*
- → *L7-1*
- → *Richtplan-Karte*

R6-3 Touristische Transportanlagen

Touristische Transportanlagen sind in den kantonalen Tourismuszentren zu konzentrieren und auf das Kantonale Tourismusleitbild abzustimmen. Dabei sind auch die regionalen Stärken und Vorzüge und die Schutzwürdigkeit der Landschaft zu berücksichtigen sowie eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen anzustreben.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *Gemeinden, rawi, DMO*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *UVPV*
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R6-1 und R6-6*
- → *L1-1 bis L1-4*
- → *L3-1 bis L3-4*
- → *L7-1*
- → *Richtplan-Karte*

R6-4 Intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete

Bestehende grossflächige intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete sind in der Richtplan-Karte orientierend als Ausgangslage dargestellt. Neue intensiv genutzte Tourismus- und Freizeitanlagen sowie -gebiete oder Erweiterungen mit erheblichen überregionalen Auswirkungen haben dem kantonalen Tourismusleitbild zu entsprechen und sind einer entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen. Bei grossen räumlichen Auswirkungen ist die Koordination auf regionaler Ebene erforderlich.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *rawi, Gemeinden, DMO*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-1, R6-2 und R6-6*
- → *L1-1 bis L1-4*
- → *L2-1, L2-3 und L2-4*
- → *L7-1*

R6-5 Naturnaher Tourismus

In der kleinstrukturierten (Kultur-)Landschaft mit traditionellen Wirtschaftsstrukturen ist mit geeigneten Massnahmen ein naturnaher Tourismus zu erhalten und zu fördern, welcher sich durch regionale, authentische und nachhaltige Angebote auszeichnet.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*rawi, Gemeinden, DMO*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-1 bis R6-5*
- → *L1-1 bis L1-5*
- → *L2-1, L2-3 und L2-4*
- → *L3-1 bis L3-4*

R6-6 Regionales Freizeit- und/oder Tourismuskonzept

Abgestimmt auf das kantonale Tourismusleitbild erarbeiten die regionalen Entwicklungsträger bei Bedarf ein Freizeit- und/oder Tourismuskonzept, das die bestehenden und neuen Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. touristischen Einrichtungen koordiniert. Die Freizeit- und/oder Tourismuskonzepte haben dabei insbesondere die regionalen Stärken und Vorzüge und die Schutzwürdigkeit der Landschaft zu berücksichtigen, eine verstärkte Vernetzung und Koordination der Anlagen anzustreben sowie folgende Grundsätze zu beachten:

- Es sind eine Angebotsstrategie und Massnahmen zur Vernetzung der Angebote zu entwickeln. Dabei ist insbesondere auf die Vielfältigkeit der Angebote zu achten.
- Die Angebote sind räumlich zu differenzieren, ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht ist aufzuzeigen.
- Grössere zusammenhängende, wenig belastete Räume sind der extensiven Freizeit- und/oder Erholungsnutzung vorzubehalten. Bei Bedarf sind Extensiverholungsgebiete auszuscheiden und die darin angestrebte Erholungsnutzung festzulegen.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi, lawa, uwe, DMO, Nachbarkantone*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

R7 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Agglomerationsprogramm

I. Richtungsweisende Festlegung

R7 Mit dem Agglomerationsprogramm werden im Agglomerationsraum Luzern die Siedlungs- und die Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Prosperität und der Umweltaspekte optimal und nachhaltig aufeinander abgestimmt. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist im ganzen Kantonsgebiet sicherzustellen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage und Vorgaben des Bundes

Der Bundesrat hat die Problematik in den schweizerischen Agglomerationen erkannt und in seinem Bericht zur Agglomerationspolitik vom Dezember 2001 als neues Instrument das Agglomerationsprogramm vorgeschlagen. Im August 2007 erliess das UVEK im Nachgang zu dem in der Zwischenzeit in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen die Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme. In dieser Weisung verlangt der Bund insbesondere eine Priorisierung der Projekte, die zeitliche Terminierung und die Beurteilung der Wirkung. Das Agglomerationsprogramm ist eine eigenständige Planung. Es ist gleichzeitig aber auch ein Grundlagenbericht gemäss Art. 6 RPG, dessen massgebende Elemente im kantonalen Richtplan behördenverbindlich gesichert werden.

Agglomerationsprogramm Luzern

Der Perimeter des Agglomerationsprogrammes Luzern umfasst im Kanton Luzern die Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Gisikon, Honau, Horw, Kriens, Luzern, Meggen, Root, Rothenburg sowie Udligenswil. Ausserhalb des Kantons umfasst der erweiterte Planungsperimeter die Gemeinden Hergiswil (NW) und Küssnacht am Rigi (SZ). Diese Gemeinden und die betroffenen Nachbarkantone werden in den Planungsprozess mit einbezogen.

Abbildung 7: Perimeter Agglomerations-programm

Das Agglomerationsprogramm Luzern wurde massgeblich zwischen 2003 und 2007 in vier Phasen erarbeitet und entsprechend dokumentiert (Standbericht 1 und 2, Hauptbericht vom 10. April 2006 zum Agglomerationsprogramm sowie Ergänzungsbericht vom 18. Dezember 2007). Auf der Grundlage des Agglomerationsprogrammes wurde der kantonale Richtplan angepasst.

Der Kantonsrat hat am 7. November 2006 sowohl vom Planungsbericht zum Agglomerationsprogramm Luzern zustimmend Kenntnis genommen als auch die Änderungen des kantonalen Richtplans aufgrund des Agglomerationsprogramms beschlossen. Die Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat erfolgte am 30. Januar 2008.

In der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr vom 11. November 2009 hat der Bundesrat eine Beurteilung aller Agglomerationsprogramme vorgenommen und die aus seiner Sicht vom Bund zu unterstützenden Projekte angeführt (A-Massnahmen mit Realisierungsbeginn 2011-2014, B-Massnahmen mit Realisierungsbeginn 2015-2018). Gestützt auf diese Botschaft hat das Bundesparlament 2010 die unterstützten Projekte abschliessend festgelegt. In der Folge wird der Bund die Realisierung der Projekte mittels Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Trägern der Agglomerationsprogramme sichern.

Verkehrsstrategie

Die Verkehrsstrategie für die Agglomeration Luzern sieht vor, zwei neue Autobahnanschlüsse zu erstellen und den motorisierten Durchgangsverkehr auf den neu zu erstellenden Bypass A2 (dunkelblaue Signatur in der nachfolgenden

Abbildung) umzulagern. Zwei Spangen im Norden und im Süden der Stadt Luzern bilden zusammen mit der bisherigen Stadtautobahn den erforderlichen Hauptstrassenring (hellblaue Signatur) um das verkehrsmässig zu entlastende Stadtzentrum. Somit können auf den Achsen ins Zentrum (gelbe Signatur) Kapazitäten geschaffen werden. Diese Kapazitäten werden überwiegend dem öffentlichen Verkehr, namentlich durch die Schaffung von Busspuren, zur Verfügung gestellt, damit der platzsparende und umweltfreundliche Verkehrsträger im Zentrum zuverlässig funktioniert. Es sind zusätzlich Lenkungsmassnahmen notwendig, damit der strassengebundene öffentliche Verkehr auch langfristig ungehindert zirkulieren kann. Dank der Entlastung der Strassen im Zentrum können ausserdem grosszügige Verbesserungen für Radfahrer und Fussgänger realisiert werden.

Durch die Realisierung einer verbesserten Schieneninfrastruktur zwischen Ebikon / Rotsee und dem Bahnhof Luzern sowie der Doppelspur und Tieflegung Zentralbahn (orange Signatur) gewinnt der schienengebundene öffentliche Verkehr an Kapazität. Das schafft die Voraussetzung dafür, dass der öffentliche Verkehr jederzeit zuverlässig funktioniert und Angebotsausbauten realisiert werden können.

Abbildung 8: Verkehrstrategie Agglomeration Luzern

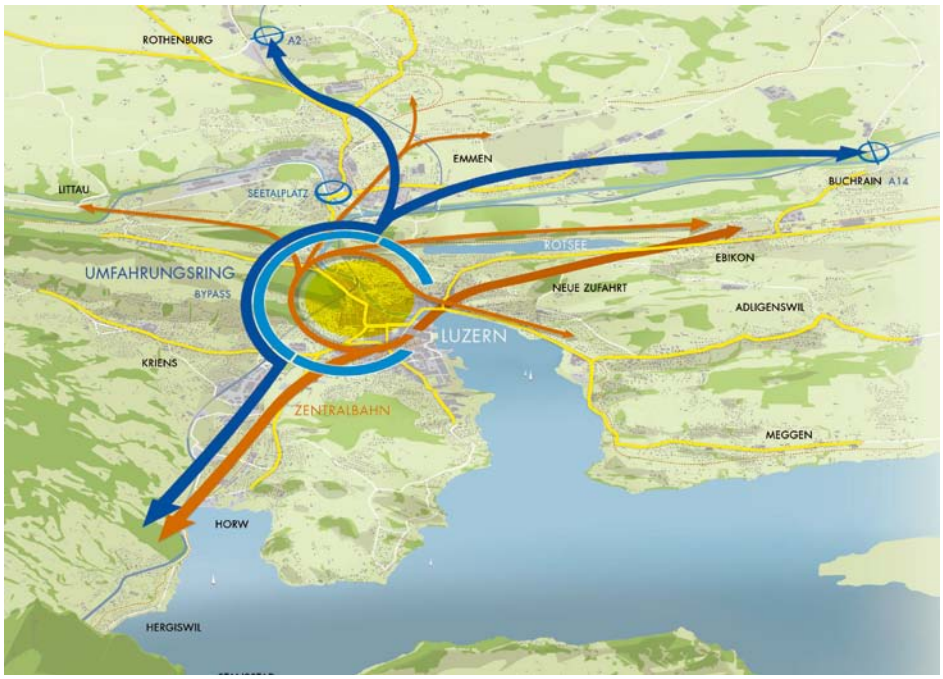

Räumliche Strategie

Die Verkehrsstrategie wird mit einer räumlichen Strategie ergänzt. Den wirksamsten Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung kann die Raumplanung durch eine zweckmässige Anordnung der Nutzungen erreichen. Konkret heisst dies insbesondere:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, insbesondere durch eine Konzentration der Arbeits- und Versorgungsnutzungen und Verdichtung der Zonen,
- Umnutzung frei werdender Flächen statt Zersiedelung,
- Konzentration der Nutzungen an Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs,
- Begrenzung der verkehrsintensiven Nutzungen (Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen) und Integration dieser Nutzungen in die Siedlungszentren bzw. in die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Nicht nur im Agglomerationsraum Luzern, sondern im ganzen Kantonsgebiet ergibt sich ein Abstimmungsbedarf zwischen der Siedlungs- und der Verkehrsentwicklung sowie den umweltmässigen Belastungen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *A5-3*
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-2*
- → *R8-1*
- → *S1-3 bis S1-6*
- → *S2-1 bis S2-5*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S8-2*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M2-1 und M2-2*
- → *M3-1*
- → *M4-1*
- → *M5-1 bis M5-5*
- → *M6-1 bis M6-3*
- → *M7-1*
- → *Agglomerationsprogramm Luzern, Ergänzungsbericht, 18. Dezember 2007*
- → *Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm Luzern, 30. Oktober 2009*
- → *Regionaler Entwicklungsplan REP21*

R7-1 Agglomerationsprogramm Luzern

Der Kanton Luzern koordiniert im Agglomerationsprogramm Luzern die kurz-, mittel- und langfristige Siedlungs- und Verkehrsentwicklung der Agglomeration Luzern unter Berücksichtigung der Umweltaspekte und der wirtschaftlichen Prosperität. Das Agglomerationsprogramm beinhaltet insbesondere

- die Trägerschaft und die Zuständigkeit für die Agglomerationsplanung,
- die Darstellung der Ausgangslage (Stand 2005),
- die Gesamtstrategie (räumliche Entwicklungsstrategie und Verkehrsstrategie) mit - inhaltlich ausgewogenen - raumplanerischen sowie angebots- und nachfrageorientierten Lösungsansätzen auf Strasse und Schiene für alle Verkehrsarten,
- die spezifischen Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr mit den Wechselwirkungen zwischen verkehrsplanerischen und raumplanerischen Massnahmen unter Berücksichtigung der Umweltaspekte,
- die beitragsberechtigten Basisnetze Schiene, Strasse und Langsamverkehr,
- die Massnahmen mit Wirksamkeit, Priorisierung, Realisierungshorizont, voraussichtlichen Kosten und notwendigen flankierenden Massnahmen,
- die Grundsätze zur Finanzierung und Angaben zur Finanzierbarkeit (Investitions- und Betriebskosten),
- die Verwendung der eingesetzten Mittel sowie
- das agglomerationsspezifische Controlling.

Alle Massnahmen des Agglomerationsprogramms Luzern sind im detaillierten Ergänzungsbericht vom 18. Dezember 2007 enthalten. Der Koordinationsstand dieser Massnahmen richtet sich nach der Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2011 für das Programm Agglomerationsverkehr vom 11. November 2009, welcher der Prüfbericht des Bundes zum Agglomerationsprogramm Luzern vom 30. Oktober 2009 zugrunde liegt. Massnahmen der A-Liste (Realisierungsbeginn 2011 – 2014) gelten als festgesetzt, Massnahmen der B-Liste (Realisierungsbeginn 2015 – 2018) gelten bis zu einer Überarbeitung des Agglomerationsprogramms als Zwischenergebnis.

Die Vorgaben des Bundes sind zu berücksichtigen und die betroffenen Nachbarkantone sowie die Gemeinden innerhalb des Perimeters werden in den Planungsprozess miteinbezogen. Die Gemeinden innerhalb des Perimeters passen bei Bedarf ihre Richt- und Nutzungsplanungen an die Vorgaben des Agglomerationsprogrammes an.

Federführung:	*BUWD, Gemeinden (bei Anpassung ihrer Ortsplanungen)*
Beteiligte:	*Kantone NW, OW und SZ, rawi, vif, uwe, RET LuzernPlus, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum	*A*

Querverweise:
- → *A5-3*
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1*
- → *R8-1*
- → *S1-3 bis S1-6*
- → *S2-1 bis S2-5*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2 und S8-3*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M2-1*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M4-1*
- → *M5-1 bis M5-5*
- → *M6-1 bis M6-3*
- → *M7-1*
- → *Regionaler Entwicklungsplan REP21*
- → *Wegleitung Abstimmung Siedlung und Verkehr im Kanton Luzern, BUWD, Dezember 2009*

R7-2 Abstimmung von Siedlung und Verkehr

Die Gemeinden stimmen ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen ab. Wo nötig werden Art und Dichte der Nutzungen auf die kapazitäts- und umweltmässig noch verträglichen Belastungen des Verkehrssystems abgestimmt. Die getroffenen Massnahmen haben insbesondere folgenden Zielsetzungen zu genügen:

- Sicherung der Erreichbarkeit
- Vermeidung von Verkehrsüberlastungen
- Verbesserung der Siedlungsqualität
- Förderung einer Siedlungsstruktur, die dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gerecht wird
- Verminderung des Ressourcenverbrauchs, der Umweltbelastungen und der Trennwirkungen

Die regionalen Entwicklungsträger und die Dienststelle rawi stellen die Koordination unter den Gemeinden sicher. Der Kanton stellt Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*BUWD, rawi, RET*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*A*

R8 Luftreinhaltung

I. Richtungsweisende Festlegung

R8 Die Luftreinhaltepolitik im Kanton Luzern setzt Schwerpunkte in den Bereichen Vollzug bei Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft und Energiesparen sowie beim Verkehr. Die Synergien mit anderen Bereichen wie Lärmschutz, Bodenschutz und Energie sind bestmöglich zu nutzen. Marktwirtschaftliche Lösungen werden bevorzugt. Die regionale und kommunale Planung berücksichtigt die Ziele der Luftreinhaltung.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat 2000 einen lufthygienischen Massnahmenplan zur Reduktion der übermässigen Luftbelastung erstellt. Der Massnahmenplan umfasst Massnahmen für den Verkehr, die Industrie und das Gewerbe sowie die Haushalte. Trotzdem besteht immer noch ein erheblicher Handlungsbedarf. Aus diesem Grund verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 2008 einen ergänzenden Massnahmenplan.

Die folgenden lufthygienischen Probleme sind dringlich:

- Feinstaub: Massive Überschreitung der Tagesgrenzwerte von PM10 während Inversionslagen
- Dieselruss: innenstädtisch und verkehrsnah hohe Belastung mit toxischen, ultrafeinen Feinstäuben
- Ozon: während sonnenintensiven Perioden hohe Gesundheitsbelastung
- Stickstoffeintrag Ammoniak: irreversibler Verlust der Artenvielfalt in empfindlichen Ökosystemen / Schwächung der Waldbestände

Aus Stickoxiden bildet sich Feinstaub und im Sommer Ozon. Ausserdem tragen Stickoxide zusammen mit Ammoniak aus der Landwirtschaft auch zur Stickstoffüberbelastung von Ökosystemen bei. Dieselruss ist als krebserregende Komponente bestmöglich zu minimieren, auch wenn er gewichtsmässig nur wenig zur Feinstaubbelastung beiträgt (Minimierungsgebot).

Bedeutendste Verursacher für den Ausstoss der wichtigsten Luftschadstoffe sind:

- Verkehr: Stickoxide, feinste Russpartikel (Diesel), Kohlenwasserstoffe
- Industrie und Gewerbe: Stickoxide, Schwefeldioxid, Kohlenwasserstoffe
- Landwirtschaft: Ammoniak, Holzrussfeinstaub
- Haushalte: Kohlenwasserstoffe, Holzrussfeinstaub

In den nächsten Jahren müssen die Schwerpunkte beim Verkehr (Stickoxide, Dieselpartikel), bei Industrie und Gewerbe (Stickoxide), bei der Landwirtschaft

(Ammoniak) sowie beim Energiesparen gesetzt werden. Insbesondere im Gebäudebereich wirkt sich jede Energiesparmassnahme auch positiv auf die Lufthygiene aus. Ein spezieller Akzent ist ausserdem bei den Feuern im Wald und schlecht betriebenen Holzfeuerungen notwendig, da diese übermässig zur Feinstaubbelastung beitragen. Beim Verkehr konzentriert sich der Kanton auf Massnahmen, welche emissionsarme Fahrzeuge fördern (z.B. Partikelfilter bei Dieselmotoren). Die Reduktion der im Kanton Luzern besonders massiven Belastung mit Ammoniak aus der Tierhaltung ist eine der dringlichsten Aufgaben der Lufthygiene.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Verordnung über den öffentlichen Verkehr*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-2*
- → *S1-5*
- → *S6-2*
- → *S8-2*
- → *M4-1*
- → *Wegleitungen BAFU und VLP*[2]

R8-1 Umweltvorsorge

Die Planungsträger stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig Mobilität verursacht wird. Sie achten bei der Ausscheidung von Arbeitsgebieten und von Gebieten mit einer hohen Nutzungsdichte darauf, dass diese angemessen (gemäss der Verordnung über den öffentlichen Verkehr) mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sind. Die regionalen und kommunalen Planungsinstrumente müssen den Ansprüchen der Umweltschutzgesetzgebung genügen.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*uwe, RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R8-1*
- → *S8-2*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *E8-3*
- → *Massnahmenplan Lufthygiene*

R8-2 Lufthygienemassnahmen

Die Wirksamkeit des Massnahmenplans Lufthygiene wird periodisch überprüft. Bei Bedarf wird die kantonale Massnahmenplanung den aktuellen gesetzlichen, wissenschaftlichen und technischen Gegebenheiten angepasst. In erster Linie werden Massnahmen geprüft, welche auch Energiesparpotenzial haben.

Federführung:	*uwe*
Beteiligte:	*BUWD, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

[2] Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Luftbelastung. 2002. Umwelt-Vollzug Nr.5022-D, Jürg Dietiker, Windisch / Künzler Bossert & Partner GmbH, Bern
Publikumsintensive Einrichtungen. Verbesserte Koordination zwischen Luftreinhaltung und Raumplanung. 2002. 76 S.Schriftenreihe Umwelt, SRU-346-D, VLP
Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan. Umwelt-Vollzug Nr. 0605. Bundesamt für Umwelt/ Bundesamt für Raumentwicklung

R9 Militärische Bauten und Anlagen

I. Richtungsweisende Festlegung

R9 Der Sachplan Militär des Bundes bildet die Grundlage für die militärischen Bauten und Anlagen. Die Um- und Nachnutzung der militärischen Bauten und Anlagen ist mit den kantonalen Stellen zu koordinieren. Die öffentlichen Interessen sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

II. Erläuterungen

Konflikte zwischen der Nutzung militärischer Bauten und Anlagen einerseits und den zivilen Anliegen der Bevölkerung (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Erholung, Tourismus sowie Wohnen und Arbeiten in der Umgebung) anderseits können kaum ganz vermieden werden. Es ist ein möglichst störungsfreies Nebeneinander der militärischen und der zivilen Aktivitäten sowie eine bestmögliche Schonung von Landschaft, Flora und Fauna anzustreben.

Sachplan Militär

Der Sachplan Militär des Bundes dient der überörtlichen Planung und stufengerechten Abstimmung jener militärischer Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, sowie der Optimierung der Abstimmung von sämtlichen raumwirksamen militärischen Tätigkeiten. Überdies belegt er die Nutzungsansprüche der Armee und stellt die wichtigsten militärischen Nutzungen und Vorhaben planerisch sicher.

Für militärische Übungen stehen bundeseigene Schiess- und Übungsplätze sowie Vertragsplätze zur Verfügung. Bei Letzteren handelt es sich um Privatgrundstücke, deren militärische Nutzung vertraglich geregelt ist. Gelegentliche Übungen finden aber auch ausserhalb solcher Plätze statt. Die Militärgesetzgebung verpflichtet die Grundeigentümer, die Benützung ihres Landes für militärische Übungen zu gestatten. Nach der Absicht des Bundes soll die militärische Nutzung auf allen im Sachplan angeführten Plätzen im bisherigen Rahmen weitergeführt werden.

Militärische Bauten und Anlagen

Der eidgenössische Waffenplatz Emmen besteht seit 1940. Er dient als Waffenplatz der Luftwaffe. Der Waffen- und der Flugplatz sind integrierte Bestandteile des Militärperimeters Emmen.

Der Militärflugplatz Emmen wird gestützt auf das Stationierungskonzept der Armee weiterhin prioritär militärisch genutzt, kann aber auch zivil mitbenützt werden (vgl. Richtplankapitel M8).

Der kantonale Waffenplatz Luzern wird nur noch zu einem kleinen Teil durch das Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL) auf der dafür ausgewiesenen Baurechtsfläche genutzt. Die militärische Schiesstätigkeit wurde 1995 gänzlich eingestellt. Eine Aufhebung des Waffenplatzes mit Ausnahme der Baurechtsfläche für das AAL in absehbarer Zeit ist wahrscheinlich.

Der Armee Motorfahrzeugpark (AMP) Rothenburg wird über den für die Schliessung geplanten Zeitpunkt 2010 weiterbetrieben. Dies als Folge der noch nicht abgeschlossenen Anpassungsarbeiten an den neu definierten Logistikstandorten der Armee.

Rückbau und Umnutzung

Grundsätzlich ist erwünscht, dass militärische Objekte abgebrochen werden, wenn sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass alten, nicht mehr benötigten militärischen Objekten erhebliche Werte zukommen können. So haben sich gewisse Gelände-Panzerhindernisse zu wertvollen Biotopen mit schützenswerter Flora und Fauna entwickelt.

Um ein Abwägen der divergierenden Interessen sicherzustellen, ist es zweckmässig, dass die zuständige militärische Stelle beim Rückbau von militärischen Bauten und Anlagen frühzeitig mit der Bewilligungs- und Koordinationszentrale der Dienststelle rawi Kontakt aufnimmt, so dass der Rückbauentscheid in Kenntnis über allfällige denkmalpflegerische oder ökologische Werte gefällt werden kann.

Erhebliche Vergrösserungen oder Nutzungsänderungen von militärischen Bauten und Anlagen können zu Konflikten mit anderen Interessen führen. Die Abstimmung allfälliger Interessenkonflikte wurde in den vergangenen Jahren im Rahmen der regelmässig durchgeführten Koordinationsgespräche zwischen Vertretern des Bundes und der betroffenen kantonalen Fachstellen sichergestellt.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweis:
→ *Richtplan-Karte*
→ *Sachplan Militär*

R9-1 Militärische Bauten und Anlagen

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Die Koordination wird mit den jährlichen Informationsgesprächen zwischen den Vertretern des Bundes und den betroffenen kantonalen Fachstellen sichergestellt. Die Bewilligungs- und Koordinationszentrale der Dienststelle rawi ist dabei einzubeziehen.

Bezeichnung/Gemeinde (gemäss Sachplan Militär)	***Nutzung***	***Koordinationsstand***
Waffenplätze		
Emmen; Emmen, Rothenburg (3.11)	Flieger- und Fliegerabwehrtruppen	AL
Luzern; Luzern, Horw, Kriens (3.91)	Einstellung der militärischen Nutzung als Waffenplatz	AL
Schiess- und Übungsplätze		
Dagmersellen (3.21)	Übungsplatz	AL
Chrummeneggli; Escholzmatt (3.22)	Schiessplatz (wird aufgehoben)	FS
Eigenthal; Schwarzenberg (3.22)	Schiessplatz	AL
Emmen (3.23)	Schiessplatz	AL
Homberg; Ruswil (3.24)	Übungsplatz	AL
Sörenberg - Wagliseichnubel - Schrattenflue - Änggenlauenen; Flühli (3.25)	Übungsplatz (wird aufgehoben)	FS
Langnau bei Reiden; Langnau (3.25)	Schiessplatz	AL
Bodenänzi; Luthern (3.26)	Schiessplatz	AL

Eigenthal, Trockenmatt; Schwarzenberg (3.27)	Schiessplatz	AL
Vitznau (3.28)	Übungsplatz	AL
Glaubenberg - Lanzigen – Wasserfallen; LU: Entlebuch, Hasle, Schüpfheim, Flühli; OW: Sarnen, Giswil (6.22)	Schiessplatz	AL
Militärflugplätze		
Emmen (3.31)	Jets, Propellerflugzeuge und Helikopter	AL
Rekrutierungszentrum		
Nottwil (3.51)	Einstellung der Nutzung als Rekrutierungszentrum	FS
Übersetzungsstellen		
Malters (2106.400)	Übersetzungsstelle	AL
Perlen (2112.455)	Übersetzungsstelle	AL
Root (2112.460)	Übersetzungsstelle	AL
Emmen (2112.465)	Übersetzungsstelle	AL
Besondere Anlagen		
Luzern AAL (3.91)	Armee-Ausbildungszentrum Luzern (AAL)	AL
Kriens TTZ (3.92)	Generalstabs-Schulen (GstS)	AL

Federführung: *VBS*
Beteiligte: *rawi, Gemeinden*
Koordinationsstand: *-*
Priorität/Zeitraum: *E*

SPM = Ordnungsnummer aus Sachplan Militär 2007 des Bundes

Querverweis:
→ S4-3

R9-2 Umnutzung und Rückbau von militärischen Bauten und Anlagen

Das VBS orientiert die Gemeinden und die Dienststelle rawi frühzeitig über die Aufgabe oder die Umnutzung von grösseren militärischen Bauten und Anlagen. Bei einer Umnutzung von militärischen Bauten und Anlagen zu zivilen Zwecken bleiben die massgeblichen kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten. Die öffentlichen Interessen sind bei der Umnutzung bevorzugt zu berücksichtigen.

Federführung: *VBS*
Beteiligte: *rawi, uwe, lawa, immo, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Vororientierung*
Priorität / Zeitraum: *E*

S SIEDLUNG

S Siedlung

S1 Siedlungsentwicklung und -begrenzung

I. Richtungsweisende Festlegung

S1 Es wird eine Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums, die Steuerung der Siedlungsentwicklung im Sinne der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur sowie die optimale Nutzung der Bauzonen angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Controllingbericht 2006 zum kantonalen Richtplan 98 wird bzgl. Einwohner– und Siedlungsentwicklung festgehalten (S.14 f):

- In den Jahren 1999 bis 2004 hat ein signifikant stärkerer und im Verhältnis zum Bevölkerungswachstum überproportionaler Flächenverbrauch stattgefunden. Die Ziele der haushälterischen Bodennutzung und einer Siedlungsentwicklung nach Innen wurden somit im Beobachtungszeitraum des Richtplans 1998 nicht erreicht. Vielmehr findet nach wie vor eine Ausdünnung der Bauzonen (zunehmender Wohnflächenbedarf pro Kopf) statt.
- Die Zunahme der Bauzonenflächen in den ländlichen Gemeinden ist trotz deutlichem Rückgang des Bevölkerungswachstums unverändert. Sie liegt bei rund 17 ha pro Jahr, was einer jährlichen Zunahme von 0.7 % entspricht.
- In den zentralörtlichen Gemeinden hat sich die Zunahme der Bauzonenflächen in der Vergleichsperiode trotz rückläufigem Bevölkerungswachstum verdoppelt. Sie liegt bei rund 13 ha pro Jahr oder ebenfalls bei 0.7 %.
- Die Zunahme der Bauzonenflächen in den Agglomerationsgemeinden ist (vergleichsweise über den gesamten Kanton betrachtet) am tiefsten. Sie liegt bei rund 5 ha pro Jahr oder 0.25 %, dies bei konstantem Bevölkerungswachstum auf vergleichsweise tiefem Niveau.

Per Ende 2008 wurden bei ca. zwei Dritteln aller Gemeinden die unüberbauten Bauzonen ermittelt. Von den gesamten Wohn-, Misch- und Arbeitszonen waren ca. 21 % unüberbaut (Arbeitszonen: 31%, Wohnzonen: 19 %). Diese Werte liegen zwar unter den Zahlen von 1999 (Gesamt: 24 %, Arbeiten: 31 %, Wohnen: 22 %) zeigen aber auf, dass nach wie vor erhebliche Reserven innerhalb der bestehenden Bauzonen vorhanden sind. In der Richtplan-Karte ist das Siedlungsgebiet mit Stand Ende Dezember 2010 als Ausgangslage dargestellt; es umfasst die rechtskräftigen Bauzonen und das übrige Gebiet b, jedoch ohne Abbau- und Deponiezonen.

Abstimmungsbedarf

Der Trend zu Neueinzonungen hielt - trotz restriktiver Bestimmungen im Richtplan 1998 (Koordinationsaufgabe S1-24) - an. Im Verlauf der Beobachtungsperiode 1999 – 2004 wurden im Kanton Luzern pro Jahr 43 ha neue Bauzonen ausgeschieden.

Neueinzonungen von Bauzonen wurden und werden häufig als Problemlösung angesehen, wenn bestehende Bauzonen nicht verfügbar sind, weil beispielsweise die Erschliessung fehlt oder das Land aus privaten Gründen gehortet

wird. Zur Hortung und mangelnden Verfügbarkeit von Bauland trägt auch die Besteuerung von rechtskräftigen Bauzonen auf der Basis des landwirtschaftlichen Ertragswertes statt auf der Basis des Verkehrswertes bei.

Das ungeordnete und überproportionale Wachstum der Siedlungen in die Fläche hat auch bedeutende finanzielle Folgen. Der öffentlichen Hand entstehen wegen der Siedlungsentwicklung in die Fläche hohe Kosten für Bau, Betrieb und Werterhalt der Infrastruktur. Mit vermehrter Siedlungsentwicklung nach Innen und einer räumlich zweckmässigen Planung von Erschliessung und Überbauung kann die Raumplanung einen wesentlichen Beitrag zu einem haushälterischen Umgang mit den öffentlichen Finanzen leisten.

Angestrebte räumliche Entwicklung

Die zu realisierenden Ziele sind:

- Begrenzung der Siedlungsflächen und des künftigen Bauzonenwachstums.
- Steuerung der Siedlungsentwicklung entsprechend der geplanten kantonalen Raum- und Zentrenstruktur und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.
- Optimale Nutzung der Bauzonen, d.h. Verhinderung zu grosser Bauzonen, Verdichtung, Nutzung der inneren Reserven, Verbesserung der Verfügbarkeit, Nutzung der ausgeschiedenen Bauzonen sowie Sicherstellung einer räumlich zweckmässigen, zeit- und bedarfsgerechten Erschliessung.

Umsetzung

Diese Ziele sollen mit folgenden Massnahmen und deren konsequenten Vollzug erreicht werden:

- Im Richtplan werden wichtige Siedlungstrennräume bezeichnet, die von der Siedlungsentwicklung freigehalten werden sollen.
- Die regionalen Entwicklungsträger bestimmen zusammen mit den Gemeinden Siedlungsbegrenzungen, mit denen die langfristige Siedlungsausdehnung begrenzt wird.
- Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen und regionalen Vorgaben Leitbilder für ihre mittel- und langfristige Siedlungsentwicklung und stimmen diese mit ihrem kommunalen Erschliessungsrichtplan ab. Bei kleineren Gemeinden mit sehr bescheidener Entwicklung kann das BUWD Ausnahmen von der Pflicht zur Ausarbeitung des Siedlungsleitbildes gewähren.
- Der Nachweis der Bauzonenreserven und die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sowie die Schätzung des Bauzonenbedarfs durch die Gemeinden erfolgen einheitlich basierend auf Grundlagen des Kantons.
- Die Gemeinden nehmen Einzonungen nach Massgabe des Bedarfs und unter Berücksichtigung der kantonalen Raum- und Zentrenstruktur, der kantonalen Siedlungstrennräume, der regionalen Siedlungsbegrenzungen sowie der kommunalen Siedlungsleitbilder und Erschliessungsrichtpläne vor. Dabei sind insbesondere auch die geordnete Besiedlung und die Gefahrenvorsorge zu beachten.
- Für neue Bauzonen sollen die Planung und Realisierung von Erschliessung und Überbauung, beispielsweise durch vertragliche Regelungen zwischen Gemeinden und Privaten, sichergestellt werden.

Bevölkerungsentwicklung und Bauzonenbedarf

Das künftige durchschnittliche Wachstum der Bevölkerung im Kanton Luzern wird gemäss Schätzungen für den Zeitraum bis 2030 rund 6 – 8 % betragen (vgl. aber jüngere Prognose Lustat vom Frühling 2011, die von einem deutlich

höheren Wachstum ausgeht). Neben diesem natürlichen Bevölkerungswachstum und den zuvor genannten Rahmenbedingungen sind bei der Ermittlung der zulässigen Bauzonenkapazität noch folgende Einflüsse zu berücksichtigen:

- Sinkende durchschnittliche Wohnungsbelegung bzw. steigender Wohnflächenbedarf pro Kopf
- Abwanderung aus dem Landwirtschaftsgebiet ins Baugebiet.

Der Bedarf für Arbeitszonen wird gestützt auf die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe sowie auf den regionalen und kommunalen Entwicklungsbedarf beurteilt.

Bei der Ermittlung und Beurteilung des Bedarfs für Neueinzonungen sind die unüberbauten Bauzonen und das Verdichtungspotential in den überbauten Zonen angemessen zu berücksichtigen.

III Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *S1-2 und S1-3*
- → *S5-2*
- → *L1-3 bis L1-5*
- → *L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L6-1 und L6-2*
- → *E3-1 und E3-2*
- → *E7-1 und E7-5*
- → *E8-1*
- → *Richtplan-Karte*

S1-1 Kantonale Siedlungstrennräume

Für landschaftlich bedeutsame Gebiete, die aus übergeordneter Sicht auch langfristig von der Siedlungsentwicklung freizuhalten sind, legt der Kanton Siedlungstrennräume fest, insbesondere im Bereich der Hauptentwicklungsachse gemäss der Raum- und Zentrenstruktur.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *S1-1, S1-3 und S1-5*
- → *S5-2*
- → *L1-4 und L1-5*
- → *L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L6-1 und L6-2*
- → *E3-1 und E3-2*
- → *E5-3*

S1-2 Festlegung von regionalen Siedlungsbegrenzungen

Die regionalen Entwicklungsträger legen zusammen mit den Gemeinden Begrenzungen für die langfristige Siedlungsentwicklung fest. Sie berücksichtigen dabei die gestützt auf die Raum- und Zentrenstruktur zu differenzierenden Entwicklungsperspektiven der Gemeinden und die kantonalen Siedlungstrennräume.

Innerhalb der regionalen Siedlungsbegrenzungen haben die Gemeinden Entwicklungsoptionen. Der Bedarf von Einzonungen ist auch innerhalb dieser Begrenzungen nachzuweisen.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-1, S1-2, S1-4 und S1-5*
- → *S2-1 und S2-2*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S8-2*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M4-1*
- → *M5-3 bis M5-6*
- → *M6-1 und M6-2*
- → *L1-3 bis L1-5*
- → *L3-3 und L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L6-1 und L6-2*
- → *E3-1 und E3-2*
- → *E4-1 und E4-2*
- → *E5-4*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Arbeitshilfe Kommunales Siedlungsleitbild, rawi, Juli 2011*

S1-3 Kommunale Siedlungsleitbilder inkl. Etappierung

Die Gemeinden erarbeiten Siedlungsleitbilder für ihre mittel- und langfristige Bauzonenentwicklung. Angestrebte Einzonungen für den kurz- und mittelfristigen Entwicklungsbedarf umfassen dabei den Zeitraum von fünf Jahren. Mittel- und längerfristiger Entwicklungsbedarf kann in weiteren Fünfjahresintervallen dargestellt werden. Zudem sollen auch innere Verdichtungs- und Bauzonenreserven dargestellt werden.

Die Siedlungsleitbilder sind Grundlage und Voraussetzung für die bedarfsgerechte, etappierte Erweiterung der Bauzonen. Sie sind auf die kommunale Erschliessungsrichtplanung abzustimmen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, RET, Nachbargemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3 und S1-5*
- → *S2-2*
- → *S5-2*
- → *L3-3 und L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L6-1 und L6-2*
- → *E3-1 und E3-2*
- → *E4-1 und E4-2*
- → *E5-4*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Wegleitung Ortsplanungsverfahren, rawi, März 2008*

S1-4 Nachweis über Bauzonenreserven und Bauzonenkapazitäten

Die Gemeinden erstellen bei (Teil-)Revisionen der Nutzungsplanung Nachweise über

- die unüberbauten Bauzonen,
- den Stand ihrer Erschliessung und
- die Verfügbarkeit der Bauzonen

und ermitteln darauf basierend nach einheitlichen Regeln und Kriterien

- die Bauzonenkapazitäten,
- die Verdichtungsreserven und
- den künftigen Bedarf an Bauzonen.

Die Wegleitung Ortsplanungsverfahren vom März 2008 bildet die Grundlage für diese Nachweise. Die Nachweise dienen auch Vergleichen und dem Richtplancontrolling.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-1*
- → *S1-2 bis S1-4, S1-6*
- → *S2-1, S2-2 und S2-5*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1 und S7-2*
- → *S8-2 und S8-3*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *L3-3 und L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L6-1 und L6-2*
- → *E3-1 und E3-2*
- → *E4-1 und E4-2*
- → *E5-4*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Wegleitung Ortsplanungsverfahren, rawi, März 2008*
- → *Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten, rawi, Juli 2011*

S1-5 Neueinzonungen und kompensatorische Auszonungen

Die Gemeinden dürfen Erweiterungen von Bauzonen ohne kompensatorische Auszonungen nur bei kumulativer Erfüllung folgender Anforderungen vornehmen:

- Die Nachweise gemäss der Koordinationsaufgabe S1-4 liegen vor.
- Die Nutzungsreserven der Bauzonen sind weitgehend ausgeschöpft; d.h., innerhalb der Bauzonen sind keine für das Vorhaben geeigneten Reserven in Form von unüberbauten Flächen oder in Form von Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden.
- Der Bedarf ist nachgewiesen.

Sind diese drei Anforderungen nicht kumulativ erfüllt, so sind für Neueinzonungen entsprechende zweckmässige kompensatorische Auszonungen aufzuzeigen.

Neueinzonungen müssen zudem kumulativ insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen dem kommunalen Siedlungsleitbild und dem Erschliessungsrichtplan entsprechen.
- Ihre Erschliessbarkeit muss rechtlich, technisch und finanziell nachgewiesen sein und
- es muss Gewähr bestehen, dass das neu eingezonte Land innerhalb einer bestimmten Frist der Überbauung zugeführt wird.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-5*
- → *S2-1*
- → *S5-2*
- → *S8-2*
- → *L3-3*
- → *E4-1 und E4-2*
- → *E5-4*

S1-6 Vertragliche Regelungen für neue Bauzonen

Die Gemeinden können die Planung und Realisierung von Erschliessung und Überbauung neuer Bauzonen durch vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sicherstellen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, RD BUWD, betroffene Werke*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

S2 Siedlungserschliessung und -gestaltung

I. Richtungsweisende Festlegung

S2 Es wird eine optimale Erschliessung und Nutzung der Bauzonen, eine Siedlungsentwicklung nach innen sowie eine hohe ortsbauliche und gestalterische Siedlungsqualität angestrebt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die heutige Siedlungsentwicklung im Kanton Luzern ist zu wenig haushälterisch und nur bedingt nachhaltig. Die Siedlungsplanung folgt häufig zu sehr den Zufälligkeiten der Interessen Privater sowie der bestehenden Eigentums- und Parzellenstruktur. Den öffentlichen Interessen nach einer geplanten und geordneten Siedlungsentwicklung und einer haushälterischen Nutzung des Bodens kommt noch zu wenig Gewicht zu.

Strategie

Einen wesentlichen Beitrag zur Standortqualität, zur effizienten Nutzung der Bauzonen und zur Siedlungsentwicklung nach Innen leisten Massnahmen, welche die räumlich zweckmässige Planung und die haushälterische Nutzung der Bauzonen unterstützen:

- Die Erschliessungsplanung wird zielgerichtet eingesetzt, um die Siedlungsentwicklung zu steuern, eine haushälterische Bodennutzung zu erreichen und die Verfügbarkeit der Bauzonen zu verbessern.
- Die Instrumente der Sondernutzungsplanung (Bebauungsplan, Gestaltungsplan) und der Landumlegung werden gezielt für die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die räumlich optimale Anordnung der Erschliessung und die Verbesserung der Parzellenanordnung eingesetzt.
- Mittels besonderer kommunaler Bau- und Zonenvorschriften und der Förderung von städtebaulichen Studien und Planungswettbewerben wird die Entwicklung nach Innen und die Erneuerung bestehender Siedlungen erleichtert und gefördert.
- Für nicht verkehrsintensive Versorgungseinrichtungen (Detailhandelsgeschäfte, Quartierläden udgl.) können in der Nutzungsplanung günstige Rahmenbedingungen festgelegt werden, damit u.a. die Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet und eine Belebung der Ortskerne unterstützt wird.
- Ziel müssen Quartiere mit hohen städtebaulichen / ortsbaulichen Qualitäten sein, die zudem eine hohe Wohnqualität bieten und die Anforderungen der Siedlungsökologie erfüllen.
- Mit Infrastrukturverträgen zwischen Gemeinden und Grundeigentümern/Investoren werden Regelungen für die gemeinsame Planung und Realisierung von Infrastruktur und Ausstattung von Quartieren getroffen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3, S1-5 und S1-6*
- → *S2-2, S2-4 und S2-5*
- → *S5-2*
- → *S6-2*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *M6-2*
- → *L3-3*
- → *E3-3*
- → *E4-1 und E4-2*
- → *E5-4*
- → *Wegleitung Kommunaler Erschliessungsrichtplan, BUWD, November 2003*

S2-1 Erschliessung, Perimeterverfahren und Infrastrukturverträge

Die Gemeinden stimmen den Erschliessungsrichtplan mit ihrem Siedlungsleitbild ab. Er dient somit als Erschliessungsprogramm auch der Steuerung der Siedlungsentwicklung mit dem Ziel, die Siedlung in raumplanerisch zweckmässigen, bedarfsgerechten Etappen zu entwickeln und wirtschaftlich zu erschliessen.

Die Gemeinden führen die erforderlichen Perimeterverfahren für die Erhebung der Kostenanteile der Privaten an die Erschliessung rechtzeitig durch, insbesondere bei unüberbauten Bauzonen, die seit langem eingezont sind, für die aber (noch) keine Realisierungsanstrengungen feststellbar sind.

Die Gemeinden können mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern auf der Basis der Erschliessungsrichtpläne Infrastrukturverträge abschliessen, in welchen eine effiziente, partnerschaftliche und zweckmässige Lösung für die Erschliessung und deren (Mit-)Finanzierung durch Private festgelegt wird.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, betroffene Werke*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3 bis S1-5*
- → *S2-1, S2-3 bis S2-5*
- → *S5-2*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *L3-3*
- → *E5-4*
- → *Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten, rawi, Juli 2011*

S2-2 Sondernutzungsplanungen und Landumlegung

Die Gemeinden setzen die Sondernutzungspläne (Bebauungsplan, Gestaltungsplan) gezielt ein für

- die Steuerung der Siedlungsentwicklung,
- die Quartiergestaltung inkl. Frei- und Grünräumen,
- die räumlich zweckmässige Anordnung der Erschliessung und
- die Verbesserung der Parzellen- und Eigentumsstruktur

mit dem Ziel, eine optimale und haushälterische Nutzung der Bauzonen sicherzustellen.

Die Gemeinden wenden zur Optimierung der Parzellen- und Eigentumsstruktur vermehrt das Instrument der Landumlegung an.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S2-2, S2-4 und S2-5*
- → *S5-1 und S5-2*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *L3-3*
- → *E5-4*
- → *Arbeitshilfe Ortsplanungen mit Bebauungskonzepten, rawi, Juli 2011*

S2-3 Verdichtung und Erneuerung von Quartieren

Die Gemeinden erleichtern und unterstützen die Verdichtung und Erneuerung von bestehenden Quartieren durch entsprechende Zonenvorschriften im Bau- und Zonenreglement. Die Gemeinden können im Rahmen von Infrastrukturverträgen besondere Leistungen von Grundeigentümern/Investorinnen für qualitätsvolle Quartierplanungen abgelten.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *B/E*

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S2-1 bis S2-3*
- → *S5-2*
- → *S8-1*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *L3-3*
- → *E5-4*

S2-4 Kleinräumige Zuordnung von nicht verkehrsintensiven Versorgungseinrichtungen

Für nicht verkehrsintensive Versorgungseinrichtungen können in den Nutzungsplanungen besondere Rahmenbedingungen und Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Dabei ist auf die gute Erreichbarkeit für die verschiedenen Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr), die Auswirkungen auf die lokale Umwelt- und Verkehrssituation, die Belebung des Ortskerns sowie die bestehende Versorgungsstruktur zu achten.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *RET, rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-5*
- → *S2-1 bis S2-3*
- → *S5-2*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *M6-2*
- → *L3-3*
- → *E5-4*

S2-5 Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen sowie Siedlungsökologie

Im Interesse einer hohen Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsgebieten statten die Gemeinden diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen aus und legen diese so an, dass sie für alle Bevölkerungsteile gut erreichbar sind. Diesen Anliegen ist insbesondere bei der Orts- und Erschliessungsplanung Rechnung zu tragen.

Die Gemeinden tragen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten den Anliegen der Siedlungsökologie angemessen Rechnung.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *rawi, lawa*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

S3 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

I. Richtungsweisende Festlegung

S3 Der Schutz und die Erhaltung bedeutender Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler werden unter Berücksichtigung zonenkonformer Nutzungsvorhaben mit geeigneten organisatorischen und raumplanerischen Massnahmen sichergestellt.

II. Erläuterungen

Bei den Ortsbildern und Kulturdenkmälern handelt es sich um kunsthistorisch und kulturhistorisch wertvolle Siedlungen, Gebäudegruppen, Einzelgebäude und historische Verkehrswege sowie ober- und unterirdische Bauten und Anlagen (archäologische Denkmäler). In ländlichen Gebieten bilden sie zumeist einen bedeutenden baulichen Teil der traditionellen Kulturlandschaften.

Inventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS)

Im Auftrag des Bundes wurde in enger Zusammenarbeit mit den Instanzen des Kantons Luzern ein umfassendes Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erstellt und vom Bundesrat im Jahre 1984 verabschiedet. 2004/05 wurden die Aufnahmen der Ortsbilder von nationaler Bedeutung überarbeitet. Auf den 1. Januar 2006 hin setzte der Bundesrat die Änderungen in Kraft. Im ISOS sind die Ortsbilder gesamtheitlich definiert, umschrieben und es sind die Schutzziele festgelegt. Der Stellenwert des Ortsbildes ergibt sich aus der Summe sämtlicher Ortsbildteile. Es umfasst sowohl die schützenswerte Bebauung (innerer Ortsbildbereich) wie auch deren Umgebung (äusserer Ortsbildbereich). Unterschieden werden Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Das ISOS ist im Rahmen einer umfassenden Abwägung mit allen anderen raum- und nutzungsrelevanten Zielen und Ansprüchen bei der Ausscheidung und Ausgestaltung von Nutzungszonen mitzuberücksichtigen.

Kantonales Denkmalverzeichnis, Bauinventar

Die vom Kanton geschützten Kulturdenkmäler sind im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen. Solange ein Kulturdenkmal nicht eigentümerverbindlich im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen ist, ist sein Schutz Sache der Gemeinde.

Das kantonale Denkmalverzeichnis ist unvollständig und enthält bisher auch nur wenige archäologische Kulturdenkmäler. Ein systematisches Gesamtinventar fehlt. Um für die Eigentümerinnen und -eigentümer, aber auch für die Baubewilligungsbehörden mehr Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen, wird deshalb in Ergänzung zum kantonalen Denkmalverzeichnis ein Bauinventar erarbeitet. Das Inventar erfasst die erhaltenswerten Objekte und bezeichnet im Besonderen die schützenswerten Objekte, die von erheblichem wissenschaftlichem, künstlerischem, historischem oder heimatkundlichem Wert sind. Das Bauinventar liefert den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Baubewilligungsbehörden jene Informationen, die sie für eine verbindliche Planung benötigen. Zudem stellt das Bauinventar sicher, dass die Fachbehörden bei schützenswerten Objekten, die von einer Planung oder Baubewilligung betroffen sind, rechtzeitig in das Verfahren einbezogen werden. Das Verfahren für die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen ist eingeleitet.

Archäologisches Fundstelleninventar

Archäologische Kulturdenkmäler sind Zeugen der menschlichen Kultur, Lebensweise und des Siedlungsbaus. Zur Vermeidung von Konflikten mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen soll ein archäologisches Fundstelleninventar erstellt und regelmässig nachgeführt werden. Dieses dient dazu, frühzeitig ge-

eignete Massnahmen zum Schutz oder geeignete Ersatzvornahmen wie Sondier- und Notgrabungen und andere Untersuchungen einleiten zu können.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich meist um im Gelände noch sichtbare Strassen und Wege samt den dazugehörenden, historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleitern wie Bildstöckli, Wegkreuze etc. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält das im Auftrag des Bundes erstellte Detailinventar der Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Das IVS ist im Rahmen der Interessenabwägung namentlich bei Strassen- und Wegprojekten sowie bei wasserbaulichen Massnahmen mitzuberücksichtigen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *§ 36 Abs. 2 Ziffer 16 PBG*
- → *§§ 140 ff. PBG*
- → *M3-3*
- → *Richtplan-Karte*
- → *ISOS*

S3-1 Ortsbilder von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

An der langfristigen Erhaltung und Weiterentwicklung der luzernischen Ortsbilder und ihrer Umgebung besteht ein kantonales Interesse. Die bestehende Zuteilung der einzelnen Ortsbilder zu den Objekten von nationaler oder von regionaler Bedeutung wird gemäss der Überarbeitung des ISOS angepasst.

- Das ISOS ist eine Grundlage bei raumplanerischen Interessenabwägungen und bei der Ausarbeitung der Konzepte und Planungen.
- Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler oder regionaler Bedeutung berücksichtigen die Inhalte des ISOS im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung in den kommunalen Planungen. Sie sorgen dabei dafür, dass die Ortsteile ihre Funktionen erfüllen und stimmen die Bau- und Nutzungsvorschriften darauf ab.
- Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der im ISOS aufgelisteten Ortsbilder von lokaler Bedeutung und berücksichtigen dabei die Funktion der Ortsteile.
- Der Kanton berät die Gemeinden bei Planungs- und Schutzmassnahmen.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *Dienststelle HK, rawi, RET*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *§ 36 Abs. 2 Ziffer 16 PBG*
- → *§§ 2 und 10 DSchG*
- → *kantonales Denkmalverzeichnis*

S3-2 Kantonal geschützte Kulturdenkmäler

Die Kulturdenkmäler, die im kantonalen Denkmalverzeichnis eingetragen sind, sind in ihrer Substanz zu erhalten, zu pflegen und einer zweckmässigen Nutzung zuzuführen. Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen die Baudenkmäler gemäss Denkmalverzeichnis.

Federführung: *Dienststelle HK*
Beteiligte: *rawi, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *B*

Querverweise:
- → *§ 36 Abs. 2 Ziffer 16 PBG*
- → *Verzeichnis der Kulturobjekte der Regionen*

S3-3 Bauinventar

Der Kanton erstellt ein Bauinventar nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten und führt es kontinuierlich nach. Das Bauinventar beschreibt und bewertet die erhaltenswerten und die schützenswerten Einzelobjekte und die Baugruppen.

Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung des Bauinventars.

Federführung:	*Dienststelle HK*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *§ 36 Abs. 2 Ziffer 16 PBG*
- → *§ 13 ff. DSchG*

S3-4 Archäologie

Die Erhaltung und der Schutz der archäologischen Kulturdenkmäler sind als Zeugnisse der Menschheitsgeschichte anzustreben. Der Kanton erstellt ein archäologisches Fundstelleninventar und führt dieses kontinuierlich nach.

Federführung:	*Dienststelle HK*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *Art. 2 NHG*
- → *§ 36 Abs. 2 Ziffer 16 PBG*
- → *M6-3*
- → *IVS: www.ivs.admin.ch*

S3-5 Historische Verkehrswege

Die langfristige Erhaltung und angepasste Nutzung der im IVS enthaltenen historischen Verkehrswege ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung anzustreben.

- Das IVS umfasst eine Beschreibung der Verkehrswege von nationaler Bedeutung.
- Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden berücksichtigen die historischen Verkehrswege bei ihren Planungen.

Federführung:	*Dienststelle HK*
Beteiligte:	*Gemeinden, Luzerner Wanderwege, RET, vif, rawi, lawa*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*A*

S4 Weiler und Kleinsiedlungen

I. Richtungsweisende Festlegung

S4 Die ländlichen Kleinsiedlungen sollen erhalten und massvoll weiterentwickelt werden können.

II. Erläuterungen

Erhaltung der ländlichen Strukturen

Der Kanton Luzern weist zahlreiche Kulturlandschaften auf, die durch die traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsformen der Streubauweise geprägt sind. Für die Erhaltung dieser ländlichen Strukturen kommt den Weilern eine wichtige Bedeutung zu. Oft übernehmen Einrichtungen in Weilern wie Konsumversorgung, Schulen, Restaurants, Poststellen u.ä. eine Stützpunktfunktion auch für einen weiteren Einzugsbereich des Einzelhofgebietes.

Inhalt der Weilerzonen

Mit der Weilerzone steht eine bedarfsgerechte Zonenart zur Verfügung, in welcher Neubauten und umfassende Zweckänderungen nur unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig sind. Zu diesen Voraussetzungen gehören die Erhaltung der Stützpunktfunktion, die Respektierung des bestehenden Siedlungsgefüges und die Erhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

Vorgaben für die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden

Im Kanton Luzern sind die regionalen Entwicklungsträger zuständig, aufgrund von umfassenden Bestandesaufnahmen die erhaltenswerten Kleinsiedlungen zu bezeichnen. Aufgrund dieser Festlegungen sind die Gemeinden befugt, bei Bedarf Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung auszuscheiden. Der kantonale Richtplan enthält die einheitlichen Vorgaben an die regionalen Entwicklungsträger und Gemeinden, welche bei der Bezeichnung von Weilern zu berücksichtigen sind.

Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Die Kantone sind angehalten, zusammen mit den Beteiligten eine angemessen räumlich verteilte, ausreichende Anzahl von zweckmässig ausgestatteten Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende festzulegen. Im Kanton Luzern betrifft es den kommunalen Aufgabenbereich, sind doch die Gemeinden für die Regelung der Nutzung ihrer Gebiete verantwortlich. Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende fehlen insbesondere in der Agglomeration Luzern und im Raum Sursee. Gemeinden und regionale Entwicklungsträger streben die Ausscheidung und Schaffung solcher Plätze nach den einschlägigen Richtlinien an. Immerhin besteht nach kantonalem Recht (§ 177 PBG) schon die Möglichkeit für temporäre Lösungen, die es den Gemeinden erlaubt, das Abstellen von Fahrzeugen von Fahrenden ohne Baubewilligung bis zu 30 Tage auf geeigneten Grundstücken zuzulassen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *Art. 33 RPV*
→ *R2-2 und R2-3*
→ *E3-1 bis E3-3*
→ *E4-1*

S4-1 Bezeichnung der erhaltenswerten Kleinsiedlungen

Die regionalen Entwicklungsträger ordnen die erhaltenswerten Kleinsiedlungen entsprechend ihrer Struktur den Weilertypen A, B und C zu °. Dabei gelten

- als Typ A (landwirtschaftlich): Weiler mit vorwiegend landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen,
- als Typ B (gemischt): Weiler, bei denen landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen mit anderen gemischt sind oder bei denen wenig landwirtschaftliche Bauten und Nutzungen bestehen,
- als Typ C (nicht landwirtschaftlich): Weiler mit vorwiegend nicht landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen sowie einzelnen landwirtschaftlichen Bauten und Nutzungen.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *Gemeinden, rawi*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *B*

° Fassung gemäss Genehmigung des Bundesrates vom 24. August 2011

Querverweise:
→ *§ 47 PBG*
→ *E3-1 bis E3-3*
→ *E4-1*

S4-2 Ausscheiden von Weilerzonen in der kommunalen Nutzungsplanung

Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Nutzungsplanung für die Weiler des Typs B und C Weilerzonen ausscheiden. Die zugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement sind in erster Linie auf die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz und auf eine harmonische Eingliederung in die Landschaft auszurichten. Soweit zur Stärkung der Stützpunktfunktion oder zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung zusätzlich eine massvolle Entwicklung erforderlich ist, können weitergehende Massnahmen (An- und Umbauten, Neben- und Kleinbauten, Nutzungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, allenfalls einzelne Neubauten) zugelassen werden, sofern die bestehende Infrastruktur für die Erschliessung (Strom, Wasser, Abwasser usw.) ausreichend ist.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis* °
Priorität/Zeitraum: *B*

° Fassung gemäss Genehmigung des Bundesrates vom 24. August 2011

Querverweise:
→ *R2-2 und R2-3*
→ *R3-1*
→ *R9-2*

S4-3 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Für Fahrende wird der Bau und Betrieb von räumlich angemessen verteilten und zweckmässig ausgestatteten Stand- und Durchgangsplätzen angestrebt.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *rawi, immo, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *D/E*

S5 Wohnschwerpunkte

I. Richtungsweisende Festlegung

S5 Mit Wohnschwerpunkten sollen attraktive Wohnstandorte im Kanton Luzern gefördert und positive volkswirtschaftliche Effekte erreicht werden.

II. Erläuterungen

Abstimmungsbedarf

Mit der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur werden die Erreichbarkeitspotenziale im Kanton Luzern vergrössert. Im Bereich Wohnen orientiert sich der Kanton Luzern bereits heute komplementär zum Metropolitanraum Zürich. Diese Entwicklung ist als Chance wahrzunehmen und soll entsprechend gefördert werden.

Der Kanton Luzern steht in einem harten Standortwettbewerb mit den Nachbarkantonen und sieht sich mit der Abwanderung von Personen mit hohem Ausbildungsstand konfrontiert. Mit der Förderung von attraktiven Wohnmöglichkeiten kann der Wohnstandort Luzern gestärkt sowie eine positive Bevölkerungsentwicklung unterstützt werden.

Angestrebte räumliche Entwicklung

Mit Wohnschwerpunkten werden raumplanerische und volkswirtschaftliche Zielsetzungen sowie das Ziel einer qualitativ hochstehenden Siedlungsentwicklung verfolgt:

- Die raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Kantons Luzern haben unter anderem eine verbesserte Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie eine nachhaltige und kostengünstige räumliche Entwicklung zum Ziel. Das Wohnen an zentralen Lagen soll deshalb gefördert werden.
- Mit attraktiven Wohnschwerpunkten kann ein Beitrag zur Stärkung des Wohnkantons Luzern geleistet werden. Damit verbunden ist die übergeordnete Zielsetzung der Ansiedlung von neuen Einwohnerinnen und Einwohnern aus grundsätzlich allen Einkommenskategorien.
- Weiter soll mit Schwerpunkten im Bereich Wohnen eine qualitative Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Neben der Förderung von Neubauprojekten von hoher Qualität gilt die Aufmerksamkeit insbesondere auch der qualitativen Aufwertung von bestehenden urbanen Siedlungsräumen.

Typen

Als Typen von Wohnschwerpunkten werden grössere, gut erreichbare Standorte im Raum Luzern Agglomeration und solche im Umfeld der Regional- und Subzentren einerseits (zentrale Wohnlagen) sowie solche an attraktiver Lage für gehobene Wohnansprüche andererseits (exklusive Wohnlagen) unterschieden.

Bei der Auswahl/Festlegung von zentralen, gut erreichbaren Wohnlagen stehen raumplanerische Kriterien im Vordergrund. Exklusive Wohnlagen ermöglichen die Ansiedlung einkommens- und vermögensstarker Bevölkerungskreise. Für dieses Nachfragesegment ist die Verfügbarkeit von erstklassigem Wohnraum bzw. Bauland an exklusiven Lagen zentral. Bei der Standortbeurteilung von solchen exklusiven Wohnlagen spielen daher Qualitätsmerkmale aus dem Bereich Wohnen (z.B. ruhige, sonnige Lage, unverbaute bzw. unverbaubare Aussicht) eine zentrale Rolle.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R3-2*
- → *R7-2*
- → *S1-3 und S1-5*
- → *S2-3*
- → *M5-1 bis M5-6*

S5-1 Zentrale Wohnlagen

Die Festlegung der Standorte hat sich in erster Linie an raumplanerischen Kriterien auszurichten: Bedeutung gemäss Zentrenstruktur, Arealgrösse, Lage und Umfeld, Versorgungseinrichtungen, Erschliessung, Bildungsangebot, Grün- und Freiflächen. Die Standorte werden in der Regel im Raum Luzern Agglomeration und im Umfeld der Regional- und Subzentren ausgeschieden. Zentrale Wohnlagen können sowohl bestehende als auch neue Bauzonen umfassen; letztere sind jedoch im Bereich des Siedlungsgebietes anzuordnen.

Federführung:	*RET, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, Wirtschaftsförderung Luzern, Investoren, Grundeigentümer, vif*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R7-2*
- → *S1-1 bis S1-6*
- → *S2-1 bis S2-5*

S5-2 Exklusive Wohnlagen

Ein regionales Konzept für die Ausscheidung exklusiver Wohnlagen erfüllt folgende Anforderungen:

- Einordnung in die regionale Entwicklungsstrategie
- Nachweis der Nachfrage
- Rahmenbedingungen für die Nutzungsplanung (Zonenplan, Bebauungsplan, Gestaltungsplan)
- Verfügbarkeit

Federführung:	*RET, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, Grundeigentümer*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

S6 Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

I. Richtungsweisende Festlegung

S6 Im Hauptzentrum, in den Regionalzentren und auf der Hauptentwicklungsachse werden volkswirtschaftlich bedeutende kantonale Entwicklungsschwerpunkte festgelegt und entwickelt. Potenzielle Investoren werden bei der Standortwahl umfassend beraten und unterstützt; dabei sind ESP prioritär zu behandeln.

II. Erläuterungen

Bedeutung der Entwicklungsschwerpunkte

Mit den Entwicklungsschwerpunkten werden grossflächige Arbeitsplatzgebiete an gut erschlossenen Standorten festgelegt, an deren qualitativ guter Entwicklung bis zur Baureife, Verfügbarkeit und Promotion ein vorrangiges volkswirtschaftliches Interesse besteht. Solche ESP können für die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe/Logistik, Büro/Dienstleistungen und Einkaufen/Freizeit ausgeschieden werden. Die Nutzungsprofile zeigen die Schwerpunkte der angestrebten Entwicklung des betreffenden ESP auf.

Abstimmungsbedarf

Mit der Förderung von Entwicklungsschwerpunkten wird eine Stärkung der Wirtschaftskraft im Kanton Luzern sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Bereich der Arbeitsplätze angestrebt unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Ein ESP-Programm bildet ein zentrales Element der Standortpolitik und eine Grundlage für die kantonale Wirtschaftspolitik. Mit einem ESP-Programm können die Instrumente der Wirtschaftsförderung und der Raumplanung gezielt und koordiniert eingesetzt werden.
- Die Wirtschaft verlangt heute rasche Verfahren und eine flexible Nutzung der Standorte. Eine Nachfrage besteht einerseits nach hochzentralen und an Achsen des öffentlichen Verkehrs gelegenen Standorten, andererseits nach grösseren Flächen in unmittelbarer Autobahnnähe für Industrie, Gewerbe und vorwiegend auf den Individualverkehr ausgerichtete Verkaufsnutzungen. Durch gezielte planerische Vorleistungen (ESP-Planungen) können für den Investor eine gewisse Planungssicherheit erreicht und zeitlich überschaubare Verfahrensabläufe gewährleistet werden.
- Die oft komplexe Ausgangslage (u.a. Verfügbarkeit der Parzellen, Verkehrserschliessung) und die vielschichtigen Ziele in den Bereichen Nutzung, Verkehr, Umwelt, Städtebau etc. erfordern ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen, um die einzelnen Standorte rasch zu entwickeln. Eine ESP-Planung kann dies garantieren und somit zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen.
- Gesamthaft betrachtet, reduziert die mit den ESP-Planungen konzentrierte Ansiedlung von Arbeitsplätzen an gut erschlossenen Standorten den Flächenverbrauch und die Umweltbelastung. Ausserdem werden die bestehenden Infrastrukturen besser bzw. allenfalls neu zu erstellenden angemessen ausgelastet, was insgesamt zu einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt.

Angestrebte räumliche Entwicklung

In Zeiten knapper Finanzen ist auch die Raumordnungs- und Wirtschaftspolitik effizient auszugestalten. Die Raum- und Zentrenstruktur des Kantons Luzern sieht aufgrund der wirtschaftlichen Potenziale eine spezifische Konzentration

auf die Hauptentwicklungsachse vor. Aufgrund der hier ausgezeichneten Erreichbarkeit werden die ESP von kantonaler Bedeutung entlang dieser Achse ausgeschieden. Aus regionalpolitischen Gründen werden zusätzlich die nahe der Hauptentwicklungsachse gelegenen Regionalzentren Willisau und Hochdorf mitberücksichtigt. In den übrigen Kantonsteilen können allenfalls regionale ESP bezeichnet und bewirtschaftet werden.

ESP sind optimal mit dem öffentlichen und/oder privaten Verkehr (je nach Nutzungsprofil) erschlossen. Bei ungenügender Erschliessungssituation sind ESP bei der Investitionsplanung von Strasse (inkl. Bus) und Schiene mit hoher Priorität zu behandeln, damit eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr gewährleistet ist.

Der Kanton, die regionalen Entwicklungsträger und die Gemeinden fördern die ESP in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Beteiligten (Grundeigentümer, Transportunternehmen, Investoren etc.).

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-5*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *M5-1*
- → *E5-2*
- → *Richtplan-Karte*

S6-1 Standorte kantonaler Entwicklungsschwerpunkte (ESP)

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte mit spezifischen Nutzungsprofilen sind:

Standort	***Nutzungsprofil***	***Entwicklungsstand (2009)***
ESP Rontal	I/G/L, B/DL, E/F	Bearbeitung NP
ESP Perlen/Schachen	I/G/L	Bearbeitung NP
ESP Luzern Süd	I/G/L, B/DL, E/F	Bearbeitung NP
ESP Luzern Bahnhof	B/DL, (E/F)	Bearbeitung NP
ESP Luzern Nord	I/G/L, B/DL, E/F	Bearbeitung NP
ESP Rothenburg Station	I/G/L, (B/DL)	Baureifeerstellung, Promotion
ESP Sursee Nord	I/G/L, (B/DL)	KV pendent
ESP Sursee Zentrum	B/DL, (E/F)	KV in Bearbeitung
ESP Reiden/Wikon	I/G/DL/L	KV pendent
ESP Dagmersellen	I/G/DL/L	KV pendent
ESP Willisau	I/G/DL, (E/F)	KV pendent
ESP Hochdorf	I/G/DL, (E/F)	Promotion

Federführung: *rawi, Gemeinden*
Beteiligte: *RET*
Koordinationsstände: *Festsetzung: Standorte*
Zwischenentscheide: Nutzungsprofile
Vororientierung: Entwicklungsstände
Priorität/Zeitraum: *B/E*

Legende:
I = Industrie
G = Gewerbe
L = Logistik
B = Büronutzung
DL = Dienstleistungen
E = Einkauf
F = Freizeit
NP = Nutzungsplan
KV = Kooperationsvereinbarung

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-1*
- → *S1-5*
- → *S2-1*
- → *S6-1*
- → *S8-1 bis S8-3*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-1, M5-3 bis M5-6*
- → *M6-1 bis M6-3*
- → *E5-2*
- → *Richtplan-Karte*

S6-2 Entwicklung kantonaler Entwicklungsschwerpunkte

Die zeit- und marktgerechte Entwicklung der Entwicklungsschwerpunkte wird mit einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Standortgemeinde, kantonalen Dienststellen und weiteren Beteiligten (kantonale Wirtschaftsförderung, Grundeigentümer, regionale Entwicklungsträger) festgelegt. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere die Entwicklungsabsichten, die planerischen Instrumente, die Erschliessung sowie die Informations-, Promotions- und Marketingmassnahmen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, Wirtschaftsförderung Luzern, RET, Grundeigentümer, Investoren, ASTRA*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

S7 Strategische Arbeitsgebiete

I. Richtungsweisende Festlegung

S7 Mit der Bezeichnung von strategischen Arbeitsgebieten werden zusammenhängende grössere Flächen festgelegt, welche für die Ansiedlung von Grossbetrieben mit einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen geeignet sind und für diesen Zweck reserviert werden. Ziel ist es, die strategischen Arbeitsgebiete so vorzubereiten, dass sie im konkreten Bedarfsfall rasch planerisch abgeschlossen und baulich realisiert werden können.

II. Erläuterungen

Abstimmungsbedarf

Regelmässig suchen international tätige Grossunternehmen in der Schweiz Standorte für die Ansiedlung von Produktionsstätten (z.B. Swatch-Mobil 1994, Amgen 2004). Die Ansiedlung solcher Unternehmen kann dem Wirtschaftsstandort Luzern wichtige Impulse verleihen. Ausserdem sind auch nationale Unternehmen an Standorten für grossflächige Industrieanlagen interessiert.

Im Kanton Luzern fehlt ein Angebot an Standorten, die das Anforderungsprofil solcher Unternehmungen erfüllen. Die planerische Vorbereitung dauert zu lange und ist mit tatsächlichen sowie rechtlichen Unsicherheiten verbunden. Selbst wenn auch in Zukunft für derartige Anlagen kaum eine regelmässig hohe Nachfrage besteht, hat bereits ein möglicher Einzelfall weitreichende Auswirkung auf die räumliche Entwicklung (Nutzungsordnung, Erschliessung, Umwelt).

Mit den strategischen Arbeitsgebieten sollen Flächen planerisch, rechtlich und eigentumsmässig so gesichert werden, dass sie für die Ansiedlung von nationalen oder internationalen Grossbetrieben geeignet sind und im konkreten Bedarfsfall kurzfristig verfügbar gemacht werden können. Sie sollen für diesen Verwendungszweck reserviert werden und stellen keine Reserven für die sukzessive Ausdehnung der regulären Bauzonen (Arbeitszonen) dar, da die Flächen nicht eingezont werden, bevor ein konkreter Interessent vorhanden ist.

Angestrebte räumliche Entwicklung

Ziel ist die Ansiedlung eines oder mehrerer strategischer Unternehmen an raumplanerisch geeigneten Standorten. Dazu nötig ist sowohl die Festlegung von Anforderungen an die Unternehmen (u.a. Nutzungsprofil) als auch eine Bewertung der Standorte bezüglich Standortattraktivität.

Es werden folgende acht mögliche Standorte aufgrund der Grösse, Lage und Erschliessung überprüft:

- Gisikon-Root Südwest (Gemeinde Inwil)
- Gisikon-Root Nordwest (Gemeinde Inwil)
- Inwil Schweissmatt (Gemeinde Inwil)
- Rothenburg Südwest (Gemeinden Rothenburg, Emmen)
- Sursee Nordost (Gemeinden Schenkon, Sursee)
- Dagmersellen West (Gemeinden Altishofen, Dagmersellen)
- Reiden Süd (Gemeinde Reiden)
- Reiden Südost (Gemeinde Reiden)

Abbildung 9: Mögliche Standorte für strategische Arbeitsgebiete

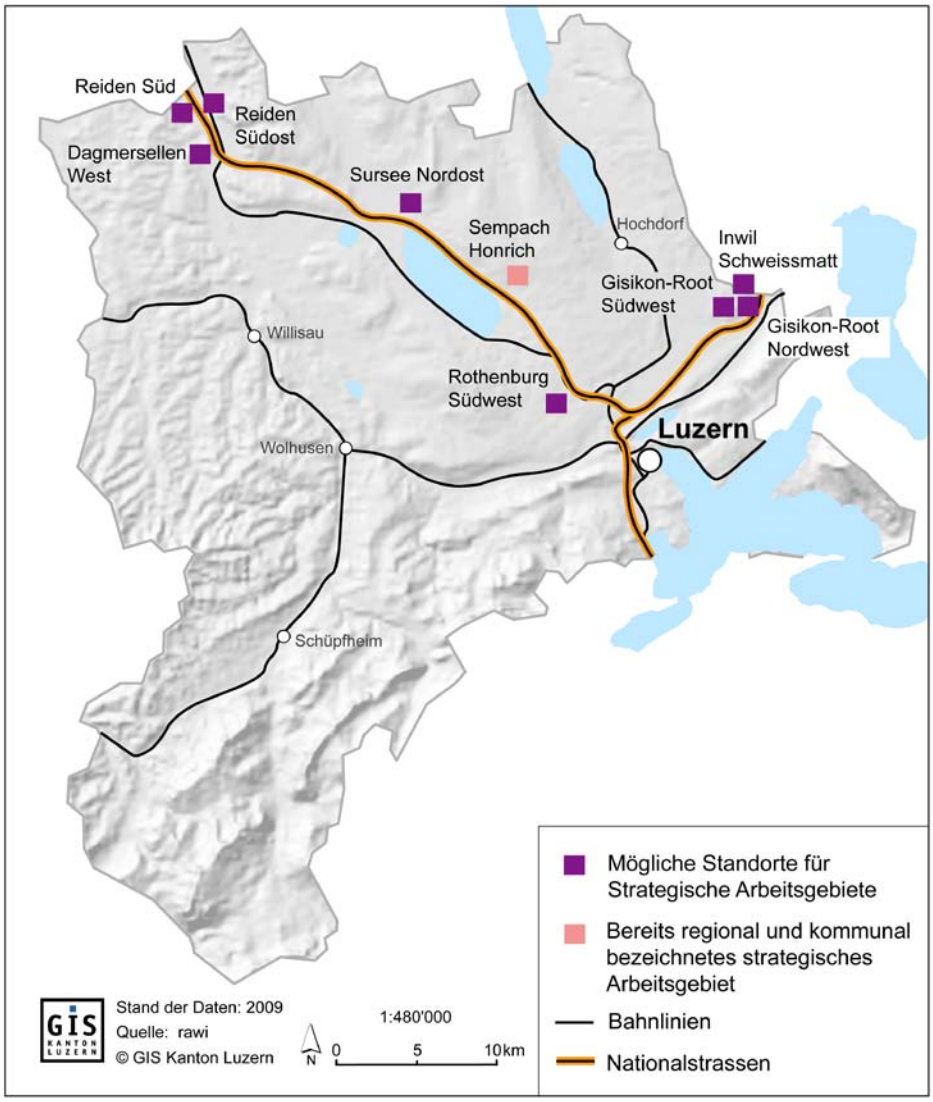

Der Standort Honrich in der Gemeinde Sempach weist eine geringere Fläche als die anderen Standorte auf.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R3-1*
- → *R7-2*
- → *S1-5*
- → *S6-1*
- → *S7-2*
- → *S8-1*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-1 bis M5-6*
- → *M6-1 bis M6-3*
- → *E5-2*

S7-1 Strategische Arbeitsgebiete

Strategische Arbeitsgebiete sind planungsrechtlich gesicherte Areale, welche ausschliesslich für die Ansiedlung von volkswirtschaftlich bedeutenden Grossbetrieben vorbereitet werden. Sie werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Standorte solcher strategischer Arbeitsgebiete sollen folgende Kriterien kumulativ erfüllen:

- grosse, zusammenhängende Fläche
- auf der Hauptentwicklungsachse liegend
- geeignetes, gut erschlossenes oder erschliessbares Gelände, insbesondere mit unmittelbarer Autobahnanbindung für den Güterverkehr und/oder mit Gleisanschluss
- Kooperationsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Kanton und Grundeigentümerinnen und -eigentümern

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*Gemeinden, Wirtschaftsförderung Luzern, Grundeigentümer, RET, Kantone AG und ZG*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *S1-5*
- → *S7-1*

S7-2 Strategische Unternehmen

Strategische Unternehmen sind national oder international tätige Grossunternehmen, deren Ansiedlung mit einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen verbunden ist. Bei deren Beurteilung hinsichtlich der strategischen Bedeutung sind folgende Kriterien kumulativ anzuwenden:

- Schaffung einer hohen Anzahl qualifizierter Arbeitsplätze und einer möglichst hohen Wertschöpfung
- grossflächige Betriebe, die aufgrund ihres Flächenbedarfs nicht in den bestehenden Bauzonen angesiedelt werden können.

Federführung:	*Wirtschaftsförderung Luzern*
Beteiligte:	*rawi, Gemeinden, RET, Dritte*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*A/E*

S8 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

I. Richtungsweisende Festlegung

S8 Für verkehrsintensive Einrichtungen (VE) soll eine stufengerechte Koordination aller rechtlichen Anforderungen gesichert werden. Die nachgelagerten Planungsverfahren (insbesondere Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren) sollen von Grundsatzfragen zu VE-Standorten entlastet werden.

II. Erläuterungen

Abstimmungsbedarf

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie Freizeiteinrichtungen haben einerseits erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt und berühren andererseits je nach der Grösse ihres Einzugsgebietes die Siedlungs- und Versorgungsstrukturen mehrerer Gemeinden. Ihre räumlichen Auswirkungen in den Bereichen Verkehrsaufkommen, Grundversorgung und Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild begründen in der Regel einen erheblichen Abstimmungsbedarf.

Mit den Instrumenten der Raumplanung sollen die unerwünschten Auswirkungen auf Raum und Umwelt insgesamt möglichst gering gehalten werden, ohne dabei in wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungsprozesse (beispielsweise den Strukturwandel im Detailhandel) dirigistisch einzugreifen.

Zuordnung von verkehrsintensiven Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) werden unterschieden in publikumsintensive und güterverkehrsintensive Einrichtungen. VE haben sich grossräumig an der Raum- und Zentrenstruktur des kantonalen Richtplans sowie an den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung zu orientieren. Die regionalen Entwicklungsträger sorgen für die Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen von VE. Sie können geeignete Standorte für VE festlegen. Die Gemeinden regeln in den Nutzungsplanungen die zulässigen Nutzungsarten für VE mit den erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der übergeordneten Vorschriften.

Als wichtige Grösse zur Beurteilung der Notwendigkeit zur Durchführung von Sondernutzungsplanungen zur Prüfung und gegebenenfalls Ermöglichung von standortspezifischen Lösungen hat sich im Raum Luzern Agglomeration ein Wert von mehr als 15 Fahrten DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) pro 100 m2 anrechenbarer Geschossfläche (gemäss § 9 PBV) etabliert.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *USG*
- → *UVPV*
- → *kant. Richtplan SO*
- → *R1-2 und R1-3*
- → *S2-4*
- → *S6-2*
- → *S7-1*

S8-1 Verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) sind Bauten und Anlagen, die insbesondere durch den von ihnen verursachten Verkehr erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. Es werden zwei Typen von verkehrsintensiven Einrichtungen unterschieden:

- **Publikumsintensive Einrichtungen (PE)** haben wenig Güterverkehr, jedoch zahlreiche Arbeitsplätze und/oder eine hohe Zahl von Publikumsverkehrsbewegungen. Darunter fallen neben Versorgungseinrichtungen mit überregionalem Einzugsgebiet (Einkaufszentren, Fachmärkte) auch Freizeiteinrichtungen (wie z.B. Sportanlagen mit grossem Zuschaueraufkommen, Multiplexkinos oder Erlebnisbäder). Als publikumsintensive Einrichtungen gelten namentlich Einrichtungen mit nachgewiesenem Bedarf von mehr als 500 Parkplätzen oder mit mehr als 7500 m^2 Verkaufsfläche.
- **Güterverkehrsintensive Einrichtungen (GE)** haben wenig betriebsgebundene Arbeitsplätze, jedoch eine hohe Zahl von Güterverkehrsbewegungen. Es handelt sich beispielsweise um Industrieanlagen und Logistikzentren. Als güterverkehrsintensive Einrichtungen gelten im Grundsatz Einzelobjekte und Anlagen, welche mehr als 400 tägliche Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen erzeugen (Summe aller Zu- und Wegfahrten). Standortgebundene güterverkehrsintensive Anlagen wie Deponie- oder Abbaustandorte gelten nicht als güterverkehrsintensive Einrichtungen im Sinn dieser Definition.

Federführung:	*BUWD*
Beteiligte:	*rawi, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG, RET, Gemeinden, vif, uwe*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-1 und R8-2*
- → *S1-3, S1-5 und S1-6*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S8-3*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M2-1 und M2-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M4-1 und M4-2*
- → *M5-3 bis M5-6*
- → *M6-1 und M6-2*
- → *M7-1*
- → *Empfehlung Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) im kantonalen Richtplan, ARE und BAFU, 2006*

S8-2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

Die grossräumige Zuordnung von verkehrsintensiven Einrichtungen orientiert sich an der im Richtplan festgelegten Raum- und Zentrenstruktur sowie an den Entwicklungsschwerpunkten von kantonaler Bedeutung und deren Nutzungsprofilen. Sie ergibt sich aus den nutzungsspezifischen Einzugsgebieten, die auch Gebiete in Nachbarkantonen umfassen können, und den für die Erschliessung notwendigen Verkehrsanlagen.

Die regionalen Entwicklungsträger sorgen für eine Abstimmung der übergeordneten Auswirkungen. Bei der dafür erforderlichen raumplanerischen Interessenabwägung sind folgende Kriterien anzuwenden:

- genügende Erschliessung (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr; bei güterverkehrsintensiven Einrichtungen Prüfung eines Industriegeleiseanschlusses)
- regionale Versorgungsstruktur
- Vorgaben des Umweltschutzrechts, insbesondere Luftreinhaltung (Umweltvorsorge, Massnahmenplan Luft)
- Zuordnung zu Wohn- und Arbeitsschwerpunkten, im Sinne der Minimierung der Distanzen (integrierte Standorte)
- haushälterische Bodennutzung
- Anliegen der Investoren (gute Kundennähe, gute Erreichbarkeit, Entwicklungspotenzial, rasche Realisierbarkeit)

Die massgebenden Bestimmungen zur Festlegung und Umsetzung der vorhandenen Nutzungspotenziale, zum verträglichen Gesamtverkehrsaufkommen und zur Sicherstellung einer möglichst hohen Wohn- und Umweltqualität werden stufengerecht mit den zweckmässigen Planungsinstrumenten festgelegt.

Federführung:	*RET, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, uwe, vif, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG, ASTRA*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B/E*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-2*
- → *S1-5*
- → *S6-2*
- → *S8-2*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M5-5*
- → *Wegleitung Abstimmung Siedlung und Verkehr im Kanton Luzern, BUWD, Dezember 2009*

S8-3 Verkehrssteuernde Massnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen

In kommunalen Nutzungsplanungen, Parkplatzreglementen oder im Projektbewilligungsverfahren können durch die Gemeinden verkehrssteuernde Massnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen nach Massgabe der vorhandenen Strassenkapazitäten und des öV-Angebotes sowie aufgrund lokal bestehender Umweltbelastungen getroffen werden.

Der Kanton erarbeitet für diese verkehrssteuernden Massnahmen Entscheidungsgrundlagen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*BUWD, rawi, vif, uwe, RET*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*A (Entscheidungsgrundlage) / E*

S9 Technische Gefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

S9 Die Bevölkerung ist vor Störfallrisiken zu schützen. Zudem sind grosse Schäden, die durch Störfälle entstehen können, durch kosteneffiziente Massnahmen zu vermeiden oder auszuschliessen. Die Störfallrisiken und die Siedlungsentwicklung werden so aufeinander abgestimmt, dass die Risiken möglichst gering bleiben oder werden; dies wird in der Richt- und Nutzungsplanung im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage Umweltschutzgesetz

Auf Bahnstrecken, Strassen und in Rohrleitungen werden Gefahrgüter transportiert. In Industrieanlagen werden Gefahrgüter gelagert und für die Produktion und den Betrieb verwendet. Bei Unfällen mit Freisetzungen solcher Gefahrgüter können Menschen und Umwelt gefährdet werden. Um schwere Unfälle möglichst zu verhindern, wurde gestützt auf das Umweltschutzgesetz die Störfallverordnung (StFV) erlassen. Diese verlangt vom Inhaber der entsprechenden Anlage, dass die Bevölkerung und die Umwelt vor schweren Schädigungen durch Störfälle geschützt werden.

Ausgangslage Raumplanungsgesetz

Die im RPG verankerten Planungsziele und Grundsätze verlangen, dass die technischen Gefahren in der Planung berücksichtigt werden müssen. Eine Entflechtung von sensiblen Nutzungen und Nutzungen mit hohem Risikopotenzial ist anzustreben. Eine frühzeitige Abstimmung von sensiblen Nutzungen mit hohen Personendichten und Anlagen mit hohem Gefahrenpotential kann zur Standorterhaltung und -sicherung von bestehenden Anlagen und Betrieben und u.a. auch zur Vermeidung späterer Konflikte beitragen.

Probleme und Konflikte

Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen (USG, Störfallverordnung) nehmen die Inhaber von technischen Anlagen in die Pflicht, das Risiko in einem tragbaren Bereich zu halten. Das Risiko hängt jedoch nicht einzig von den technischen Anlagen ab, sondern wird stark von der Sensibilität der Umgebung (Personendichte, besonders schützenswerte Personengruppen etc.) beeinflusst. Ändert sich die Umgebung einer Anlage durch eine neue personenintensivere Nutzung und steigt somit das Risikopotenzial, so steht der Inhaber der Anlage wiederum in der Pflicht, die Bevölkerung vor möglichen Schädigungen genügend zu schützen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass kostenintensive Sicherheitsmassnahmen an der bestehenden Anlage umgesetzt oder im Extremfall sogar die Anlage oder der Betrieb geschlossen werden müssen. Die Inhaber solcher Anlagen haben dadurch nur eine beschränkte Planungssicherheit.

Abstimmungsbedarf

In dicht besiedelten Räumen nehmen solche Nutzungskonflikte zu. Die kantonale Raumplanung hat die Aufgabe, die Siedlungsentwicklung und die Störfallvorsorge so aufeinander abzustimmen, dass möglichst keine neuen Risiken entstehen oder keine Risikoerhöhung erfolgt. Dies soll durch eine Entflechtung von Nutzungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis (hohes Personenaufkommen) und Nutzungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, z.B. Anlagen mit technischen Gefahren, erreicht werden.

Um die Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen zu schützen und den Betrieben und Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial eine gewisse Standortsi-

cherheit zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Berücksichtigung der bestehenden Gefahrenbereiche bei der Festlegung neuer Nutzungszonen notwendig. Zudem sind unüberbaute Bauzonenflächen auf ihre Gefährdungslage zu überprüfen.

Konsultationskarte technische Gefahren

Die Anlagen und Betriebe mit störfallrelevanten Gefahren werden mit den entsprechenden Konsultationszonen (Gefahrenbereiche, in welchen Menschen bei einem Störfall verletzt oder getötet werden können) in der Konsultationskarte technische Gefahren dargestellt. Diese Konsultationskarte wird den Planungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Konsultationszonen basieren im Wesentlichen auf Störfallszenarien und Simulationsrechnungen für die Modellierung der Ausbreitung resp. Wirkung auf Personen. Als Datengrundlage dienen die Kurzberichte und Risikoermittlungen gemäss StFV und weitere, der Vollzugsbehörde vorliegende Unterlagen. Die Konsultationskarte wird periodisch aktualisiert.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Störfallverordnung*
- → *S1-3 und S1-5*
- → *S2-1 bis S2-5*
- → *S9-2*
- → *M1-1 und M1-2*
- → *M2-1 und M2-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-1 bis M5-6*
- → *M7-1*
- → *E7-1 und E7-5*
- → *E8-1*

S9-1 Konsultationskarte technische Gefahren

Die kantonale Störfallfachstelle erarbeitet die Konsultationskarte technische Gefahren. Die Konsultationskarte bezeichnet die Gefahrenobjekte und legt die Konsultationszonen (Gefahrenbereiche) fest. Sie dient als Informationsquelle für die Abstimmung zwischen der Nutzungsplanung und der Störfallvorsorge und ist bei allen raumwirksamen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen. Sie wird den Planungsbehörden zur Verfügung gestellt und periodisch nachgeführt.

Federführung:	*uwe*
Beteiligte:	*rawi, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *S1-3 und S1-5*
- → *S2-1 bis S2-5*
- → *S9-1*
- → *E7-5*
- → *E8-1*
- → *Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, ARE, BAFU, BAV, 2009*

S9-2 Planungsgrundsätze

Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte technische Gefahren, die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken sowie die Leitungspläne für die 220/380-kV- und 110/50kV-Netze der CKW und für das 132kV-Netz der SBB. Besonders schützenswerte, sensible Nutzungen (Wohnen, Schulen, Spitäler, Freizeitparks, Sportanlagen, Einkaufzentren etc.) sollen nach Möglichkeit von Nutzungen mit hohem Gefahrenpotenzial räumlich getrennt werden. Durch die Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungen erhalten auch Betriebe mit Gefahrenpotenzialen bessere Standortbedingungen und erhöhte Planungssicherheit.

Die Schutzmassnahmen und Nutzungsoptimierungen für die Nutzungszonen sind in der Nutzungsplanung festzusetzen (z.B. Bau- und Zonenreglement, Gestaltungsplan).

Die Dienststelle uwe stellt den Gemeinden ein Vorgehensschema zur Verfügung.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

M MOBILITÄT

M Mobilität

M1 Gesamtverkehrspolitik

I. Richtungsweisende Festlegung

M1 Die Räume, die Hauptentwicklungsachse und die Zentren werden nach Bedeutung und Bedarf durch den Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr nachhaltig und abgestimmt auf die Siedlungsentwicklung und die Umwelt erschlossen. Dabei wird den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft, der Risikovorsorge und dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor übermässigen Immissionen ein hoher Stellenwert eingeräumt. Hohe Priorität geniessen Massnahmen im Bereich der Hauptentwicklungsachse.

Im Raum Luzern Agglomeration und im Bereich der Hauptentwicklungsachse

- **wird der öffentliche Verkehr zur Erhöhung der Gesamtverkehrskapazität, zur Steigerung der Energieeffizienz und zugunsten der Umwelt bevorzugt;**
- **wird dem motorisierten Individualverkehr der für die notwendige Mobilität erforderliche Strassenraum zur Verfügung gestellt;**
- **wird dem nicht motorisierten Individualverkehr (Fussgängerinnen, Radfahrer) in den Strassenräumen der notwendige Platz eingeräumt, um so dessen Sicherheit und die Attraktivität zu erhöhen und damit dieser einen massgeblichen Anteil der kurzen Wege übernehmen kann;**
- **werden die strassengebundenen Mittel in erster Linie für eine Optimierung des Verkehrsflusses aller Mobilitätsteilnehmenden, zur Steigerung der Verkehrssicherheit und zur Reduktion der Immissionen eingesetzt;**
- **sind die weiteren Siedlungsentwicklungen, insbesondere in den Entwicklungsschwerpunkten, mit der Gesamtverkehrskapazität abzustimmen;**
- **wird das Agglomerationsprogramm Luzern umgesetzt.**

Im Raum Luzern Landschaft (ausserhalb der Hauptentwicklungsachse), insbesondere in den Regional- und Subzentren,

- **wird mit dem öffentlichen Verkehr – unter Berücksichtigung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses – die Grundversorgung und eine bedarfsgerechte Anbindung des Raums Luzern Landschaft mit seinen Zentren an die der Hauptentwicklungsachse und eine Vernetzung dieses Raums mit dem Raum Luzern Agglomeration sichergestellt;**
- **werden in erster Linie Strassenabschnitte mit Sicherheitsmängeln, starken Verkehrsüberlastungen und übermässigen Immissionen für die Bevölkerung saniert.**

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Verkehrsinfrastruktur ist radial auf die Agglomeration mit dem Hauptzentrum Luzern ausgerichtet. Ein wesentlicher Teil der Mobilitätsnachfrage entfällt auf dieses Gebiet. Die Verkehrsdichte nimmt mit zunehmender Zentrumsnähe stark zu und führt vor allem in den Hauptverkehrszeiten zu Stausituationen mit unerwünschten Zeitverlusten.

Die Bahnlinien sowie National- und Kantonsstrassen in der Hauptentwicklungsachse sind von grosser kantonaler Bedeutung. Sie erschliessen die wichtigsten Wohn- und Arbeitsgebiete und dienen der nationalen und internationalen Vernetzung des Kantons. Auf dieser Achse überlagern sich der regionale und nationale Verkehr. Die Bahnlinien und Kantonsstrassen in den Nebenachsen dienen insbesondere der Anbindung des Raums Luzern Landschaft an den Raum Luzern Agglomeration und an die Hauptentwicklungsachse.

Abbildung 10: Verkehrsinfrastrukturen in der Hauptentwicklungsachse und in den Nebenachsen

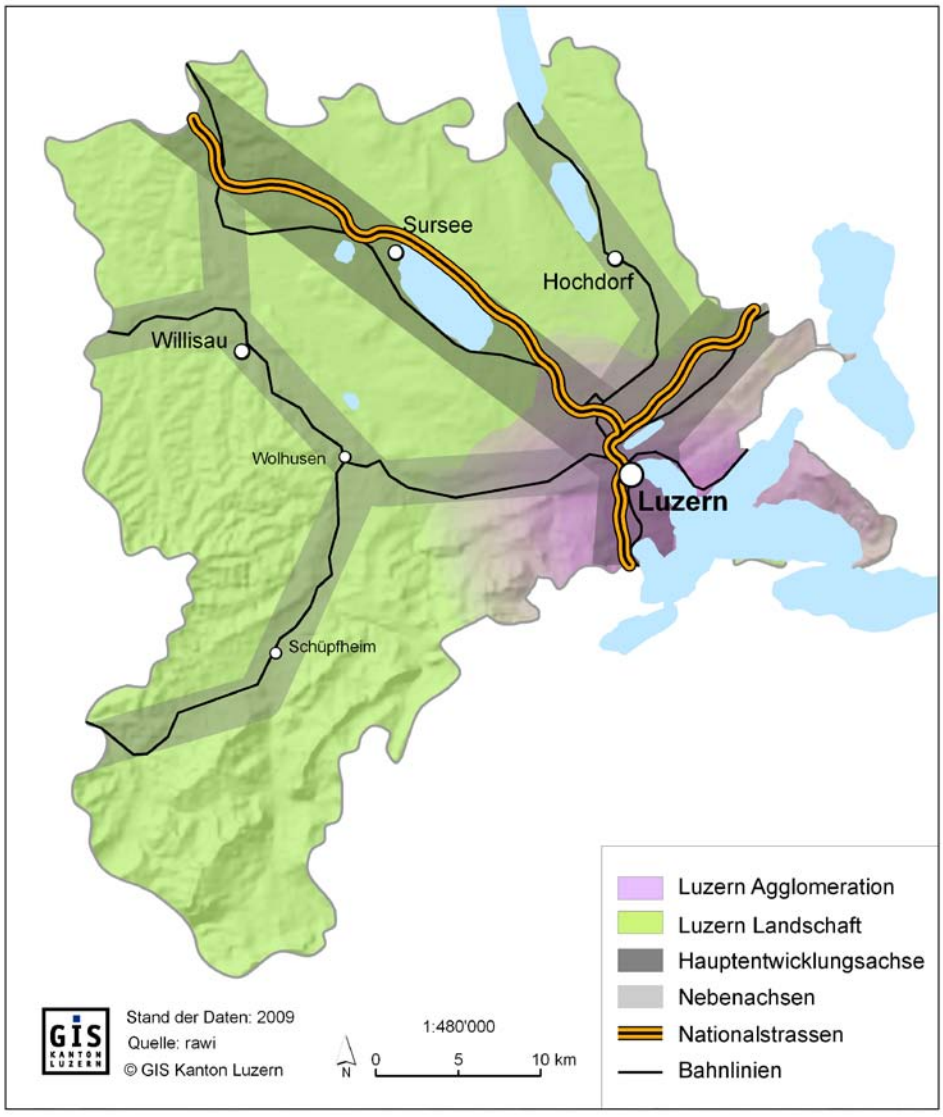

Verkehrsentwicklung

In den vergangenen Jahren hat die Verkehrsnachfrage kontinuierlich zugenommen. Die Zunahme beim motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem

öffentlichen Verkehr (öV) liegt bei über 20% in 10 Jahren, oder über 2% pro Jahr. Laut Prognosen wird dieses Wachstum bis im Jahr 2030 rund 15-20% betragen. Bereits die bisherige Verkehrsentwicklung führte zu einer Verschlechterung der Verkehrsqualität (Stausituationen, Verkehrsicherheit) mit Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Ohne geeignete Massnahmen wird sich diese Qualität durch die starke Zunahme des Verkehrs weiter verschlechtern.

Problemschwerpunkte

Wesentliche Problemschwerpunkte im Verkehrsbereich bestehen innerhalb des Raums Luzern Agglomeration. Bei einer weiteren Zersiedelung ins Umland und einer fortschreitenden Nutzungsentmischung wird die Erreichbarkeit der Agglomeration infolge Verkehrsüberlastung zunehmend erschwert und die Verträglichkeitskonflikte nehmen weiter zu. Eine gute Anbindung des Raums Luzern Agglomeration an die inner- und ausserkantonalen Zentren sowie eine gute Erreichbarkeit aus dem Kanton und der Zentralschweiz bilden jedoch eine wesentliche Stütze der kantonalen und nationalen Raumordnungspolitik (vernetztes Städtesystem Schweiz).

Anders als im Raum Luzern Agglomeration bestehen in den Regional- und Subzentren des Raums Luzern Landschaft und in den umliegenden Gebieten geringere Verkehrsbelastungen und weniger Kapazitätsengpässe auf dem Strassen- und Schienennetz. Vielmehr bestehen verschiedene lokale Probleme in den Bereichen Verkehrssicherheit, Trennwirkung von Verkehrsinfrastrukturen, Lärmbelastung bei Ortsdurchfahrten und Erreichbarkeit.

Nachhaltigkeit

Im Rahmen einer integrierten und nachhaltigen Verkehrspolitik soll die Verlagerung des individuellen Personen- und Güterverkehrs auf die öffentlichen Verkehrsmittel und den Langsamverkehr gefördert werden. Der öffentliche Verkehr leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt:

- Im wirtschaftlichen Bereich mit der optimalen Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und einer wettbewerbsorientierten Leistungserbringung;
- im gesellschaftlichen Bereich durch seine kantonsweite Grundversorgung (Service Public) und dadurch, dass er zum Schutz und zum Wohlbefinden der Menschen beiträgt, z.B. durch die Reduktion von Lärm und Unfällen;
- im Bereich der Umwelt mit seiner Flächeneffizienz (geringer Landverbrauch bei hoher Transportleistung), seiner Energieeffizienz, seiner höheren Sicherheit und seinen geringen Schadstoffemissionen.

Im Güterverkehr sind eine sinnvolle Verlagerung auf die Schiene, moderne Fahrzeugtechnik und effiziente Logistik anzustreben.

Strategie

Die kantonale Verkehrspolitik orientiert sich an der Optimierung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur, unter Berücksichtigung allfälliger Ausbauoptionen. Es sind eine optimale Abstimmung und Etappierung der erforderlichen Verkehrsmassnahmen und eine konsequente Konzentration der Mittel auf die wichtigsten Problemschwerpunkte erforderlich. Im Raum Luzern Agglomeration ist dies durch das Agglomerationsprogramm Luzern gewährleistet.

Mobilitäts- und Verkehrsmanagement

Im Raum Luzern Agglomeration ist die Kapazitätsgrenze des Strassennetzes während der Hauptverkehrszeiten erreicht. Der Stau des motorisierten Individualverkehrs beeinträchtigt die Zuverlässigkeit des öffentlichen Verkehrs und führt zu unkalkulierbaren Reisezeitverlusten. Im Hinblick auf die sich weiter verschärfenden Probleme (Verkehrswachstum, Sanierungsmassnahmen usw.) ergeben

sich Abstimmungsbedürfnisse zwischen den Interessen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer, der Wohnbevölkerung und den Partnern Bund, Kantone und Gemeinden. Das Verkehrsmanagement bezweckt eine aktive Steuerung des fliessenden und des ruhenden Verkehrs mit der Koordination der verschiedenen Verkehrsarten. Zielsetzungen sind:

- Optimierung der Gesamtleistungsfähigkeit des Verkehrssystems
- Vermeidung von Behinderungen des öffentlichen Verkehrs
- Abbau von Konflikten (Verkehrsablauf, Sicherheit, Trennwirkung usw.)
- kollektive und individuelle Informationsbereitstellung, z.B. durch ein Verkehrsleitsystem
- Veranstaltungs- und Baustellenmanagement

Als Beispiele zu nennen sind bauliche oder elektronische Busspuren, Anmeldemöglichkeit für Busse an Lichtsignalanlagen, lichtsignalgeregelte Fussgängerquerungen, Dosierungsanlagen usw.

Das Mobilitätsmanagement zielt darauf, die bereitgestellten Mobilitätsangebote besser zu organisieren und aufeinander abzustimmen. Die Verkehrsteilnehmenden werden motiviert und unterstützt, ihr Mobilitätsverhalten zu verändern. Damit kann eine hohe Mobilität sichergestellt und gleichzeitig die Verkehrsbelastung gesenkt werden. Dies dient wiederum einer qualitativen Verbesserung des Verkehrssystems und einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im Sinne des Agglomerationsprogramms.

Bei einem in sich abgestimmten Verkehrsleitsystem treten grössere Staus nur noch in den dafür vorgesehenen Pufferräumen sowie bei Störfällen auf. Innerhalb des koordinierten Bereichs verläuft der Verkehr flüssig, wodurch die Reisezeiten berechenbarer werden.

Risikomanagement

Gestützt unter anderem auf die Bestrebungen des Bundes, die Anzahl der Todesopfer und Verletzten bei Verkehrsunfällen zu verringern, soll die Sanierung von Unfallschwerpunkten verstärkt werden. Zusätzlich ist das Risiko eines Transportunfalls mit Gefahrengut auf Strasse und Schiene periodisch zu ermitteln. Bei einem Unfall mit Freisetzung gefährlicher Stoffe können Mensch und Umwelt schwer geschädigt werden. Bei Streckenabschnitten mit übermässig hohem Risiko sind geeignete Massnahmen zu treffen, um Bevölkerung und Umwelt vor Schäden zu schützen und um die Wahrscheinlichkeit eines Störfalles zu reduzieren. Weitere Sanierungsschwerpunkte entlang des Strassennetzes ergeben sich aus dem lufthygienischen Massnahmenplan sowie aus dem Lärmschutzkataster des Kantons Luzern.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-2*
- → *S6-2*
- → *S8-2 und S8-3*
- → *S9-1*
- → *M2-2*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M4-1*
- → *M5-5*
- → *M6-1*
- → *M7-1*

M1-1 Verkehrsmanagement

Als Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur Verringerung der Umweltbelastungen sowie zur Steigerung der qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit des Strassennetzes der Agglomeration wird ein Verkehrsmanagement eingeführt. Dessen Ziele sind:

- bessere Ausnützung der bestehenden und der künftigen Verkehrsanlagen,
- Optimierung des Verkehrsablaufs durch regelnde, steuernde und gegebenenfalls auch planende Massnahmen im Gesamtverkehr,
- umfassendes Staumanagement in Zusammenarbeit mit der nationalen Leitstelle,
- möglichst gute Erreichbarkeit der Zentren, wobei dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr besondere Beachtung geschenkt wird.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sind bei Strassenabschnitten mit einer hohen Unfallhäufigkeit oder einem hohen Risiko für Mensch und Umwelt Massnahmen zur Sanierung zu prüfen.

Federführung:	*BUWD*
Beteiligte:	*ASTRA, vif, uwe, Gemeinden, Kantone NW, OW und SZ*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *R1-1 bis R1-3*
- → *R6-2*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-2*
- → *S6-2*
- → *S8-2 und S8-3*
- → *S9-1*
- → *M5-4*

M1-2 Mobilitätsmanagement

Es wird ein Konzept für ein umfassendes Mobilitätsmanagement bereitgestellt mit dem Ziel, das Verkehrsverhalten zu optimieren. Mögliche Handlungsfelder sind Information, Beratung, Bewusstseinsbildung, Mobilitätsausbildung, Angebotskoordination sowie der Vertrieb und die Förderung neuer Mobilitätsdienstleistungen. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen und fördern insbesondere die Errichtung einer oder mehrerer Mobilitätszentralen, welche möglichst örtlich konzentriert attraktive Dienstleistungen in den verschiedenen Handlungsfeldern anbieten.

Das Mobilitätsmanagement wird im Raum Luzern Agglomeration weiterentwickelt und für den Raum Luzern Landschaft bei Bedarf im Bereich der Hauptentwicklungsachse aufgebaut. Dies gilt auch für Tourismuszentren und verkehrsintensive Einrichtungen.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*VVL, rawi, uwe, Stadt Luzern, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

M2 Nationalstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

M2 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Funktion der Nationalstrassen als Grunderschliessung der Räume Luzern Agglomeration und Luzern Landschaft gewährleistet bleibt. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte sind möglichst direkt an die Nationalstrassen anzubinden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Nationalstrassen A2 und A14 vereinigen im Raum Luzern-Nidwalden Verkehrsströme aus den Räumen Bern – Basel – Aargau und Zürich – Nordostschweiz. Sie erfüllen eine Doppelfunktion, nämlich als internationale und nationale Transitachse einerseits und als wichtige Hochleistungsstrasse für den Ziel- und Quellverkehr im Raum Luzern Agglomeration andererseits.

Im Grundnetz des Bundes[1] sind diejenigen Strassen enthalten, welche von landesweiter Bedeutung sind und künftig durch den Bund geplant, gebaut und unterhalten werden. Im Kanton Luzern gehören die A2 und die A14 zum Grundnetz.

Problemschwerpunkte

Die Problemschwerpunkte beim Nationalstrassennetz liegen in folgenden Bereichen:

- A14, Abschnitt Zug – Luzern:
  Mit der Inbetriebnahme der Autobahn A4 durch das Knonauer Amt und somit der Fertigstellung der durchgehenden Autobahnverbindung Zentralschweiz - Zürich sowie der weiteren Umsetzung des grossen Entwicklungsschwerpunktes Rontal wird die Leistungsgrenze der Autobahn A14 im Abschnitt Buchrain-Verzweigung Rotsee erreicht.
- A2, Reussport- und Sonnenbergtunnel:
  Die Kapazitätsgrenze in den beiden Tunnels ist in den Spitzenstunden beinahe erreicht.
- A2, Anschluss Emmen-Nord, Rothenburg:
  Die unbefriedigenden Verhältnisse beim Anschluss Emmen-Nord erfordern nachhaltige Sanierungsmassnahmen, die in ein Gesamtkonzept eingebettet sind. Der Rautenanschluss ist während der Hauptverkehrszeiten überlastet. Aus diesem Grund wurde der Bau eines neuen Vollanschlusses an der Stationsstrasse Rothenburg und die Umgestaltung des Anschlusses Emmen-Nord zu einem Halbanschluss in Richtung Luzern in die Wege geleitet.
- A2, Abschnitt Horw – Hergiswil:
  Die Kapazitätsgrenze dieses Autobahnabschnitts ist in der Spitzenstunde beinahe erreicht. Die Prognosen sehen eine weitere Zunahme des Transit- und Freizeitverkehrs voraus.
- A2/A14 Lärmschutz:
  In der Agglomeration Luzern sind die Lärmsanierungen der Autobahnabschnitte weitgehend abgeschlossen. Auf den Abschnitten Rothenburg-Kantonsgrenze AG/LU und Buchrain-Kantonsgrenze LU/ZG sowie der Sentibrücken in Luzern sind sie noch ausstehend. Die Realisierung richtet sich

[1] Sachplan Verkehr, Teil Programm, Beschluss Bundesrat 26.04.2006

nach der Unterhaltsplanung Nationalstrassen. Federführend ist das Bundesamt für Strassen.

Die Bauarbeiten für den Autobahnanschluss Buchrain und den Zubringer Rontal wurden Mitte 2011 sowie diejenigen für den Autobahnanschluss Rothenburg gegen Ende 2011 abgeschlossen.

Abbildung 11: Nationalstrassennetz

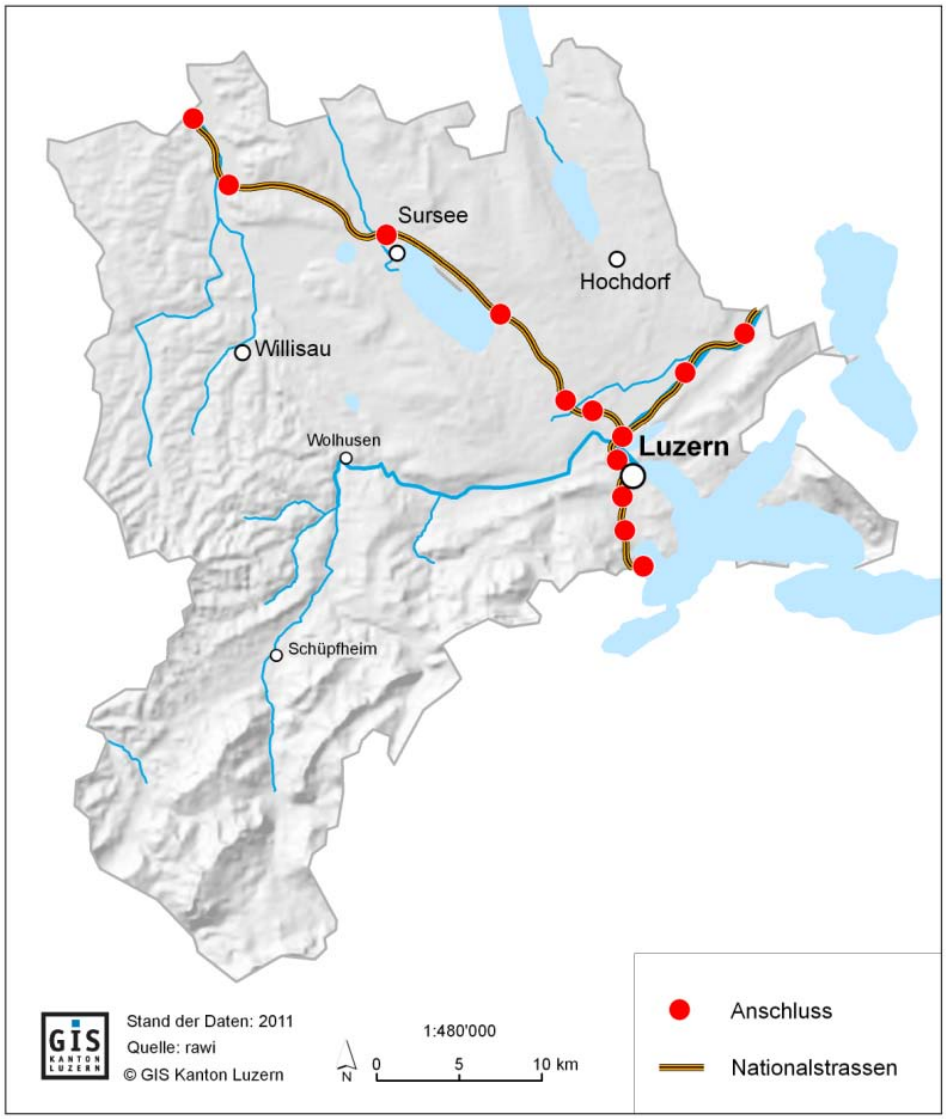

Strategie

Die gegenseitige Beeinträchtigung des nationalen Verkehrs und des Agglomerationsverkehrs auf der A2/A14 im Raum Luzern wird in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Eine bedeutende Entlastung wird der Bypass Luzern (Ausbau Kriens, Anschluss Nidfeld – Emmen, Anschluss Ibach) bringen. Im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) und der nachfolgenden Zusatzabklärungen wurde diese Massnahme als beste Lösung ermittelt. Der Bund hat im Sachplan Verkehr bekräftigt, dass die Funktionalität der Nationalstrassen rund um Luzern verbessert werden muss. In der Vorlage des Bundes (Entwurf, Stand Ende 2008) zur Beseitigung der Engpässe auf dem Nationalstrassennetz sind der Bypass und der Ausbau Luzern Nord im Modul 3 enthalten. Projekte im

Modul 3 sollen weiter konkretisiert und im Hinblick auf die nächste Vorlage nach vier Jahren neu beurteilt werden.

Die Leistungssteigerung der Nationalstrasse in der Agglomeration Luzern sichert die langfristige Funktionstüchtigkeit des zentralen Autobahnabschnittes. Flankierende Massnahmen sorgen für eine Entlastung des Stadtzentrums Luzern, eine Leistungssteigerung des Bussystems sowie eine markante Verringerung der Lärm- und Luftbelastung.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Sachplan Verkehr*

M2-1 Zentrale Autobahnabschnitte in der Agglomeration Luzern / Bypass A2 mit Entlastung Stadtzentrum Luzern

Der Kanton setzt sich im Rahmen des Programms zur Beseitigung der Engpässe auf dem Nationalstrassennetz beim Bund für die weitere Planung und Projektierung des Gesamtsystems Bypass Luzern ein, welches folgende Bestandteile umfasst:

- Nationalstrassenausbauten im Abschnitt Anschluss Luzern-Kriens und Anschluss Emmen Süd sowie ergänzende Spangen Nord (mit Anschluss Lochhof) und Süd zur Entlastung des Stadtzentrums Luzern.
- sechsspuriger Ausbau des Abschnitts Buchrain – Emmen Nord. Im Rahmen des Projekts Lärmschutz und Sanierung der A2 in Emmen wurden auf dem Abschnitt Emmen Nord – Verzweigung Rotsee die baulichen Voraussetzungen für einen sechsspurigen Betrieb geschaffen.
- Als langfristige Option ist auf der A2 zwischen Lopper und Horw der Ausbau der nordwärts führenden Fahrbahn auf drei Fahrstreifen zu berücksichtigen.

Kanton und Gemeinden sichern die für den Bypass erforderlichen Flächen.

Federführung: *ASTRA*
Beteiligte: *vif, Stadt Luzern, RET LuzernPlus, rawi, Kantone NW und OW*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-1*
- → *Richtplan-Karte*

M2-2 A2-Anschluss Rothenburg und Umgestaltung Anschluss Emmen Nord

Die Verantwortung für die Realisierung des Anschlusses Rothenburg liegt beim Bund. Der Kanton Luzern unterstützt ihn insbesondere im Bereich des Zubringers.

Unabhängig von der Realisierung muss nach der Inbetriebnahme des Anschlusses Rothenburg der Verkehrsablauf beim Anschluss Emmen Nord derart umgestaltet und optimiert werden, dass Rückstaus auf die A2 vermieden werden. Mit der Knotenumgestaltung wird ein erheblich verbesserter Verkehrsablauf erzielt.

Federführung: *ASTRA*
Beteiligte: *vif, Emmen, Rothenburg*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *A*

M3 Kantonsstrassen

I. Richtungsweisende Festlegung

M3 Die Gewährleistung eines funktionierenden kantonalen Strassenverkehrsnetzes ist in erster Linie mit qualitativen Verbesserungen und Substanzerhaltung anzustreben. Neuanlagen sind dort in Betracht zu ziehen, wo sie die Verkehrssicherheit erhöhen und Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam entlasten. Eine hohe Priorität ist dem störungsfreien Betrieb des öffentlichen Verkehrs sowie der Realisierung eines sicheren und zusammenhängenden Velowegnetzes einzuräumen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Bau der Kantonsstrassen ist Sache des Kantons. Sie stehen in seinem Eigentum und unter seiner Hoheit (§ 43 StrG).

Im Ergänzungsnetz des Bundes vorgesehen (Beschluss des Bundesrates noch ausstehend) sind die Kantonsstrassenabschnitte Emmen–Langnau, Wolhusen–Dagmersellen, Sursee–Huttwil und Schüpfheim–Sörenberg (bis zur Kantonsgrenze Luzern–Obwalden). Diese liegen zwar im Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Kantons, der Bund leistet jedoch globale Finanzbeiträge.

Problemschwerpunkte / Problemkarte

Im Rahmen der Richtplanrevision wurde eine Problemkarte erstellt (siehe Anhang I, Abbildung A-2), die für das gesamte Kantonsgebiet die Problemschwerpunkte und den entsprechenden Handlungsbedarf darstellt. Neben den bereits erwähnten Problemen im Raum Luzern Agglomeration leiden verschiedene Gemeinden unter den negativen Auswirkungen von Durchgangsverkehr und fordern Ortsumfahrungen.

Strategie

Das Kantonsstrassennetz wird durch den Kantonsrat festgesetzt (§ 10 StrG) Das Bauprogramm Kantonsstrassen 2007-2010 bezeichnet alle Bauvorhaben, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden sollen (§ 45 StrG) und priorisiert die Finanzmittel bis 2015. Die Priorisierung der Massnahmen wurde mit Hilfe der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Behebung bestehender Sicherheitsprobleme
- Dringlichkeit des baulichen Unterhalts
- Entgegenwirken oder Vermeidung von Umweltproblemen (Lärm, Schadstoffe, Risiko)
- Reduktion bestehender Verkehrsüberlastungen und Staus
- Aufhebung der Trennwirkung von Verkehrsachsen in Ortskernen
- Reduktion der Behinderungen des öffentlichen Verkehrs
- Schutz vor Naturgefahren (Steinschlag, Hochwasser)
- Erzielbarer wirtschaftlicher Nutzen
- Bestandteil des Agglomerationsprogramms
- Umsetzung des Radroutenkonzepts

Im vorliegenden Richtplan werden nur die grösseren, wesentlich raumwirksamen, richtplanrelevanten Projekte aufgeführt. Die vollständige Massnahmen-

übersicht findet sich im jeweils aktuellen Bauprogramm Kantonsstrassen. Für Umfahrungsstrassen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten stehen nur begrenzt Mittel zur Verfügung.

Abbildung 12: Kantonsstrassennetz

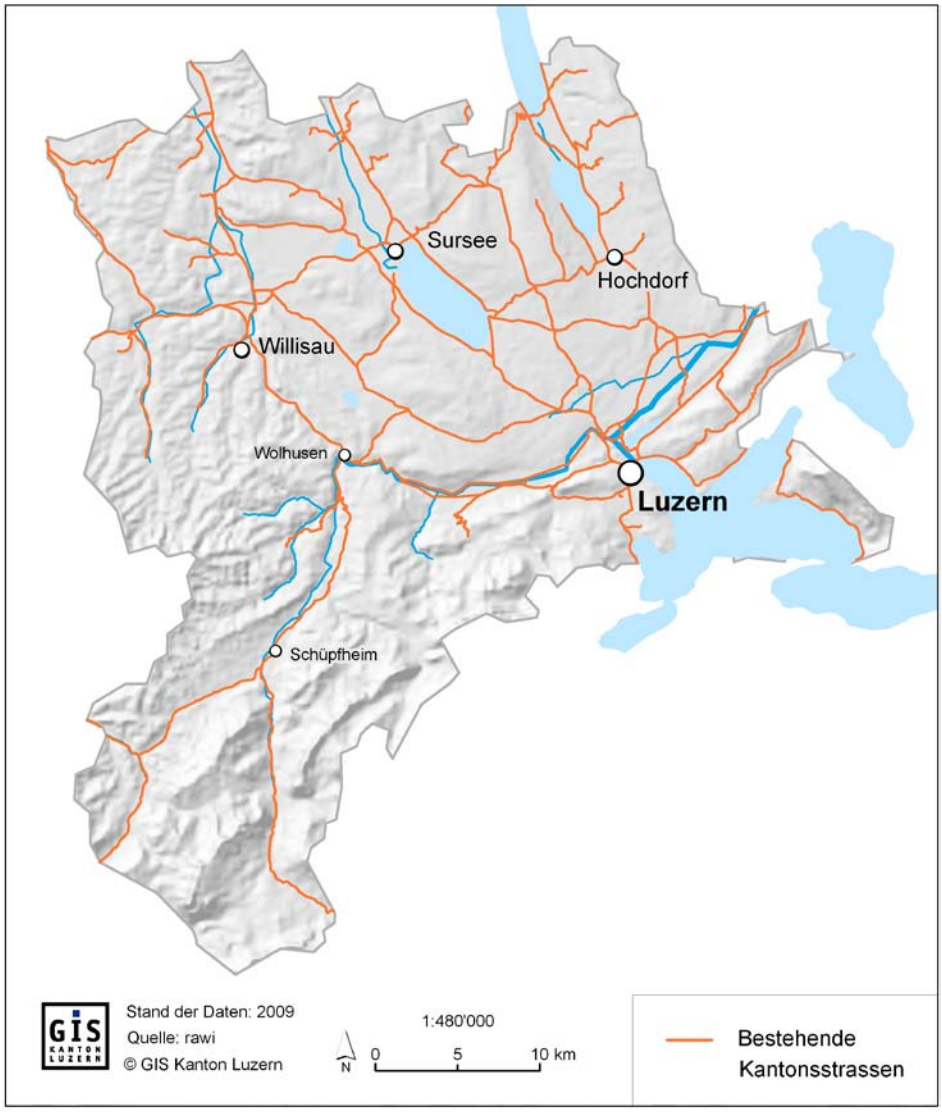

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-1 bis R1-3*
- → *R3-1*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-1*
- → *M2-1*
- → *M3-2*
- → *M5-5 und M5-6*
- → *M6-1*
- → *L1-3 und L1-4*
- → *Richtplan-Karte*

M3-1 Raumwirksame, richtplanrelevante Strassenprojekte

Die Projekte werden im Bauprogramm für die Kantonsstrassen festgelegt, unter Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Achsen und der Verträglichkeitskonflikte. Die Prioritäten ergeben sich aus dem Bauprogramm. Raumwirksame, richtplanrelevante Massnahmen sind nachstehend aufgeführt.

Räumlich abgestimmte Massnahmen mit dem derzeitigen Koordinationsstand Festsetzung sind die folgenden:

- Emmen, Luzern-Littau: Optimierung Seetalplatz und Zufahrtsstrassen °
- Dierikon: flankierende Massnahme Zubringer Rontal auf Götzentalstrasse, Umfahrung Dierikon
- Neuenkirch/Sempach: Aufhebung Niveauübergang

Zusätzliche Vorhaben im Sinne eines Zwischenergebnisses sollen ebenfalls weiterbearbeitet werden: z.B. Spangen Nord (teilweise Festsetzung) und Süd in Luzern, Umfahrungen Beromünster, Süd-Umfahrung Wolhusen/Werthenstein.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*Gemeinden, RET*
Koordinationsstand:	*Festsetzung/Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*A-D*

° Fassung gemäss Genehmigung des Bundesrates vom 24. August 2011

Querverweise:
- → *R1-1 bis R1-3*
- → *R3-1*
- → *R7-2*
- → *S1-3*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-1*
- → *M2-1*
- → *M3-1*
- → *M5-2, 5-5 und M5-6*
- → *M6-1*
- → *L1-3 und L1-4*
- → *Richtplan-Karte*

M3-2 Ausbauoptionen

Das jeweilige Bauprogramm für die Kantonsstrassen legt die weiteren Prioritäten bei Kantonsstrassenprojekten fest. Der Kanton stimmt diese auf die verfügbaren Finanzmittel ab und trifft zusammen mit den Gemeinden zweckmässige Massnahmen zur Sicherung entsprechender Korridore (Hochdorf–Ballwil-Eschenbach-Inwil; Alberswil-Schötz). In der Richtplan-Karte sind die Linienführungen orientierend als Korridore dargestellt.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*Gemeinden, RET*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*D*

Querverweise:
- → *Strassengesetz*
- → *R1-3*
- → *R7-2*
- → *S1-3*
- → *S3-1*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-1*
- → *M5-5 und M5-6*
- → *M6-1*
- → *Richtplan-Karte*

M3-3 Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen

Kantonsstrassen in Siedlungsgebieten müssen Verkehrsteilnehmenden mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln dienen sowie Erschliessungs- und Durchleitungsfunktionen übernehmen. Sie prägen das Siedlungsgebiet wesentlich. Für eine optimale Gestaltung sollen zukünftig vermehrt auch die an die Strasse angrenzenden Grundstücke oder Plätze einbezogen werden.

Der Kanton erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Grundlagen für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten bei Kantonsstrassen, z.B. im Rahmen von Testplanungen oder vertieften Studien.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi, uwe*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

M4 Lärmschutz entlang von Strassen

I. Richtungsweisende Festlegung

M4 Der Schwerpunkt im Lärmschutz liegt bei der fristgerechten Sanierung übermässig lauter Strassen. Die Umsetzung des Agglomerationsprogramms und grössere Infrastrukturbauvorhaben tragen zum Lärmschutz bei. Dazu wird bereits in der Planungsphase die Lärmvorsorge berücksichtigt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die zunehmenden Verkehrsströme belasten immer mehr Siedlungsraum mit immer mehr Lärm (siehe Anhang I, Abbildung A-1). Um die hohe Lebensqualität im Kanton Luzern zu gewährleisten sind mit planerischen Massnahmen die Konfliktbereiche möglichst gering zu halten und die bereits mit Lärm belasteten Gebiete zu sanieren.

Massnahmen

Die Sanierungsfrist für lärmbelastete Strassenabschnitte wurde vom Bund bis 2018 erstreckt. In Anbetracht der anstehenden Aufgaben und der Komplexität der Verfahren ist selbst diese Frist ehrgeizig. Die Sanierungstätigkeiten sind im Gange und werden mit hoher Priorität weiter geführt. Während bei den Kantonsstrassen die Sanierung gemäss Programm voranschreitet, ist bei Gemeindestrassen noch ein Bedarf auszumachen.

Das Agglomerationsprogramm sieht unter anderem grosse Infrastrukturbauten vor, welche neue Verkehrsbeziehungen herstellen. Zu treffende flankierende Massnahmen für die Lärmschutzvorsorge sind zusammen mit den Bauvorhaben zu planen. Sie sind integrale Bestandteile der Projekte.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *R8-1*
- → *S1-3*
- → *S8-2*
- → *M1-1*
- → *Wegleitung für Strassenplanung und Strassenbau in Gebieten mit übermässiger Lärmbelastung, BAFU*

M4-1 Vermeidung von übermässigem Strassenverkehrslärm

Der Lärm wird vorab bei der Quelle bekämpft. Dies erfordert in erster Linie Massnahmen, welche das Verkehrsaufkommen und die Fahrgeschwindigkeiten im Siedlungsraum regeln. Eine integrierte und koordinierte Siedlungs-, Verkehrs- und Umweltpolitik bildet das grösste Synergiepotenzial für Lärmschutz, Luftreinhaltung, Energieeinsparung und geringen Flächenverbrauch.

Die Dienststelle vif koordiniert die Massnahmen zur Strassenlärmbekämpfung. Sie konzentriert sich dabei auf folgende Grundsätze:

- Der motorisierte Individualverkehr soll möglichst direkt auf das National- und das Kantonsstrassennetz geleitet werden.
- Im Siedlungsraum, insbesondere in den wohnorientierten Zonen der Stadt Luzern, der Agglomeration und der Zentren, wird die Wohnqualität mit Massnahmen zur Verkehrsberuhigung gefördert.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*uwe, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *S8-2*
- → *Anhang I, Abbildung A-1*

M4-2 Lärmsanierung von Strassen

Lärmsanierungen im Innerortsbereich sind integral technisch, verkehrlich und städtebaulich-architektonisch umzusetzen. Die Gemeinden werden bei der Sanierung von Strassen in ihrer Zuständigkeit fachlich unterstützt.

Federführung:	*vif (Kantonsstrassen), Gemeinden (übrige Strassen)*
Beteiligte:	*uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*A*

M5 Öffentlicher Verkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

M5 Im Raum Luzern Agglomeration wird der öffentliche Verkehr zur Erhöhung der Gesamtverkehrsleistung und zur Entlastung der Umwelt priorisiert (öV-Bevorzugung). Nebst benutzerfreundlichem und zuverlässigem Angebot sind die Zugänge zu den Haltestellen massgebend für die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

In der Hauptentwicklungsachse spielt der öffentliche Verkehr eine wichtige Rolle für der Vernetzung der Zentren. Durch Angebotsverbesserungen sowie attraktive Umsteigepunkte und -beziehungen wird in erster Linie die Erreichbarkeit der Agglomeration Luzern verbessert.

Im Raum Luzern Landschaft stellt der öffentliche Verkehr die Grundversorgung sowie die Anbindung an die Zentren und die Hauptentwicklungsachse sicher.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Erschliessung des Kantons Luzern mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist im ganzen Kantonsgebiet gut. Das Angebot ist radial Richtung Luzern ausgerichtet. Die Pendlerstatistiken zeigen, dass mit dieser Netzstruktur die massgebenden Verkehrsströme abgedeckt werden. Langfristig wird jedoch auch die Bedeutung von Verbindungen zwischen den Regionalzentren und den Zentren der Nachbarkantone sowie von Tangentialverbindungen im Raum Agglomeration Luzern zunehmen.

Der Bahn kommt im öffentlichen Regionalverkehr eine grosse und steigende Bedeutung zu. Entlang der Täler mit Bahnachsen sind grosse Teile der Bevölkerung direkt oder indirekt (insbesondere über Buszubringer) durch die Bahn erschlossen und auch mit ausserkantonalen Zentren und Entwicklungsschwerpunkten vernetzt. Die S-Bahn übernimmt dabei die Funktion des Grobverteilers, während der Trolleybus und der Standard-Autobus als Mittel- und Feinverteiler dienen. In Ausnahmefällen kann der Autobus die Funktion des Grobverteilers übernehmen.

Mit dem Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee verfügen die Gemeinden Vitznau und Weggis über eine attraktive Pendlerverbindung nach Luzern. Dem Schiffsverkehr kommt auch bei der Erschliessung touristischer Angebote und beim Freizeitverkehr eine wichtige Rolle zu.

Problemschwerpunkte (vgl. Anhang I, Abbildung A-3)

Das bestehende Bahnnetz hat im Zufahrtsbereich nach Luzern die Kapazitätsgrenze erreicht. Im Besonderen verhindern die Bahnhofzufahrt Luzern und der einspurige Abschnitt am Rotsee einen Leistungsausbau auf der Schiene.

Aufgrund der weiter fortschreitenden Verkehrszunahme auf den Hauptachsen stösst das heutige Bus-System mit Trolley- und Autobussen an seine Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgrenzen. Die Fahrzeuge kommen in den Hauptverkehrszeiten nur stockend voran, die öV-Geschwindigkeit wird durch überlastete Knoten gesenkt. Damit ist die Attraktivität des Angebots eingeschränkt und hemmt eine positive Nachfrageentwicklung. Infolge instabilen Fahrplans in den Hauptverkehrszeiten müssen heute auf verschiedenen Linien zusätzliche Busse eingesetzt werden, was für die Systembetreiber ineffizient ist. Kritisch ist insbe-

sondere die stark ausgelastete Achse Obernau – Kriens – Luzern. Hier wickelt sich der gesamte öffentliche und private Verkehr auf der Kantonsstrasse ab.

öV-Angebotsstufen

Für die Linien des öffentlichen Verkehrs werden gemäss der Verordnung über den öffentlichen Verkehr (öVV) Angebotsstufen festgelegt. Dabei wird für jede Stufe das Mindestangebot bestimmt. Die Zuordnung der einzelnen Linien zu den Angebotsstufen und die Festlegung des konkreten Angebots erfolgt gestützt auf den Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr, der dem Kantonsrat regelmässig vorgelegt wird.

Abbildung 13: Bahn- und Regionalbusnetz, Schifffahrt

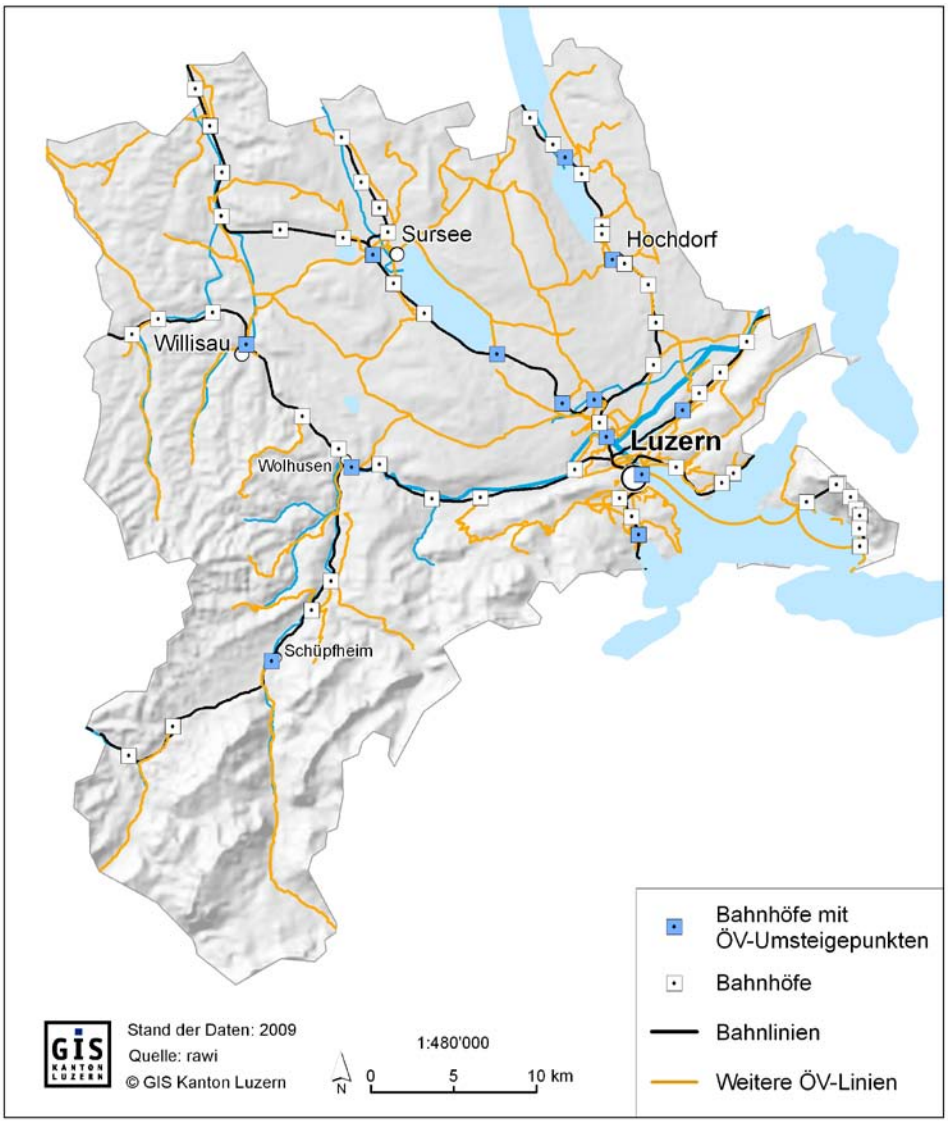

Strategie

Der öffentliche Verkehr leistet einen wichtigen Beitrag zur Nachhaltigkeit. Um die Attraktivität des öV-Systems zu stärken und weitere MIV-Benützer zu einem Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr zu bewegen, müssen die Beförderungsgeschwindigkeit verbessert und die Kapazität des öffentlichen Verkehrs weiter ausgebaut werden.

Im überregionalen Verkehr geniesst die Anbindung an den Metropolitanraum Zürich erste Priorität. Eine gute Verbindung zwischen Luzern und Zug/Zürich/ Flughafen sowie auch nach Olten/Aargau/Basel liegt im wirtschaftlichen und touristischen Interesse des Kantons Luzern.

Seit der Einführung von Bahn 2000 ab Dezember 2004 bis Ende 2008 verzeichneten die SBB einen Kundenzuwachs von 30 Prozent. Bis 2030 gehen die Experten von einem weiteren Anstieg in der Grössenordnung von 50 Prozent aus. Voraussetzung für Verbesserungen im Bahnbetrieb mit Angebotsausbauten beim Fernverkehr und der S-Bahn ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Zufahrt zum Bahnhof Luzern. Es handelt sich dabei um eine übergeordnete Aufgabe, welche vom Bund, den SBB und dem Kanton Luzern gemeinsam angegangen werden muss. Die SBB haben 2008 im Zusammenhang mit ihrem Rahmenplan verschiedene Ausbauvarianten gestützt auf die neusten Nachfrageprognosen geprüft.

Im Zentrumsbahnhof Luzern sind zudem gute Anschlüsse zwischen den verschiedenen Bahn-, Bus- und Schiffslinien zu vermitteln. Dies gilt analog auch für den Bahnhof Sursee.

Wichtige Elemente im Angebot sind auch zentrale öV-Umsteigepunkte sowie Verknüpfungspunkte zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr im gesamten Kantonsgebiet. Die Umsteigepunkte sind vor allem im Raum Luzern Agglomeration sowie in den Regional- und Subzentren von Bedeutung. Zentrale Verknüpfungspunkte zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr (Park-and-ride und Bike-and-ride) werden in erster Linie am Rand der Agglomeration, in den Zentren ausserhalb der Agglomeration und in der Nähe von Autobahnanschlüssen benötigt. Das Park-and-ride-Konzept Kanton Luzern von 2003 zeigt die Massnahmen auf.

Um das bestehende öV-Angebot besser auslasten zu können, wird im Einzugsbereich der öV-Haltepunkte eine Siedlungsverdichtung nach Innen angestrebt. So kann ohne kostenintensive Infrastrukturausbauten die Zahl der öV-Nutzer erhöht und eine Verschiebung des Modalsplit zugunsten des öffentlichen Verkehrs erreicht werden. Wichtige Voraussetzungen hierfür sind auch ein attraktives Tarifangebot und verbesserte Fahrgastinformationen.

Massnahmen im Raum Luzern Agglomeration

Im Januar 2009 haben sich die Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden zusammen mit den SBB darauf geeinigt, dass eine Lösung mit einem Tiefbahnhof die zweckmässige Massnahme zur Behebung des Kapazitätsproblems der Zufahrt zum Bahnhof Luzern darstellt. Diese sieht ab Ebikon einen doppelspurigen Tunnel vor, welcher das Seebecken in Luzern unterquert und direkt in einen neuen Tiefbahnhof unter dem bestehenden Bahnhof Luzern führt. Das Fahrplanangebot im Regional- und Fernverkehr Luzern–Zug–Zürich kann damit ausgebaut und die Fahrzeit um vier Minuten reduziert werden. Auf den übrigen Bahnlinien über die bestehende Bahnhofzufahrt Luzern kann dadurch das Angebot ebenfalls weiter ausgebaut werden, dank der Verlegung der Züge Richtung Zürich. Im Sinn einer Option ist auch der spätere Ausbau dieses neuen Tiefbahnhofs zu einem Durchgangsbahnhof möglich. Für die Finanzierung des Vorprojekts Tiefbahnhof Luzern hat der Kantonsrat im September 2009 einen Sonderkredit von 20 Millionen Franken bewilligt.

Im Hinblick auf den wachsenden regionalen Tangentialverkehr besteht die Idee einer neuen, direkten Bahnverbindung aus dem Raum Emmenbrücke/Littau in Richtung Rontal (Schlaufe Emmenbrücke). Die Zweckmässigkeit dieser langfristigen Option ist im Hinblick auf das Projekt Tiefbahnhof zu überprüfen. Für

eine Verbesserung der Zugsverbindungen zwischen Luzern und Wolhusen sowie besseren Anschlüssen ist der Schienenausbau auf dieser Strecke vertieft zu untersuchen. Im Vordergrund steht dabei insbesondere der Abschnitt Zimmereggtunnel–Malters.

Die meterspurige Schienenverbindung Luzern–Hergiswil ist durchgehend auf Doppelspur auszubauen. Nach Abschluss der Realisierung der Tieflegung, des Doppelspurausbaus in Luzern und der Doppelspurverlängerung bei Hergiswil Matt soll im Kanton Nidwalden später auch der Abschnitt Hergiswil Matt bis Hergiswil in einen Tunnel verlegt und doppelspurig ausgebaut werden.

Für die Agglomeration Luzern bietet sich für die Zukunft der Ausbau des bestehenden Trolleybusnetzes mit den neuen Doppelgelenk-Trolleybussen als Light-Tram an (z.B. Verlängerung der Trolleybuslinie 1 ins Rontal). Damit das System seine Vorteile voll ausspielen kann (grosse Beförderungsleistung, schnelle Beschleunigung, nahezu Zero-Emission), muss ein störungsfreier Betriebsablauf garantiert werden.

Eine grosse Herausforderung besteht darin, den wachsenden Tangentialverkehr in der Agglomeration mit dem öffentlichen Verkehr zu bewältigen, da es sich um eine disperse, relativ ungebündelte Nachfrage handelt. Die Verknüpfung bestehender S-Bahn Haltestellen mit tangentialen Buslinien wird in diesem Zusammenhang geprüft.

Massnahmen im Raum Luzern Landschaft

Neben dem Zentrumsbahnhof Luzern ist der Bahnhof Sursee der wichtigste Umsteigeknoten zwischen Bahn, Bus und Park-and-ride/Bike-and-ride im Kanton Luzern. In den letzten Jahren wurde in Sursee das Angebot im öffentlichen Regionalverkehr stark ausgebaut. Ab Sursee bestehen auch attraktive Fernverkehrsverbindungen Richtung Luzern, Basel und Bern. Die Bemühungen zur Stärkung dieses Umsteigeknotens sind fortzusetzen. Dazu gehören die Bahnhofplatzgestaltung mit Bushaltestellen, Park-and-ride sowie weitere Aufwertungsmassnahmen, die im Rahmen der ESP-Planung vertieft geprüft werden.

Der Knoten Sursee kann weiter gestärkt werden mit der Prüfung eines neuen Angebots einer Direktverbindung Sursee-Willisau (ohne Halt) mit dem Bus (kurz bis mittelfristig), weil die Verkehrsnachfrage aus dem Raum Willisau Richtung Wiggertal weiter ansteigt.

Die Reaktivierung des bestehenden Bahntrassees von Sursee nach Triengen (Surentalbahn) als Personenverkehrsbahn und dessen allfällige längerfristige Verlängerung weiter nach Norden wird zurzeit durch die Sursee-Triengen-Bahn vertieft untersucht.

Die langfristige Option einer neuen Bahnverbindung zwischen Willisau und Nebikon (Wiggertalbahn) wird grösstenteils parallel zum Strassenkorridor Alberswil-Schötz (vgl. M3-2 sowie Richtplan-Karte) grob räumlich gesichert. Diese Option kann durch die regionalen Entwicklungsträger vertieft geprüft werden (Machbarkeit, Kosten/Nutzen, detaillierte Raumfreihaltung). Zu beachten ist auch die mögliche Optimierung des SBB-Trasses südlich von Nebikon.

Der Raum Luzern Landschaft insgesamt wird durch ein angemessenes Angebot im öffentlichen Verkehr an die Hauptentwicklungsachse und die Zentren angeschlossen. Angestrebt wird eine sukzessive, nachfrageorientierte Optimierung.

Weitere Massnahmen

Der Kanton Luzern fördert gemeinsam mit den Kantonen Obwalden und Nidwalden den Ausbau der S-Bahn Luzern gemäss Planungsbericht des Regierungsrates vom 9. Dezember 2003.

Damit der öffentliche Verkehr in Zukunft noch attraktiver ist, wird ab 2010 der integrale Tarifverbund Passepartout in den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden umgesetzt. Das bringt einen erheblichen Mehrnutzen für die Fahrgäste, weil mit einer Fahrkarte alle Transportunternehmungen im Verbundgebiet benützt werden können.

Der öffentliche Verkehr hat für den Tourismus resp. die Erreichbarkeit der Freizeit- und Tourismusanlagen grosse Bedeutung. Eine Abstimmung des Angebots des öffentlichen Verkehrs ist notwendig.

Der Schiffsverkehr auf dem Vierwaldstättersee im Raum Luzern ist für den Tourismus wie für den Pendlerverkehr (z.B. aus Weggis / Vitznau) bedeutend. Die Fahrpläne sind möglichst auf die übrigen Angebote des öffentlichen Verkehrs abzustimmen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S5-1*
- → *S6-1 und S6-2*
- → *S7-1*
- → *S9-1*
- → *Sachplan Verkehr*

M5-1 Einbindung der Zentralschweiz in das regionale, nationale und internationale Verkehrssystem

Zusammen mit den Nachbarkantonen setzt sich der Kanton Luzern beim Bund und den SBB für eine bessere Einbindung der Zentralschweiz in das regionale, nationale und internationale System des öffentlichen Verkehrs ein. Dazu gehören:

- die Einbindung in das vernetzte Städtesystem Schweiz, insbesondere die Stärkung der Hauptlinien nach Zug/Zürich/Flughafen und Olten/Basel/Bern
- attraktive und schlanke Anschlüsse im Bahnhof Luzern, im Bahnhof Sursee und in den übrigen Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs
- der optimale Anschluss der Zentralschweiz an die Neat
- gut erreichbare Umsteigeknoten auf den überregionalen Verkehrsachsen
- attraktive Anschlüsse an die nationalen und internationalen Schnellzüge im schweizerischen Mittelland
- attraktive, auch kantonsgrenzenübergreifende Tarifverbünde

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*rawi, Bund, SBB, BLS, Kantone ZH, ZG, AG, NW, OW, SZ und BE*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S5-1*
- → *S7-1*
- → *S9-1*
- → *M3-2*
- → *M5-3 und M5-6*
- → *L1-3 und L1-4*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Sachplan Verkehr*

M5-2 Schieneninfrastruktur

Das folgende Vorhaben ist von kantonalem und nationalem Interesse; aus kantonaler Sicht hat es den Stand eines Zwischenergebnisses und ist weiter zu bearbeiten:

- Ausbau Bahnhofzufahrt Luzern: Realisierung der Variante Tiefbahnhof mit neuer Direkteinführung von Ebikon zu einem unterirdischem Kopfbahnhof Luzern, der später auch zu einem Durchgangsbahnhof ausgebaut werden kann.

Die folgenden Vorhaben sind zu prüfen und werden als Vororientierung aufgenommen:

- Verbindung Emmenbrücke–Rotsee mit Ausbau Bahnhof Emmenbrücke
- zweites Bahngleis im Abschnitt zwischen Luzern und Wolhusen, insbesondere zwischen dem Westportal des Zimmereggtunnels und Malters
- Wiggertalbahn zwischen Willisau und Nebikon
- Optimierung Bahntrasse im Bereich Nebikon Süd

Federführung: *vif*
Beteiligte: *Bund, SBB, rawi, Kantone ZG, NW, OW und SZ*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis/Vororientierung*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S5-1*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M5-2, M5-4 und M5-6*
- → *M6-1*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Sachplan Verkehr*

M5-3 S-Bahn-Haltestellen

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der S-Bahn Luzern sollen folgende Haltestellen geprüft werden:

- neue Haltestelle Littau-Ruopigen ZE
- neue Haltestelle Langensand-Steghof ZE
- neue Haltestelle Gütsch-Kreuzstutz VO
- neue Haltestelle Paulusplatz VO
- neue Haltestelle Wolhusen-Markt VO

Federführung: *vif*
Beteiligte: *RET, Gemeinden, Bahnen*
Koordinationsstände: *ZE = Zwischenergebnis*
VO = Vororientierung
Priorität/Zeitraum: *B*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S5-1*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-2*
- → *M5-3 und M5-6*
- → *M6-1*

M5-4 Umsetzung Park-and-ride- / Bike-and-ride-Konzept

Das Park-and-ride-Konzept ist Grundlage für die Realierung der Anlagen, es wird periodisch aktualisiert. Dabei werden an geeigneten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auch Veloabstellplätze (Bike-and-ride) realisiert. Insbesondere im Bereich der Autobahnanschlüsse sind leistungsfähige Umsteigeanlagen zwischen öffentlichem Verkehr und motorisiertem Individualverkehr vorzusehen.

Federführung: *Gemeinden, öV-Transportunternehmen*
Beteiligte: *vif*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S5-1*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2 und S8-3*
- → *S9-1*
- → *M1-1*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *Richtplan-Karte*

M5-5 Busbeschleunigung auf den Hauptachsen

Kurz- bis mittelfristig werden weitere organisatorische, bauliche und betriebliche Verbesserungen des Busbetriebes realisiert (insbesondere Massnahmen auf Kantonsstrassen). Verkehrsmanagement- und bauliche Massnahmen (Einrichtung von zusätzlichen Busspuren) sowie Busbeschleunigungen sind insbesondere auf folgenden Hauptachsen vorgesehen:

- Flecken Rothenburg–Sprengi–Seetalplatz–Luzern
- Emmen–Seetalplatz–Littauer Boden
- Ebikon–Luzern
- Kriens–Luzern
- Kasernenplatz–Schlund–Horw

Federführung: *vif*
Beteiligte: *Gemeinden*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *R1-2 und R1-3*
- → *R6-3*
- → *S1-3*
- → *S5-1*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-2 bis M5-4*
- → *Richtplan-Karte*

M5-6 Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Raum Luzern Landschaft

Der Raum Luzern Landschaft wird durch ein angemessenes Angebot im öffentlichen Verkehr an die Zentren und die Hauptentwicklungsachse angeschlossen. Angestrebt wird eine nachfrageorientierte Optimierung. Im Bericht über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr werden dem Kantonsrat regelmässig das bestehende Angebot, die geplanten Infrastrukturvorhaben und die Angebotsveränderungen aufgezeigt.

Federführung: *VVL*
Beteiligte: *Gemeinden, RET, vif*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität/Zeitraum: *E*

M6 Fuss- und Radverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

M6 Der Fuss- und der Radverkehr haben eine grosse Bedeutung. Das Wegnetz wird sicher, umwegfrei, durchgehend und räumlich attraktiv gestaltet.

II. Erläuterungen

Strategie

Die Förderung des Langsamverkehrs (Fuss- und Radverkehr) deckt sich mit den Zielen einer nachhaltigen Mobilität. Dem Fuss- und dem Radverkehr kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine wichtige Bedeutung zu. Mit attraktiven Wegnetzen werden die Leute motiviert, vermehrt auf den Langsamverkehr umzusteigen. Hiermit kann der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den kurzen Wegstrecken gesenkt werden.

Aufgrund seiner wichtigen Rolle bei der Bewältigung von kurzen Distanzen stellt die Förderung des Langsamverkehrs insbesondere in den Agglomerationsgemeinden eine wichtige Aufgabe dar. Bei Neu-, Ausbauten und Sanierungsvorhaben bilden die Anliegen des Langsamverkehrs und seine Attraktivitätssteigerung bedeutende Anforderungen an die Projekte.

Massnahmen

Der Langsamverkehr ist auf sichere Verbindungen angewiesen. Unfallschwerpunkte sind durch eine regelmässige Prüfung des Langsamverkehrsnetzes und entsprechende Massnahmen zu beseitigen. Anzustreben ist ein zusammenhängendes, auf die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs (Berufspendlerinnen und -pendler, Schülerinnen und Schüler, Einkauf usw.) und der Erholung abgestimmtes Gesamtnetz. Besondere Beachtung ist dem Fuss- und Radverkehr als Zubringer zum öffentlichen Verkehr zu schenken. An den öV-Haltestellen als Nahtstellen zwischen dem Langsamverkehr und dem öffentlichen Verkehr ist ein attraktiver Zugang mit ausreichendem Aufenthalts- und Abstellraum zu schaffen.

Konflikte, welche durch die gemeinsame Benutzung von Wegen durch den Fuss-, Wander- und Radverkehr einerseits und dem motorisierten Individualverkehr andererseits entstehen, sollen nach Möglichkeit durch eine weitgehende Entflechtung der Verkehrsströme beseitigt werden. Für Bau, Unterhalt, Markierung sowie rechtliche Sicherung der Fuss- und Wanderwege sind die Gemeinden zuständig. Sie legen ihr Fusswegnetz im Erschliessungsrichtplan fest. Die Wanderwegnetze wurden regional abgestimmt und festgesetzt. Die Umsetzung erfolgt auf Gemeindeebene.

Für den Radverkehr sind ebenfalls Routen mit geringer MIV-Belastung, etwa durch den Einbezug von bestehenden Nebenwegen, anzustreben. Seit 1994 besteht ein kantonales Radroutenkonzept, welches bis 2007 zu rund 60% der Weglänge fertig gestellt wurde und das 2009 überprüft und neu bearbeitet wurde (vgl. Anhang I, Abbildung A-4). Ziel dieses Konzeptes sind Radverkehrsnetze mit möglichst hoher Verkehrssicherheit und wenigen Umwegfahrten. Für den Freizeitverkehr wurden zudem sieben regionale Radrouten realisiert und einheitlich signalisiert. Von den nationalen Radrouten führen deren drei durch den Kanton Luzern.

Die Stiftung SchweizMobil, der auch der Kanton Luzern angehört, koordiniert das nationale Netzwerk für den Langsamverkehr, insbesondere für Freizeit und

Tourismus. Dazu gehören Routen für das Wandern, Velofahren, Mountainbiken, Skaten und Kanufahren.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *M1-1*
- → *M3-1 bis M3-3*
- → *M5-3 und M5-4*
- → *Anhang I, Abb. A-4*
- → *Stand der Umsetzung: www.vif.lu.ch*

M6-1 Umsetzung des kantonalen Radroutenkonzepts

Die Realisierung des kantonalen Radroutenkonzepts sowie die Schliessung von Lücken sind vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zügig voranzutreiben. Priorität ist dabei dem Ausbau und der Attraktivitätssteigerung der nachfragestarken Routen, der Behebung von Unfallschwerpunkten und der Anbindung des Siedlungsgebietes an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs einzuräumen. Das Radroutenkonzept wurde 2009 überprüft und neu bearbeitet.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden, öV-Transportunternehmen, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S1-3*
- → *S2-1 und S2-5*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *S8-2*
- → *L2-3*

M6-2 Fusswegenetz

Die Gemeinden planen das Fusswegnetz in den kommunalen Erschliessungsrichtplänen. Sie stimmen diese auf das Agglomerationsprogramm und ihre Ortsplanungen ab und stellen insbesondere sicher, dass verkehrsintensive Einrichtungen und die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auf sicheren und attraktiven Fusswegen erreicht werden können. Sie koordinieren ihre Planungen mit den Nachbargemeinden.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R2-2 und R2-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S3-5*
- → *S6-2*
- → *S7-1*
- → *Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz: www.ivs.admin.ch*
- → *bestehende Wanderwegpläne: Verein Luzerner Wanderwege (www.luzerner-wanderwege.ch)*
- → *www. schweizmobil.ch*

M6-3 Wanderwegnetz

Das Wanderwegnetz ausserhalb der Siedlungsgebiete ist regional abzustimmen und festzulegen sowie mit den Wegen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verknüpfen. Die regionalen Entwicklungsträger überprüfen dieses Netz laufend und passen es bei Bedarf an. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz wird angemessen berücksichtigt.

Federführung:	*RET*
Beteiligte:	*Luzerner Wanderwege, Gemeinden, rawi, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

M6-4 Freizeitrouten SchweizMobil

Die zusammen mit der Stiftung SchweizMobil festgelegten und signalisierten Freizeitrouten für Wanderer, Velofahrerinnen, Biker und Skaterinnen werden gefördert, realisiert und betrieben.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden, rawi, Bahnen, Luzerner Wanderwege, Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

M7 Güterverkehr

I. Richtungsweisende Festlegung

M7 Der Güterverkehr dient dem Warentransport und stellt die Versorgung der Bevölkerung und der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe im Kanton sicher. Die Versorgung soll so umweltschonend und sicher wie möglich erfolgen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Güterverkehr auf Strasse und Schiene transportiert Waren innerhalb des Kantons sowie national und international. Kurze und störungsarme Transportwege für den Güterverkehr sorgen für eine gute Erreichbarkeit und stellen einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft des Kantons dar. Der Güterverkehr ist in der Vergangenheit rasch und stetig gewachsen. Dabei ist auch die Bedeutung des kombinierten Güterverkehrs Strasse – Schiene gestiegen. Die Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist jedoch eine Budesaufgabe und der Handlungsspielraum für den Kanton gering, so dass sich der Kanton auf eine geeignete Anlage im Raum Luzern Agglomeration für den Umlad Strasse – Schiene und Strasse – Strasse (Umladeterminal) konzentriert.

Strategie

Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte sind ausreichend mit Anschlussgleisen für den Güterverkehr erschlossen. In Zukunft sind jedoch bei der Weiterentwicklung dieser Entwicklungsschwerpunkte und bei strategischen Arbeitsplatzgebieten Massnahmen im Einzelfall zu prüfen. Für den Raum Luzern Agglomeration ist der Bedarf nach einem übergeordneten Terminal zum Umlad von Gütern zwischen Strasse und Schiene näher zu prüfen.

III. Koordinationsaufgabe

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R7-1 und R7-2*
- → *S8-2*
- → *S9-1*
- → *M1-1*

M7-1 Konzept Güterverkehrslogistik

Die zuständigen Behörden prüfen in Zusammenarbeit mit der Transportbranche die Notwendigkeit und die Möglichkeiten von Optimierungen in der Güterverkehrsbedienung auf der Strasse und auf der Schiene. Dazu gehört auch die Abklärung des Bedarfs für einen Umladeterminal im Raum Luzern Agglomeration.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*ASTAG, SBB, BLS, RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*D*

M8 Zivilluftfahrt

I. Richtungsweisende Festlegung

M8 Der Kanton unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen auf die Interessen der Wohnbevölkerung abgestimmten, namentlich sicheren und umweltverträglichen Betrieb der Zivilluftfahrt in seinem Hoheitsgebiet. Die Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.

II. Erläuterungen

Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Der SIL besteht einerseits aus einem Konzeptteil mit den allgemeinen Zielen und Vorgaben sowie den Angaben über Standort und Funktion der bestehenden Flugfelder und andererseits aus einem Objektteil, der die detaillierten Objektblätter für jeden einzelnen Flugplatz enthält. Das Objektblatt für das Flugfeld Triengen liegt vor, für Luzern-Beromünster ist es kurz vor Abschluss. Für Emmen und Pfaffnau steht die Bearbeitung noch aus (Stand: 2009). Für wesentliche Änderungen der bestehenden Anlagen ist eine Anpassung des SIL erforderlich. Der Kanton Luzern nimmt die kantonalen Interessen bei der Erarbeitung der SIL-Objektblätter wahr.

Verfahren

Bei nicht öffentlichen Flugplätzen entscheidet das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL - gestützt auf die Vorgaben des SIL - abschliessend über Standort, Grösse und Betriebsumfang des Flugfeldes sowie über alle luftfahrtspezifischen Belange. Vor Erteilung einer Bewilligung sind unter anderen die interessierten Kantone und Gemeinden anzuhören. Eine Bewilligung nach kantonalem Recht ist für Bauten und Anlagen erforderlich, die keinen direkten Bezug zur Luftfahrt aufweisen.

Bestehende Anlagen

Im Kanton Luzern bestehen in Neudorf und Triengen privat betriebene Flugfelder sowie in Pfaffnau ein privater Heliport. Weiter wird der Militärflugplatz Emmen zivil mitbenützt.

Auf dem in der Gemeinde Neudorf gelegenen Flugfeld Luzern-Beromünster waren im Durchschnitt der letzten fünf Jahren vor 2009 rund 8'500 Flugbewegungen pro Jahr zu verzeichnen. Gemäss privatrechtlicher Nutzungsbeschränkung und geltendem Betriebsreglement sind maximal 20'000 Flugbewegungen pro Jahr zulässig. Diese Zahl umfasst sämtliche Starts und Landungen aller Flugzeugarten (Motor- und Segelflugzeuge sowie Helikopter). Die heutige Pistenbefestigung mit Armierungsnetzen unter der Grasnarbe ist kurzfristig sanierungsbedürftig. Langfristig ist der Einbau einer Hartbelagspiste beabsichtigt. Eine solche lässt zusätzliche Flugbewegungen zu (Wetterunabhängigkeit). Weiter bestehen von Betreiberseite Projektoptionen für je einen Hangarneubau für Motorflugzeuge/Helikopter und für Segelflugzeuge sowie für einen Neubau des Flugplatzrestaurants.

Das Flugfeld Triengen weist jährlich rund 25’000 Flugbewegungen aus. In Planung sind eine Verlängerung der Piste nach Süden und ergänzend dazu neue Rollwege und Flugzeugabstellflächen sowie allfällig ein zusätzlicher Hangar.

Der Heliport Pfaffnau verzeichnete in den Jahren vor 2009 maximal 650 Flugbewegungen pro Jahr.

Zivile Mitbenützung des Flugplatzes Emmen

Der Militärflugplatz Emmen wird durch die Ruag Aerospace auf der Basis einer Benützungsvereinbarung mit dem VBS vom Dezember 2005 zivil mitbenützt.

Zulässig sind maximal 1000 zivile Flugbewegungen pro Jahr. Damit wird den Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere betreffend Lärmbelastung und Betriebszeiten, Rechnung getragen. Mit der strikten Eingrenzung auf Kunden- und Geschäftsflüge sind weder zivile Sport- und Schulungsflüge noch Entlastungsflüge für andere Flugplätze oder ein Regionalflugplatz möglich.

Lärm- und Luftbelastung

Der Flugbetrieb verursacht Umweltbelastungen in den Bereichen Lärm und Luft. Mit Ausnahme des Heliports Pfaffnau liegen für die bestehenden Flugfelder Erhebungen über Lärmbelastungen in der Umgebung vor. Diese Belastungskarten lassen darauf schliessen, dass im ganzen Kanton keine erheblichen Konflikte mit Bauzonen zu verzeichnen sind.

Hindernisbegrenzungsflächen

Für die Gewährleistung der Flugsicherheit im Bereich der An- und Abflugschneisen legt das BAZL Hindernisbegrenzungsflächen fest, welche insbesondere von Bauten nicht durchstossen werden dürfen. Dies kann eine Beschränkung der baulichen Entwicklung zur Folge haben.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweis:
→ *Richtplan-Karte*

M8-1 Zivilluftfahrt

Für die bestehenden Flugfelder in Luzern-Beromünster und Triengen sowie den Heliport Pfaffnau ist kein Koordinationsbedarf absehbar, weshalb sie im kantonalen Richtplan als Ausgangslage zu bezeichnen sind. Die erforderliche Koordination für die Weiterentwicklung der Flugfelder erfolgt auf Bundesebene im Rahmen des SIL.

Federführung:	*BAZL*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi, Flugplatzhalter*
Koordinationsstand:	*Ausgangslage*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweis:
→ *Richtplan-Karte*
→ *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

M8-2 Zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen

Die bestehende zivile Mitbenützung des Militärflugplatzes Emmen durch die Ruag Aerospace ist zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Luzern im Rahmen der Bundesvorgaben zu gewährleisten. Die zivilen Flugbewegungen sind so auszurichten, dass einerseits die militärischen Interessen gewahrt bleiben und dass andererseits den Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere betreffend Lärmbelastung und Betriebszeiten, Rechnung getragen wird.

Die erforderliche Koordination und räumliche Abstimmung einer allfälligen Erweiterung der zivilen Mitbenützung erfolgt im Rahmen des SIL.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*BAZL, VBS, Flugplatzkommando Emmen, Gemeinde Emmen, benachbarte / betroffene Gemeinden, Ruag, Wirtschaftsförderung Luzern, uwe*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*offen*

L LANDSCHAFT

L Landschaft

L1 Landschaft und Biodiversität

I. Richtungsweisende Festlegung

L1 Intakte und abwechslungsreiche Landschaften sind eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wohn- und Tourismuskanton. Ihr Charakter ist deshalb zu erhalten.

Die Biodiversität des Kantons Luzern ist in ihrer Vielfalt zu sichern. Schutzwürdige Flächen sind zu erhalten. Landschaften werden ökologisch aufgewertet und die Lebensräume besser vernetzt.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Im Verlauf der letzten rund 50 Jahre hat der Nutzungsdruck auf die Landschaft stark zugenommen. Dieser vermehrte Nutzungsdruck führte zu Veränderungen des Landschaftsbildes und damit einhergehend zu einem Verlust an natürlichen und naturnahen Lebensräumen.

Biodiversität

Die Biodiversität soll erhalten werden. Die vorhandenen Lebensräume sollen aufgewertet und miteinander vernetzt werden, damit sie ein funktionierendes Lebensraumnetz bilden.

Schutzmassnahmen

Intakte Landschaften sind Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen und ein wichtiger Teil des Erholungsraums für Menschen. Die Inventare für schützens- und erhaltenswerte Einzelobjekte und Landschaften werden regelmässig überprüft und nachgeführt. Landschaftsschutzgebiete zielen darauf ab, intakte Natur- und Kulturlandschaften, aber auch entsprechende Landschaftsformen zu erhalten. Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung für den sachgerechten Schutz und Unterhalt der Naturobjekte und Landschaften.

Vernetzung

Die Lebensräume von Tieren sollen vernetzt werden. Im Vordergrund stehen folgende Massnahmen, die sich durch ein Ganzes ergänzen sollen, wobei Synergien auszuschöpfen sind:

- Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern
- Wildtierkorridore und Wildtierwechsel-Bereiche
- Vernetzungsachsen für Kleintiere

Abbildung 14: Vernetzungsachsen für Kleintiere

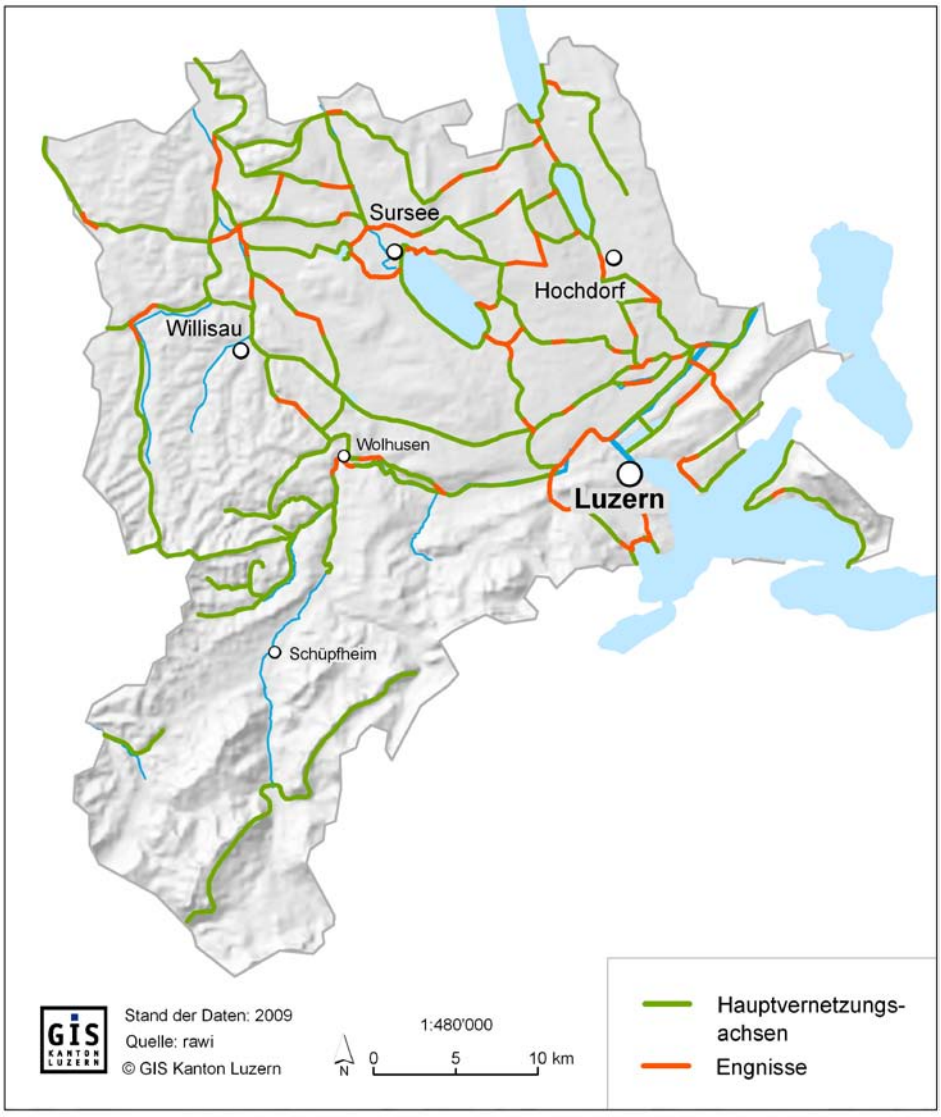

Koordination von Aufwertungen

Die Bestrebungen für den Erhalt sowie für die ökologische Aufwertung und Vernetzung wertvoller Landschaftsräume sollen – basierend auf den verschiedenen bekannten Grundlagen – überkommunal koordiniert werden unter Einbezug der verschiedenen Betroffenen (Gemeinden, Bevölkerung, Interessensvertretende, Dienststellen, Fachleute). Das Ziel ist eine nachhaltige Nutzung und Aufwertung insbesondere von potenzialreichen oder störungsarmen Gebieten.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *§§ 21ff NLG*
- → *R1-3*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *E6-1*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)*
- → *Moorlandschafts-inventar*
- → *Inventar der Objekte von regionaler Bedeutung, Teil 2*

L1-1 Schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung

Für schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung prüfen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen und stimmen diese aufeinander ab.

Federführung:	*lawa, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, RET*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *§§ 21ff NLG*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *L1-5*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Inventar der Objekte von regionaler Bedeutung, Teil 1*
- → *Inventare der Objekte lokaler Bedeutung*

L1-2 Schutzwürdige Naturobjekte

Für einen Grossteil der schutzwürdigen Naturobjekte gelten bereits verbindliche Schutzbestimmungen oder -vereinbarungen. Für weitere Objekte prüfen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen und stimmen diese aufeinander ab.

Federführung:	*lawa, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *S1-1 und S1-3*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *M5-2*
- → *L1-4 und L1-5*
- → *L2-1*
- → *L6-4*
- → *L7-1*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Grundlagenbericht/ Massnahmenplan 2007*
- → *Bericht BFS 2007: Landschaftszer-schneidung Schweiz*

L1-3 Wildtierkorridore und Wildtierwechsel-Bereiche

Die bedeutendsten Verbindungen zwischen Populationsräumen von jagdbaren und geschützten Säugetieren sollen naturgerecht erhalten und nach Möglichkeit wildtierbiologisch aufgewertet werden. Engnisse sollen überbrückt werden. Im Bereich der Autobahnen sind Wildtierübergänge zu prüfen.

Federführung:	*lawa*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi, LBV*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R6-3 bis R6-6*
- → *S1-1 bis S1-3*
- → *M3-1 und M3-2*
- → *M5-2*
- → *L1-3 und L1-5*
- → *L2-1*
- → *L6-4*
- → *L7-1*
- → *Richtplan-Karte*

L1-4 Vernetzungsachsen für Kleintiere

Vernetzungsachsen für Kleintiere dienen der weiträumigen Vernetzung verschiedener Tierarten. Die Dienststelle lawa erstellt ein Konzept der Vernetzungsachsen und erarbeitet einen Katalog mit möglichen Aufwertungsmassnahmen.

Federführung:	*lawa*
Beteiligte:	*uwe, rawi, vif, Gemeinden, LBV*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *Art. 18 ff. NHG*
- → *Art. 3 RPG*
- → *R1-3*
- → *R6-6*
- → *S1-1 bis S1-3*
- → *L1-2 bis L1-4*
- → *L2-1*
- → *L6-4*
- → *L7-1*
- → *E1-4*
- → *E2-3*

L1-5 Regional koordinierte ökologische Aufwertungsmassnahmen

Basierend auf den schutzwürdigen Naturobjekten im Offenland und im Wald, den Wildtierkorridoren, den Vernetzungsachsen für Kleintiere, den kommunalen Naturleitplänen sowie den Siedlungstrennräumen sollen die Massnahmen für den Erhalt und für die ökologische Aufwertung wertvoller Landschaftsräume koordiniert werden. Im Hinblick auf das Ziel einer koordinierten, nachhaltigen Nutzung dieser Räume sollen diese Massnahmen mit den Tourismus- und Freizeitkonzepten abgestimmt werden.

Federführung:	*lawa*
Beteiligte:	*Gemeinden, RET, uwe, rawi, vif, LBV*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

L2 Gewässer

I. Richtungsweisende Festlegung

L2 Die Gewässer im Kanton Luzern sollen als vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie als Erholungsräume für die Menschen aufgewertet werden. Die grundlegenden Funktionen der Gewässer, wie Selbstreinigung, Grundwasseranreicherung, Erholungsraum, Bildung von Lebensraum sowie Vernetzung von naturnahen Flächen, sollen gewährleistet sein und verbessert werden. Die Nutzungs- und Schutzansprüche an die Fliessgewässer und Seeufer müssen in den jeweiligen Planungen abgestimmt werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Mittellandseen (Sempacher-, Baldegger- und Hallwilersee) sind wichtige Erholungsräume und haben ein hohes Naturpotenzial. Sie sind durch kantonale Schutzverordnungen geschützt. Ihre Nährstoffbelastung hat im vergangenen Jahrzehnt stetig abgenommen. Mit Anreizen für Landwirte zu besonders seegerechtem Verhalten wird die Nährstoffbelastung weiter gesenkt, um die seeinternen Massnahmen (Sauerstoffeintrag im Sommer, Zirkulationshilfe im Winter) aufheben zu können.

Die Fliessgewässer prägen die Landschaft des Kantons, dienen der ökologischen Vernetzung und reichern das Grundwasser an. Die Wasserqualität der Luzerner Gewässer hat sich im Laufe des vergangenen Jahrzehntes laufend verbessert. Gleichwohl entspricht die Qualität einiger Fliessgewässer und vor allem auch der Kleinseen (Soppensee, Mauensee, Rotsee) noch nicht den Zielvorgaben.

Die fünf Auen von nationaler Bedeutung im Kanton bilden die letzten naturbelassenen Gewässerabschnitte mit hoher Vielfalt an Lebensräumen mit entsprechenden Tier- und Pflanzenarten.

Wassernutzung

Die Gewässer sind auch einem starken Nutzungsdruck ausgesetzt. Die stetige Erhöhung der durchschnittlichen Wassertemperatur der Fliessgewässer schädigt Forellen- und Äschenbestände. Deutlich aufgezeigt hat dies der Hitzesommer 2003. Mit den angelaufenen Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekten an verschiedenen Gewässern (Kleine Emme, Reuss, Ron) soll ihnen wieder mehr Raum zur Verfügung gestellt werden, um den Hochwasserschutz, ihre Bedeutung als Naherholungsraum und die ökologische Funktionsfähigkeit abzustimmen und zu gewährleisten.

Hochwasserschutz

Mit dem Strategiebericht "Hochwasserschutz – integraler Gewässerschutz" (Mai 2003) sind die Grundsätze für den Hochwasser- und Gewässerschutz hinsichtlich Wasserbau formuliert worden. Darin ist die Neuorientierung des Wasserbaus des Bundes mit eingeflossen (Bundeswegleitung Hochwasserschutz). Demzufolge hat sich der Wasserbau gleichwertig an ökologischen Zielen, den Zielen für den Hochwasserschutz, der Bedeutung als Erholungsraum und der benachbarten Bewirtschaftung zu orientieren. Massnahmen sind nach folgender Rangfolge umzusetzen:

1. Sachgerechter Gewässerunterhalt, inklusive Schutzwaldpflege
2. Raumplanerische Massnahmen zur Freihaltung des Gewässerraums
3. Bauliche Schutzmassnahmen

Die im Strategiebericht aufgezeigten Stossrichtungen sind in Bearbeitung. Mit den Gefahrenkarten besteht der Überblick über die Hochwasserrisiken im Kanton. Der Handlungsbedarf ist prioritär dort gegeben, wo der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist. Die Umsetzung (raumplanerische Sicherstellung von Gewässerraum, von Fluträumen und von Rückhalteräumen, Wiederherstellen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, Verbesserung der Erholungsnutzung) hat dort hohe Priorität.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Art. 3 RPG*
- → *§ 5 ff. WBG*
- → *R6-5 und R6-6*
- → *L1-3 bis L1-5*
- → *L3-2 bis L3-4*
- → *L6-2 und L6-4*
- → *Richtplan-Karte*

L2-1 Sicherung Gewässerraum bei Fliessgewässern

Die Gemeinden haben im Rahmen der Revision ihrer Nutzungsplanungen den Raumbedarf der Fliessgewässer aufzuzeigen. Dabei haben Sie das Schadenpotenzial bei Hochwasserereignissen und die ökomorphologische Defizite mit zu berücksichtigen. Innerhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume mit raumplanerischen Instrumenten (Grünzonen, Baulinien usw.) zu sichern. Auch ausserhalb der Bauzonen sind die Gewässerräume der wichtigen Gewässer und Vernetzungskorridore planerisch zu sichern (überlagerte Freihaltezonen, Schutzzonen, Abstandsvorschriften, Baulinien oder Wasserbauprojekte). Der Kanton erstellt für die Gemeinden die erforderlichen Grundlagen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, vif, uwe, lawa, immo, LBV*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Querverweise:
- → *Phosphorverordnung*
- → *L6-3*

L2-2 Seesanierung

Der Kanton koordiniert und unterstützt weiterhin die Gewässerschutzmassnahmen der Seesanierungsverbände zur Verminderung der Nährstoffbelastung der Mittellandseen und sorgt für eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau. Im Weiteren beteiligt er sich an Massnahmen zur Sanierung des Zugersees. Er fördert Anreizsysteme für eine seegerechte Landwirtschaft in den Seeeinzugsgebieten und verhindert Entwicklungen, die der Gesundung der Seen zuwiderlaufen.

Federführung:	*lawa*
Beteiligte:	*Gemeindeverbände, uwe, Kantone AG und ZG*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *Art. 3 RPG*
- → *R6-5 und R6-6*
- → *M6-2*

L2-3 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanungen sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass an geeigneten Orten die Zugänglichkeit der Gewässer erhalten und in Abstimmung mit anderen öffentlichen Interessen nach Möglichkeit erweitert wird.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, vif, uwe, lawa*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R6-5 und R6-6*
- → *Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee vom November 1995*
- → *INR (Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung)*

L2-4 Seeuferplanungen; Flachwasserbereiche, Überwinterungsgebiete von Wasservögeln und Fortpflanzungsgebiete von Fischen am Vierwaldstättersee

Mit dem Schutz- und Nutzungskonzept Vierwaldstättersee vom August 1992 (ergänzt im November 1995) wurde eine umfassende Grundlage für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im und am Vierwaldstättersee geschaffen. Zur Erhaltung der einzigartigen Uferlandschaft haben die Seeanliegergemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen im Seeuferbereich Schutz- und Nutzungsvorschriften im Sinne des Konzeptes vorzusehen. Dabei können Zonen auch auf dem Seegrundstück festgelegt werden (Naturschutzzonen, Zonen für Sport und Freizeitanlagen).

Wasserplätze für den privaten Bootsverkehr sind möglichst in zentralen Anlagen, welche mit entsprechender Infrastruktur ausgerüstet sind, zusammenzufassen. Für die Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen solcher Anlagen ist vorgängig ein Nutzungsplanungsverfahren durchzuführen.

Die bedeutendsten Uferabschnitte am Vierwaldstättersee sind die Flachwasserbereiche und Überwinterungsgebiete für Wasservögel *. Die wichtigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sollen weitgehend erhalten bleiben.

Federführung:	*Gemeinden Vitznau, Weggis, Greppen, Meggen, Luzern, Horw*
Beteiligte:	*uwe, rawi, stva, lawa, vif*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*B*

** Naturobjekte auf Seeflächen werden in der Richtplan-Karte aus kartografischen Gründen nicht dargestellt*

L3 Naturgefahren

I. Richtungsweisende Festlegung

L3 Ziel der Gefahrenvorsorge ist es, durch sachgerechten Unterhalt, raumplanerische Massnahmen und weitere kosteneffiziente Schutzmassnahmen grosse Schäden, die durch Naturereignisse entstehen können, zu verringern oder auszuschliessen. Unter Berücksichtigung der Gefahrenkartierung und der jeweiligen Gefahrensituation sind angepasste Nutzungen festzulegen. Die Risiken bestehender Nutzungen in Gefahrenbereichen sollen durch geeignete Planungs- und Schutzmassnahmen reduziert oder vermieden werden.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Gefahrenkarten zu erstellen. Die Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren des Bundes aus dem Jahr 2005 beschreibt die Umsetzung der Gefahrenkartierung mit raumplanerischen Instrumenten, indem die Aufgaben der kantonalen Richtplanung, der Nutzungsplanung und des Baubewilligungsverfahrens aufgezeigt werden.

Notwendige Grundlagen

Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten werden für gravitative Naturgefahren Hochwasser, Murgänge, Rutschungen, Steinschlag/Felssturz und Lawinen erstellt. Gefahrenhinweiskarten geben eine grobe Übersicht über die potenzielle Gefährdungssituation. Sie basieren auf Modellrechnungen und Ereignisauswertungen. Sie erlauben es, potenzielle Konfliktbereiche bei Nutzungen in Gefahrengebieten zu erkennen. Gefahrenhinweiskarten liegen im Kanton Luzern flächendeckend für alle gravitativen Naturgefahren vor.

Für Bauzonen/Siedlungsgebiete sind Gefahrenkarten zu erstellen und periodisch oder als Folge geänderter Rahmenbedingungen zu aktualisieren. Für Gebiete ausserhalb von Bauzonen sind bei Bauvorhaben Gefahrenhinweise aus den Gefahrenhinweiskarten zu berücksichtigen, bedarfsweise sind individuelle Gefahrenabklärungen durchzuführen. Gefahrenkarten liegen im Kanton für alle Siedlungsgebiete mit bedeutendem Schadenpotenzial vor. Für weitere Gebiete werden laufend Gefahrenkarten erarbeitet.

Im Rahmen von laufenden Hochwasserschutzkonzepten werden für die grossen Talflüsse im Kanton Gewässer- und Überflutungsräume abgegrenzt. Für diese Flächen definiert der Kanton die zulässigen Nutzungen. Diese Flächen liegen seit 2007 für die Kleine Emme, die Reuss und die Ron vor, für die Wigger und Luthern sowie die Suhre sind sie in Bearbeitung. Bei der konkreten Projektierung und Umsetzung sollen nebst dem Hochwasserschutz auch ökologische Interessen und die Erholungsmöglichkeiten mitberücksichtigt werden sowie die allfällige Energiegewinnung aus Wasserkraft geprüft werden. Die Hochwasserschutzkonzepte werden mit den Planungen in den betroffenen Nachbarkantonen abgestimmt. Für den Hochwasserschutz im Bereich des Luzerner Seebeckens, der Kleinen Emme und der Reuss bis Windisch liegt ein von den Kantonen Aargau, Luzern, Zug und Zürich erarbeitetes Gesamtkonzept vor.

Für Erdbebengefahren findet die SIA Norm 261 Anwendung. In der Planungs- und Bauverordnung werden die in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen vorgesehen.

Abstimmungsbedarf

Die Gefahrenvorsorge ermöglicht eine an die Verhältnisse angepasste Nutzung, verringert Interessenskonflikte und hilft, diese frühzeitig zu erkennen. Sie ermöglicht eine erhöhte Planungs- und Standortsicherheit und führt so zu einer optimierten Bodennutzung. Diese Grundsätze sind insbesondere in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Tourismus, Mobilität und Energieversorgung zu berücksichtigen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R6-3, R6-4 und R6-6*
- → *L3-2*

L3-1 Gefahrenhinweiskarten

Bei der Erarbeitung der Gefahrenkarten werden die Gefahrenhinweiskarten überprüft und wo nötig angepasst. Für Gebiete ausserhalb von Bauzonen sind bei Bauvorhaben Gefahrenhinweise angemessen zu berücksichtigen. Der Kanton führt die bestehende Ereignisdokumentation laufend nach.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*lawa, rawi, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R6-3, R6-4 und R6-6*
- → *L2-1*
- → *L3-1 und L3-3*

L3-2 Gefahrenkarten

Auf der Grundlage der Gefahrenhinweiskarten erstellen die Gemeinden für gefährdete Gebiete Gefahrenkarten.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*lawa, vif, rawi, GVL*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*B / 2011*

Querverweise:
- → *R6-3, R6-4 und R6-6*
- → *S1-3 bis S1-6*
- → *S2-1 bis S2-5*
- → *L2-1*
- → *L3-2*
- → *Wegleitung Naturgefahren im Kanton Luzern, Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung, BUWD, März 2009*

L3-3 Gefahrenzonen und Schutzmassnahmen

Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten um, indem sie in der Nutzungsplanung differenzierte Gefahrenzonen ausscheiden, gegebenenfalls die Bauzonen anpassen oder in den Bau- und Zonenreglementen entsprechende Bestimmungen aufnehmen. Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Schutzmassnahmen individuell festzulegen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, lawa, vif, GVL*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R3-1*
- → *R6-3, R6-4 und R6-6*
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *L2-1*
- → *L6-2*

L3-4 Gewässer- und Überflutungsräume bei grossen Talflüssen

Im Rahmen von Hochwasserschutzkonzepten für die grossen Talflüsse werden die erforderlichen Massnahmen (Hochwasserschutz, Ökologie, Erholung) ermittelt. Der Kanton erarbeitet die notwendigen Wasserbauprojekte oder sichert gestützt darauf und in Koordination mit den Gemeinden und Grundeigentümern die erforderlichen Flächen. Die Hochwasserschutzkonzepte werden mit den Planungen in den betroffenen Nachbarkantonen abgestimmt.

Federführung:	*vif*
Beteiligte:	*Gemeinden, rawi, lawa, LBV, Kantone AG, ZG und ZH*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*B*

L4 Bodenschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

L4 Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die natürlichen Bodeneigenschaften und die vorhandenen Bodenbelastungen. Sie fördern die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Funktionsfähigkeit der Böden als Lebens- und Landschaftsraum durch deren standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Zahlreiche raumwirksame Tätigkeiten haben Auswirkungen auf die Böden. Kenntnisse über die betroffenen Böden liefern deshalb einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Grundlagen in den Bereichen Landwirtschaft, Landschaft, Gewässer, Naturgefahren, Siedlungsentwicklung etc.

Im Kanton Luzern wird mehr als die Hälfte der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Auf 30% der Fläche wächst Wald, Gebüsch oder Gehölz. Der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft und im Wald ist deshalb ein wichtiges Anliegen. Eine standortgerechte Nutzung und Bewirtschaftung trägt dazu bei, die Bodenqualität zu erhalten und Bodenerosion, die Verdichtung sowie den Austrag von Nährstoffen in die Gewässer zu minimieren. Für die Beratung und Massnahmenplanung wie auch zur Förderung der standortgerechten Nutzung und Bewirtschaftung müssen aber die Eigenschaften des vorhandenen Bodens, seine spezifische Eignung und seine Gefährdung bezüglich Verdichtung, Erosion, Aus- und Abschwemmung bekannt sein.

Schadstoffbelastete Böden

Schadstoffe aus menschlichen Tätigkeiten belasten die Böden und reichern sich im Boden an. Im Gegensatz zum Wasser kann der Boden aber nicht mehr gereinigt werden, ohne dass seine Struktur zerstört wird. Ab einer gewissen Menge sind Schadstoffe für Bodenlebewesen und Pflanzen schädlich. Wenn Schadstoffe über Pflanzen oder das Trinkwasser in den Nahrungskreislauf gelangen, können sie Tieren und Menschen Schaden zufügen. Zu den belasteten Böden im Kanton Luzern gehören unter anderem die Schiessplätze der Armee, Strassen- und Eisenbahntrassen, Industrieflächen, Obstgärten, Rebberge, Schrebergärten und die Umgebung von Kugelfängen, Korrosionsschutzobjekten und Feuerungsanlagen. Boden aus diesen Flächen darf nicht an Standorte mit unbelastetem Boden verfrachtet werden. Je nach Belastung sind Gefährdungsabschätzungen, allenfalls Nutzungsempfehlungen oder Nutzungseinschränkungen oder sogar eine Totalsanierung nötig. Die Belastungsgebiet sowie die Massnahmen werden in einem Kataster erfasst und periodisch nachgeführt.

Vorzugflächen für Bodenverbesserung und Rekultivierung

Boden, der im Rahmen der Siedlungsentwicklung ausgehoben und nicht wieder vor Ort eingebracht werden kann, soll nach Möglichkeit für die Rekultivierung und Verbesserung geschädigter und verbesserungswürdiger Landwirtschaftsböden verwendet werden. Der Kanton weist solche Landwirtschaftsböden in einer Karte „Vorzugsflächen für Bodenverbesserungen und Rekultivierungen“ mit entsprechendem Verzeichnis aus. Darin sind einerseits die einzelnen Flächen ersichtlich und andererseits müssen zu jeder Fläche die entsprechenden Daten (Problem des Standortes, Bedarf an Ersatzboden, Besitzverhältnisse, Bereitschaft und Bewilligungsgrundlagen für eine Bodenverbesserung) verzeichnet sein. Diese Grundlage erleichtert die Verfahrensabläufe für Abgeber (Bauherren) wie für Empfänger (Landwirte) der guten, verwertbaren Böden.

Zudem werden wertvolle Böden wiederverwendet und Deponieraum wird geschont.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *L6-1 bis L6-4*
- → *L7-1*

L4-1 Bodenkundliche Grundlagen

Die Dienststelle uwe erhebt bodenkundliche Grundlagen. Sie ist für die Aktualisierung der Grundlagen verantwortlich. Es sind dies insbesondere Karten der Bodentypen, Bodeneignungskarten, Risikokarten und Belastungskarten. Die Behörden berücksichtigen in ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bodenkundlichen Grundlagen.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *lawa, BBZN*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *Art. 33 bis 35 USG*
- → *Art. 4, 5, 8, 9 und 10 VBBO*
- → *S1-3 bis S1-5*
- → *L6-1 bis L6-4*

L4-2 Schadstoffbelastete Böden

Die Dienststelle uwe erfasst und bewertet die Flächen belasteter Böden in einem Bodenbelastungskataster. Die Bodenbelastungsgebiete sind bei Planungsentscheiden und bei der Nutzung von Flächen zu berücksichtigen. Der Kanton legt für schadstoffbelastete Böden Nutzungseinschränkungen und Sanierungsmassnahmen fest und verhindert die Verlagerung von Material aus schwach belasteten Böden in unbelastete Gebiete.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Gemeinden, rawi, lawa*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *B*

Querverweise:
- → *Art. 7 Abs. 6, 30 und 30d USG*
- → *Art. 9 Abs. 1a, 10 und 16 Abs. 3d TVA*
- → *Art. 7 VBBO*
- → *§ 34 USV*
- → *§§ 33 und 34 EGUSG*

L4-3 Grossflächig degradierte, verbesserungswürdige Landwirtschaftsböden als Vorzugsflächen für Bodenverbesserungen und Rekultivierungen

Die Dienststelle uwe führt ein Verzeichnis über die degradierten (z.B. Bodenschwund, Erosion, Verdichtung) Landwirtschaftsflächen, die für eine Bodenverbesserung in Frage kommen. Wertvolle Böden sollen wiederverwendet und Deponieraum geschont werden.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Gemeinden, rawi, lawa, BBZN*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *B*

L5 Bauen ausserhalb der Bauzone

I. Richtungsweisende Festlegung

L5 Die Möglichkeit, ausserhalb der Bauzonen Bauten und Anlagen zu erstellen, ist primär der produzierenden Landwirtschaft vorbehalten. Aufgrund der Multifunktionalität der heutigen Landwirtschaft ist jedoch der Umnutzung bestehender Bauten angemessen Rechnung zu tragen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Landschaften erfüllen wichtige Funktionen für jeden Einzelnen und die ganze Gesellschaft: Wirtschaftlich als Standortfaktor, ökologisch als natürliche Ressource, sozial und gefühlsmässig als Lebens- und Erholungsraum.

Gestaltungsvorgaben

Das Bauen ausserhalb der Bauzonen wird durch das Raumplanungsgesetz geregelt. Für die Beurteilung der Bauvorhaben bezüglich Eingliederung in die Landschaft sind bei zonenkonformen Bauvorhaben die Gemeinden und bei zonenfremden Bauvorhaben die Kantone zuständig. In der Praxis sind folgende Aspekte zu beurteilen:

- Lage im Hofbereich
- Lage in der Landschaft
- Terrainveränderungen
- Dachform und Fassadengestaltung
- Flächen, Volumen und Proportionen
- Materialisierung und Farbgebung
- Erschliessung

Diese Aspekte werden bei Baugesuchen jeweils geprüft und falls notwendig optimiert.

Streusiedlungsgebiete

In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, in denen seit 1998 tendenziell eine Abwanderung stattgefunden hat, will der Kanton die Dauerbesiedlung gezielt stärken. Es soll vertieft geprüft werden, wo eine Stärkung der Dauerbesiedlung ausserhalb der Bauzone sinnvoll ist und wo diese eher die Bauzonen konkurrenzieren würde.

Abbildung 15:
Gebiete mit traditioneller Streusiedlungsbauweise und Abwanderungs-tendenz

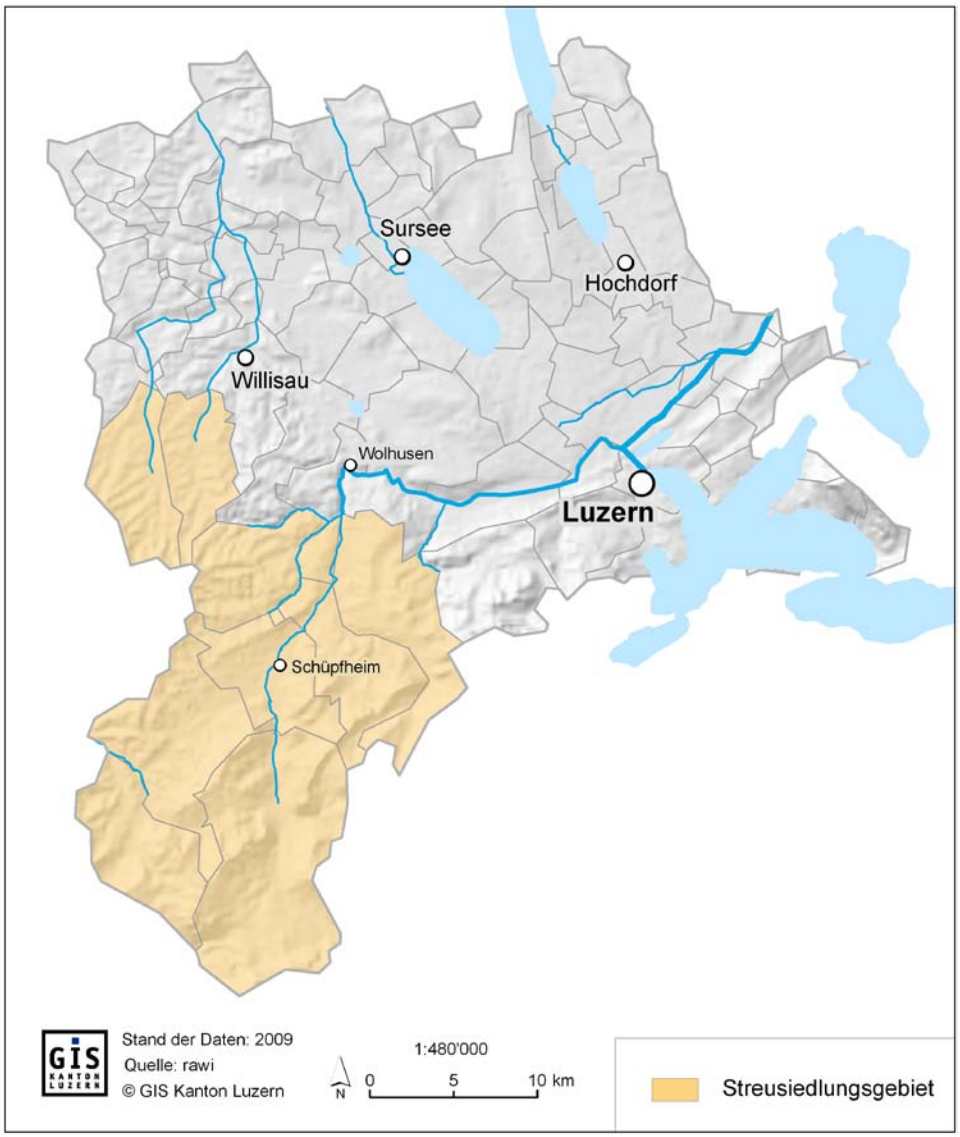

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *Art. 3 RPG*
→ *L6-3*

L5-1 Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen der Bewilligungsverfahren darzulegen.

Federführung:	*rawi*
Beteiligte:	*Gemeinden, lawa*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität/Zeitraum:	*A*

Querverweise:
→ *Art. 39 RPV*
→ *R2-2 und R2-3*
→ *R5-1 und R5-2*
→ *L6-3*

L5-2 Gebiete mit traditioneller Streubauweise

In den Gebieten mit traditioneller Streubauweise und Abwanderungstendenz soll die Dauerbesiedlung gezielt gefördert werden. Durch den regionalen Entwicklungsträger wird differenziert angeführt, wo erleichterte Ausnahmebewilligungen für bestehende Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, möglich sein sollen *. Ausgenommen sind:

- Nahbereiche von Bauzonen
- Temporär bewohnte Gebiete
- durch Naturgefahren stark gefährdete Gebiete
- Schutzzonen

Federführung:	*RET Region West*
Beteiligte:	*UBE, Gemeinden, lawa, uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis °*
Priorität / Zeitraum:	*A*

** Erst wenn diese Differenzierung vorliegt, in den kantonalen Richtplan als Festsetzung überführt und durch den Bundesrat genehmigt ist, können Bewilligungen nach Art. 39 Abs 1 RPV vorgenommen werden. °*

° Fassung gemäss Genehmigung des Bundesrates vom 24. August 2011

L6 Landwirtschaft

I. Richtungsweisende Festlegung

L6 Die Landwirtschaft hat einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur dezentralen Besiedlung des Landes zu leisten. Mit der Raumplanung sollen genügend Landwirtschaftsflächen für die Erfüllung dieser Funktionen bereitgestellt und gesichert werden.

Die Landwirtschaft erfüllt diese Aufgaben in einem sich stetig verändernden Umfeld, in welchem der Wettbewerb eine wachsende Rolle spielt. Im Kantonsgebiet bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, um mit der Nahrungsmittelproduktion bestehen zu können. Im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Regelungen wird der Strukturwandel gefördert und mehr unternehmerischer Freiraum unter anderem zur Diversifikation eingeräumt, um damit die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe zu fördern.

II. Erläuterungen

Flächenverlust

Gemäss Bundesverfassung hat die Landwirtschaft unter anderem einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Nahrungsmittelversorgung zu leisten. Dafür braucht es genügend Land, und zwar in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht.

Der Bestand an ackerfähigem Kulturland, den Fruchtfolgeflächen (FFF), soll erhalten bleiben. Die vom Bund geforderte Mindestfläche von 27'500 ha konnte bisher sichergestellt werden (2001: 27'974 ha; 2005: 27’914 ha; 2010 (genauere Erhebung): 27‘650 ha).

Mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wachstums besteht die Gefahr, dass die Landwirtschaft weiter produktive Flächen verliert. Wettbewerbsfähige Landwirtschaftsbetriebe liegen teilweise in der Hauptentwicklungsachse des Kantons und stehen im Konflikt zu den Raumansprüchen wertschöpfungsstarker Industrien. Bei der Interessenabwägung im Rahmen der Nutzungsplanungen ist die Qualität des Landwirtschaftslandes zu berücksichtigen. Dabei soll auch darauf geachtet werden, dass solche Planungen koordiniert werden.

Strukturwandel, Nutzungen in der Landwirtschaftszone

Das Wachstum auf der Hauptentwicklungsachse bedeutet, dass ausserhalb davon der Druck auf landwirtschaftliche Flächen eher abnimmt. Es wird darauf zu achten sein, dass auch hier eine wirtschaftliche Entwicklung stattfindet. Dazu stehen insbesondere die Instrumente der neuen Regionalpolitik zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft haben sich tiefgreifend verändert. Der Staat zieht sich aus seiner bisherigen Verantwortung für den Markt zurück, das Geschehen auf dem Markt selber spielt für die Produzenten eine immer grössere Rolle. Die Konkurrenz auf dem Nahrungsmittelmarkt wird immer härter. Der Bund verfolgt seine agrarpolitischen Ziele immer weniger mit Markteingriffen, als vielmehr mit Direktzahlungen. Diese sind an ökologische Leistungen gebunden.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben zu einer starken Strukturanpassung geführt, die in den nächsten Jahren noch weiter gehen wird. Im Kanton Luzern haben sich die Strukturen allerdings bisher weniger stark verändert als

in der übrigen Schweiz. Dies weist auf einen grossen Anpassungsbedarf für die nächsten Jahre hin. Die Betriebe reagieren je nach Voraussetzungen unterschiedlich auf diese Veränderungen. Die einen sehen ihre Chancen in der landwirtschaftlichen Produktion. Andere möchten diversifizieren, so etwa in den Bereichen Erholung, Freizeit oder Energie. Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird in Luzern so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird und dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen. Als bodenunabhängige Erwerbsformen können der Agrotourismus (z.B. Ferien auf dem Bauernhof, Schlafen im Stroh, Bed and Breakfest), Erzeugung von erneuerbarer Energie (z.B. Biogas, Photovoltaik, Holzschnitzel), pädagogische und sozialtherapeutische Angebote (z.B. Schule auf dem Bauernhof, Rehabilitation), Tierpensionen oder landwirtschaftsnahes Handwerk gelten.

Biodiversität und ökologischer Ausgleich

Im Kanton Luzern haben die eher klein strukturierten Betriebe und das durch die hohen Tierbestände bedingte hohe Düngungsniveau zu einer im Vergleich zu anderen Kantonen intensiven Landnutzung geführt. Die ökologischen Ausgleichsflächen, welche nicht oder nur mässig gedüngt werden dürfen, stehen in Konkurrenz zu der finanziell interessanteren intensiven Nutzung. Es braucht zusätzliche Anreize und fachliche Begleitung, damit die Landwirte mehr als die für die Direktzahlungen minimal erforderlichen ökologischen Ausgleichsflächen anlegen und bereit sind, diese aufzuwerten und sinnvoll miteinander zu vernetzen.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Art. 16 RPG*
- → *A5-2*
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *Richtplan-Karte*

L6-1 Landwirtschaftszonen

Die Gemeinden legen in ihren Zonenplänen nach den Vorgaben des Bundesrechts die Landwirtschaftszonen fest.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, lawa*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *Art. 26 bis 30 RPV*
- → *A5-2*
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *L2-1*
- → *L3-4*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *Richtplan-Karte*
- → *Sachplan FFF des Bundes*
- → *Vollzugshilfe des ARE, 2006*

L6-2 Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Zu ihrer möglichst ungeschmälerten Erhaltung sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Die Fruchtfolgeflächen werden aufgrund bodenkundlicher Grundlagen (Bodenkarten) hinsichtlich ihrer tatsächlichen Eignung als Ackerböden überprüft.
- Das Monitoring im Bereich der Fruchtfolgeflächen wird fortgesetzt, sodass die Einhaltung der erforderlichen Mindestfläche von 27'500 ha besser gewährleistet werden kann.
- Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Einzonungen sind die Fruchtfolgeflächen zu berücksichtigen.

Federführung: *rawi*
Beteiligte: *Gemeinden, lawa, uwe*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *Art 27a RPG*
- → *R5-1 und R5-2*
- → *L2-2*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *L5-1 und L5-2*
- → *E6-1 bis E6-3*
- → *E7-1*
- → *E8-2*
- → *Planungsbericht Landwirtschaft*

L6-3 Nutzungen in der Landwirtschaftszone

Das Raumplanungsrecht des Bundes regelt weitgehend die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten in der Landwirtschaftszone. Der den Kantonen verbleibende Ermessensspielraum wird in Luzern so genutzt, dass einerseits die Entwicklung hin zu einer wettbewerbsfähigeren Nahrungsmittelproduktion kantonsweit gefördert und dabei der Strukturwandel unterstützt wird und dass andererseits nebst der bodenabhängigen Produktion künftig vermehrt auch andere, bodenunabhängige Erwerbsformen möglich sein sollen.

Federführung: *rawi*
Beteiligte: *lawa, uwe, RD BUWD, Gemeinden, RET*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *B*

Querverweise:
- → *Direktzahlungsverordnung*
- → *Ökoqualitätsverordnung*
- → *L1-3 bis L1-5*
- → *L2-1*
- → *L4-1 und L4-2*
- → *E1-4*
- → *E2-3*

L6-4 Ökologischer Ausgleich

Ökologische Ausgleichsmassnahmen sind im ganzen Kantonsgebiet und insbesondere in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten anzustreben. Sie sind räumlich auf die Planungen des Kantons und der Gemeinden abzustimmen. Die Koordination erfolgt im Rahmen der Beratung der interessierten Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

Federführung: *lawa,*
Beteiligte: *BBZN, Gemeinden, rawi, LBV*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

L7 Wald

I. Richtungsweisende Festlegung

L7 Die Bewirtschaftung und Pflege der Luzerner Wälder stellt die unterschiedlichen gesetzlichen Waldfunktionen sicher.

II. Erläuterungen

Waldfunktionen

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist zugleich Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung und Bildung in natürlicher Umgebung und ist Produktionsraum des nachwachsenden Rohstoffs Holz. Dadurch trägt er wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Waldentwicklung

In der Waldentwicklungsplanung werden insbesondere die Schutzwälder sowie die Naturvorrangflächen festgelegt. Gestützt auf das kantonale Waldreservatskonzept werden mit Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen Waldreservate (Natur- und Sonderwaldreservate) vereinbart. Mittel- bis langfristig sollen 10% der Waldfläche als Waldreservate unter Vertrag stehen.

Abstimmungsbedarf

Die Entwicklung des Waldes ist mit derjenigen ausserhalb des Waldperimeters abzustimmen, namentlich bei der langfristigen Abgrenzung der Bauzonen, bei den Freizeitnutzungen und bei der ökologischen Vernetzung.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *Kantonales Waldgesetz*
- → *R6-3 bis R6-5*
- → *L1-3 bis L1-5*
- → *L4-1*
- → *E1-2*
- → *Richtplan-Karte*

L7-1 Waldentwicklungsplanung

Der regionale Waldentwicklungsplan ist das forstliche Planungsinstrument auf überbetrieblicher Ebene. Er entspricht der Richtplanung im Wald. Er dient der Sicherstellung öffentlicher Interessen am Wald, namentlich der Walderhaltung, dem Schutz vor Naturgefahren, dem Wald als Erholungs- und Bildungsraum, dem Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren, der Holzversorgung, dem naturnahen Waldbau sowie dem Natur- und Heimatschutz.

Die Dienststelle lawa erarbeitet die Waldentwicklungspläne unter Einbezug der Gemeinden und der verschiedenen Interessenvertretern, insbesondere der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.

Federführung:	*lawa*
Beteiligte:	*rawi, Gemeinden, Grundeigentümer*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*B*

E VER- UND ENTSORGUNG

E Versorgung und Entsorgung

E1 Abbau Steine und Erden

I. Richtungsweisende Festlegung

E1 Nicht erneuerbare Rohstoffe wie Natursteine, Kies, Sand und Mergel sind haushälterisch, umwelt- und landschaftsverträglich so zu nutzen, dass auch künftigen Generationen noch solche Rohstoffe zur Verfügung bleiben.

Die Aufbereitung minderwertiger Rohstoffe und der Einsatz geeigneter Sekundär- sowie Ersatzmaterialien werden gefördert. Wo es die Rohstoffvorkommen erlauben, ist die Selbstversorgung regional sicherzustellen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die im Richtplan bezeichneten Abbaugebiete beruhen auf den Rohstoffkarten mit Kubaturschätzungen sowie dem gestützt darauf erarbeiteten und vom Regierungsrat am 23. Juni 1995 beschlossenen Abbaukonzept. Daraus wurden die Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung (Abbauvolumen) evaluiert.

Der Richtplan enthält keine abschliessende Aufzählung von Abbaugebieten. Im Richtplan sind jene grösseren Abbaugebiete aufgeführt, deren Verfügbarkeit für die langfristige Versorgung im kantonalen und regionalen Interesse erhalten bleiben muss (Abbaumächtigkeit, Infrastruktur, Marktnähe). Bei Werken nahe der Kantonsgrenze und bei Werken mit Spezialprodukten reicht das Versorgungsgebiet über den Kanton hinaus.

Kies

Der kantonale Bedarf an Kies beträgt pro Jahr 1,0 bis 1,1 Mio. m^3 (fest, Schnitt 2003-2007). Der effektive Abbau liegt etwas darunter, weil ein Teil vor allem auf dem Seeweg importiert wird. Die bedeutenden Abbaustellen liegen mehrheitlich im Luzerner Hinterland (Gettnau, Zell, Ufhusen, Luthern), im Seetal (Eschenbach, Ballwil) sowie im Gebiet Kulmerauer Allmend (Gemeinde Triengen).

Mit dem Richtplan werden folgende Kiesvolumen reserviert (Stand 01.01.2007):

Abbildung 16: Kiesreserven

Koordinationsstand	**nachgewiesen**
Ausgangslage Abbau bewilligt (bewilligte Reserven)	~ 7,2 Mio. m^3
Festsetzung Abbauzone ausgeschieden, aber Abbau noch nicht bewilligt	~ 4,8 Mio. m^3
Zwischenergebnis Rohstoffnachweis erbracht, Abstimmung weitgehend erfolgt	~ 27,6 Mio. m^3
Vororientierung Rohstoffnachweis oder Abstimmung nicht oder nur teilweise erfolgt	vermutete Volumen

Natursteine

Die Natursteinvorkommen (Hartgestein und Sandstein) sind im Kanton Luzern volumenmässig von untergeordneter, für den Bau und Unterhalt von Bauwerken mit einheimischem Material dennoch von wesentlicher Bedeutung. Die aus der Planungshilfe für die Standortplanung von Hartsteinbrüchen des Bundesamtes für Raumentwicklung (2006) hervorgegangenen Potenzialgebiete werden soweit in den Richtplan aufgenommen, als ein Abbau zweckmässig und realistisch erscheint.

Mergel

Im Kanton Luzern werden pro Jahr etwa 120'000 m^3 (fest, Schnitt 2003-2007) Mergel abgebaut. Da die Produktionsanlagen von Ziegeleien grosse Investitionen erfordern, sind die Mergelabbaustellen und mögliche Erweiterungen langfristig zu sichern.

Abbauzonen

Die Ausscheidung einer Abbauzone erfordert, nebst dem Rohstoffnachweis, eine umfassende Interessenabwägung. Dies gilt insbesondere für Abbaugebiete mit dem Koordinationsstand Vororientierung und für Standorte, die im Richtplan nicht bezeichnet sind. Die Versorgung mit Rohstoffen verursacht vielfach ein bedeutendes Schwerverkehrsaufkommen.

Dies kann den Verkehrsablauf, die Verkehrssicherheit und die Umwelt erheblich beeinträchtigen. Die Dienststelle uwe führt eine jährlich aktualisierte Liste der Abbaustellen mit den wichtigsten Daten wie bewilligte Reserven, Bodennutzungseffizienz (BNE), Flächenbeanspruchung (Grundwasser, FFF, Wald).

Rohstoffnutzung

Die nutzbaren Rohstoffverkommen sind begrenzt und standortgebunden. Mit den Rohstoffen ist daher haushälterisch umzugehen. Abbaustellen sind durch einen vollständigen Abbau und eine weitgehende Aufbereitung auch minderwertiger Materialien aus Abdeck- oder Zwischenschichten optimal zu nutzen. Wo es die bautechnischen Anforderungen zulassen, sind hochwertige Primärrohstoffe durch den vermehrten Einsatz von Sekundär- und Ersatzmaterialien zu schonen.

Folgenutzung

Der Abbau von Rohstoffen ist eine zeitlich beschränkte Nutzung. Die Folgenutzung orientiert sich an raumplanerischen Grundsätzen. Abbaustellen sind soweit möglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu nutzen. Besondere Sorgfalt erfordert die landschaftsgerechte Neugestaltung der Sekundärlandschaft sowie die Rekultivierung des Bodens im Hinblick auf die land- und gegebenenfalls forstwirtschaftliche Nutzung.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweis:
→ Richtplan-Karte

E1-1 Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung

Die Abbaugebiete von kantonaler Bedeutung werden in den Richtplan aufgenommen. Die Gemeinden stellen mit ihren Nutzungsplänen sicher, dass diese Gebiete nicht mit Nutzungen belegt werden, welche einen späteren Abbau der Rohstoffe verhindern oder schwerwiegend einschränken. Falls erforderlich, ist der Rohstoffabbau zeitlich auf die Folgenutzung abzustimmen (Abbau vor Bau).

Die Aufnahme eines Abbaugebiets in den Richtplan stellt keine Zusicherung für die spätere Erteilung einer Abbaubewilligung dar.

Gemeinde	***Lokalbezeichnung***	***Nr.***	***Koord.stand***
Kies			
Alberswil	Stalden	29/48	FS *
Ballwil	Pfannenstil-Unterhöhe	30/3-4	AL/FS
Ballwil, Hochdorf	Schürhof	30/6-7	VO
Beromünster	Gunzwil, Saffental	29/41	AL/FS
Dagmersellen	Grossfeld	29/38	VO
Entlebuch	Wilzigen	69/13	VO
Eschenbach	Pfannenstil-Schlettli	30/5	AL
Eschenbach	Frauenwald	30/8	VO *
Eschenbach	Rüchlig-Waldhus	30/9	AL/ZE/VO *
Escholzmatt	Beibrächenäbnit	68/3	AL/VO *
Escholzmatt	Haberland-Tämpel	68/1	AL/VO *
Gettnau	Chüeberg	29/14	VO
Gettnau	Ried-Löö-Guggi	29/16	AL/VO *
Grosswangen	Gishubel West	29/43a	AL/ZE
Grosswangen	Gishubel Ost	29/43b	VO
Grosswangen, Ettiswil	Rothubel	29/44	VO
Hohenrain, Ballwil	Wilen	30/1-2	VO
Luthern	Moos	48/8	FS/VO
Luthern	Farn-Wächslere	48/9	VO *
Luthern	Chnubel	48/10	VO
Luthern	Rüediswil-Fiechte-Gängli	48/11	AL/VO
Luthern	Walsburg-Girstock	48/12-13	VO
Marbach	Schlatt	88/1	AL/VO
Menznau	Unterschlächten	49/12a	AL/FS/VO
Menznau, Wolhusen	Unterschlächten	49/12b	ZE
Pfaffnau	Eigen	08/7	VO
Pfaffnau	Stempechgraben	28/10	VO *
Rickenbach	Buttenberg	09/16	VO *
Triengen	Kulmerau, Allmend	09/9a	AL/FS
Triengen	Kulmerau, Hombrig	09/9b	ZE
Ufhusen, Luthern	Ruefswil-Lehalde	48/14	AL/FS/VO *
Ufhusen	Steinere	48/16	VO
Ufhusen	Mülimatt	48/17	VO

Werthenstein	Schwanden-Egghüsli	49/29a	AL/ZE
Werthenstein	Grossstein	49/29b	VO
Zell	Baren Süd	28/2a	FS
Zell	Baren Nord	28/2b	VO *
Zell	Hüswil-Bifig-Steiberg	28/3a	AL/ZE/VO
Zell, Ufhusen	Steiberg-Alt Pfisterhus	28/3b	FS/VO
Zell	Zeller Allmend Nord	28/4a	AL/ZE *
Zell	Zeller Allmend Süd	28/4b	ZE *
Natursteine			
Flühli	Chragenberg	N1	VO *
Hasle	Stilaub	N2	VO *
Mergel			
Horw	Grisigen	M1	FS
Inwil	Pfaffwil	M2a	AL/ZE *
Inwil	Pfaffwil Nord + West	M2b	VO *
Inwil	Unter-Utigen	M3a	AL/FS
Inwil	Unter-Utigen West	M3b	VO
Pfaffnau	Sonnhalde	M4	AL/VO
Römerswil	Huwil	M5	AL/VO

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *BAFU, ENHK, Kantone BE, AG, ZG und SZ, lawa, rawi, uwe, vif, Dienststelle HK, RET*

Koordinationsstände:
AL = *Ausgangslage: Abbau bewilligt*
FS = *Festsetzung: Abbauzone ausgeschieden, aber Abbau noch nicht bewilligt*
ZE = *Zwischenergebnis: Rohstoffnachweis erbracht, Abstimmung weitgehend erfolgt*
VO = *Vororientierung: Rohstoffnachweis oder Abstimmung noch nicht oder nur teilweise erfolgt*
* = *Rodung notwendig*
Priorität/Zeitraum: *E*

Die Nummerierung der Kiesabbaustellen stammt aus dem Abbaukonzept bzw. dem Richtplan 1998 und ist in der aktuellen Richtplan-Karte dargestellt. Es handelt sich um die 3. + 4. Ziffer des Kartenblattes 1:25'000 sowie eine fortlaufenden Nummer innerhalb des Blattes.

Querverweise:
→ *L7-1*
→ *Richtplan-Karte*

E1-2 Ausscheidung von Abbauzonen

Abbaugebiete können sich je nach Grösse und Abbaudauer erheblich auf den Raum auswirken. Für Abbauvorhaben ist die Ausscheidung einer Abbauzone erforderlich, wenn die Vorhaben ein grösseres Ausmass haben und für längere Zeit bestehen werden. Die Ausscheidung von Abbauzonen ist auf den Rohstoffbedarf etwa einer Generation abzustimmen.

Im Nutzungsplanverfahren ist eine Gesamtinteressenabwägung vorzunehmen. Dabei sind folgende Beurteilungskriterien zu berücksichtigen:

- Rohstoffbedarf
- Bodennutzungseffizienz (abbaubare Mächtigkeit)
- Grundwasser, Fruchtfolgeflächen, Waldfläche
- Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung Bautransporte)

Abbaustellen, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen, über einen Bahnanschluss oder über andere umweltfreundliche Transportmöglichkeiten verfügen, sind zu bevorzugen.

Im Rahmen einer Abwägung der Gesamtinteressen ist gegebenenfalls auch eine Rodung möglich.

Regional gehen Erweiterungen bestehender Abbaustellen und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *rawi, lawa, uwe, vif, Dienststelle HK, RET*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

E1-3 Nachhaltige Rohstoffnutzung

Abbaustellen sind durch einen vollständigen Abbau und eine weitgehende Aufbereitung auch minderwertiger Rohstoffe wie kiesigem Material aus Abdeck- oder Zwischenschichten optimal zu nutzen.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *lawa, vif, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

Querverweise:
→ *L1-5*
→ *L6-4*

E1-4 Ökologie und Folgenutzung von Abbaugebieten

Abbaustellen haben sowohl während der Abbau- und Auffüllphase als auch nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen - nach geltender Praxis mindestens 15 Prozent der Gesamtfläche - zu bieten.

Abbaustellen sind soweit möglich und landschaftsverträglich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu nutzen.

Nach Abschluss der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zuzuteilen.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *lawa, rawi, uwe*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum: *E*

E2 Rohstoffe und Abfall

I. Richtungsweisende Festlegung

E2 Künftige Generationen sollen in ihrer Lebensqualität und in der Nutzung natürlicher Rohstoffe durch unseren Umgang mit Rohstoffen und Abfällen nicht eingeschränkt werden.

Der Verbrauch nicht erneuerbarer und knapper Rohstoffe ist zu minimieren.

Die Abfallwirtschaft ist laufend weiter zu optimieren, sodass daraus heute und in Zukunft möglichst wenig Schadstoffe in die Umwelt gelangen.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Die Abfallwirtschaft hat sich in den vergangenen Jahren zu einem gut funktionierenden Gesamtsystem entwickelt. Dieser Stand ist aufrecht zu erhalten und, wo dies möglich ist, weiter zu verbessern. Um aber den unvermindert hohen Rohstoffverbrauch zu reduzieren, muss sich die Abfallpolitik zu einer nachhaltigen Rohstoffpolitik entwickeln. Im Bericht Nachhaltige Rohstoffnutzung und Abfallentsorgung des Bundesamtes für Umwelt (2006) sind die Grundlagen der künftigen Politik formuliert.

Rohstoffpolitik

Der nachhaltige Umgang mit Stoffen bedingt eine gesamtheitliche Lebenswegbetrachtung. Produkte sind nicht erst wenn sie zu Abfällen geworden sind, sondern über ihren ganzen Lebensweg, von der Gewinnung der erforderlichen Rohstoffe über die Herstellung, die Verteilung und die Nutzung bis zu deren Entsorgung, zu betrachten. Jedes Produkt soll im Verlauf seines Lebens geringe Rohstoff- und Energiemengen verbrauchen und die Umwelt wenig belasten. An Stelle nicht erneuerbarer, sollen nachwachsende und verwertbare Stoffe eingesetzt werden. Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, sollen energetisch genutzt werden.

Anlagenstandorte

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, eine Abfallplanung zu erstellen, diese periodisch nachzuführen, die vorgesehenen Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien sowie der anderen wichtigen Anlagen, in den Richtplänen auszuweisen und für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen zu sorgen.

Verwertungsanlagen für Siedlungsabfälle

Etwa 50% der im Kanton Luzern anfallenden Siedlungsabfälle - vor allem Grüngut, Glas, Karton, Papier, Altöl, Metalle, Batterien, elektrische und elektronische Geräte - werden separat gesammelt und verwertet. Die andere Hälfte wird zusammen mit Abfällen aus Industrie, Gewerbe sowie Bau in Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), grösstenteils in der KVA Luzern und der KVA Oftringen (AG) verbrannt. Die Abwärme wird genutzt.

Die KVA Luzern wurde im Jahre 1971 in Betrieb genommen und ist in einem technisch einwandfreien Zustand. Es kann mit einer Restlebensdauer der technischen Installationen sowie der älteren Bauteile von noch 10 bis 15 Jahren gerechnet werden. Ab den Jahren 2015 bis 2020 müssen neue Lösungen für die Verwertung des Kehrichts, zumindest für jenen aus dem Kanton Luzern, bereitstehen. Es ist noch offen, ob die Anlage Luzern neu erstellt, umfassend saniert oder sogar stillgelegt wird. Drei Standorte für den allfälligen Neubau

einer Anlage zur energetischen Verwertung von Abfällen werden aber in den Richtplan aufgenommen.

Die Entsorgung der Klärschlämme erfolgt in den Schlammverbrennungsanlagen (SVA) in Emmen und Oftringen (AG), eventuell später in einer neuen Anlage in Ibach (Luzern/Ebikon). Die Grüngutverwertung ist regional zu koordinieren.

Reaktordeponien
Reststoffdeponien

Für die Luzerner Reaktordeponien, die Deponie Möhrenhof in Ufhusen und die Deponie Oberbürlimoos in Rothenburg, sind keine Nachfolgedeponien vorgesehen. Die Entsorgung der KVA-Schlacke sowie der Asche der Klärschlammverbrennungsanlage ist in der Deponie Eielen in Attinghausen (UR) bis Ende des Jahres 2020 vertraglich gesichert. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um weitere fünf Jahre. Für die Entsorgung von Abfällen, die weder verwertet noch verbrannt werden können, wie Altlastmaterial oder Katastrophengut, steht zurzeit genügend Volumen in ausserkantonalen Deponien zur Verfügung. Die Entsorgung der relativ geringen Mengen Reststoffe ist in ausserkantonalen Deponien und teilweise in ausländischen Entsorgungsanlagen gewährleistet. Die Deponiestandorte Ödenwil in der Gemeinde Pfaffnau und Möhrenhof 2 in der Gemeinde Ufhusen bleiben aber zur Reserve im Richtplan aufgeführt.

Inertstoffdeponien

Nicht verwertbare inerte Bauabfälle, wie Asbestzement, Glas, Gipsreste usw. werden zusammen mit belastetem Aushubmaterial und bestimmten Abfällen aus der Industrie auf Inertstoffdeponien abgelagert. Laut der Abfallplanung fallen im Kanton pro Jahr etwa 100'000 m^3 solche Abfälle an. Dazu kommen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit noch Anlieferungen aus den Nachbarkantonen. In den vergangenen Jahren sind auf den Luzerner Inertstoffdeponien jährlich rund 150'000 m^3 (fest, Schnitt 2003-2007) Inertstoffe und Bauabfälle abgelagert worden.

Inertstoffdeponien für Aushubmaterial

Unverschmutzter Aushub ist in erster Linie für Rekultivierungen, vor allem zum Wiederauffüllen von Abbaustellen wie Kiesgruben, zu verwerten. Etwa 50 bis 60% der im Kanton jährlich anfallenden gut 1 Mio. m^3 (fest, Schnitt 2003-2007) Aushubmaterial werden so verwertet. Wenn die Verwertung nicht möglich (fehlende Kapazität) oder nicht sinnvoll ist (Transportdistanz), wird Aushub auf Deponien, hauptsächlich auf Inertstoffdeponien für Aushubmaterial, entsorgt.

Deponieeignungsgebiete

Deponien sind stark raumrelevante Anlagen. Für Inertstoffdeponien gibt es keine flächendeckende, systematische Standortanalyse. Im Richtplan sind daher nicht Deponiestandorte festgelegt, sondern Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen. Die Ausscheidung erfolgte mit den beim Kanton vorhandenen Geodatensätzen (Stand November 2007). Die ausgeschlossenen Flächen und Objekte (ohne jene von kommunaler Bedeutung) sind im Anhang II, Abbildungen A-5 bis A-7, aufgeführt. Die Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Die genaue Abgrenzung ergibt sich auf Grund der Situation vor Ort und kann auch kleine Flächen Wald umfassen. In geografisch speziellen Regionen wie den Rigi-Gemeinden oder im Gebiet Flühli-Sörenberg sind gegebenenfalls Standorte ausserhalb der Deponieeignungsgebiete zu prüfen.

Übrige Abfallanlagen

Die übrigen Abfallanlagen sind ebenfalls wichtige Teile der Entsorgungsinfrastruktur, erfordern aber keine Abstimmung auf Stufe des kantonalen Richtplans.

Die Interessenabwägung erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung und der Bewilligungsverfahren.

Belastete Standorte

Standorte mit Belastungen im Untergrund haben in vielen Fällen negative Auswirkungen auf die Raumentwicklung. Gebiete im Bereich von ehemaligen Deponien sollen soweit erfasst und saniert werden, dass sie zonengerecht genutzt werden können. Brachliegende Industrie- und Gewerbeareale mit Altlasten sind so weit wie möglich zu sanieren und einer weiteren Nutzung zuzuführen. Der Kataster der belasteten Standorte umfasst mit Schadstoffen belastete ehemalige Ablagerungen sowie Betriebs- und Unfallstandorte mit Verunreinigungen des Untergrundes. Der Kataster ist öffentlich und kann beim Kanton eingesehen werden. Damit lässt sich sicherstellen, dass bei geplanten Bauvorhaben Belastungen frühzeitig erkannt, entsprechend bearbeitet und somit Bauverzögerungen vermieden werden. Beinhalten Zonenplanänderungen Standorte mit Katastereintrag oder mit vermuteten Belastungen, so sind im Vorprüfungsverfahren Abklärungen und Nachweise bezüglich Konflikten sowie Massnahmen zwischen dem belasteten Standort und der Raumnutzung erforderlich.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *E5-1 bis E5-4*
- → *E6-1 bis E6-3*
- → *Nachhaltige Rohstoffnutzung und Abfallentsorgung, BAFU, 2006*

E2-1 Umgang mit Rohstoffen und Abfällen

Produkte, die von der Rohstoffgewinnung über die Herstellung, Verteilung, Nutzung bis zur Entsorgung geringe Rohstoff- sowie Energiemengen verbrauchen und die Umwelt wenig belasten, sind zu bevorzugen.

Abfälle sind der stofflichen Verwertung zuzuführen, wenn die Verwertung technisch möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch die Beseitigung und Neuproduktion. Abfälle, für die eine stoffliche Verwertung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, sind - soweit dazu geeignet - der energetischen Nutzung zuzuführen.

Die bestehenden Entsorgungswege sowie die Entsorgungskapazitäten werden regelmässig überprüft. Die Dienststelle uwe zeigt im Rahmen der periodischen Abfallplanung die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auf.

Federführung:	*uwe*
Beteiligte:	*RET, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R2-2 und R2-3*
- → *Anhang II, Abbildungen A-5 bis A-7*
- → *Richtplan-Karte*

E2-2 Anlagenstandorte

Die Standorte der Abfallanlagen von übergeordneter Bedeutung, die festgelegten Deponiestandorte und die Gebiete, die sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien sowie Inertstoffdeponien für Aushubmaterial eignen (Deponieeignungsgebiete), werden in den Richtplan aufgenommen.

Im Nutzungsplanverfahren sind die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen und die dem Anlagentyp entsprechende Zone auszuscheiden.

Gemeinde	***Lokalbezeichnung***	***Anl./Nr.***	***Koord.stand***
Anlagen zur energetischen Siedlungsabfallverwertung			
Buchrain	Perlen	TAV1	VO
Ebikon	Ibach	TAV3	FS
Emmen	Buholz	SVA	AL
Luzern	Ibach	KVA/TAV	AL
Luzern/Ebikon	Ibach	SVA	VO
Root	Perlen	TAV2	ZE
Reaktor- und Reststoffdeponien			
Pfaffnau	Ödenwil	RS-RK1	VO
Rothenburg	Oberbürlimoos	RA1	AL
Ufhusen	Möhrenhof 1	RA2	AL
Ufhusen	Möhrenhof 2	RS-RK2	VO
Inertstoffdeponien			
Beromünster	Gunzwil, Saffental-Moos	IA1	FS
Buchrain	Altweg	IA2	AL
Dagmersellen	Buchs, Hächlerenfeld	IS1	AL
Emmen	Büel	IA3	AL
Entlebuch	Althus	IA4	AL
Grosswangen	Ächerlig	IA5	AL
Hasle	Siedenmoos	IS2	AL
Inwil	Unter-Utigen	IS3	AL
Littau	Büel	IS4	AL
Littau	Häldeli	IS5 *	AL/FS
Littau	Hochrüti-Vogelmoos	IA6	AL
Littau	Spitzfluehof	IS6	AL
Littau, Malters	Spitzfluehof-Im Spitz	IA7	AL
Römerswil	Huwil	IS7	AL
Rothenburg	Schlatt	IA8	AL
Ruswil	Bergen	IA9	AL
Schenkon	Hofstetten-Schlössli	IA10	AL
Schüpfheim	Chnubel	IA11	FS
Sempach	Mussi	IA12	AL
Zell	Briseck	IS8	AL

Die Anlagen sind inkl. der Nummerierung in der Richtplan-Karte dargestellt.

Deponieeignungsgebiete

In Deponieeignungsgebieten ist die Errichtung von Inertstoffdeponien und Inertstoffdeponien für Aushubmaterial möglich, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Bedarf ist nachgewiesen, bei Aushub keine Konkurrenzierung der Wiederauffüllung von Abbaustellen
- Bodennutzungseffizienz (optimale Volumennutzung)
- Fruchtfolgeflächen und natürlicher Wasserrückhalt bleiben möglichst erhalten
- keine zusätzliche Belastung der Seen, kein Konflikt mit Gefahrengebieten
- Natur- und Landschaftsschutz gewahrt
- Transportauswirkungen (Ortsdurchfahrten, Luftreinhaltung Bautransporte) vertretbar
- Anforderungen der TVA erfüllt

Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen, sind zu bevorzugen.

Im Rahmen einer Abwägung der Gesamtinteressen sind Rodungen möglich, wenn dadurch u.a. eine sinnvolle Arrondierung der Deponie erreicht werden kann.

Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

Federführung:		*Gemeindeverbände, RET, Gemeinden*
Beteiligte:		*Kantone AG, BE, ZG, SZ, NW und OW, lawa, rawi, uwe, vif, Dienstst. HK*
Koordinationsstände:		
AL	=	*Ausgangslage: Anlage bewilligt*
FS	=	*Festsetzung: Zone ausgeschieden, aber Anlage noch nicht bewilligt*
ZE	=	*Zwischenergebnis: Abstimmung weitgehend erfolgt*
VO	=	*Vororientierung: Abstimmung noch nicht oder nur teilweise erfolgt*
Priorität/Zeitraum:		*E*

Legende:		
KVA	=	*Kehrichtverbrennungsanlage*
SVA	=	*Klärschlammverbrennungsanlage*
TAV	=	*Thermische Abfallverbrennungsanlage*
IA	=	*Inertstoffdeponie für Aushub*
IS	=	*Inertstoffdeponie*
*IS **	=	*Inertstoffdeponie nur für Swiss Steel AG*
RA	=	*Reaktordeponie*
RK	=	*Reaktorkompartiment*
RS	=	*Reststoffdeponie*

Querverweise:
→ *L1-5*
→ *L6-4*

E2-3 Ökologie und Folgenutzung von Deponien

Deponiestandorte haben spätestens nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen (nach geltender Praxis mindestens 15% der Gesamtfläche) aufzuweisen.

Nach Abschluss der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zuzuteilen.

Federführung:	*lawa, Gemeinden*
Beteiligte:	*uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Vororientierung*
Priorität/Zeitraum:	*E*

E3 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

I. Richtungsweisende Festlegung

E3 Die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Versorgung erfolgt primär aus den Grund-, Quell- und Seewasservorkommen des Kantonsgebiets Luzern. Der Schutz dieser Ressourcen, die haushälterische Nutzung des Wassers und die natürliche Grundwasseranreicherung sind zu gewährleisten.

II. Erläuterungen

Wasserversorgungs-planungen

Der Schutz des Grundwassers zur langfristigen Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung ist gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) eine kantonale Aufgabe (§§ 11 f.). Nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) obliegt die eigentliche Wasserversorgung den Einwohnergemeinden, wobei die Gemeinden ihre Planungen aufeinander abzustimmen haben (§ 35). Sie sorgen für regionale Wasserversorgungsplanungen, wenn eine regionale Koordination notwendig und zweckmässig ist (§ 36 WNVG).

Grundwasservorkommen

Die bisherigen Abklärungen über die Grundwasservorkommen im Kanton Luzern zeigen, dass das vorhandene Wasserdargebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe mit genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen. Vom reichlich vorhandenen Wasserangebot von über 100 Mio. m3 werden heute etwa 60 Mio. m^3 genutzt. Für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung sind jedoch folgende Massnahmen zu treffen:

- wirksamer Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Verunreinigungen;
- Festlegung von Grundwasserschutzarealen, die für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind;
- Verbesserung der Versorgungssicherheit durch Verbunde;
- Konzepte für die Wasserversorgung in Notlagen.

Zur langfristigen Sicherung von einwandfreiem Trinkwasser sind die Grundwasserschutzareale, die für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, durch den Regierungsrat festzulegen (Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG]). Die kantonalen Vorranggebiete für Grundwasserschutzareale sind im Richtplan zu bezeichnen. Die Grundwasserschutzareale erster Priorität sind hydrogeologisch zu untersuchen und, falls für die Wassergewinnung geeignet, rechtlich sicher zu stellen. In Grundwasserschutzarealen dürfen keine neuen Bauzonen ausgeschieden werden. In diesen Arealen dürfen auch keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Anreicherungs- und Nutzungsanlagen beeinträchtigen könnten (Art. 21 GSchG).

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist in verschiedenen Gebieten des Kantons durch einen hohen Nitratgehalt im Grundwasser beeinträchtigt. Um die gesetzliche Wasserqualität sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde auch im weiteren Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen zusätzliche Schutzmass-

nahmen anordnen und Nutzungsbeschränkungen erlassen (§ 12 Abs. 2c EGGSchG).

Zuströmbereiche

Für Grundwasserfassungen und Schutzareale, welche für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, sind die Zuströmbereiche im Richtplan zu bezeichnen. Sie sind "besonders gefährdete Bereiche" und haben den Zweck, das Grundwasser durch planerische Massnahmen vor persistenten (nicht abbaubaren) und mobilen Schadstoffen (Pflanzenschutzmittel, chemo-synthetische Stoffe, Nitrat) zu schützen.

In den Zuströmbereichen sollen neue Industriezonen nur unter sichernden Auflagen ausgeschieden werden. Insbesondere sind Grossanlagen wie chemische Produktions-, Transport- und Lagereinrichtungen sowie neue Betriebe, die grosse Mengen wassergefährdender Stoffe erzeugen, umschlagen oder lagern, in den Zuströmbereichen nicht zulässig. Unterniveaubauten sowie Bauten ins Grundwasser müssen je nach Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung eingeschränkt werden. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen.

In Zuströmbereichen soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nach ökologisch ausgerichteten und standortgerechten Kriterien erfolgen (massvoller Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, geregelte Fruchtfolge etc.). Landwirtschaftliche Intensivkulturen und Speziallandwirtschaftszonen, die Boden und Gewässer übermässig belasten, sind an diesen Standorten nicht zulässig.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *S4-1 und S4-2*
- → *Richtplan-Karte*

E3-1 Grundwasserschutzareale

Zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sind die Grundwasserschutzareale, die für die zukünftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind, festzulegen. Die Dienststelle uwe führt die notwendigen hydrogeologischen Abklärungen durch. Der Regierungsrat legt die Schutzareale fest.

Gemeinde	***Lokalbezeichnung***	***Koordinationsstand***
Alberswil	Unterdorf	VO
Alberswil, Willisau	Burgrain	FS
Buchrain	Perlen	ZE
Buchrain, Emmen	Schiltwald	ZE
Büron	Muracher	VO
Dagmersellen	Stärmel	VO
Dagmersellen	Buchs, Breiten	VO
Emmen	Emmenfeld	ZE
Ermensee	Chilchfeld	ZE
Ermensee	Chlizälg	VO
Hasle	Ämmenschachen	VO
Hochdorf	Wirtlenwald	ZE
Inwil	Pfaffwil	VO
Malters	Blatter Schachenland	ZE
Malters	Brunauer Boden	VO
Malters	Rüti-Neumatt	VO
Marbach	Ei	VO
Reiden	Langnau, Unter Wigeren	FS
Rickenbach	Niederwil	VO
Rickenbach	Stöcken	VO
Schenkon	Zellfeld	AL
Schlierbach	Wetzwil	VO
Schötz	Gläng	VO
Schüpfheim	Unter Furen	VO
Sursee	Surseerwald	ZE
Wauwil	Wauwil	VO
Wikon	Adelboden	VO
Winikon, Triengen	Chlifeld-Riedmatt	VO

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Gemeinden, RET, Wasserversorgungsverbände*
Koordinationsstände:
AL = Ausgangslage: Grundwasserschutzareal verfügt
FS = Festsetzung: Verfahren eingeleitet, öffentliche Auflage erfolgt
ZE = Zwischenergebnis: hydrogeologische Abklärung erfolgt
VO = Vororientierung: weitere Abklärungen notwendig
Priorität / Zeitraum: *A*

Querverweise:
- → *S1-1 bis S1-5*
- → *S4-1 und S4-2*
- → *Richtplan-Karte*

E3-2 Grundwasserzuströmbereiche

Für Grundwasserfassungen und Schutzareale, die für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von grosser Bedeutung sind, zeigt die Richtplan-Karte die Zuströmbereiche auf.

Die Zuströmbereiche können grundsätzlich für die Siedlungserweiterung genutzt werden. Es dürfen jedoch keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die das Grundwasser gefährden und welche die Durchflusskapazität des Grundwassers erheblich vermindern. Die Dienststelle uwe prüft Bauten und Anlagen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und legt die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers fest.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Gemeinden, RET, rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
- → *R2-2 und R2-3*
- → *S2-1*
- → *S4-1 und S4-2*

E3-3 Regionale Wasserversorgungsplanung

Durch generelle Wasserversorgungsplanungen überprüfen die Wasserversorgungsverbände resp. die regionalen Entwicklungsträger periodisch den Stand der Wasserversorgung und deren Sicherstellung. Bei der Wasserversorgung und Wassernutzung sind die Belastungsgrenzen der ober- und der unterirdischen Gewässer zu berücksichtigen.

Federführung: *Gemeindeverbände, RET*
Beteiligte: *Gemeinden, uwe*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

E4 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

I. Richtungsweisende Festlegung

E4 Das anfallende unverschmutzte Abwasser soll möglichst in den bestehenden Wasserkreislauf zurückgeführt werden.

Die Siedlungsentwässerung und die Abwasserreinigung sind regional unter Berücksichtigung grösserer Gewässereinzugsgebiete zu koordinieren. Dabei sind die Belastungsgrenzen der Gewässer zu berücksichtigen.

II. Erläuterungen

Gewässerschutz

Die wesentlichen Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung sind:

- die haushälterische Nutzung des Trink- und Brauchwassers, um Abwasser zu vermeiden,
- die Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufes.

Die Reinhaltung der Gewässer ist ein wichtiges Anliegen. Es wird aber auch ein umfassender Schutz angestrebt, welcher die Gestalt und Funktion der Gewässer als Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen mit einbezieht. Aufgabe auch der raumplanerischen Entwicklung ist es, Schutz und Nutzung der Gewässer in ein Gleichgewicht zu bringen, welches eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser erlaubt, ohne einzelne Lebensräume zu gefährden. Im EGGSchG hat der Kanton die bundesrechtlichen Anliegen konkretisiert, insbesondere ist die Siedlungsentwässerung mit den zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) gewässerschonender zu gestalten. Innerhalb wie ausserhalb der Siedlungsgebiete ist ein naturnaher und gesunder Wasserkreislauf sicherzustellen.

Abwassersanierung

Die Abwassersanierung ist im Kanton Luzern weit fortgeschritten. Im Sinne einer Daueraufgabe ist die Siedlungsentwässerung vermehrt auf den Schutz der Gewässer auszurichten und die Abwasserreinigung zu optimieren. Zusätzliche Massnahmen gilt es dort zu treffen, wo Gewässer durch die Siedlungsentwässerung oder durch Abwasserreinigungsanlagen überlastet werden.

Generelle Entwässerungspläne

Bei der Erarbeitung der generellen Entwässerungspläne (GEP) ist unter anderem aufzuzeigen, auf welche Weise das Niederschlagswasser vermehrt versickert werden kann. Damit können der Rückhalt von Niederschlagswasser gefördert und die Gewässer (Vorfluter) entlastet werden. Es gilt nun, die GEP nachzuführen und die darin aufgelisteten Massnahmen umzusetzen.

Abwasserreinigungsanlagen

Nicht verschmutztes Abwasser belastet die Abwasserreinigungsanlagen hydraulisch und vermindert deren Reinigungsleistung. Die führt zu hohen Energiekosten und erhöht den Schmutzstoffaustrag in die Gewässer.

Bei der Optimierung der Abwasserreinigungsanlagen ist das nicht verschmutzte Abwasser vom verschmutzten Abwasser abzutrennen, damit nicht grosse Mengen von vermischtem Abwasser gereinigt werden müssen. Im Weiteren sind vor allem die grösseren Abwasserreinigungsanlagen dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

Die Reinigungsleistung der ARA ist durch Selbstkontrolle der ARA-Betreiber nachzuweisen. Die Dienststelle uwe überwacht die kommunalen und industriel-

len Abwasserreinigungsanlagen und ermittelt die in die Gewässer eingeleiteten Schmutzstoff- und Schadstoff-Frachten.

Wärme aus Abwasser

Das Wärmeangebot im Abwasser ist im Kanton Luzern sehr gross. Bei einem Wärmeentzug aus dem Kanal oder beim Auslauf der Kläranlage ist ein Potenzial von rund 132 MW verfügbar (Abwasserwärmenutzung im Kanton Luzern: Potenziale und Möglichkeiten, Energie ARA 2001). Entsprechende Standortabklärungen, Machbarkeitsstudien und Grobanalysen sind von Gemeinden mit guter Ausgangslage durchzuführen.

Die periodischen Gewässerüberwachungen der Dienststelle uwe lassen erkennen, dass die gesetzlichen Qualitätsziele für Fliessgewässer unterhalb der Einleitung von gereinigten Abwässern nicht überall eingehalten werden. Um die Qualitätsziele des Gewässerschutzrechts einhalten zu können, müssen die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung die Kapazitäten der Abwasserreinigungsanlagen und die Belastungsgrenzen der Gewässer (Vorfluter) besser berücksichtigen.

Als Erfolgskontrolle der getroffenen Massnahmen wird die periodische Zustandsüberwachung der Gewässer durch die Dienststelle uwe weitergeführt werden.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *S1-3 bis S1-6*
- → *S2-1*
- → *S4-1 und S4-2*

E4-1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Innerhalb eines abwassertechnischen Einzugsgebietes stimmen die Gemeinden ihre generellen Entwässerungspläne aufeinander und auf den Entwässerungsplan des Gemeindeverbandes ab. Die regionalen und die darauf abgestimmten kommunalen Entwässerungspläne zeigen die erforderlichen Massnahmen auf, wie die versiegelten Flächen in den Siedlungsgebieten weiter reduziert, der Wasserrückhalt und die Versickerung gefördert und das nicht verschmutzte Abwasser von der Abwasserkanalisation abgetrennt werden können.

Die Gemeinden berücksichtigen in ihrer Nutzungsplanung die Aspekte der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung. Dazu zeigen sie im Vorprüfungsverfahren den Koordinationsbedarf mit dem GEP auf und passen die bestehende ARA periodisch dem Stand der Technik sowie den neuen Reinigungsvorschriften an (Optimierung, Ausbau, Erweiterung).

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*ARA-Verbände, uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität/Zeitraum:	*B*

Querverweise:
- → *R2-2 und R2-3*
- → *S1-3 bis S1-6*
- → *S2-1*

E4-2 Koordination der regionalen Abwasserreinigung

Die überkommunale Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wird koordiniert. Insbesondere die Nutzungsplanung ist mit den ARA-Kapazitäten und den Belastungsgrenzen der Gewässer (Vorfluter) abzustimmen.

Federführung:	*ARA-Verbände, RET*
Beteiligte:	*Gemeinden, uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

E5 Energiepolitik und Energieeffizienz

I. Richtungsweisende Festlegung

E5 Ziel der kantonalen Energiepolitik ist eine nachhaltige Energieversorgung. Grundpfeiler dieser Politik sind das Energiesparen, die effiziente Energieverwendung, die Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger und die rasche Umsetzung technischer Fortschritte. Bei deren Umsetzung berücksichtigen die Akteure die nationalen und internationalen Ziele der Energie- und Klimapolitik.

Kanton und Gemeinden stimmen die Energie-, die Raumordnungs- und die Verkehrspolitik aufeinander ab.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Der Kanton Luzern hat die Grundsätze seiner Energiepolitik im Planungsbericht Energie 2006 festgelegt. Auf der Massnahmenebene setzt er vier Schwerpunkte: (1) energetische Verbesserung der Gebäude, (2) erweiterte Nutzung von Holzenergie, (3) Förderung von Biogas und (4) Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung.

Die Energieversorgung im Kanton Luzern ist stark abhängig von der nationalen Energiepolitik. Der Energiebedarf hat im Kanton Luzern seit 1990 stärker als im schweizerischen Durchschnitt zugenommen. Er wird im Kanton Luzern heute noch vorwiegend mit fossilen Energieträgern gedeckt. Der Anteil der erneuerbaren Energie an der Strom- wie auch Wärmeproduktion nimmt aber zu. Dessen Steigerung ist erklärtes Ziel der Luzerner Energiepolitik. Handlungsmöglichkeiten zur Substitution fossiler Energieträger haben Kanton und Gemeinden insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung durch eine geeignete Prioritätensetzung.

Abbildung 17: Entwicklung des Endenergieverbrauches im Kanton Luzern 1990 bis 2003

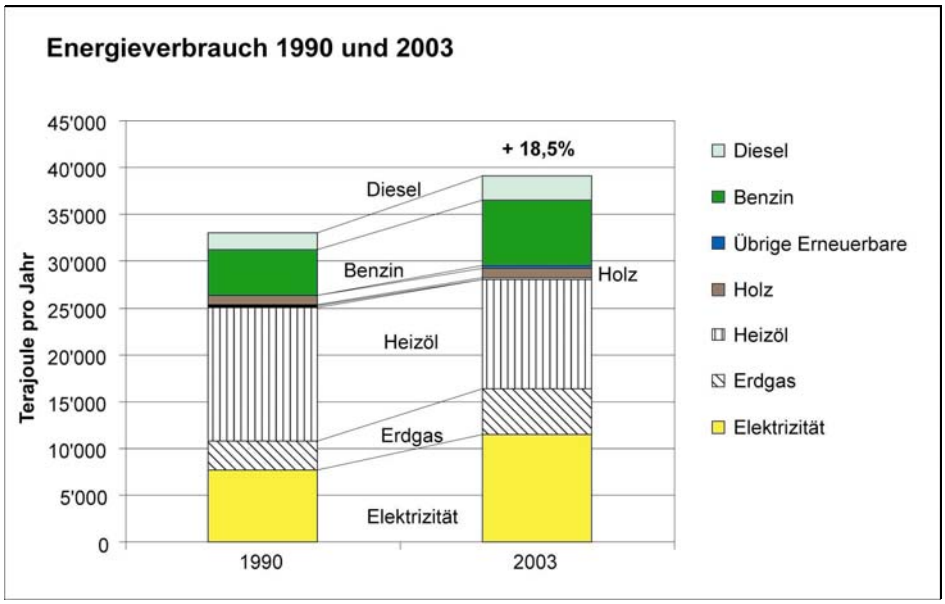

Massnahmenbereiche

Die Erneuerung und energetische Verbesserung des Gebäudebestands ist der vordringliche Massnahmenbereich. Wichtigste Instrumente dazu sind die re-

gelmässige Anpassung der energietechnischen Vorschriften an den Stand der Technik sowie finanzielle oder baurechtliche Anreize. Zur Verstärkung von volkswirtschaftlichen Impulsen wird der Energiecluster Kanton Luzern geschaffen.

Zentrale Zielsetzungen der Raumplanung wie haushälterische Nutzung des Bodens, Siedlungsentwicklung nach innen, verdichtetes Bauen, Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln etc. tragen zu einer sparsamen Entwicklung des Energiebedarfs bei.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *§ 17 EnG*
→ *§§ 163 bis 165 PBG*
→ *E2-1*
→ *E5-2 bis E5-4*
→ *E8-1*

E5-1 Prioritäten der Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Siedlungen soll mit minimalem Einsatz von nichterneuerbarer Primärenergie erfolgen. Sie ist unter Berücksichtigung von betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und der vorhandenen Infrastruktur in der Regel nach folgender Prioritätenliste zu prüfen und vorzunehmen:

1. **ortsgebundene, hochwertige Wärme**
   Wärme aus Kehrichtverbrennungsanlagen oder aus andern Anlagen, welche mit hochtemperaturigen Netzen verteilt wird,

2. **ortsgebundene, niederwertige Wärme**
   Solarthermische Energie, Abwärme aus Abwasser-, Industrie- und anderen Anlagen sowie Umweltwärme aus Gewässern und aus oberflächennahen Erdschichten, soweit sie energieeffizient gewinnbar sind,

3. **Wärme aus regionalen erneuerbaren Energieträgern**
   Einsatz von einheimischem Energieholz in Einzelanlagen oder Quartierheizzentralen,

4. **Wärme aus leitungsgebundenen fossilen Energien**
   Gasversorgung für Siedlungsgebiete mit hoher Energiebedarfsdichte, wobei für grössere Bezüger Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen anzustreben sind,

5. **Wärme aus frei verfügbaren, fossilen Energieträger**
   Wärmeerzeugung mit Heizöl.

Diese Grundsätze sind zu beachten bei:

- der Ausarbeitung von Energieplanungen,
- der Festlegung von Gebieten mit kollektiver Wärmeversorgung,
- der Erschliessung der Bauzonen,
- der Bezeichnung von Gebieten mit Sondernutzungsplanpflicht.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*uwe*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
→ *§ 19 EnG*
→ *R3-1 und R3-2*
→ *S6-1 und S6-2*
→ *S7-1*
→ *E2-1*
→ *E5-1*

E5-2 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch den Kanton

Der Kanton verfolgt eine nachhaltige Energiepolitik und setzt sie um. Er fördert standortgerechte, energiepolitisch sinnvolle und langfristig wirtschaftliche Energieerzeugungsanlagen und achtet dabei auf die Energieeffizienz und die gute Ausschöpfung der Potenziale. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Energiekonzeptes gemäss Planungsbericht nach Bedarf,
- Mitberücksichtigung energetischer Aspekte in der Raum- und Verkehrsplanung,
- Koordination von Fragen der Energieerzeugung und der Standortwahl von Energieerzeugungsanlagen mit den Nachbarkantonen,
- Erlass von Entscheidungsgrundlagen für Energieerzeugungsanlagen ausserhalb der Bauzone.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *rawi, lawa, Gemeinden, RET*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
→ *§ 19 EnG*
→ *R2-2 und R2-3*
→ *S1-2*
→ *E2-1*
→ *E5-1*
→ *E6-1*

E5-3 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Regionen

Die gemeindeübergreifenden Aspekte sind – beispielsweise mit einer überkommunalen Energieplanung – übergeordnet zu koordinieren, insbesondere in folgenden Bereichen:

- energieeffiziente Siedlungsstrukturen,
- Biomassenutzung,
- Abwärmenutzung,
- Windkraftanlagen mit regionalen Auswirkungen.

Federführung: *RET*
Beteiligte: *uwe, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
→ *§ 19 EnG*
→ *S1-3 bis S1-6*
→ *S2-1 bis S2-5*
→ *E2-1*
→ *E5-1*
→ *E6-2 und E6-3*

E5-4 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden

Die Gemeinden verfolgen eine aktive Energiepolitik, zum Beispiel mit einer kommunalen Energieplanung. Sie fördern die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien und von Abwärme insbesondere

- durch energieeffiziente Siedlungsstrukturen,
- im Rahmen des Vollzugs der energierechtlichen Vorschriften,
- im Rahmen ihrer Planungstätigkeit, insbesondere im Rahmen der Ortsplanung sowie der Richt-, Sondernutzungs- und Erschliessungsplanung,
- bei eigenen Bauten und Anlagen.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *uwe*
Koordinationsstand: *Festsetzung*
Priorität / Zeitraum: *E*

E6 Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung

I. Richtungsweisende Festlegung

E6 Kanton und Gemeinden fördern die erneuerbaren Energien sowie die Abwärmenutzung.

II. Erläuterungen

Ausgangslage

Das kantonale Recht sieht in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 vor. Der Gesamtenergieverbrauch im Kanton Luzern beträgt rund 40'000 Terajoule pro Jahr (TJ/a; neueste verfügbare Schätzung, bezogen auf 2003). Davon sind aus erneuerbaren Energieträgern 4'850 TJ/a (für Wärmenutzung und Strom aus Wasserkraft, Abwärme, Wind, Fotovoltaik). Der Anteil der erneuerbaren Energie beträgt somit rund 12,5 Prozent.

- Für das Jahr 2030 ist ein Endenergieverbrauch zwischen 34'000 und 38'000 TJ/a zu erwarten. Ein gegenüber 2007 verdoppelter Anteil der erneuerbaren Energien entspricht damit einer Menge an erneuerbarer Energie zwischen 8'600 TJ/a und 9'400 TJ/a.
- Wegen der langen Zeitdauer und der offenen Entwicklung der Energietechnik lässt sich der Anteil an erneuerbaren Energieträgern am Gesamtenergieverbrauch im Jahr 2030 naturgemäss nur grob abschätzen. Dabei wird die Entwicklung mitbestimmt durch schweizweit wirksame Massnahmen des Bundes und die Massnahmen des Kantons Luzern. Eine zurückhaltende Abschätzung für den Kanton Luzern aufgrund der bereits heute bekannten und geplanten Massnahmen ergibt Endenergien aus erneuerbaren Energieträgern von 7'000 bis 8'500 TJ/a.
- Im Kanton Luzern ist das ungenutzte Potenzial an erneuerbarer Energie aus Holz, Biomasse, Wind, Solarthermie und Fotovoltaik gross, rund 15’000 TJ/a. Zur Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2030 muss davon ein erheblicher Anteil erschlossen und genutzt werden.

Die Einspeisung von Stromerzeugungsanlagen ins Netz wird mit der nationalen Energiegesetzgebung geregelt. Seit 2008 werden mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) Anlagen der erneuerbaren Energie gezielt gefördert.

Erneuerbare Energieformen

Die Auswahl an möglichen erneuerbaren Energieformen ist vielfältig:

- Abwärmenutzung in Gross- und Kleinanlagen
- Holz
- Biomasse ohne Holz (landwirtschaftliche Reststoffe, biogene Abfälle)
- Geothermie
- Solarenergie
- Wasserkraft
- Windenergie

Räumliche Voraussetzungen

Die Nutzung der verschiedenen Energieformen ist von bestimmten Voraussetzungen beim Energieangebot (räumliche und zeitliche Verfügbarkeit der Energie, Temperaturniveau) und bei der Energienachfrage (Distanz zur Wärmequel-

le, bauliche Dichte des Versorgungsgebietes, Temperaturniveau der Heizung) abhängig. Die günstigen Voraussetzungen sind also räumlich beschränkt. Damit die vorhandenen Chancen für einen vermehrten Einsatz von erneuerbaren Energien und der Abwärme bei der Wärmeversorgung genutzt werden können, ist eine räumliche Koordination notwendig. Dies trifft insbesondere für die Abwärmenutzung und die Erstellung von gemeinsamen Heizzentralen und Fernheizanlagen zu.

Planerische Voraussetzung

Energieerzeugungsanlagen haben je nach Energieform, Anlagengrösse und Standort unterschiedliche Auswirkungen auf Raum, Umwelt, Landschaft und Natur. Wo nicht bereits die Verfahren für spezielle Anlagentypen geregelt sind, muss jeder Standort gesondert beurteilt werden. Der Kanton unterstützt den Vollzug durch die Gemeinden insbesondere durch effiziente Verfahrensabläufe sowie Grundlagen bzw. Merkblätter zum Vorgehen bei der Planung und Realisierung von Energieerzeugungsanlagen.

Wasserkraft

Zur Nutzung der Wasserkraft ist in der Regel eine Konzession des Kantons erforderlich (Leitverfahren auf Stufe Kanton). Neue Wasserkraftnutzungen können mit Schutzanliegen im Konflikt stehen (Gewässerschutz, Fischerei, Natur- und Landschaftsschutz, Naturgefahren) und sind deshalb einer frühzeitigen Interessenabwägung zu unterziehen (vgl. dazu Planungsbericht B180 des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 26. Oktober 2010 über die Wasserkraftnutzung im Kanton Luzern).

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *R2-2 und R2-3*
- → *L1-1*
- → *L6-3*
- → *E2-1*
- → *E5-3*
- → *BLN*
- → *Empfehlungen zur Planung von Windenergieanlagen BFE, ARE, BAFU, 2010*
- → *Konzept Windenergie Kanton Luzern, RET, Februar 2011*

E6-1 Spezielle Anforderungen an Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind in folgenden Gebieten nicht zulässig:

- in Naturschutzzonen,
- im Schutzbereich von schützenswerten Ortsbildern und schützenswerten Bauten und Objekten.

Windenergieanlagen dürfen die Schutz- und Entwicklungsziele folgender Gebiete nicht wesentlich beeinträchtigen:

- BLN-Gebiete,
- andere besonders schützenswerte Landschaften.

Aufgrund ihrer grossen räumlichen Auswirkungen und gestützt auf Entscheidungsgrundlagen des Bundes und des Kantons sind Windenergieanlagen durch die regionalen Entwicklungsträger überkommunal zu koordinieren. Die Gemeinden berücksichtigen die Vorgaben eines solchen regionalen Standortkonzepts im Rahmen ihrer kommunalen Planungen. Die konkreten grösseren Windenergieanlagen-Standorte sind in der Nutzungsplanung auszuscheiden.

Federführung:	*RET, Gemeinden*
Beteiligte:	*rawi, lawa, uwe*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *L6-3*
- → *E2-1*
- → *E5-4*
- → *Merkblätter Erneuerbare Energie (für Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Holz-Feuerungen sowie Fotovoltaik-/ Solarthermische Anlagen) uwe/lawa/rawi, April 2011*

E6-2 Spezielle Anforderungen an die Nutzung von Energieholz

Neben dem Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff ist auch die Nutzung von Holz als Energieträger zu forcieren. Grössere Holzfeueranlagen sind in der Regel in der Bauzone vorzusehen sowie insbesondere in Gestaltungsplänen für Neuüberbauungen in Betracht zu ziehen. Heizsysteme sollen in Kombination mit Effizienzmassnahmen beurteilt werden.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*uwe, rawi*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

Querverweise:
- → *R1-3*
- → *L6-3*
- → *E2-1*
- → *E5-4*
- → *E8-2*
- → *Merkblätter Erneuerbare Energie (für Windenergieanlagen, Biogasanlagen, Holz-Feuerungen sowie Fotovoltaik-/ Solarthermische Anlagen) uwe/lawa/rawi, April 2011*

E6-3 Spezielle Anforderungen an die Nutzung von Biomasse (ohne Holz)

Die Nutzung der Biomasse ist zu optimieren. Dazu werden Anlagen mit einem regionalen Einzugsgebiet in geeigneten Zonen angestrebt. Diese Anlagen erfüllen insbesondere folgende Anforderungen:

- vollständige Substratausschöpfung,
- hohe Energieeffizienz,
- geregelte Stoffflüsse, insbesondere bezüglich Luftreinhaltung, Boden- und Gewässerschutz.

Anlagen in der Landwirtschaft - in der Regel kleinere zur Verarbeitung vor allem von landwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen - sind möglich, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*uwe, rawi, RET*
Koordinationsstand:	*Festsetzung*
Priorität / Zeitraum:	*E*

E7 Elektrizitätsversorgung

I. Richtungsweisende Festlegung

E7 Die sichere und ausreichende Versorgung mit Elektrizität ist zu gewährleisten. Beim Bau oder Ausbau von Übertragungsinfrastrukturanlagen sind die verschiedenen Nutz- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Zudem sind die effiziente Verwendung von Strom sowie die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme zu fördern.

II. Erläuterungen

Grundlagen

Bei der Elektrizitätsversorgung sind u.a. das Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz; seit 2008) mit der kantonalen Einführungsgesetzgebung (seit 2009) sowie der Sachplan Übertragungsleitungen des Bundes (SÜL) zu beachten.

Raumwirksamkeit

Die Übertragungsinfrastrukturen, welche im Richtplan behandelt werden, umfassen die Freileitungen, die unterirdischen Kabel sowie Unterwerke und Umformerstationen, welche sich erheblich auf den Raum auswirken. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Verbundnetz für die Übertragung über weite Distanzen (380 oder 220 kV) und dem Regionalnetz (110 kV und 50 kV). Die Bahnstromversorgung der SBB erfolgt auf einem separaten Übertragungsnetz. Leitungen auf hoher Spannungsebene sowie Unterwerke und Umformerstationen sind insbesondere dann raumwirksam, wenn ihr Bau oder Ausbau:

- die Versorgungssicherheit beeinflusst und dadurch weitere Leitungen auf einem tieferen Spannungsniveau notwendig machen;
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Erstellung von Bauten entlang der Leitungen stark erschwert oder verunmöglicht;
- erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zur Folge hat.

Beurteilungskriterien

Beim Neu- oder Ausbau der erwähnten Übertragungsinfrastrukturanlagen sind die Interessen der Energiewirtschaft, der Versorgungssicherheit, der Kosten und ihrer Folgen für die Energiepreise sowie der Netzoptimierung mit den Interessen des Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes sowie weiteren Schutzinteressen (insbesondere Immissionsschutz) abzustimmen.

Leistungsaufträge

Nach dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ist es Aufgabe der Kantone, die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Die Zuteilung eines Netzgebietes kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Damit soll die Grundversorgung gestärkt werden. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Leistungsauftrags ist beispielsweise an die Verpflichtung zur Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung, zur Einhaltung von Reservekapazitäten oder zur Erbringung von Energiedienstleistungen (etwa für eine optimale und sparsame Stromnutzung) zu denken. Derartige Verpflichtungen dürfen sich weder für die Netzbetreiber noch für die Stromanbieter oder Endverbraucher diskriminierend auswirken. Im Weiteren strebt der Kanton damit im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch konkurrenzfähige Energiepreise an.

Abbildung 18:

220/380-kV-Netz Zentralschweiz: Planungsstand Juli 2009, Quelle CKW

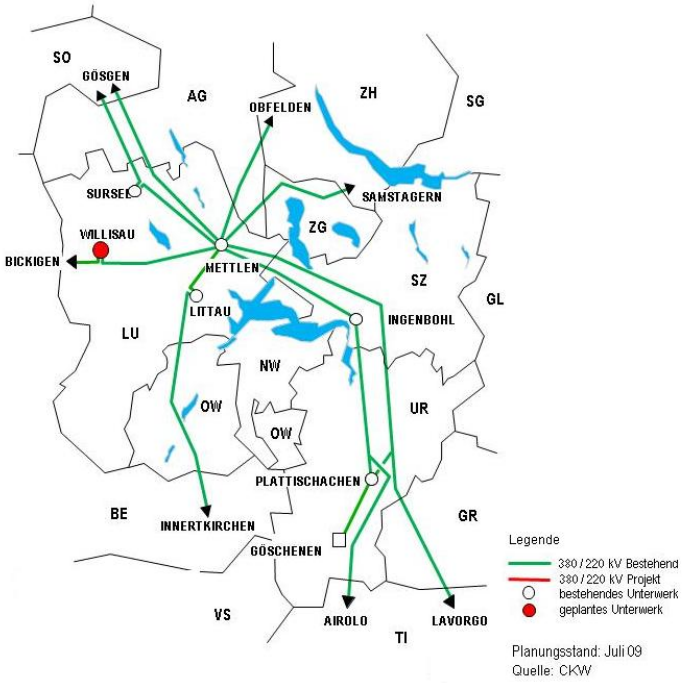

Abbildung 19:

110/50-kV-Netz: Planungsstand Juli 2009, Quelle CKW

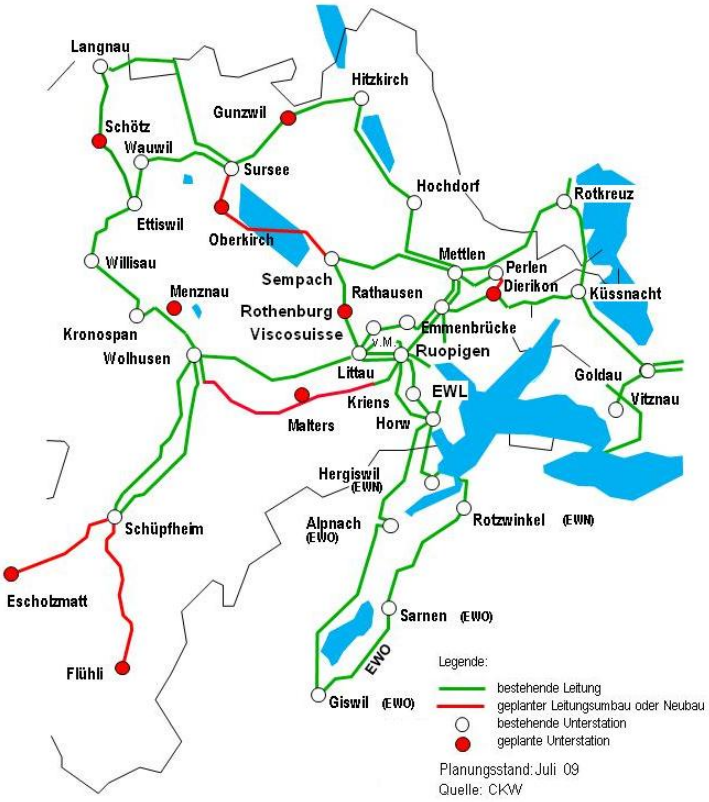

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
→ *S1-1*
→ *S9-1*
→ *L6-3*

E7-1 Neubau, Ausbau und Erneuerung der Anlagen

Beim Neubau, dem Ausbau oder der Erneuerung der Infrastrukturanlagen zur Übertragung von Elektrizität sind die verschiedenen Nutzungs- und Schutzinteressen aufeinander abzustimmen. Das sind insbesondere folgende Interessen:

- Versorgungssicherheit und Netzoptimierung
- Investitions- und Betriebskosten und sich daraus ergebende Energiepreise
- Anpassung an die neuesten Erkenntnisse der Technik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit
- Immissionsschutz
- Siedlungsentwicklung
- Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz
- Grundeigentum

Federführung: *Netzbetreiber, Gemeinden*
Beteiligte: *Gemeinden, uwe, rawi*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

E7-2 Erteilung von Leistungsaufträgen

Der Kanton kann den Netzbetreibern, denen ein Netzgebiet zugeteilt wird oder worden ist, zur Stärkung der Grundversorgung mit Elektrizität Leistungsaufträge erteilen. Ziel dieser Aufträge ist unter anderem die Gewährleistung einer kostengünstigen Stromversorgung und die Umsetzung der neuesten Erkenntnisse der Technik zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Netzbetreiber, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *A*

E7-3 Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Der Netzaufbau und die technischen Einrichtungen der Übertragungsinfrastrukturanlagen sollen die dezentrale Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme fördern. Die Priorität liegt jedoch bei der Versorgungssicherheit.

Federführung: *Netzbetreiber*
Beteiligte: *uwe*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

E7-4 Sparsame und effiziente Verwendung von Strom

Der Kanton Luzern fördert die sparsame und effiziente Verwendung von Strom. In den Leistungsaufträgen an die Netzbetreiber sieht er etwa zur Steigerung der Energieeffizienz im Versorgungsgebiet und zur Förderung erneuerbarer Energien Regelungen vor, die sich an den neuesten Erkenntnissen der Technik orientieren.

Federführung: *uwe*
Beteiligte: *Netzbetreiber, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *E*

Querverweise:
→ *S1-1*
→ *S9-1 und S9-2*
→ *Richtplan-Karte*

E7-5 Geplante Erneuerungen und Ausbauten

Die folgenden Anlagen werden voraussichtlich vor dem Jahr 2015 realisiert.Im Übrigen sollen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit langfristig sämtliche Anlagen und Leitungen auf eine Spannung von 110kV umgebaut werden. Neue Anlagen werden bereits mit dieser Betriebsspannung gebaut.

Anlage	***Koordinationsstand***
Ersatz 220kV	
220-kV-Leitung Amsteg–Mettlen (Root bis Küssnacht)	ZE
Neubau 50/110-kV-Leitungen	
Sempach–Rothenburg	FS
Dierikon–Perlen	ZE
Mettlen–Perlen	VO
Mettlen–Dierikon	VO
Einschlaufung US Schötz	ZE
Umbau (Ersatz) 50/110-kV-Leitungen	
Ruopigen–Wolhusen (Teilstück Ränggloch–Sulzig)	ZE
Horw–Kriens	FS
Kriens–Ruopigen	FS
Rathausen–Dierikon–Küssnacht, Spannungserhöhung	FS
Mettlen–Sempach, Spannungserhöhung	FS
Steghof–Schlund–Kriens (Trassee besteht)	FS
Neubau 110-kV-Anlagen	
US Kriens (am Standort der bestehenden 50-kV-Anlage)	FS
US Schötz	FS
US Dierikon	FS
US Küssnacht 110/50 kV Trafo	FS
Neubau 220 kV-Anlagen	
UW Willisau inkl. Leitungsanpassungen	VO

Die folgenden Anlagen werden als langfristige Optionen in den Richtplan aufgenommen:

Anlage	***Koordinationsstand***
Umbau (Ersatz) 110-kV-Leitungen	
Schüpfheim–Flühli	VO
Neubau 110-kV-Leitungen	
Anschluss Buttisholz (noch nicht gesichert, Trassee unklar)	VO
Schüpfheim–Escholzmatt	VO
Sempach–Oberkirch	VO
Oberkirch–Sursee	VO
Neubau 110-kV-Anlagen	
US Rothenburg	VO
US Gunzwil	VO
US Menznau	VO
US Malters	VO
US Flühli	VO
US Oberkirch (Sursee)	VO
US Waldibrücke	VO
US Adligenswil	VO
US Meierskappel	VO
US Escholzmatt	VO
Ersatz 380-kV-Anlagen	
UW Sursee	VO
Umbau 220-kV-Leitungen auf 380 kV	
Mettlen–Bickigen	VO
Mettlen–Innertkirchen	VO
Bahnstromversorgung (SBB)	
132-kV-Leitung Emmenbrücke–Mettlen–Bickigen	VO

Federführung: *Netzbetreiber*
Beteiligte: *Gemeinden, uwe, ENHK (in BLN-Gebieten), Kantone AG, BE, OW, NW, SZ und ZG*
Koordinationsstände: *VO = Vororientierung*
ZE = Zwischenergebnis
FS = Festsetzung
Priorität/Zeitraum: *E*

Legende:
US = Unterstation
UW = Unterwerk

E8 Gasversorgung

I. Richtungsweisende Festlegung

E8 Die Erdgasversorgung soll in erster Linie in den heute bereits mit Erdgas grob erschlossenen Gebieten sowie in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten weiter ausgebaut werden. Zudem soll die Versorgungssicherheit in diesen Gebieten verbessert werden. Die Produktion von Biogas und dessen Einspeisung ins Gasnetz soll bei geeigneten und wirtschaftlichen Anlagen gefördert werden.

II. Erläuterungen

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist im Raum Luzern Agglomeration bereits gut ausgebaut. In lufthygienisch belasteten Gebieten kann der Einsatz des Erdgases im Winterhalbjahr zu einer Verringerung der Stickoxid-, Schwefeloxid- und Feinstaubemissionen beitragen. Folgende Gemeinden (oder Teile davon) sind heute an das Erdgasnetz angeschlossen: Dagmersellen, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Hochdorf, Horw, Inwil, Kriens, Littau, Luzern, Meggen, Menznau, Nebikon, Pfaffnau, Reiden, Rothenburg, Root (Perlen), Ruswil, Wikon und Wolhusen

In diesen Gemeinden soll der Erdgasabsatz durch eine Erhöhung der Anschlussdichte unter Beachtung der Prioritäten der Energieversorgung weiter erhöht werden.

Die Erdgasversorgung in der Region Luzern und in Richtung Zug erfolgt mittels einer Ringleitung ab der Druckreduzierstation Ruswil bis nach Niederwil (Kanton AG). Zur Wahrung der Versorgungssicherheit bestehen Erdgasspeicher in Littau und Bösch (Kanton ZG). Ab Bösch wird auch der Kanton Schwyz (Innerschwyz) versorgt.

Neue Versorgungsachsen

Neue Versorgungsachsen sind im Seetal und im Wiggertal entstanden, geplant ist auch eine Erschliessung Richtung Rontal, Sempach und Sursee.

Biogas als CO_2-neutraler Treibstoff

Im Kanton Luzern wird seit 2005 in der ARA Buholz in Emmen die erste Biogas-Aufbereitungsanlage der Schweiz betrieben. Mit dieser Anlage wird ein Teil des anfallenden Klärgases so aufbereitet, dass es ins Erdgas-Netz eingespeist werden kann. In Inwil ist mit der Swiss Farmer Power die bislang grösste Biogasanlage der Schweiz seit Anfang 2009 in Betrieb. Auf der Anlage werden aus Gülle, Grünabfällen usw. in einer Prozesskette Biogas produziert, auf Erdgasqualität aufbereitet und direkt ins örtliche Erdgasnetz eingespiesen. Das produzierte Biogas kann als CO_2-neutraler Treibstoff für Erdgasfahrzeuge vermarktet werden.

Versorgungskonflikt mit anderen Energien

Beim weiteren Ausbau der Gasversorgung werden weitere Gemeinden und Grossverbraucher an die Gasversorgung angeschlossen. Potenzielle Einsatzgebiete für Erdgas sind Feuerungen in der Industrie (Prozesswärme), Gas-Kombi-Kraftwerke, Feuerungen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen in dicht überbauten Wohn- und Dienstleistungsgebieten und grösseren Einzelobjekten. Um für die Erdgasversorger eine langfristig kostenneutrale Erdgasversorgung zu erreichen, ist ein beträchtlicher Erdgasabsatz nötig.

III. Koordinationsaufgaben

Querverweise:
- → *S1-1*
- → *S9-1 und S9-2*
- → *E5-1*
- → *Richtplan-Karte*

E8-1 Ausbau der Erdgasversorgung

Die Gasversorgung soll in erster Linie durch die Erhöhung der Anschlussdichte in den bereits mit Gas versorgten Gebieten weiter ausgebaut werden. In den folgenden Gemeinden besteht seitens der Erdgasversorger ein Interesse an einem weiteren Ausbau der Gasversorgung: Adligenswil, Alberswil, Ballwil, Beromünster, Buchrain, Büron, Buttisholz, Dierikon, Ettiswil, Gettnau, Geuensee, Grosswangen, Gunzwil, Hitzkirch, Knutwil, Malters, Neudorf, Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch, Rickenbach, Root, Schenkon, Schötz, Sempach, Sursee, Triengen, Wauwil und Zell.

Die Gemeinden prüfen bei ihren energiewirksamen Planungen und Entscheiden die Möglichkeit eines weiteren Ausbaus der Gasversorgung. Sie beachten dabei die Prioritätenfolge bei der Energieversorgung.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*Erdgasversorger, uwe*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*D*

Querverweise:
- → *L6-3*
- → *E6-3*

E8-2 Förderung der Biogasproduktion

Für eine ökologische Nutzung des Biogases ist die Produktion wie auch der Absatz resp. die Verwendung zu betrachten. Folgende Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen:

- Für eine wirtschaftliche, energieeffiziente und ökologische Produktion von Biogas sind eine minimale Anlagegrösse und die Verfügbarkeit einer kritischen Menge an Biomasse in einem regionalen Einzugsgebiet erforderlich.
- Die Biomassenutzung und die Biogasproduktion sind zu koordinieren. Dabei ist die zur Verfügung stehende verwertbare Biomasse aus dem ökologisch zweckmässigen Einzugsgebiet der Anlage optimal zu verwenden. Das Zuführen von Zusatzstoffen von ausserhalb des Einzugsgebietes ist möglichst gering zu halten.
- Für eine effiziente Nutzung des Biogases kann es - neben der Verstromung mit Abwärmenutzung - zweckmässiger sein, aufbereitetes Biogas in das Erdgasnetz einzuspeisen. Grössere Biogasanlagen sind daher möglichst in der Nähe von Erdgasleitungen zu realisieren.

Federführung:	*Gemeinden*
Beteiligte:	*Gasversorgungsunternehmen, uwe, rawi, RET*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*A*

Querverweis:
→ R8-2

E8-3 Sparsame und effiziente Verwendung von Erdgas

Der Kanton Luzern fördert die sparsame und effiziente Verwendung von Erdgas, insbesondere durch den Einsatz von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Er kann zu diesem Zweck mit den Gasversorgungsunternehmungen Zielvereinbarungen für die Steigerung der Energieeffizienz im Versorgungsgebiet und zur Förderung erneuerbarer Energien abschliessen.

Federführung:	*uwe*
Beteiligte:	*Gasversorgungsunternehmen, Gemeinden*
Koordinationsstand:	*Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum:	*E*

E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk

I. Richtungsweisende Festlegung

E9 Mobilfunkanlagen sind Infrastruktureinrichtungen zur leitungsungebundenen Datenübertragung. Sie unterliegen einer umfassenden Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Dabei ist neben der Versorgungssicherheit der Schutz vor nichtionisierender Strahlung gemäss NISV sicherzustellen.

II. Erläuterungen

Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Künftig wird neben dem Telefonieren das Übertragen von Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Mobilfunkanbieterinnen müssen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren und bedürfnisgerecht ausbauen.

Die Errichtung und Verfeinerung der GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation), die geplanten und teilweise in Realisierung befindlichen UMTS-Netze (Mobilfunk der dritten Generation) sowie Netze von künftigen Technologien (Mobilfunk von weiteren Generationen) werden weiterhin neue Antennenstandorte oder den Ausbau bestehender Standorte erfordern. Solche Standorte müssen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gefunden werden. Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit an einem bisherigen Standort ein Übergang von einer älteren zu einer neueren Technologie möglich ist.

Rechtliche Ausgangslage

Die Mobilfunktechnologie verursacht elektromagnetische Strahlung. Im USG und in der gestützt darauf erlassenen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird der Schutz der Menschen vor solcher Strahlung verbindlich geregelt. Die NISV normiert auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen (vgl. Ziffer 6 im Anhang 1 zur NISV). Die Rechtmässigkeit der Verordnung ist in mehreren Urteilen des Bundesgerichts bestätigt worden. Ihre Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt hier kein zusätzlicher Regelungsspielraum. Weder der Kanton noch die Gemeinden können Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen oder Nebenbestimmungen verfügen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

Antennenstandorte sind im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden zu bewilligen. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Das gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Antennenanlagen. Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn neue oder geänderte Anlagen den öffentlich-rechtlichen, namentlich den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Glasfaserverbindungen

Glasfaserverbindungen verfügen über eine hohe Leistungsfähigkeit. Sie sind daher für Kommunikationsangebote (TV, Radio, Internet, Telefon usw.) das Datenübertragungsmedium der Zukunft. Dieses kann auch für die Steuerung einer rationellen und sparsamen Verwendung von Energie genutzt werden. Den Netzaufbau gilt es deshalb voranzutreiben.

Unter der Federführung des Bundesamtes für Kommunikation und der Kommunikationskommission einigten sich die Netzbetreiber und die Dienstanbieter auf einheitliche Standards beim Netzaufbau und -zugang. Damit erhalten die Bevölkerung und die Wirtschaft äusserst leistungsfähige Datenverbindungen, über die dank der Vermeidung unnötiger paralleler Infrastruktureinrichtungen und des marktgerechten und diskriminierungsfreien Zugangs eine kostengünstige Datenübertragung ermöglicht wird.

Der Kanton setzt sich beim Bund für eine einheitliche gesetzliche Regelung des Glasfasernetzes auf nationaler Ebene ein.

III. Koordinationsaufgaben

E9-1 Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk- und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (WLL-Basisstationen)

Die Standorte von Mobilfunk- und WLL-Basisstationen sind nach einheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages der Mobilfunkbetreiber zu koordinieren. Neue Standorte sowie der Ausbau an bestehenden Standorten haben dabei auch dem Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierender Strahlung Rechnung zu tragen. Bestehende Immissionen sind zu berücksichtigen.

Federführung: *Gemeinden*
Beteiligte: *rawi, uwe, Mobilfunkbetreiber*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *A*

Querverweis:
→ *www.rawi.lu.ch/index/downloads/downloads_bkz.htm, Stichwort Mobilfunk*

E9-2 Standortevaluation und -koordination

Die Standorte für Sendeanlagen für Mobilfunk- und drahtlose Teilnehmeranschlüsse sind im Rahmen einer ausgewogenen Standortevaluation zu ermitteln.

Umfang und Inhalte dieser Standortevaluationen wurden in einer Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Mobilfunkbetreibern konkretisiert und in einer Empfehlung veröffentlicht.

Federführung: *rawi*
Beteiligte: *Mobilfunkbetreiber, Gemeinden, uwe, Dienststelle HK*
Koordinationsstand: *Zwischenergebnis*
Priorität / Zeitraum: *A*

E9-3 Glasfasernetz

Glasfaserverbindungen sind ein Standortvorteil. Daher ist der Aufbau eines einzigen schweizerischen Glasfasernetzes anzustreben. Um den Nutzerinnen und Nutzern eine kostengünstige Datennutzung zu ermöglichen, ist ein Netzaufbau nach einheitlichen Standards gemäss Einigung der Netzbetreiber und Dienstanbieter zu unterstützen und im Rahmen der Fernmeldegesetzgebung des Bundes auf einen marktgerechten und diskriminierungsfreien Netzzugang hinzuwirken.

Federführung: *Netzbetreiber*
Beteiligte: *Telekommunikationsdiensteanbieter, rawi, Gemeinden*
Koordinationsstand: *Vororientierung*
Priorität / Zeitraum: *A*

ANHÄNGE

Anhang I

Abbildung A-1: Problemkarte Siedlungsbelastung durch Verkehr

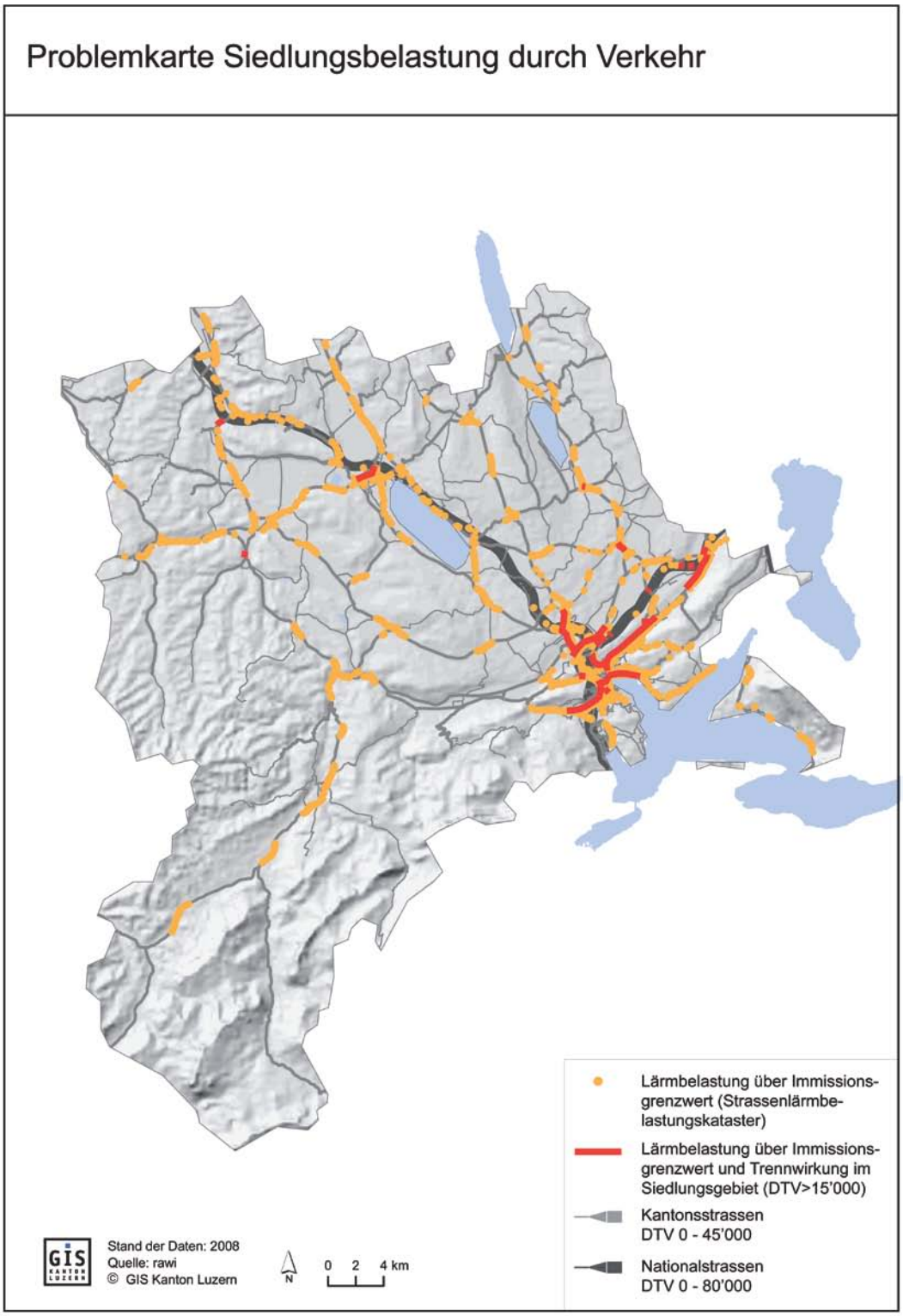

Abbildung A-2: Problemkarte motorisierter Individualverkehr

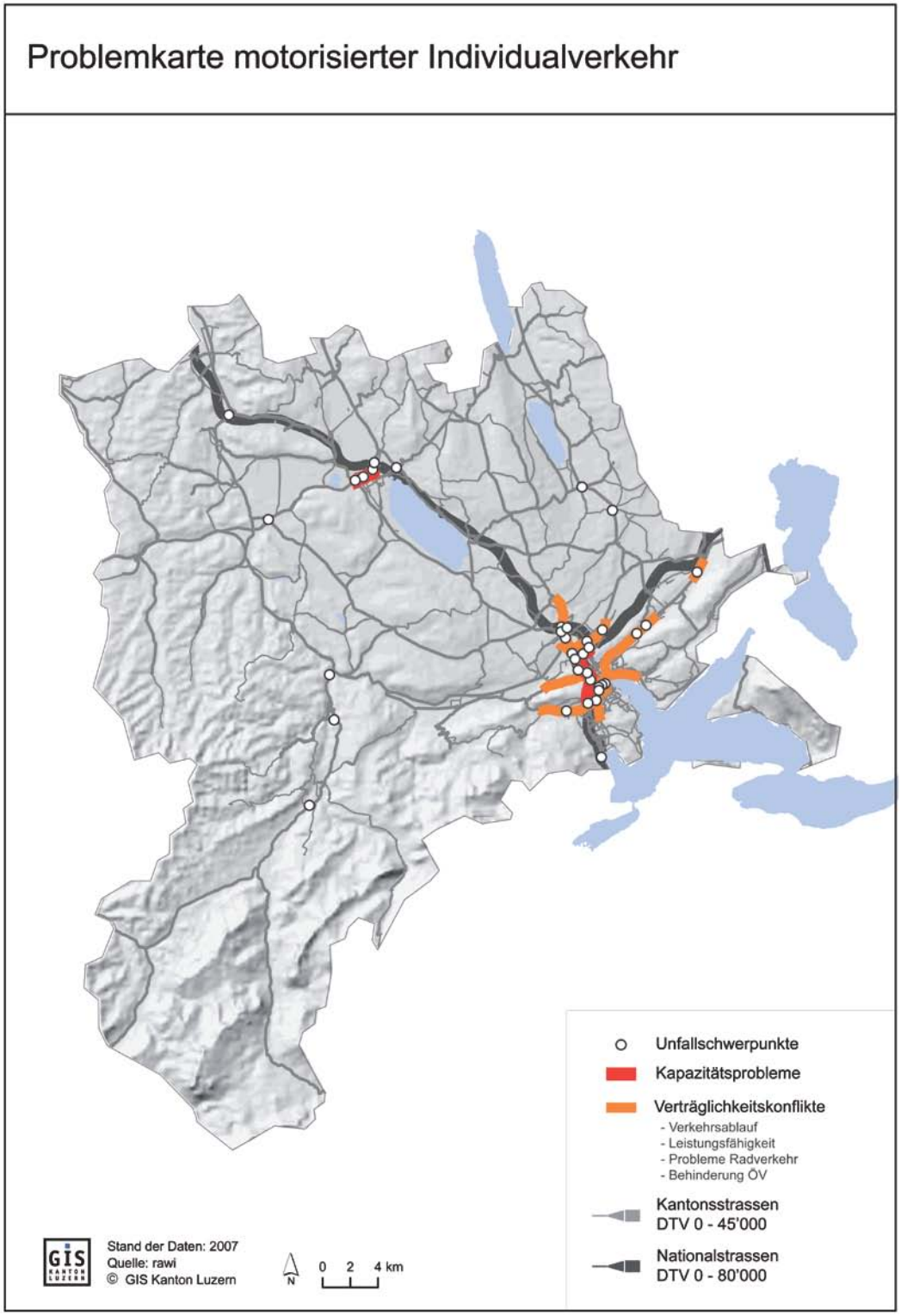

Abbildung A-3: Problemkarte öffentlicher Verkehr

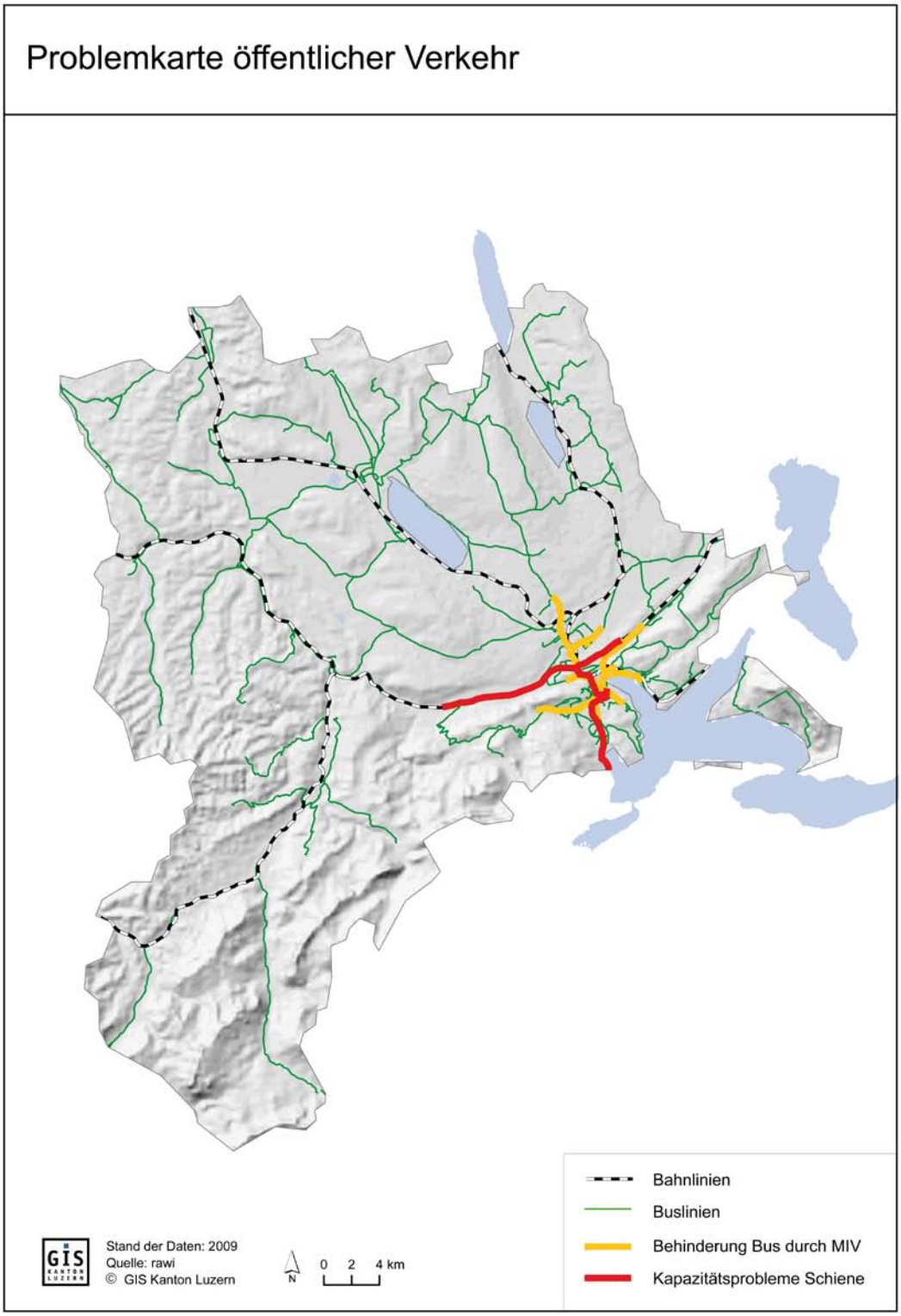

Abbildung A-4: Radroutennetz gemäss Konzept

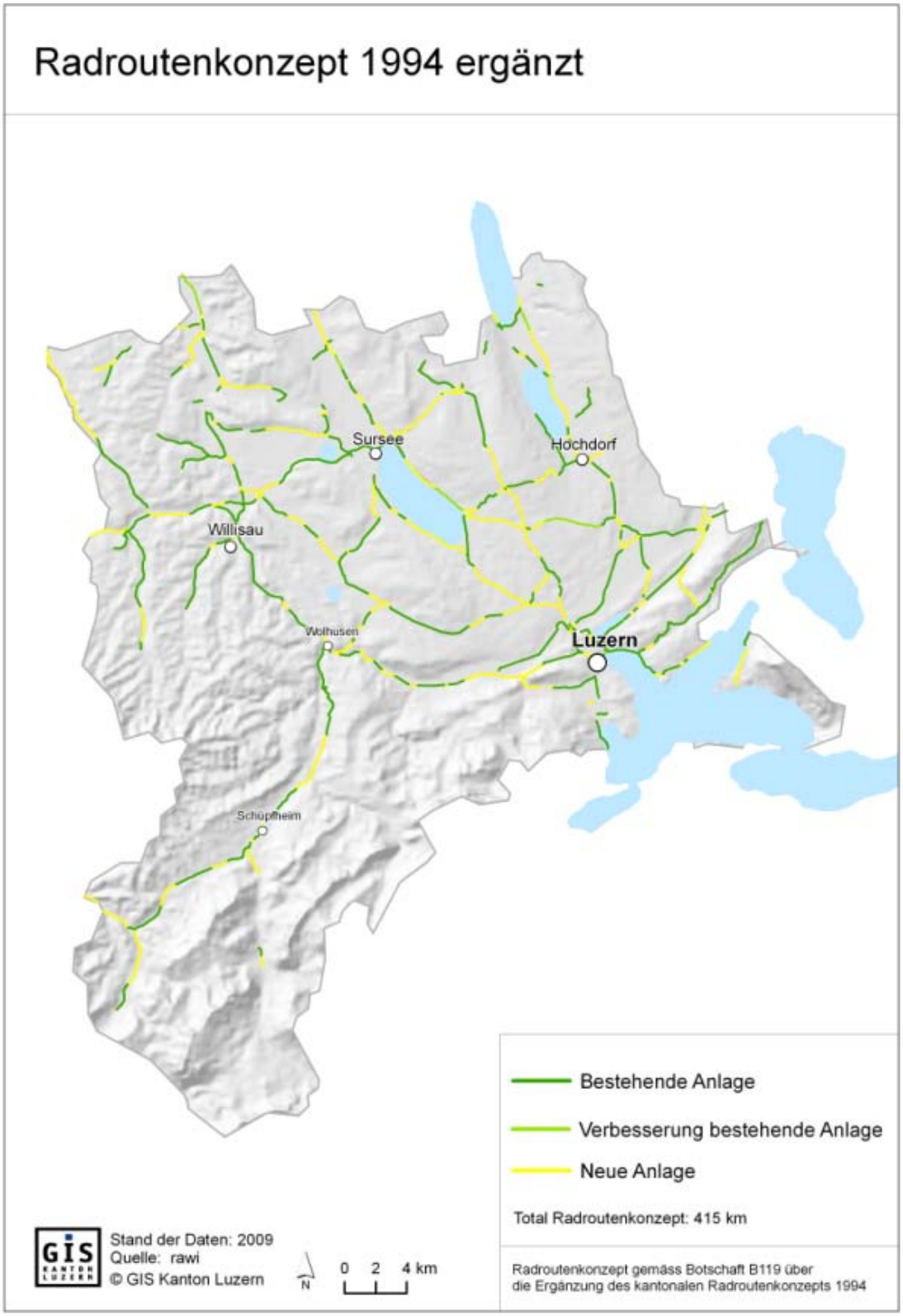

Anhang II

Abbildung A-5: Deponieeignungsgebiete Luzern-Nordwest

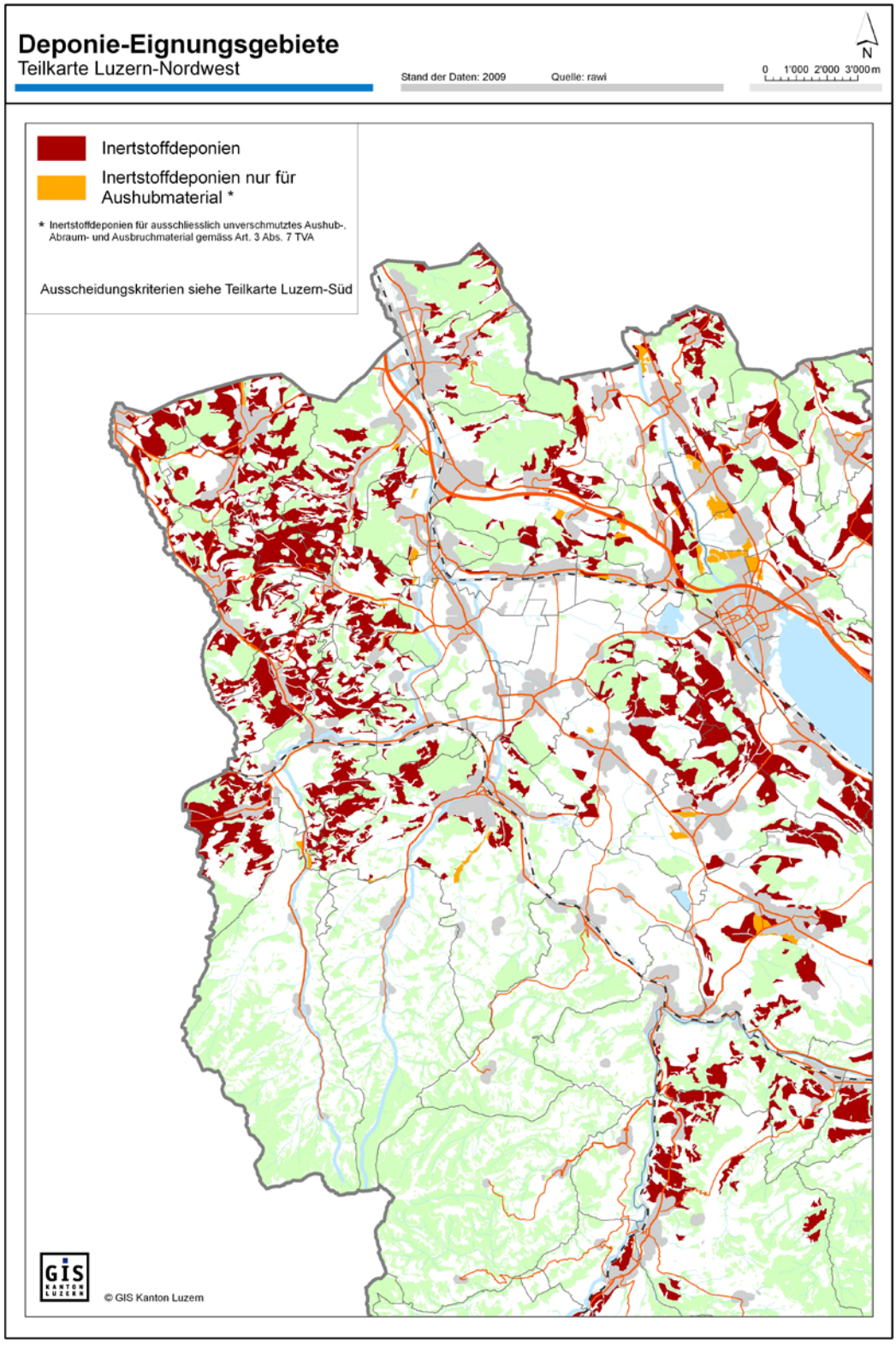

Abbildung A-6: Deponieeignungsgebiete Luzern-Nordost

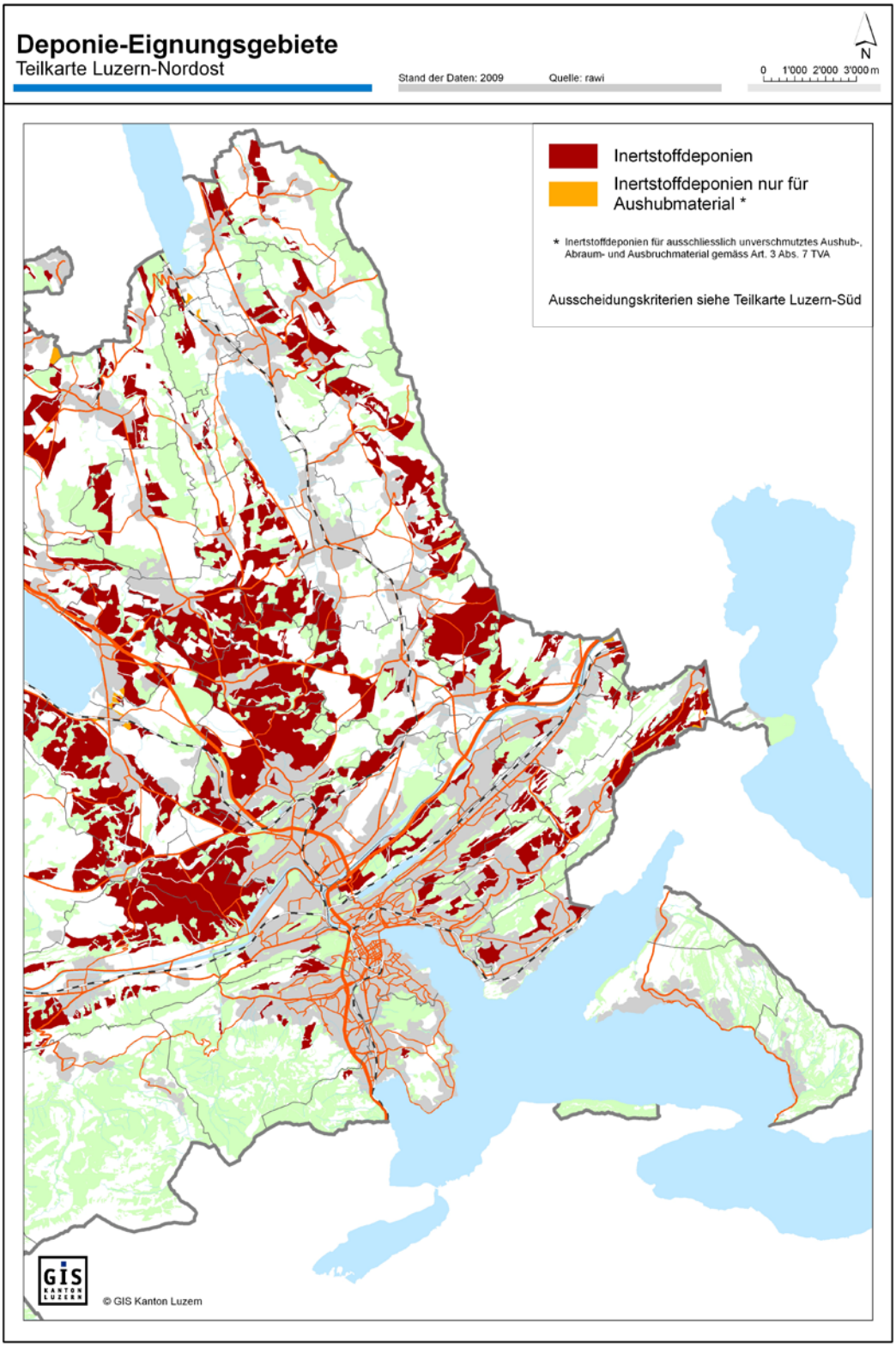
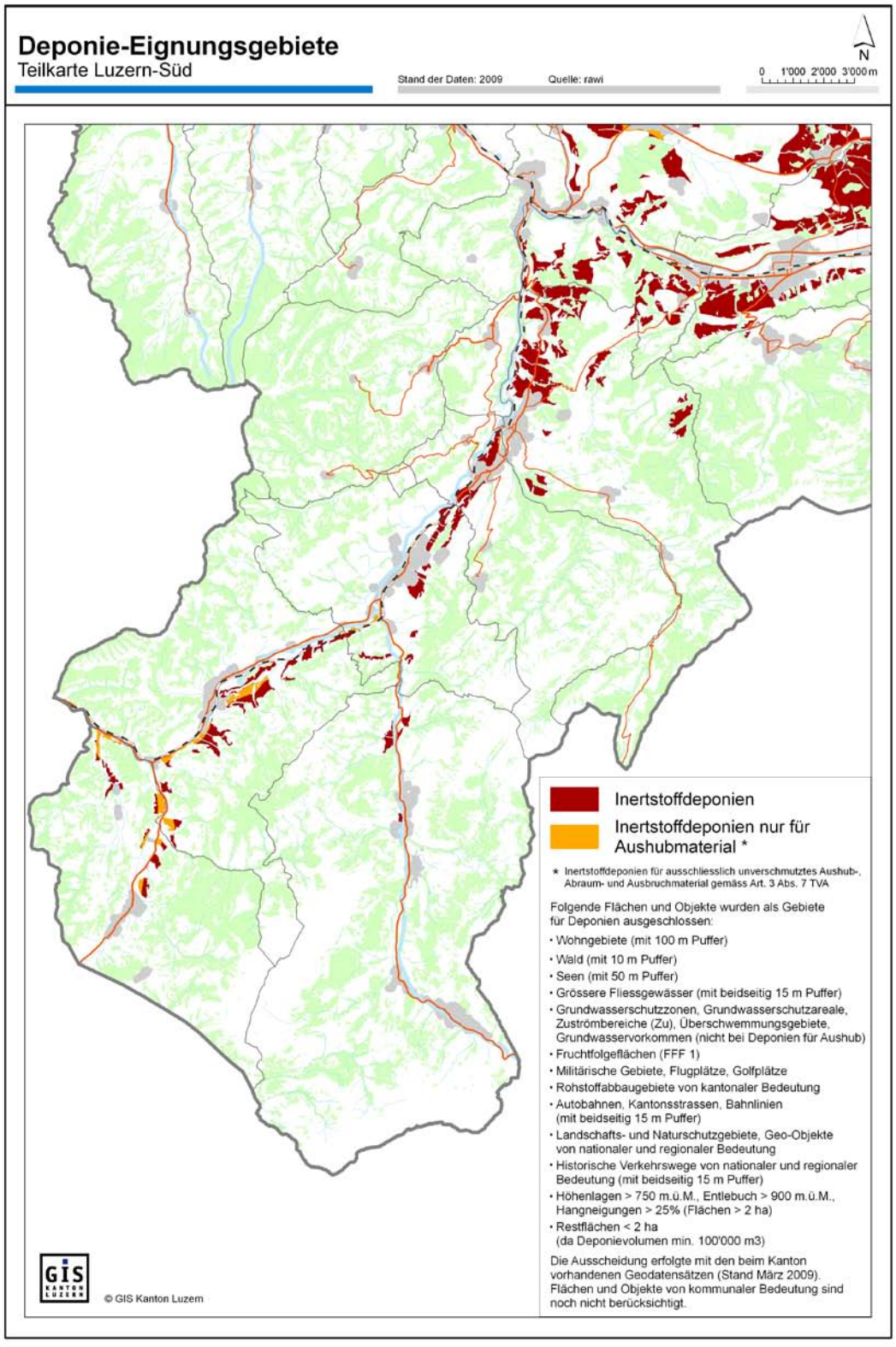
Abbildung A-7: Deponieeignungsgebiete Luzern-Süd